

Amtsblatt der Europäischen Union

C 443



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
22. November 2022

Inhalt

I Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen

ENTSCHLIEßUNGEN

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

571. Plenartagung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — reine Präsenzsitzung, 13.7.2022-14.7.2022

2022/C 443/01	Entschließung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: Beitrag zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2023	1
---------------	---	---

STELLUNGNAHMEN

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

571. Plenartagung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — reine Präsenzsitzung, 13.7.2022-14.7.2022

2022/C 443/02	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Besteuerung grenzüberschreitend tätiger Telearbeiter und ihrer Arbeitgeber“ (Initiativstellungnahme)	15
2022/C 443/03	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Digitale Identität, Datensouveränität und eine gerechte Digitalisierung für Bürgerinnen und Bürger in der Informationsgesellschaft“ (Initiativstellungnahme)	22
2022/C 443/04	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Rolle der organisierten Zivilgesellschaft in dem neuen Abkommen zwischen der EU und der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) sowie Stand der in diesem Rahmen bestehenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA)“ (Initiativstellungnahme)	29
2022/C 443/05	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Der neue EU-US-Handels- und Technologierat: Prioritäten für Unternehmen, Arbeitnehmer und Verbraucher und erforderliche Schutzmaßnahmen“ (Initiativstellungnahme)	37

DE

2022/C 443/06	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Jugendpolitik auf dem Westbalkan im Rahmen der Innovationsagenda für den Westbalkan“ (Initiativstellungnahme) . . .	44
2022/C 443/07	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln — die Vorteile des Binnenmarkts“ (Sondierungsstellungnahme)	51
2022/C 443/08	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Besteuerung der digitalen Wirtschaft“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des tschechischen Ratsvorsitzes)	58
2022/C 443/09	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Gleichstellung der Geschlechter“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des tschechischen Ratsvorsitzes)	63

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

571. Plenartagung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — reine Präsenzsitzung, 13.7.2022-14.7.2022

2022/C 443/10	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen“ (COM(2022) 143 final — 2022/0092 (COD))	75
2022/C 443/11	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937“ (COM(2022) 71 final)	81
2022/C 443/12	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern“ (COM(2022) 120 final — 2022/0074 (COD))	87
2022/C 443/13	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (COM(2022) 105 final)	93
2022/C 443/14	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: COVID-19 — Gewährleistung von Vorsorge und einer wirksamen Reaktion der EU: ein Ausblick“ (COM(2022) 190 final)	101
2022/C 443/15	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien“ (COM(2022) 141 final)	106
2022/C 443/16	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Fahrplan für kritische Technologien für Sicherheit und Verteidigung“ (COM(2022) 61 final)	112

2022/C 443/17	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben der Europäischen Union für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/787 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“ (COM(2022) 134 <i>final</i> — 2022/0089 (COD))	116
2022/C 443/18	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses folgenden Vorlagen: „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Nachhaltige Produkte zur Norm machen“ (COM(2022) 140 <i>final</i>) und „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG“ (COM(2022) 142 <i>final</i> — 2022/0095 (COD))	123
2022/C 443/19	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien“ (COM(2022) 156 <i>final</i> — 2022/0104 (COD)) und „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals“ (COM(2022) 157 <i>final</i> — 2022/0105 (COD))	130
2022/C 443/20	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Versorgungssicherheit und erschwingliche Energiepreise: Optionen für Sofortmaßnahmen und zur Vorbereitung auf den nächsten Winter“ (COM(2022) 138 <i>final</i>)	140
2022/C 443/21	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen, in Anbetracht der Invasion der Ukraine durch Russland, in Bezug auf von der Ukraine gemäß ihren Rechtsvorschriften ausgestellte Fahrerdokumente“ (COM(2022) 313 <i>final</i> — 2022/0204 (COD))	144
2022/C 443/22	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz“ (COM(2022) 222 <i>final</i>)	145

I

(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

571. PLENARTAGUNG DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES —
REINE PRÄSENZSITZUNG, 13.7.2022-14.7.2022

**EntschlieÙung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: Beitrag zum Arbeitsprogramm
der Europäischen Kommission 2023**

(2022/C 443/01)

Berichterstatter: **Mariya MINCHEVA**

Stefano PALMIERI

Kinga JOÓ

Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 4 der Geschäftsordnung
Verabschiedung im Plenum	14.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	196/0/0

1. Einleitung

1.1. Sowohl die Pandemie als auch der Krieg in der Ukraine haben uns vor Augen geführt, wie überaus wichtig es ist, dass die EU gut auf unerwartete Entwicklungen vorbereitet ist. Dies zeigt, wie wichtig vorausschauendes Handeln ist, um auch schwache Anzeichen zu erkennen und verschiedene Szenarien entwerfen zu können und somit den politischen Entscheidungsträgern, den Sozialpartnern und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft die Möglichkeit zu geben, die Widerstandsfähigkeit zu verbessern, die Gefahren zu bewältigen und die sich bietenden Chancen zu nutzen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) fordert, bei den Arbeiten zur künftigen strategischen Vorausschau die geopolitischen Entwicklungen nicht nur in Europa, sondern auch darüber hinaus viel stärker in den Mittelpunkt zu stellen⁽¹⁾. Es gilt, dabei auch ihre Auswirkungen auf Sicherheit und Handel sowie auf Flüchtlinge und ihre Integration in die Aufnahmegesellschaft zu berücksichtigen.

1.2. Die Pandemie und der Krieg haben zudem erneut deutlich gemacht, welch großen und wichtigen Beitrag die Zivilgesellschaft und ihre Organisationen zur Bewältigung der Folgen der Krise leistet und wie sehr sie den Menschen helfen kann. Der EWSA fordert die Kommission daher auf, die Bedeutung der Zivilgesellschaft und ihrer Organisationen stärker anzuerkennen, indem sie ihr in der EU-Politik einen hohen Stellenwert einräumt.

⁽¹⁾ ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 35.

1.3. Die globale Stärke der EU ergibt sich aus ihren auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und ihr Sozial- und Wirtschaftsmodell gestützten gemeinsamen Werten. Die aufeinanderfolgenden Schocks zeigen, wie wichtig es ist, die europäische Wirtschaft widerstandsfähiger zu machen und die sekundären Auswirkungen dieser verschiedenen Krisen (Inflation, Preissteigerungen bei Energie und Rohstoffen, Versorgungsengpässe, Unterbrechungen der Lieferkette) abzufedern. Die EU muss ihre Abhängigkeit von unzuverlässigen Lieferanten unbedingt verringern und darf sich ihnen nicht weiter ausliefern, gleichzeitig muss sie aber auch Bündnisse mit gleichgesinnten Partnern schließen und ihre Versorgungsquellen diversifizieren.

1.4. Die EU importiert aus Russland und der Ukraine nicht nur einen erheblichen Anteil ihrer Energierohstoffe, sondern auch einen beträchtlichen Teil an Metallen, die für mehrere strategische Wirtschaftszweige von entscheidender Bedeutung sind^(?). Beide Länder sind wichtige Exporteure verschiedener Agrarerzeugnisse wie Getreide und Ölsaaten. Die Unterbrechung der Ausfuhren aus diesen Ländern hat bereits jetzt zu einem heftigen globalen Preisanstieg bei Agrarrohstoffen geführt. Die Folgen sind vor allem in den ärmsten Ländern der Welt spürbar und die Ärmsten werden am meisten darunter zu leiden haben. In diesem Zusammenhang bekräftigt der EWSA seine Forderung, die Entwicklung der strategischen und technologischen Autonomie Europas zu beschleunigen. Die EU muss ihre Abhängigkeit bei Energieträgern, kritischen Rohstoffen und Lebensmitteln verringern^(?).

1.5. Um dramatische wirtschaftliche und soziale Folgen zu vermeiden, muss die Energiepolitik der EU realistisch sein und zur Schaffung einer Energieunion sowie zur Verwirklichung der Klimaziele beitragen, ohne schwächere Verbraucher und Arbeitnehmer zusätzlich zu belasten und ohne die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu untergraben. Die EU muss auf ihre ehrgeizigen Klimaziele hinarbeiten und zugleich für eine stabile und sichere Energieversorgung zu für die Unternehmen und die Bürgerinnen und Bürger erschwinglichen Preisen sorgen.

1.6. Bereits die Pandemie hatte die Gesellschaft in der EU hart getroffen. Die aktuelle Krise ist nun ein weiterer massiver Schock, den vor allem die schwächsten Bevölkerungsgruppen zu spüren bekommen. Die künftigen EU-Maßnahmen müssen zudem von Solidarität und sozialer Aufwärtskonvergenz geleitet werden: Die Reaktion auf den Krieg in der Ukraine wird allen Opfer abverlangen, und wir müssen dafür sorgen, dass die Lasten gerecht geteilt werden. Die Europäische Kommission könnte weitere Gespräche mit den Mitgliedstaaten über mögliche langfristige Instrumente, z. B. Arbeitslosenrückversicherungssysteme, führen, um systemische Probleme anzugehen, die durch die anhaltende Krise noch verschärft werden. Die Auswirkungen und ein möglicher weiterer Einsatz des SURE-Instruments sollten geprüft und auch mit den Sozialpartnern erörtert werden.

1.7. Der EWSA ersucht die Europäische Kommission, eine bessere Rechtsetzung als Priorität beizubehalten, und fordert die Kommission und die EU-Gesetzgeber auf, das System der besseren Rechtsetzung der EU in all seinen Aspekten konsequent zu vertiefen und voranzubringen und die Instrumente und Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung bei ihrer Arbeit systematisch zu nutzen. Der EWSA fordert die Kommission diesbezüglich auf, hierfür in allen ihren Dienststellen die Grundsätze und Instrumente einer besseren Rechtsetzung weiter zu fördern.

1.8. Übergeordnetes und wesentliches Ziel aller Politiken, Programme und Maßnahmen sollte die nachhaltige Entwicklung sein. Für eine raschere Erholung von der Krise sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten Strategien und Initiativen ermitteln und anstreben, die gleichzeitig wirtschaftliche, soziale und ökologische Vorteile bringen, d. h. die Rahmenbedingungen für Unternehmen und die Arbeits- und Lebensbedingungen verbessern und die Umstellung auf eine klimaneutrale Kreislaufwirtschaft fördern.

1.9. Die Erholung der EU und ihre Resilienz gegenüber Krisen hängen wesentlich von nachhaltigem Wachstum, sozialer Aufwärtskonvergenz, einem günstigen Unternehmensumfeld und einer positiven Entwicklung der Beschäftigungslage und -bedingungen ab, ganz im Sinne des europäischen Grünen Deals, der europäischen Säule sozialer Rechte und ihres Aktionsplans sowie der Nachhaltigkeitsziele. Alle Maßnahmen müssen auf Nachhaltigkeit bei Unternehmen, Unternehmertum und die Schaffung von Arbeitsplätzen abzielen sowie bessere Arbeits- und Lebensbedingungen fördern.

1.10. Trotz dringender Probleme dürfen weder die Grundlagen der EU, wie z. B. die wirksame Umsetzung des Binnenmarkts, noch langfristige Erfordernisse wie die Klimaneutralität bis 2050 und die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung aus den Augen verloren werden, um den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen eine erfolgreiche Zukunft zu sichern. Die Kommission sollte daher weiterhin Investitionen in Forschung und Innovation erleichtern und fördern. Dabei ist dem zunehmenden Bedarf an Lösungen für eine verbesserte Resilienz gegen geökonomische, soziale, gesundheitliche und ökologische Risiken gebührend Rechnung zu tragen.

(?) EWSA-Entscheidung „Der Krieg in der Ukraine und seine wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen“ (Abl. C 290 vom 29.7.2022, S. 1).

(?) EWSA-Entscheidung „Der Krieg in der Ukraine und seine wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen“ (Abl. C 290 vom 29.7.2022, S. 1).

1.11. Neben der Stärkung des Binnenmarkts und der Verringerung kritischer Abhängigkeiten erfordert die Stärkung der Stellung in der Welt auch eine erfolgreiche Außenpolitik. Die Kommission sollte prüfen, wie sich die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen generell steigern und insbesondere die Position der EU-Unternehmen auf dem Weltmarkt für globale Megatrends und Herausforderungen wie dem Klimawandel gerecht werdende Technologien, Produkte und Lösungen stärken lässt. Auch die Kapazitäten des Gesundheitssektors müssen durch vermehrte Forschung und bessere Verfahren zur Bewältigung des steigenden Pflegebedarfs sowie möglicher künftiger Pandemien gestärkt werden. Dazu gehört auch die Förderung der Entwicklung von Normen und ihrer internationalen Anwendung durch europäische Unternehmen und Innovatoren, da Normen Märkte schaffen.

1.12. Die Stärkung der Stellung der EU in der Welt erfordert Geschlossenheit und gemeinsame Anstrengungen seitens der Mitgliedstaaten. Die Kommission sollte auf der während der Krise erlangten Einheit aufbauen und Wege finden, um die Erholung der EU, die längerfristige Wettbewerbsfähigkeit und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger in einer Weise zu fördern, die zunehmend auf Innovation und Kompetenzen anstatt auf staatlichen Beihilfen oder Hindernissen für Handel und Zusammenarbeit beruht. In ihren Beziehungen zur übrigen Welt sollte die Union weiterhin zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte beitragen.

2. Der europäische Grüne Deal

2.1. Der EWSA hat die Umsetzung des europäischen Grünen Deals unterstützt und darauf hingewiesen, dass sie auf sozial gerechte Weise und unter der Prämisse erfolgen muss, in Europa Ernährungssicherheit und Sicherheit der Energieversorgung zu erschwinglichen Preisen zu gewährleisten. Dies gilt u. a. für das Paket „Fit für 55“, das sich in unterschiedlicher Weise auf die einzelnen Branchen, Unternehmen, Regionen, Gemeinwesen und einzelnen Menschen in ganz Europa auswirken wird. Der EWSA betont, dass sowohl in der Planungs- als auch in der Umsetzungsphase eine aktive Einbeziehung der Sozialpartner und der einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft wichtig ist. Die Bürgerinnen und Bürger und die Interessengruppen müssen unbedingt bei ihrem Engagement für den Übergang zu einer emissionsarmen Gesellschaft unterstützt werden.

2.2. Der EWSA weist darauf hin, dass die Initiativen im Rahmen des europäischen Grünen Deals in den Bereichen Klima, Energie, Verkehr, Gebäude, Industrie, Forstwirtschaft und Ernährungssysteme einander ergänzen und sich gegenseitig verstärken müssen, um in der EU zu einer wettbewerbsfähigen, fairen, klimaneutralen und kreislauforientierten Wirtschaft zu gelangen. Der EWSA fordert außerdem eine bessere Komplementarität zwischen dem ökologischen und dem digitalen Wandel.

2.3. Zur Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung eines wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Wachstums im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal fordert der EWSA, neben dem BIP auch andere geeignete Indikatoren zu entwickeln. Ein kompakter Anzeiger mit über das BIP hinausreichenden Indikatoren sollte entwickelt und in das Scoreboard für den europäischen Grünen Deal und den europäischen Prozess der wirtschaftspolitischen Steuerung integriert werden. Er muss auch in die Politikgestaltung einfließen, die Kommunikation verbessern und die Festlegung von Zielen fördern.

2.4. Der EWSA unterstützt das Ziel der EU-Taxonomie für nachhaltige Tätigkeiten, Investitionen in nachhaltige Projekte und Tätigkeiten zu lenken. Zu diesem Zweck hat die Kommission eine Reihe von Regeln ausgearbeitet, um festzulegen, was als umweltfreundliche „grüne“ Investitionen gelten kann. Der EWSA fordert, die Taxonomie so weiterzuentwickeln, dass auch gesellschaftliche Bedürfnisse wie die Sicherheit der Energieversorgung und der Versorgung mit wesentlichen Rohstoffen und Gütern berücksichtigt werden und der Schwerpunkt stärker auf sozialen Aspekten der Nachhaltigkeit wie den Arbeitnehmer- und Menschenrechten liegt. Dabei gilt es, die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und die verschiedenen Systeme der Arbeitsbeziehungen sowie die Durchführbarkeit einer objektiven Bewertung im Zusammenhang mit dem Zugang zu Finanzmitteln zu berücksichtigen. Schon bei der Konzipierung des Grünen Deals hatte der EWSA darauf hingewiesen, dass dieser nur dann erfolgreich sein kann und wird, wenn er auch ein sozialer Deal ist. Zu den sozialen Aspekten der Taxonomie erarbeitet der EWSA derzeit eine Initiativstellungnahme: „Soziale Taxonomie — Herausforderungen und Chancen“. Die Taxonomie sollte auch im Zusammenhang mit dem EU-Standard für grüne Anleihen angewandt werden. Der EWSA hält es für wichtig, die Taxonomien im Rahmen der internationalen Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen international anzugleichen.

2.5. Um den sozialen und beschäftigungspolitischen Anliegen des europäischen Grünen Deals Rechnung zu tragen, fordert der EWSA die Kommission auf, weitere politische Maßnahmen vorzuschlagen. Diese sollten im Einklang mit der Erklärung von Porto, der europäischen Säule sozialer Rechte und den Leitlinien der IAO für einen gerechten Übergang die soziale und beschäftigungspolitische Dimension des europäischen Grünen Deals stärken und ihn mit hochgesteckten sozialen Zielen flankieren. Insbesondere fordert der EWSA die EU-Institutionen auf, eine Bestandsaufnahme und Analyse der Auswirkungen des Übergangs auf die Beschäftigung und die Kompetenzen in den verschiedenen Ländern, Regionen und Branchen vorzunehmen, auch in Bezug auf Unterauftragnehmer und nachgelagerte Wertschöpfungsketten. Der EWSA fordert ferner, sicherzustellen, dass die nationalen Energie- und Klimapläne Strategien für einen gerechten Übergang umfassen. Darüber hinaus ist es wichtig, Veränderungen in der Arbeitswelt zu antizipieren und zu bewältigen, u. a. durch

gezielte Unterstützung, z. B. die Verbesserung der erforderlichen Kompetenzen, die Gewährleistung des Sozialschutzes und die Einbeziehung der gesamten von der Gestaltung des Übergangs betroffenen Gesellschaft, sowie zusätzliche Vorschläge zur Mobilisierung massiver öffentlicher und privater Investitionen zur Förderung des Wandels. Zudem sollten Umfang und Anwendungsbereich des Fonds für einen gerechten Übergang erheblich ausgeweitet werden, um den anstehenden Herausforderungen gerecht zu werden.

2.6. Der EWSA fordert, dafür zu sorgen, dass der EU-Rechtsrahmen die Unternehmen in der EU (einschließlich KMU) in die Lage versetzt, zu Vorreitern bei grünen Geschäftsmodellen zu werden. Dabei sollte einer Verlagerung von Produktionsstätten und dem Import von Gütern mit größeren Umweltauswirkungen entgegengewirkt werden. Dies gilt besonders für energieintensive Industrien. Der EWSA fordert ferner, KMU dabei zu helfen, die zunehmenden direkt und indirekt an sie gestellten Klimaschutz- und Umweltauforderungen besser zu verstehen und zu bewältigen.

2.7. Der EWSA fordert, Innovationen in der Wirtschaft intensiv zu fördern, um umweltfreundliche Technologien, Materialien, Produkte, Produktionsprozesse und Geschäftsmodelle zu entwickeln und einzusetzen, indem beispielsweise in verschiedenen Bereichen wie bei der Verpackung Programme für Wasserstoff, Batterien, Halbleiter, CO₂-Abscheidung und -Nutzung sowie kreislaforientierte Verfahren gefördert werden.

2.8. Damit die EU bei der Eindämmung des Klimawandels möglichst viel bewirken kann, sollte sie der europäischen Industrie gute Wettbewerbsbedingungen bieten, damit diese die Exportchancen nutzen kann, die sich aus der weltweiten Nachfrage nach Klimaschutztechnologien und -lösungen ergeben, und auf diese Weise ihren ökologischen Handabdruck vergrößert.

2.9. Industrieallianzen haben sich bei der Entwicklung großer und grenzübergreifender Industrieprojekte in strategischen Bereichen als erfolgreich erwiesen. Diese Industrieallianzen sowie wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) sind entscheidend für die wirtschaftliche Erholung und die Förderung europäischer Standards und Schlüsseltechnologien, insbesondere in Bereichen, in denen der Markt allein dies nicht leistet oder verzerrt wird.

2.10. Die Schaffung einer echten Energieunion sollte verstärkt vorangetrieben werden, um die Energiewende hin zu einem erschwinglichen, sicheren, wettbewerbsfähigen, sicheren und nachhaltigen Energiesystem zu gewährleisten. Angesichts der aktuellen Herausforderungen aufgrund des russischen Kriegs gegen die Ukraine sollte sich die Kommission auf die Maßnahmen konzentrieren, die im Hinblick auf die Ziele der Energieunion als Ganzes am nutzbringendsten sind und gleichzeitig zur Bewältigung der akuten Herausforderungen und zur Erreichung der längerfristigen Ziele beitragen.

2.11. Die Lage in der Ukraine hat die REPowerEU-Mitteilung⁽⁴⁾ veranlasst, der auf Ersuchen des Europäischen Rates der REPowerEU-Plan mit Vorschlägen⁽⁵⁾ folgte. Diese können bei korrekter Umsetzung sowohl die Unabhängigkeit der Energieversorgung als auch die Nachhaltigkeit der Europäischen Union erheblich voranbringen. Die Überwindung der Abhängigkeit von russischem Gas und anderen fossilen Brennstoffen setzt neben einer raschen Diversifizierung der Lieferanten und Energiequellen und verstärkter Solidarität auch längerfristige Maßnahmen zur Förderung der CO₂-Neutralität voraus. Dabei ist den Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen und den verfügbaren alternativen Quellen Rechnung zu tragen. Für den Erfolg der Initiative müssen jedoch ausreichende private und öffentliche Investitionen mobilisiert werden, wofür unter anderem die Mittel der Aufbau- und Resilienzfazilität und der Kohäsionspolitik in vollem Umfang genutzt werden sollten. Wie bereits erwähnt⁽⁶⁾, ist die Verringerung der Nachfrage nach russischem Gas um zwei Drittel bis Ende 2022 eine Herausforderung und würde eine Diversifizierung zum einen und vor allem kurzfristig über LNG und Biomethan und zum anderen durch Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energien bedeuten. Eine langfristige Abhängigkeit von Infrastrukturen, die künftige realistische Alternativen beschränken könnten, sollte vermieden werden. Investitionen sollten möglichst auf erneuerbare Energien und die dazugehörige Infrastruktur ausgerichtet werden. Die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft müssen bei diesen politischen Vorschlägen eng einbezogen werden, um ihre gesellschaftliche Akzeptanz, ihre Tragfähigkeit und ihren Erfolg zu gewährleisten. Um zudem besser auf externe Krisen reagieren zu können, wäre eine ständige Koordinierungsstruktur im Rat der Europäischen Union erforderlich.

⁽⁴⁾ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1511

⁽⁵⁾ https://ec.europa.eu/info/publications/key-documents-repower-eu_en

⁽⁶⁾ EWSA-Stellungnahme „REPowerEU: gemeinsame Europäische Aktion für erschwinglichere, sicherere und nachhaltigere Energie“ (ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 123).

2.12. Für eine erschwinglichere und sicherere Energieversorgung ist eine weitere Integration des EU-Energiemarkts ausschlaggebend. Um diese zu erreichen, sind ausreichende Verbundkapazitäten⁽⁷⁾ erforderlich, und insbesondere bei „Energieinseln“ wie der Iberischen Halbinsel⁽⁸⁾ müssen entsprechende Infrastrukturen geschaffen werden. Damit die EU im Bereich der erneuerbaren Energien einen Wettbewerbsvorteil erhält und der Einsatz erneuerbarer Energien die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt, sollte ein realistischer Fahrplan für den Auf- und Ausbau einer effizienten Infrastruktur für erneuerbare Energien erstellt werden. Dazu gehören auch Speicherkapazitäten und ein ausreichendes Verbundnetz, über das Produktionsüberschüsse in andere Mitgliedstaaten exportiert werden können. Für einen raschen Aufbau der Infrastruktur für saubere Energie müssen die Mitgliedstaaten die Genehmigungsverfahren beschleunigen.

2.13. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern, sollte die EU eine globale Bepreisung des CO₂-Ausstoßes fördern. Die CO₂-Besteuerung sollte weiterentwickelt und verbessert werden, sodass die Klimaauswirkungen symmetrisch abgebildet und Maßnahmen zur Bindung von CO₂ aus der Atmosphäre berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte weiter angestrebt werden, Subventionen für klima- und umweltschädliche Energiequellen auslaufen zu lassen. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft gerecht verläuft.

2.14. Der derzeitige Anstieg der Energiepreise stellt eine große Bedrohung sowohl im Hinblick auf die zunehmende Energiearmut als auch in Bezug auf den Verlust an Wettbewerbsfähigkeit für energieintensive Unternehmen dar. Der EWSA fordert Maßnahmen, um die Auswirkungen der gestiegenen Energiepreise erfolgreich abzufedern und der Energiearmut auch in den privaten Haushalten in der EU vorbeugen zu können. Um KMU und energieintensiven Industrien bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen, sind ferner befristete und gezielte Maßnahmen erforderlich, die die Auswirkungen des drastischen Anstiegs der Energiepreise begrenzen.

2.15. Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) hat auf der Grundlage ihrer jüngsten Bewertung⁽⁹⁾ der aktuellen Gestaltung des Strommarkts und des Strompreissystems vorgeschlagen, im Rahmen langfristiger Bewertungen der Reaktion des Energiemarkts auf Schocks unbedingt die Ursachen der Energiepreiserhöhungen (derzeit des Gaspreises) anzugehen. Darüber hinaus könnte eine Überprüfung derjenigen Märkte erwogen werden, auf denen die Konzentration der Energieversorgung hoch ist und somit der normale Betrieb verzerrt werden kann.

2.16. Die Bürger und Verbraucher sollten in den Mittelpunkt der Energiewende gestellt werden, indem die Bürgerenergie und die lokale Trägerschaft gefördert und die Energieverbraucher zu Prosumenten gemacht werden. Der EWSA fordert transparente Informations-, Konsultations- und Aufklärungskampagnen zur Förderung des Engagements der Bürger für die Energiewende.

2.17. Der EWSA fordert ferner, den Problemen beim Übergang zu einer CO₂-neutralen Gesellschaft mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Dies gilt insbesondere für Branchen, die aus verschiedenen technischen und/oder finanziellen Gründen Zeit für Veränderungen benötigen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

2.18. Der EWSA hat die Überarbeitung der TEN-V-Verordnung zur besseren Anpassung an die aktuellen Ziele und Bedürfnisse begrüßt. Besondere Aufmerksamkeit ist der Festlegung von Prioritäten und dem Entwurf eines Netzes zu widmen, das auf der Grundlage europäischer Verkehrskorridore alle Hauptstädte, städtischen Knotenpunkte, Häfen, Flughäfen und Terminals der Mitgliedstaaten miteinander verbindet. Die Korridore sollten gegebenenfalls Meeresbrücken oder regelmäßig und häufig verkehrende Ro-Ro-Fährverbindungen zwischen Korridorhäfen umfassen. Im Interesse des territorialen Zusammenhalts erachtet der EWSA es als notwendig, bei den Kernnetzkorridoren die regionale, städtische und lokale Dimension besser zu berücksichtigen. Zudem müssen Lücken zwischen den für das transeuropäische Verkehrsnetz geltenden technischen Anforderungen einerseits und den für Militärtransporte angemessenen Anforderungen andererseits ermittelt werden, um eine Doppelnutzung der Verkehrsinfrastruktur zu ermöglichen.

2.19. In Anbetracht der vergleichsweise langen Vorlaufzeit der TEN-V-Vorhaben unterstützt der EWSA einen europäischen Regelungs- und Finanzrahmen, um für mittel- und langfristige Stabilität für die Korridore und Vorhaben bis zur Fertigstellung des europäischen Netzes zu sorgen. Der EWSA fordert außerdem, dringend nationale Finanzierungspläne für die reguläre und außerordentliche Wartung der TEN-V-Infrastrukturen aufzustellen und einen EU-Plan für die Überwachung des Kernnetzes aufzulegen.

2.20. Angesichts der großen Bedeutung des Luftverkehrs für die EU fordert der EWSA einen umfassenden und wirksamen Ansatz zur Förderung von dessen Erholung und des Wachstums einer nachhaltigen Luftfahrt.

(7) Die EU hat bereits Stromverbundziele aufgestellt (mindestens 15 % bis 2030, einige Länder liegen allerdings weit darunter): https://energy.ec.europa.eu/topics/infrastructure/electricity-interconnection-targets_en

(8) Kommissionsdokument zu den „Energieinseln“: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/MEMO_18_4622

(9) Abschließende Bewertung der Gestaltung des EU-Großhandelsmarkts für Strom durch die ACER

2.21. Um einen Beitrag zu den Bemühungen um eine Verringerung der Emissionen aus dem Straßenverkehr zu leisten, fordert der EWSA günstige rechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz größerer und schwererer Lastkraftwagen und Lastzüge in und zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission sollte die künftigen und spezifischen Herausforderungen des Güterverkehrs und den in naher Zukunft drohenden Mangel an Lkw-Fahrern berücksichtigen, sowohl in Bezug auf den ausbleibenden Generationswechsel als auch mit Blick auf die schwierigen Arbeitsbedingungen. Diesbezüglich ist die Entwicklung des multimodalen Güterverkehrs wichtig, um die Attraktivität des Schienengüterverkehrs als Teil einer vollständigen Logistikkette zu erhöhen. Genauso wichtig sind bessere Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten im Verkehrssektor.

2.22. Der EWSA begrüßt die Entwicklung des europäischen Rahmens für urbane Mobilität und fordert, den städtischen Verkehr, insbesondere den öffentlichen Verkehr, inklusiver zu gestalten und so die Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern zu fördern.

2.23. Zur Förderung einer nachhaltigen und intelligenten Mobilität appelliert der EWSA an die Europäische Kommission, im Wege einer starken Initiative flächendeckende digitale Verkehrsvorhaben zu lancieren, was z. B. maßgeblich zu einer effizienten Multimodalität und einer optimalen Kapazitätsauslastung beiträgt.

2.24. Da die Energie-, Verkehrs- und digitalen Systeme immer stärker vernetzt sind, sind integrierte Verkehrs-, digitale und Energienetze erforderlich. Um Synergien zu verbessern und die Widerstandsfähigkeit der Infrastrukturen insgesamt zu erhöhen, fordert der EWSA, sowohl aus aktueller als auch aus längerfristiger Sicht die wichtigsten Engpässe und Schwachstellen in Bezug auf die Verflechtungen dieser Systeme zu überprüfen.

2.25. Der EWSA fordert ferner, die Widerstandsfähigkeit des Energie-, Verkehrs- und digitalen Netzes gegen Klimawandel, Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu stärken, um einen dauerhaften Nutzen der Infrastruktur zu schaffen und diesen aufrechtzuerhalten. Insgesamt fordert der EWSA Maßnahmen für eine bessere Anpassung an den Klimawandel und seine Folgen.

2.26. Im Interesse nachhaltiger Lebensmittelsysteme und wettbewerbsfähiger europäischer Erzeuger fordert der EWSA die Förderung einer offenen strategischen Autonomie, einschließlich einer verbesserten Selbstversorgung mit Proteinen, die gegenseitige Anerkennung von Handelsstandards (im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich), die Förderung der Forschung, eine verstärkte Digitalisierung, die Entwicklung innovativer Technologien und innovativen Saatguts sowie die Förderung fairer Preise, die höhere Betriebsmittelkosten und Kosten für größere Nachhaltigkeit mit einschließen.

2.27. Die Gemeinsame Agrarpolitik und die Gemeinsame Fischereipolitik sollten einen wesentlichen Beitrag zu nachhaltigeren und widerstandsfähigeren Lebensmittelsystemen leisten. Es muss eine strukturierte und umfassende Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Umsetzung der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sichergestellt werden. Der Vorschlag für einen Rechtsrahmen für nachhaltige Lebensmittelsysteme sollte von klaren Zielvorgaben, Indikatoren und einem stabilen Überwachungsmechanismus und Anzeiger flankiert werden.

3. Ein Europa für das digitale Zeitalter

3.1. Die Pandemie und der Krieg in der Ukraine haben deutlich gemacht, dass digitale Technologien von entscheidender Bedeutung sind und die EU ihre digitale Souveränität stärken muss. Der EWSA hat die Initiative „Digitaler Kompass: der europäische Weg in die digitale Dekade“ begrüßt und fordert, den Steuerungsmechanismus nun schnell einzuführen und die rasche Umsetzung der Ziele zu erleichtern. Die Pandemie hat auch die Herausforderungen deutlich gemacht, die der digitale Wandel mit sich bringen kann. Der EWSA fordert, den sozialen Dialog auf europäischer, nationaler und Branchenebene zu stärken, um sicherzustellen, dass dieser Übergang gerecht vonstattengeht.

3.2. Der EWSA hält es für entscheidend, dass Kommission und Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Fortschritte bewerten und die zur Erreichung der Ziele erforderlichen Maßnahmen abschätzen zu können, auch durch Mehrländerprojekte. Der EWSA fordert ferner, dass der Bericht über den Stand der digitalen Dekade dazu beiträgt, Wissen und bewährte Verfahrensweisen zwischen den Mitgliedstaaten auszutauschen.

3.3. Der EWSA hat betont, dass der digitale Wandel auf nachhaltige, auf den Menschen ausgerichtete und inklusive Weise erfolgen muss, damit er allen zugutekommt, ohne die bestehende digitale Kluft weiter zu vertiefen oder neue Ungleichheiten zu schaffen. Die Arbeitsbedingungen, die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer müssen gewährleistet sein. Zu diesem Zweck ist es auch wichtig, einen möglichen Wandel in der Arbeitswelt zu antizipieren und zu bewältigen, den sozialen Dialog auf verschiedenen Ebenen zu nutzen und die erforderlichen Kompetenzen und angemessene Arbeitsbedingungen, auch im Bereich der Telearbeit und der Plattformarbeit, zu verbessern. Das sogenannte „Recht auf Unerreichbarkeit“ muss auf europäischer Ebene bewertet werden.

3.4. Investitionen in die digitale Infrastruktur für eine bessere Zugänglichkeit und der Ausbau des Binnenmarkts für Daten sind für eine gute digitale Entwicklung in allen EU-Regionen ausschlaggebend und unentbehrlich. Der EWSA fordert eine wirksame Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des freien Datenverkehrs. Gleichzeitig ist ein angemessener Schutz der Daten, der Privatsphäre und des geistigen Eigentums zu gewährleisten.

3.5. Die EU sollte weitere Fortschritte bei der Einrichtung eines sicheren und autonomen weltraumgestützten Konnektivitätssystems für die Bereitstellung sicherer und stabiler Satellitenkommunikationsdienste erzielen. Dadurch wird die Verfügbarkeit von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen und nahtloser Konnektivität in ganz Europa verbessert.

3.6. Der EWSA hält es für wichtig, die Entwicklung intelligenter Verkehrssysteme mit Blick auf einen gemeinsamen europäischen Mobilitätsdatenraum fortzusetzen. Das bedeutet mehr Effizienz und die Schaffung von Voraussetzungen für bessere Arbeitsbedingungen und eine nahtlose Multimodalität.

3.7. Der EWSA hält es für sinnvoll, bei der Einführung digitaler Finanzdienstleistungen auf starke europäische Marktteilnehmer zu setzen. Er hält dringend Maßnahmen für erforderlich, um den Kryptosektor transparent zu machen und die Endnutzer im digitalen Finanzwesen zu schützen, die Finanzstabilität zu sichern, die Integrität des EU-Finanzsektors zu schützen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Akteure des Wirtschafts- und Finanzsystems zu gewährleisten. Zudem sollte der Kryptosektor auf nachhaltigere und weniger energieintensive Betriebsmechanismen ausgerichtet werden.

3.8. Da Fähigkeiten und Kompetenzen wesentliche Voraussetzungen für den digitalen Wandel sind, fordert der EWSA die kontinuierliche Entwicklung von Möglichkeiten, um sowohl Spitzenkräfte zu fördern als auch die Fähigkeiten und Kompetenzen der Bürger und Arbeitnehmer zu verbessern, damit die Chancen der Digitalisierung besser genutzt und die damit verbundenen Risiken besser bewältigt werden können.

3.9. Um die Exzellenz der EU im Bereich der Digitalisierung zu stärken, brauchen europäische Unternehmen gegenüber ausländischen Konkurrenten günstige Rahmenbedingungen für Innovation, Investitionen und Betrieb. Da sich Genossenschaften besonders für eine inklusive Beteiligung an der Verwaltung digitaler Plattformen eignen, fordert der EWSA Initiativen, um die Entwicklung digitaler Plattformgenossenschaften voranzubringen.

3.10. Bei der Förderung innovativer Unternehmen muss gewährleistet werden, dass alle Unternehmen (einschl. Kleinstunternehmen, kleiner und mittlerer sowie sozialwirtschaftlicher Unternehmen) am Fortschritt teilhaben und davon profitieren können. Der EWSA hält es zwar für wichtig, den Einsatz von KI und anderen fortschrittlichen Technologien auszubauen, doch darf gleichzeitig nicht vergessen werden, dass sich viele KMU beim Einsatz selbst grundlegender digitaler Technologien oftmals schwertun.

3.11. Alle Akteure, auch entlang gesamter Wertschöpfungsketten, müssen der Cybersicherheit zunehmend mehr Aufmerksamkeit widmen. Zudem verdeutlichen die Krisen ihre Bedeutung für das reibungslose Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft und für die Aufrechterhaltung internationaler Verbindungen. Dies erfordert ein verstärktes Handeln seitens der Mitgliedstaaten, einschließlich einer von der Kommission unterstützten Zusammenarbeit. Auch die Bekämpfung der Desinformation wird immer wichtiger. Allerdings darf dies nicht als Vorwand für die Einschränkung der öffentlichen Freiheiten, insbesondere der Meinungsfreiheit, herhalten.

3.12. Der EWSA fordert die Mobilisierung öffentlicher und privater Finanzmittel, um Investitionen in Forschung und Innovation, allgemeine und berufliche Bildung sowie technische Infrastruktur zu erleichtern. Der Rechtsrahmen ist ein weiterer allgemeiner Faktor bei der Gestaltung der digitalen Entwicklung. Der EWSA hält es für wichtig, im Einklang mit den Menschenrechten sowie den Umwelt- und Klimazielen dafür zu sorgen, dass durch die weiterentwickelten Rechtsvorschriften Innovationen und Investitionen gefördert und gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.

3.13. Da die Digitalisierung nach wie vor ein wichtiger Motor für das globale Wirtschaftswachstum ist, ist der EWSA der Ansicht, dass mit Maßnahmen zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft das Wirtschaftswachstum sowie der grenzüberschreitende Handel und Investitionen gefördert und nicht behindert werden sollten.

3.14. Auch auf internationaler Ebene sind regelbasierte und gleiche Rahmenbedingungen für digitale Tätigkeiten wichtig, und der Binnenmarkt ist ein wesentlicher Faktor, der die EU zu einem einflussreichen und mächtigen globalen Akteur macht. Der EWSA fordert die Nutzung eines breiten Spektrums von Instrumenten — von der Diplomatie bis hin zu Innovationszusammenarbeit und Handelsabkommen —, um den auf den Menschen ausgerichteten Ansatz und die Vertrauenswürdigkeit digitaler Technologien zu fördern. Um weltweite Maßstäbe setzen zu können, bedarf es auch der globalen Wettbewerbsfähigkeit, die auf einer soliden Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beruht.

4. Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen

4.1. Die derzeitige sozioökonomische Entwicklung geht mit einem hohen Maß an Unsicherheit einher, die in der noch andauernden COVID-19-Pandemie ihre Ursache hat und durch den Krieg in der Ukraine und die zunehmenden geopolitischen Spannungen mit Russland weiter verschärft wird. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten ihre Wirtschafts-, Gesundheits- und Sozialpolitik effektiv stärken und koordinieren, makroökonomische Ungleichgewichte wirksam angehen und für solide öffentliche Finanzen sorgen. Gleichzeitig müssen sie die Qualität und Zusammensetzung ihrer öffentlichen Investitionen verbessern, um die notwendigen finanziellen Mittel zur Unterstützung des sozioökologischen Wandels der Wirtschaft auch durch die Mobilisierung privater Investitionen bereitzustellen mit dem Ziel, ein hohes Beschäftigungsniveau, hochwertige Arbeitsplätze und das Wohlergehen zu fördern sowie ein angemessenes Einkommen und Wohlstand zu gewährleisten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Motivation der Menschen, arbeiten zu gehen, hierdurch nicht geschmälert wird.

4.2. Die EU sollte sich auf einen Wettbewerbsvorteil für die Industrie und Arbeitsplätze in der EU als Schlüssel zum Wohlstand sowie auf die Bekämpfung von Ungleichheit und Armut im Rahmen der Erholung konzentrieren. Die europäische Säule sozialer Rechte sollte als Leitinstrument für die EU-Sozialpolitik im Mittelpunkt der Aufbastrategie stehen, um sicherzustellen, dass die wirtschaftliche und soziale Erholung Hand in Hand gehen. Die EU sollte besonderes Augenmerk darauf richten, schwächere Gruppen durch aktive und inklusive Maßnahmen zu unterstützen, die mit grundlegenden und auf Qualifizierung abstellenden sozialen Dienstleistungen einhergehen.

4.2.1. Die Wirksamkeit sowohl des Aufbauinstruments „NextGenerationEU“ als auch der Aufbau- und Resilienzfazilität bei der Bewältigung der durch den Krieg verursachten Krise und der wahrscheinlich dramatischen Folgen für die europäische Wirtschaft muss auf der Grundlage ihres konjunkturellen Erfolgs bewertet werden. Diese Instrumente ergänzen die bestehenden strukturellen Mechanismen zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Aufwärtskonvergenz, zum Schutz der Lebensbedingungen und zur Sicherung des sozialen Friedens und der Stabilität innerhalb der EU.

4.3. Die EU und die nationalen Regierungen sollten Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine ergreifen, um den Anstieg der Preise und der Energiekosten für Familien und Unternehmen in möglichst engen Grenzen zu halten und die Wirtschaft und die Beschäftigung durch die Anpassung der vorhandenen Sofortmaßnahmen zu unterstützen. Um Unternehmen bei der Bewältigung der Krise zu helfen und sie in die Lage zu versetzen, Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten, sollte die Kommission die Auswirkungen der Pandemie und des Krieges auf EU-Unternehmen aller Größenordnungen kontinuierlich überwachen und auf notwendige, zeitlich befristete Unterstützungsmaßnahmen vorbereitet sein. Gleichzeitig muss sie für faire Wettbewerbsbedingungen sorgen.

4.4. Das Ziel, Investitionen so umzulenken, dass sie zum Übergang der EU zu einer nachhaltigen Wirtschaft beitragen, wird ausdrücklich unterstützt. Dabei muss auf die Gefahr eines Etikettenschwindels bei angeblich grünen oder nachhaltigen Investitionen geachtet werden. Der Ausschuss erwartet, dass die Kommission die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft an der Gestaltung und Umsetzung der nachhaltigen Finanzierung aktiv beteiligt.

4.5. Die EU-Mitgliedstaaten müssen über einen angemessenen haushaltspolitischen Spielraum verfügen, um den negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine entgegenwirken zu können. Dies unterstreicht erneut die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Rahmens der EU für die wirtschaftspolitische Steuerung. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch ihre Staatshaushalte in Zeiten eines guten Wachstums konsolidieren, um in einer Rezession handlungsfähig zu sein. Auch vor diesem Hintergrund bekräftigt der EWSA seine Warnung vor einer vorzeitigen Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel.

4.5.1. Nach Ansicht des EWSA sollte ferner eine Wende zu einem überarbeiteten und neu austarierten wohlstandsorientierten wirtschaftspolitischen Steuerungsrahmen vollzogen werden, in dem wichtige politische Ziele wie nachhaltiges und integratives Wachstum, Vollbeschäftigung und gute Arbeit, eine wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft und stabile öffentliche Finanzen einen gleich hohen Stellenwert einnehmen. Eine wettbewerbsfähige und zugleich auch sozial und ökologisch nachhaltige europäische Wirtschaft ist Voraussetzung für die Steigerung des Wohlstands aller Europäer.

4.5.2. Darüber hinaus sind Volkswirtschaften, deren nationale Fiskalpolitik der Notwendigkeit des Aufbaus von Einnahmereserven in Zeiten des Wachstums Rechnung trägt, während zugleich die für den künftigen Wohlstand erforderlichen Investitionen gewährleistet bleiben, resilienter und können die negativen Auswirkungen einer Rezession besser bekämpfen.

4.5.3. Eine ordnungsgemäße Durchsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, der nach Abschluss der laufenden Überprüfung überarbeitet wird, vorzugsweise mit vereinfachten Regeln und verringerter prozyklischer Wirkung und unter Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen nach der Pandemie, ist von entscheidender Bedeutung, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Staatshaushalte auf eine tragfähige Grundlage zu stellen und das Vertrauen der Investoren zu stärken. Jeder künftige haushaltspolitische Rahmen muss a) tragfähige öffentliche Finanzen fördern, die verstärkte öffentliche Investitionen ermöglichen, b) eine stärkere Konjunkturpolitik ermöglichen und c) unter Gewährleistung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen mehr Flexibilität sowie eine länderspezifische Differenzierung

in Bezug auf Schuldenanpassungspfade ermöglichen. Konkret betrifft ein Vorschlag des EWSA für die Überarbeitung des haushaltspolitischen Rahmens die Einführung der goldenen Regel für öffentliche Investitionen in Kombination mit einer Ausgabenregel, ohne dabei allerdings die mittelfristige Haushalts- und Finanzstabilität und den Wert des Euro zu gefährden.

4.5.4. Sowohl den nationalen Parlamenten als auch dem Europäischen Parlament muss im künftigen EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung weiterhin eine herausragende Rolle eingeräumt werden, um die demokratische Kontrolle in der Union zu stärken. Der EWSA hatte den Vorschlag für eine Arbeitslosenunterstützung, der ursprünglich unter den politischen Prioritäten der Europäischen Kommission aufgeführt war, zur Kenntnis genommen. Angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Krise und des andauernden Krieges in der Ukraine könnte die Kommission weitere Gespräche mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern über mögliche langfristige Instrumente, z. B. eine Arbeitslosenrückversicherung, zur Bewältigung systemischer Probleme führen.

4.6. Das SURE-Instrument⁽¹⁰⁾ hat eine grundlegende Rolle bei der Abfederung der Pandemie gespielt und sich als wirksam erwiesen. Daher ruft der EWSA dazu auf, die Möglichkeit eines weiteren Einsatzes dieses Instruments zu prüfen.

4.7. Die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion geht Hand in Hand mit einer Stärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung, einschließlich der Vollendung der Banken- und Kapitalmarktunion und der Stärkung der Rolle des Europäischen Semesters bei der Steigerung von Wachstum, Zusammenhalt, Inklusivität, Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz.

4.8. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Europäische Union angesichts der kriegsbedingten Herausforderungen und insbesondere des wachsenden Bedarfs an Verteidigungs- und Energieausgaben neue Eigenmittel einführen könnte.

4.9. Die Fragmentierung der Kapitalmärkte in den Mitgliedstaaten erschwert es den Unternehmen, auf dem Kapitalbinnenmarkt an Finanzmittel zu gelangen. Daher sind weitere Fortschritte bei der Vollendung der Kapitalmarktunion erforderlich. Die Vertiefung der Kapitalmarktunion und der Bankenunion sollte in erster Linie die Finanzierungskanäle stärken und private Investitionen stimulieren. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Risikoteilung und Risikominderung und begrüßt insbesondere die Bemühungen um eine verstärkte Überwachung der systemischen Risiken, die sich aus der Klimakrise ergeben. Darüber hinaus müssen endlich soziale Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden, die durch das Auseinanderklaffen der Verteilungsschere den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden. Im Rahmen der Finanzmarktregulierung sollte auch der Effizienz Vorrang vor der Komplexität eingeräumt und ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet werden.

4.10. Alle Interessenträger sollten in die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzwissens, der Wirksamkeit der Schutzvorschriften und des Abbaus von Informationsasymmetrien zwischen Finanzdienstleistern und Bürgern einbezogen werden.

4.11. Der europäische Binnenmarkt sollte sein volles Potenzial entfalten. Durch eine bessere und wirksamere Anwendung und Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften sowie durch eine Vertiefung des Binnenmarkts ließen sich wirtschaftliche Vorteile erzielen. Die weitere Beseitigung von Hindernissen für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr kommt allen — Kunden, Arbeitnehmern und Unternehmen — zugute. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts hängt auch von der Sicherheit und der Qualität der Waren und Dienstleistungen ab.

4.12. Der EWSA ist besorgt über den unfairen Steuerwettbewerb in der EU, der Steuervermeidung fördert. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass es für eine wirksame Währungsunion einer einheitlichen Steuerpolitik und einheitlicher Steuerregelungen ihrer Mitglieder bedarf. Der EWSA hat ferner vorgeschlagen, einen Europäischen Pakt zur wirksamen Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und Geldwäsche auf den Weg zu bringen.

4.13. Übermäßige Bürokratie verursacht unnötige Kosten für Wirtschaft und Gesellschaft. Die EU sollte in Zukunft Mikromanagement vermeiden und sich vom Grundsatz der besseren Rechtsetzung leiten lassen. Dies darf jedoch nicht zulasten der hohen Verbraucher-, Sozial-, Arbeits- und Umweltschutzstandards gehen, die die soziale Marktwirtschaft ausmachen. Auf europäischer Ebene könnten die Problemlösungskapazitäten der Sozialpartner, z. B. ihre Fähigkeit zum Ausgleich verschiedener Interessen, ausgebaut werden.

⁽¹⁰⁾ Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE).

4.14. Unternehmergeist ist eine Schlüsselkompetenz für die Verbesserung von Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Wohlergehen und den Aufbau einer sozialen und grünen Wirtschaft, vor allem im Hinblick auf die Erholung nach der Pandemie. Unterricht in unternehmerischem Denken und Handeln zur Entwicklung unternehmerischer Fähigkeiten könnte ein Weg sein, insbesondere die Jugendarbeitslosigkeit zu verringern. Unternehmerische Initiative in all ihren Formen und in allen Branchen (einschließlich Tourismus, Industrie, Plattformwirtschaft, Sozialwirtschaft und freie Berufe) ist für Wirtschaftswachstum, Innovation, Beschäftigung und soziale Inklusion unverzichtbar. Es ist wichtig, die Schwierigkeiten zu kennen, mit denen KMU (insbesondere sehr kleine Betriebe, häufig Familienbetriebe) beim Zugang zum Binnenmarkt konfrontiert sind, und auf diese zu reagieren, insbesondere im Zusammenhang mit dem grünen und dem digitalen Wandel. Der EWSA fordert die Kommission auf, in ihrem Arbeitsprogramm konkrete Maßnahmen zur Beseitigung der bereits festgestellten Hindernisse für den Binnenmarkt vorzusehen⁽¹¹⁾.

4.15. Der EWSA unterstützt daher die Annahme eines Bündels wirtschaftspolitischer Maßnahmen, mit denen die im Inland verfügbaren öffentlichen und privaten Ressourcen effizient genutzt werden, einschließlich der durch das Aufbauinstrument NextGenerationEU und die Aufbau- und Resilienzfazilität bereitgestellten Finanzmittel. Die festgestellte mangelnde Einbindung der zivilgesellschaftlichen Organisationen war und ist für den EWSA ein Grund zur Sorge. Die organisierte Zivilgesellschaft fordert formellere Verfahren für einen echten Austausch bei der Umsetzung und Bewertung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne. Das Partnerschaftsprinzip sollte ein Vorbild für einen wirksamen Mechanismus zur Einbeziehung der Zivilgesellschaft sein.

4.16. Der EWSA befürwortet die Legislativvorschläge der Kommission im Bereich der Unternehmensbesteuerung und begrüßt deren Abstimmung mit den Beratungen, die global auf Ebene des inklusiven Rahmens der OECD geführt werden, um einen weltweiten Konsens zu erzielen.

4.17. Der EWSA unterstützt sämtliche Bemühungen, bei der Ausarbeitung des neuen Systems die Befolgungskosten für europäische Unternehmen und Steuerbehörden zu senken. Die europäischen Unternehmen dürfen keinen Wettbewerbsnachteil erleiden. Die vollständige Umsetzung der zweiten Säule des globalen Steuerabkommens ist ein komplexes und langwieriges Unterfangen, das sowohl von den Unternehmen als auch von den Steuerbehörden erhebliche Anstrengungen erfordern wird. Die einheitliche Übernahme und gleichzeitige Umsetzung international vereinbarter Regeln in der EU und anderen Handelsblöcken ist für die EU und ihre Mitgliedstaaten von größtem Interesse.

4.18. Soziales Unternehmertum kann bei der Überwindung der Krise eine wichtige Rolle spielen und verdient deshalb besondere Aufmerksamkeit. Die Umsetzung des Aktionsplans für die Sozialwirtschaft wird eine Schlüsselrolle bei der Stärkung dieses Sektors spielen. Die Definition eines spezifischen Ökosystems Sozialwirtschaft in der neuen Industriestrategie muss zu konkreten Maßnahmen führen, um die Sozialwirtschaft umweltfreundlich, digital und resilient zu gestalten.

4.19. Nach der Pandemie besteht ein erhöhter Bedarf an der Förderung einer Lernmobilität von hoher Qualität für alle und der Anerkennung von Lernergebnissen. Daher spricht sich der EWSA dafür aus, bis 2025 einen echten europäischen Bildungsraum für das Lernen in Europa zu schaffen. Erreicht werden kann dies durch finanzielle Unterstützung und vor allem durch die sektorübergreifende Zusammenarbeit im Bildungsbereich.

4.20. Durch eine moderne Verbraucherpolitik muss sichergestellt werden, dass die Verbraucher die ihnen zustehenden Rechte bzw. den benötigten Schutz auch tatsächlich wahrnehmen können. Der Binnenmarkt macht es möglich, dass Verbraucher und Unternehmen in der EU heute einfacher Waren und Dienstleistungen über Grenzen hinweg — online und offline — kaufen und verkaufen können. Voraussetzungen dafür sind das Vertrauen in den Markt, zweckmäßige Rechtsvorschriften und eine wirksame Rechtsdurchsetzung. Verbraucherinformation und -schulung tragen dazu bei, dass die Verbraucher verantwortungsvoller und bewusster entscheiden können.

4.21. Der Zugang zur Freiwilligentätigkeit muss erleichtert und im Hinblick auf Umfang und Qualität verbessert werden. Das Potenzial für freiwilliges Engagement von Menschen aller Altersgruppen und mit unterschiedlichem Hintergrund sollte innerhalb eines innovativen und flexiblen Rahmens, der neue Möglichkeiten eröffnet, ausgelotet und ausgeschöpft werden. 2025 sollte von der EU zum Europäischen Jahr der Freiwilligen ausgerufen werden. Dies wäre eine angemessene Würdigung der Anstrengungen und des Wirkens aller Freiwilligen während der COVID-19-Krise und des Krieges in der Ukraine. Dadurch würden auch ihre Bedeutung für die Gesundheit und das Wohlergehen in Europa und die Rolle hervorgehoben, die sie für die Erholung und die Zukunft Europas spielen.

4.22. Die freien Berufe sind in allen Mitgliedstaaten ein wichtiger Faktor in Gesellschaft und Wirtschaft und zeichnen für wichtige öffentliche Dienstleistungen in Bereichen wie Gesundheit, Justiz, Sicherheit, Sprache und Kunst verantwortlich. Daher ist es erforderlich, dass vor und nach der Verabschiedung europäischer Rechtsvorschriften eine spezifische Folgenabschätzung zu den Auswirkungen von Legislativvorschlägen auf die freien Berufe durchgeführt wird. Dabei sollte der europäische Gesetzgeber insbesondere die negativen Auswirkungen des bürokratischen Aufwands auf die freien Berufe berücksichtigen.

⁽¹¹⁾ Vgl. beispielsweise „Business Journey on the Single Market: Practical Obstacles and Barriers“ (Entwicklung von Unternehmen im Binnenmarkt: Praktische Hindernisse und Hemmnisse), SWD(2020) 54 final, Brüssel, 10.3.2020.

5. Ein stärkeres Europa in der Welt

5.1. Der EWSA fordert ein offenes, faires, inklusives und berechenbares internationales Handelsumfeld, das sich umfassend für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Stabilität, soziale und ökologische Nachhaltigkeit sowie eine offene, faire und regelbasierte Welthandelsordnung stark macht. Europa muss im Welthandel die globalen Regeln verteidigen, für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgen und sich für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen strategischer Autonomie und Offenheit einsetzen, indem es eine starke industrielle Basis und widerstandsfähige internationale Lieferketten fördert.

5.2. Sowohl die Entwicklungen in China in den letzten Jahren als auch der anhaltende Angriffskrieg Russlands machen jedoch deutlich, dass der zunehmende internationale Handel nicht notwendigerweise zur Stärkung demokratischer Prozesse beiträgt. Die EU muss daher ihre Grundwerte wie die Achtung der Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Medienfreiheit im Rahmen ihrer Handelspolitik fördern.

5.3. Der EWSA hält es für wichtig, die Auseinandersetzung mit kritischen Abhängigkeiten der EU von Drittländern weiterhin auf die Tagesordnung zu setzen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Energie, Rohstoffe, Lebensmittel, Gesundheitsprodukte, Infrastruktur und Technologien, aber auch für die industrielle Dimension der Sicherheits-, Verteidigungs- und Raumfahrtspolitik. Die EU muss sich insbesondere mit ihren mangelnden industriellen Kapazitäten und ihrer Abhängigkeit von unzuverlässigen Partnern auseinandersetzen.

5.4. Gleichzeitig erfordert die Stärkung der offenen strategischen Autonomie und der globalen Rolle der EU die Zusammenarbeit mit Partnern in verschiedenen Bereichen, auch beim Handel. Der EWSA ruft dazu auf, die Verhandlungen über bilaterale Handelsabkommen abzuschließen und die multilaterale Zusammenarbeit im Rahmen der WTO auszubauen. Die Intensivierung der Beziehungen zu den lateinamerikanischen Partnern auf der Grundlage der modernisierten Abkommen wäre zudem eine hervorragende Möglichkeit für die EU, ihre Position zu stärken.

5.5. Der EWSA unterstreicht die entscheidende Rolle der Zivilgesellschaft im Handel und betont, dass die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft von der Gestaltung bis zur Überwachung der Handelsinstrumente und -abkommen (Freihandelsabkommen, Wirtschaftspartnerschaftsabkommen und Investitionsabkommen) verstärkt werden muss. Dies würde die Umsetzung der neuen EU-Handelsstrategie erleichtern und gewährleisten, dass die Abkommen zu einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung beider Verhandlungspartner — der EU und ihrer Partnerländer — beitragen.

5.6. Auch in den Bereichen Verkehr, Digitalisierung und Energie ist eine Zusammenarbeit erforderlich. Hier haben sich bereits neue Möglichkeiten eröffnet, etwa mit Blick auf die Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA. Die internationale Anbindung der Kernnetzkorridore muss für den Güter- und Personenverkehr verbessert werden. Der EWSA fordert dazu auf, gemeinsam mit Nachbarstaaten ein Forum einzurichten, um dadurch die internationale Anbindung des TEN-V-Netzes zu fördern.

5.7. Der EWSA ist der Auffassung, dass die EU einen proaktiveren und wirksameren, den Interessen der europäischen Industrie Rechnung tragenden Ansatz benötigt. Dabei müssen gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen und unlautere Praktiken bekämpft werden, und zwar mithilfe bestehender Handelsgesetze, insbesondere der Antidumping- und Antisubventionsbestimmungen.

5.8. Der EWSA ist der Auffassung, dass die internationale Rolle des Euro als wichtiger Faktor für die Aufwertung der globalen Position Europas gestärkt werden muss, und fordert eine stärkere Fokussierung auf die Gründe für die Schwächung der internationalen Rolle des Euro und auf die Vervollständigung der Wirtschafts- und Währungsunion.

5.9. Der EWSA fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen zu verstärken, um den EU-Ansatz für Handel und nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Arbeitnehmerrechte und Umweltverpflichtungen in die WTO einzubringen. Damit sollten auch weitere Überlegungen über die strukturierte Beteiligung aller Teile der Zivilgesellschaft in die WTO-Prozesse einhergehen, da echte Nachhaltigkeit ohne die Einbindung der Zivilgesellschaft nicht möglich ist.

5.10. Das Katastrophenschutzverfahren der Union ist nicht mehr ausreichend in der Lage oder breit genug aufgestellt, um auf Katastrophen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und zahlreiche Risiken innerhalb und außerhalb des Unionsgebiets zu reagieren. Traditionell kommt das Verfahren bei Naturkatastrophen zum Einsatz. Darüber hinaus dient es dazu, andere Risiken wie Pandemien, große industrielle Risiken, weitreichende Meeresverschmutzungen, die Auswirkungen von Cyberangriffen auf Strom- oder Trinkwassernetze und alle wesentlichen Infrastrukturen oder auch humanitäre Krisen im Zusammenhang mit der Einwanderung zu bewältigen.

5.11. Die Verbindung zwischen Katastrophenschutz (kurzfristige Maßnahmen) und humanitärer Hilfe (langfristiges Management) muss besser herausgearbeitet und koordiniert werden. Der EWSA ist deshalb der Ansicht, dass geprüft werden sollte, inwieweit es zweckmäßig ist, eine europäische Agentur für Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe als praktischen Mechanismus für stärkere außenpolitische Maßnahmen einzurichten.

5.12. Der EWSA stellt fest, dass es in vielen Partnerländern immer noch keine inklusive und partizipative Dialogführung und Politikgestaltung gibt und dass der Raum für den zivilen und sozialen Dialog trotz der Unterstützung durch die Kommission immer weiter eingeschränkt wird. Der EWSA schlägt vor, dass die Kommission gemeinsam mit ihm ein Pilotprojekt „Civic Space Scoreboard“, eine Art Anzeiger für den zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum, für eine Reihe von Partnerländern aufstellt, um den Zustand des zivilen und sozialen Dialogs jährlich zu beurteilen, beginnend mit den Westbalkan- oder den EUROMED-Ländern.

6. Förderung unserer europäischen Lebensweise

6.1. Die Gesundheitssysteme müssen in fast allen europäischen Ländern gestärkt werden. Dabei muss der Schwerpunkt auf Prävention und der Gewährleistung des Zugangs aller zu Einrichtungen des Gesundheitswesens, einer grundlegenden Gesundheitsversorgung (einschließlich Impfstoffen) und Langzeitpflege liegen. Die psychische Gesundheit muss dringend strategisch angegangen werden.

6.2. Der EWSA ist davon überzeugt, dass ein starkes und koordiniertes europäisches Gesundheitsökosystem unbedingt unterstützt werden muss, um so einen maßgeblichen Beitrag zur strategischen industriellen Autonomie und zur technologischen Souveränität der EU zu leisten und die Lebensqualität der EU-Bürger zu verbessern. Eine Bottom-up-Bestandsaufnahme und Analyse sollten durchgeführt werden, um ein genaues Bild davon zu erhalten, wo Abhängigkeiten bestehen und wo Schwachstellen und Engpässe bei strategischen Materialien zu beheben sind.

6.3. Die Migration ist aufgrund ihrer Auswirkungen auf Demografie, Wirtschaft und Politik der EU (Beschäftigung, Soziales, Arbeitsmarkt, Integration, Grenzkontrollen sowie Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Populismus und Diskriminierung) nach wie vor ein vorrangiges Thema. Das Migrations- und Asylpaket der EU und das Gemeinsame Europäische Asylsystem müssen auf der Grundlage wahrer Ausgewogenheit zwischen Solidarität und Verantwortung und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der EU und der Mitgliedstaaten ihre endgültige Form erhalten.

6.4. Die Flüchtlingskrise infolge des Krieges gegen die Ukraine unterstreicht die entscheidende Bedeutung dieses Bereichs und zeigt, wie die EU richtig reagieren kann: Neben dem sofortigen Schutz der Flüchtlinge und der Einführung von befristeten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen müssen dringend Maßnahmen zur Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten ergriffen werden. Auch müssen den Regierungen und Organisationen der Zivilgesellschaft, die vor Ort tätig sind, angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden.

6.5. 2022 ist das Europäische Jahr der Jugend. Damit sollen die Opfer und Herausforderungen gewürdigt werden, die jungen Menschen aufgrund der COVID-19-Pandemie abverlangt wurden bzw. mit denen sie konfrontiert waren und immer noch sind. Außerdem sollen ihnen auf allen Ebenen Teilhabemöglichkeiten eröffnet werden. Der Fokus liegt dabei auf Umweltschutz, Inklusion, Digitalisierung und der durchgängigen Berücksichtigung junger Menschen in allen EU-Politikbereichen. Das Europäische Jahr sollte unbedingt durch konkrete Errungenschaften einen langen Nachhall haben, denn eigentlich müssten junge Menschen tatsächlich jedes Jahr im Mittelpunkt von EU-Initiativen stehen. Die Kommission sollte daher ihre Arbeit an den Folgemaßnahmen zum Europäischen Jahr auch 2023 und darüber hinaus fortsetzen.

7. Neuer Schwung für die Demokratie in Europa

7.1. Es sind Maßnahmen erforderlich, um den zivilen Dialog mit und zwischen Interessenträgern und Gruppen in der Gesellschaft zu verbessern und ihnen die Mitwirkung an der Gestaltung und echte Beteiligung an den sie unmittelbar betreffenden Maßnahmen zu ermöglichen und so die Rolle der Bürgerinnen und Bürger bei der Gestaltung der Zukunft Europas zu fördern.

7.2. Ein paar Kanäle gibt es bereits, die für die Bürgerbeteiligung auf europäischer Ebene eine wichtige Rolle spielen, z. B. die Europäische Bürgerinitiative. Diese Kanäle reichen jedoch nicht aus, um den EU-Bürgern echte Mitgestaltungsmöglichkeiten zu geben. Die Beteiligungsinstrumente (einschließlich der E-Partizipation) sollten inklusiver, systematischer genutzt, für alle zugänglich und insbesondere wirkungsvoller werden.

7.3. In diesem Kontext sollte die institutionelle Rolle des EWSA als etablierter Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft und Berater im Rahmen der EU-Politikgestaltung gestärkt werden. Der Ausschuss sollte zudem als Prozessbegleiter und Garant für die partizipative Demokratie fungieren, wie z. B. für den strukturierten Dialog mit den Organisationen der Zivilgesellschaft und die Bürgerforen. Eine lebendige Zivilgesellschaft ist für das demokratische Leben der Europäischen Union unverzichtbar.

7.4. Die EU-Entscheidungsträger sollten kohärente (interne und externe) Strategien für die Zivilgesellschaft der Europäischen Union entwickeln, einschließlich politischer Maßnahmen, die sich auf Folgendes stützen: eine stärkere Anerkennung des sektoralen und des zivilen Dialogs, unter anderem durch eine spezielle Säule des Aktionsplans für Demokratie in Europa, die jährliche Bewertung der Rechtsstaatlichkeit und eine Strategie für die europäische Zivilgesellschaft, günstige rechtliche Rahmenbedingungen und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen in Europa, Zugang zu öffentlicher Förderung, Monitoring- und Schutzmechanismen auf EU-Ebene.

7.5. Die Folgemaßnahmen zu den Vorschlägen der Konferenz zur Zukunft Europas sind entscheidend, um auf die Forderungen der Bürgerinnen und Bürger einzugehen. Der EWSA erwartet von jeder EU-Institution konstruktives und ehrgeiziges Engagement im Rahmen ihrer jeweiligen Rolle und Zuständigkeiten in allen Phasen der Folgemaßnahmen, auch in Form von Legislativvorschlägen. Der EWSA ist bereit, seiner Rolle gerecht zu werden, für angemessene Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Konferenz zu sorgen. Bei einem etwaigen Konvent muss der EWSA eine wichtige Rolle spielen.

7.6. Um neues Vertrauen in die Erweiterung zu schaffen und den aktiven Bemühungen der EU um ihre natürlichen Verbündeten in der Region stärkeren Nachdruck zu verleihen, sollte die EU nach Überzeugung des EWSA den Westbalkan eindeutig in die Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz zur Zukunft Europas einbeziehen.

7.7. Der Krieg in der Ukraine hat Europas gemeinsames Handeln und Integration in Schlüsselbereichen wie Verteidigung und Außenpolitik in einem Maß vorangebracht, das noch vor einigen Monaten schwer vorstellbar war. Der EWSA begrüßt das in der Erklärung von Versailles formulierte Bekenntnis zu einer stärkeren Nutzung des Instruments der Europäischen Friedensfazilität. Er betont, dass die EU Schritte hin zu einer engeren politischen Integration unternehmen sollte, die eine gemeinsame Außenpolitik ermöglichen könnte. Er fordert die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich mit der Einrichtung eines wahrhaft gemeinsamen und effektiven Verteidigungssystems zu beginnen, das Europas Selbstverteidigungsfähigkeit erheblich stärken würde⁽¹²⁾. In die auf EU-Ebene zu treffenden Beschlüsse sollte im Sinne der Verträge das Europäische Parlament als direkter Vertreter des Volkes einbezogen werden.

7.8. Das Europäische Parlament, der EWSA, die Sozialpartner und die Organisationen der Zivilgesellschaft müssen in die Notfallpläne einbezogen werden, um den wirtschaftlichen Folgen des Krieges zu begegnen. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der verschiedenen Aspekte der REPowerEU-Strategie.

7.9. Der EWSA betont, dass die aktive Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft sowie an der Politikgestaltung und Beschlussfassung gefördert werden muss. Denn Kinder und Jugendliche sind die Generation, die die enormen Staatsschulden bezahlen muss, die die Länder derzeit anhäufen, um die Folgen der Pandemie und der für den Klimaschutz und im Kontext der neuen Sicherheitslage in Europa ergriffenen Maßnahmen zu bewältigen. Außerdem ist ein koordinierter europäischer Ansatz auf der Grundlage solider politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich, um den generationenübergreifenden Kreislauf der Benachteiligung zu durchbrechen. Das Erreichen des ehrgeizigen Ziels, möglichst viele Kinder und Jugendliche aus der Armut zu befreien, sollte sorgfältig überwacht werden.

7.10. Der EWSA betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter und das Gender Mainstreaming bei allen Aspekten der Gestaltung und Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften durchgängig berücksichtigt werden müssen, zumal die Pandemie und der dadurch verursachte Abschwung die geschlechtsspezifischen Ungleichgewichte verschärft haben.

7.11. Reaktionen auf außergewöhnliche Umstände dürfen weder gegen die Rechtsstaatlichkeit verstoßen noch die Demokratie, die Gewaltenteilung und die Grundrechte der Unionsbürger gefährden. Die neuen EU-Instrumente zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit, z. B. der Zyklus zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit und der Mechanismus, mit dem die Gewährung von EU-Mitteln an die Achtung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit geknüpft werden soll, müssen umgesetzt werden. Dieser Aspekt muss insbesondere bei sensiblen befristeten Entscheidungen berücksichtigt werden, wie z. B. dem Verbot bestimmter Rundfunkdienste, der Einschränkung der Freizügigkeit von Menschen oder allen anderen während der Pandemie und des Krieges gefassten Beschlüsse.

7.12. Der EWSA hat die Annahme einer Europäischen Charta der Rechte und Pflichten des ländlichen und städtischen Raums empfohlen. Er fordert ein Governance-Modell für den Pakt für den ländlichen Raum, das sowohl die lokalen Gebietskörperschaften als auch örtliche Unternehmen — sowohl private als auch gemeinnützige — einbezieht und mit den Strukturen der lokalen Demokratie und der Sozialpartner zusammenarbeitet, damit lokale Stimmen Gehör finden und die langfristige Vision erfolgreich umgesetzt werden kann.

7.13. In Bezug auf den europäischen Grünen Deal fordert der EWSA, starke Governance-Strukturen aufzubauen, damit alle Interessenträger in die Gestaltung von Anpassungsmaßnahmen einbezogen werden können, u. a.:

- die Einrichtung einer Plattform der Interessenträger für den europäischen Klimapakt, die sich aus Klimaschutzakteuren auf allen Ebenen zusammensetzt,
- die Einrichtung eines EU-Forums für Klimaschutzfinanzierung mit dem Ziel, den Zugang zu Finanzmitteln zu fördern und Hindernisse abzubauen,
- die Gewährleistung einer angemessenen Einbeziehung der bestehenden europäischen Strukturen für den sozialen Dialog,

⁽¹²⁾ ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 1.

- die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die regionalen Gebietskörperschaften, Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft an der Gestaltung nationaler und regionaler Pläne für einen gerechten Übergang zu beteiligen,
- die strukturierte Einbeziehung junger Menschen in den Beschlussfassungsprozess in Nachhaltigkeitsfragen und die Aufnahme von Jugenddelegierten in die offizielle EU-Delegation zu den Klimakonferenzen (COP),
- die Verknüpfung des Pakets „Fit für 55“ mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,
- die Fortsetzung der erfolgreichen Zusammenarbeit von EWSA und Europäischer Kommission im Rahmen der Europäischen Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft.

7.14. Die EU-Institutionen sollten auch die grundlegende Rolle der Zivilgesellschaft bei der Verbreitung einer Kultur der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit anerkennen und ihre Beteiligung an einer angemessenen Vermittlung der Werte und Grundsätze der EU fördern. Dementsprechend muss die Einbindung der Zivilgesellschaft in den Zyklus zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit, auch über ein Forum der Interessenträger, gestärkt werden.

7.15. Außerdem ist es nach Auffassung des EWSA von entscheidender Bedeutung, die Beteiligung von Vertretern der Zivilgesellschaft, einschließlich Sozialpartnern, Verbraucherorganisationen und anderer betroffener Interessenträger in die Gestaltung, Umsetzung und Überwachung des Politikprogramms „Weg in die digitale Dekade“ und der entsprechenden nationalen Fahrpläne zu gewährleisten.

7.16. Der EWSA ersucht die Kommission, eine bessere Rechtsetzung als Priorität beizubehalten, und fordert die Kommission einschließlich aller ihrer Dienststellen und die EU-Gesetzgeber auf, das System der besseren Rechtsetzung der EU in all seinen Aspekten konsequent zu vertiefen und voranzubringen und die Instrumente und Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung bei ihrer Arbeit systematisch zu nutzen.

7.17. Der EWSA betont, dass die Kommission standardmäßig jeden Legislativvorschlag mit einer vollständig ausgearbeiteten Folgenabschätzung untermauern sollte. Die Kommission sollte auch zu künftigen Strategien angemessene Folgenabschätzungen durchführen, um frühzeitig ein klares Bild der Folgen zu erhalten und die gebündelten Auswirkungen einzelner Initiativen besser vorherzusehen.

7.18. Der EWSA betont, dass die Instrumente der besseren Rechtsetzung politisch neutral bleiben und klar von der politischen Entscheidungsfindung getrennt sein müssen, die den zuständigen und legitimen politischen Gremien zu überlassen ist.

Bei den öffentlichen Konsultationen im Zusammenhang mit den Vorschlägen der Kommission ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Beiträge verschiedener Interessenträger zu achten. Dafür muss das Verfahren überprüft werden, um die Organisationen der Zivilgesellschaft auf EU- und nationaler Ebene besser zu erreichen. Der EWSA betont, dass Online-Verfahren durch einen strukturierten Dialog mit den Organisationen der Zivilgesellschaft in allen Phasen der Politikgestaltung, einschließlich der Umsetzungs- und Bewertungsphase, ergänzt werden müssen.

7.19. Der EWSA fordert die Kommission und insbesondere die Gemeinsame Forschungsstelle auf, ihn in vollem Umfang in ihren Vorausschauzyklus einzubeziehen und bei der Überprüfung bestehender Vorausschauaktivitäten von Organisationen der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden zu unterstützen.

7.20. Der EWSA fordert ferner einen kontinuierlichen Ausbau der Zusammenarbeit bei der Ex-post-Bewertung verschiedener Initiativen.

7.21. Sowohl die Pandemie als auch der derzeitige Krieg in der Ukraine zeigen, wie dringend weitere Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene erforderlich sind, um freie und pluralistische Medien und einen unabhängigen Qualitätsjournalismus zu schützen.

Brüssel, den 14. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

STELLUNGNAHMEN

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

571. PLENARTAGUNG DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES —
REINE PRÄSENZSITZUNG, 13.7.2022-14.7.2022

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Besteuerung
grenzüberschreitend tätiger Telearbeiter und ihrer Arbeitgeber“**

(Initiativstimmung)

(2022/C 443/02)

Berichtersteller: **Krister ANDERSSON**

Beschluss des Plenums	20.1.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstimmung
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme in der Fachgruppe	1.7.2022
Verabschiedung im Plenum	13.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	195/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist sich der besonderen Herausforderungen bewusst, die die Zunahme der grenzüberschreitenden Telearbeit für die heutigen internationalen Steuersysteme mit sich bringt. Dies betrifft insbesondere die Besteuerung der Arbeitnehmerinnen und der Unternehmensgewinne.

1.2. Der EWSA teilt die Auffassung der Europäischen Kommission, dass ein grenzüberschreitend tätiger Telearbeitnehmer mit der Doppelbesteuerung seines Einkommens konfrontiert sein könnte, was langwierige und kostspielige Streitigkeiten zwischen dem Arbeitnehmer und den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten nach sich ziehen könnte. Je nachdem, wie ausländische Einkünfte in einem Land besteuert werden, könnte ein Arbeitnehmer auch verpflichtet sein, zwei getrennte Steuererklärungen abzugeben, möglicherweise zu unterschiedlichen Zeitpunkten, wenn in den betreffenden Mitgliedstaaten unterschiedliche Fristen für die Steuererklärung gelten. Der zur Einhaltung der Vorschriften nötige Verwaltungsaufwand steht einem effizient funktionierenden Binnenmarkt im Wege. Dies sollte von den Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung bilateraler Steuerabkommen angemessen berücksichtigt werden.

1.3. Was die Besteuerung von Unternehmensgewinnen angeht, so könnten grenzüberschreitend tätige Telearbeitnehmer Gefahr laufen, dass ihre Tätigkeit als unbeabsichtigte Gründung einer Betriebsstätte außerhalb des Herkunftslandes des betreffenden Unternehmens betrachtet wird. Würde eine Betriebsstätte in einem anderen Land errichtet, wäre das Unternehmen gezwungen, seine Unternehmenseinkünfte korrekt zwischen den beiden Standorten aufzuteilen. Es würde damit unterschiedlichen Melde- und Steuerpflichten unterliegen.

1.4. Der EWSA begrüßt die von den Mitgliedstaaten auf dem Höhepunkt der Pandemie ergriffenen befristeten Steuermaßnahmen und die von der OECD während der Pandemie herausgegebenen Leitlinien. Diese Maßnahmen ermöglichten es grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, ihre Erwerbs- bzw. Geschäftstätigkeit fortzusetzen, und stellen sicher, dass beide nicht der Doppelbesteuerung unterliegen. Dadurch konnten die Unternehmen in einer entscheidenden Phase die Wirtschaft und die Arbeitnehmer in der EU weiter unterstützen.

1.5. Der EWSA betont, dass die Steuersysteme weiter aktualisiert werden müssen, um den Erfordernissen des heutigen Arbeitsumfelds gerecht zu werden. Der internationale Rahmen für die Unternehmensbesteuerung wurde unlängst durch eine Vereinbarung über ein aus zwei Säulen bestehendes inklusives Steuer-Rahmenpaket der OECD/G20 überarbeitet. Sind Arbeitnehmer zunehmend in Telearbeit beschäftigt, könnte es notwendig sein, auch die internationalen Steuervorschriften für natürliche Personen zu überprüfen. Vor allem müssen die Vorschriften leicht einzuhalten sein.

1.6. Nach Auffassung des EWSA müssen die Steuervorschriften für grenzüberschreitende Telearbeit gewährleisten, dass sowohl Doppelbesteuerung als auch unbeabsichtigte Nichtbesteuerung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber vermieden wird. Um sicherzustellen, dass Unternehmen jeder Größe ihren Beschäftigten Telearbeit anbieten können, sind alle administrativen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Besteuerung grenzüberschreitend tätiger Telearbeiter zu beseitigen oder zumindest auf ein Minimum zu beschränken.

1.7. Der EWSA erkennt zwar an, dass die Länder das Recht haben, selbst darüber zu entscheiden, ob und zu welchem Satz sie in ihrem Hoheitsgebiet Steuern erheben. Doch die Besteuerungsgrundsätze für grenzüberschreitende Telearbeit sollten vorzugsweise auf globaler Ebene vereinbart werden. Angesichts der mit der Freizügigkeit im Binnenmarkt einhergehenden Mobilität innerhalb der EU ist es jedoch angezeigt, das Problem auf EU-Ebene anzugehen, bevor eine globale Lösung gefunden wird. Wenngleich unterschiedliche Ansätze möglich sind, muss in der EU ein hohes Maß an Koordinierung erreicht werden.

1.8. Der EWSA betont, dass die Vorschriften sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber einfach sein sollten. Die Mitgliedstaaten könnten beispielsweise vereinbaren, einen Arbeitnehmer nur dann zu besteuern, wenn er mehr als 96 Tage pro Kalenderjahr in dem betreffenden Land arbeitet. Der EWSA stellt fest, dass im inklusiven Rahmen der OECD für den Steuerbereich ein multilaterales Instrument zur Erleichterung der fristgerechten Umsetzung neuer Steuervorschriften verwendet wird.

1.9. Der EWSA fordert die Kommission auf, die Möglichkeit einer einzigen Anlaufstelle wie im Bereich der Mehrwertsteuer zu erwägen. Der Arbeitgeber wäre verpflichtet, für grenzüberschreitend tätige Telearbeiter die Anzahl der Tage zu melden, an denen die Telearbeiter in ihrem Wohnsitzland und in dem Land, in dem der Arbeitgeber ansässig ist, gearbeitet haben. Anhand dieser Informationen könnten die Steuerbehörden feststellen, in welchem Land die Einkünfte steuerpflichtig wären oder welcher Teil der Einkünfte in jedem Land zu versteuern ist.

1.10. Ein für grenzüberschreitend tätige Telearbeiter entwickeltes System einer zentralen Anlaufstelle könnte ein erster Schritt zum Aufbau einer Infrastruktur sein, die es Arbeitnehmern und Arbeitgebern ermöglicht, Steuerstreitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass Steuern korrekt erhoben werden, ohne dass der Einzelne in mehreren Ländern eine Steuererklärung abgeben muss.

2. Hintergrund

2.1. Die COVID-19-Pandemie hat den Alltag von Arbeitnehmern und den Alltag in den Unternehmen in beispielloser Weise verändert. Einer der auffallendsten Trends während der COVID-19-Pandemie ist die Zunahme der Telearbeit aufgrund von Reisebeschränkungen und staatlicher Begrenzung der Präsenz von Beschäftigten im Büro, um die Übertragung des COVID-19-Virus zu verringern⁽¹⁾. Unternehmen und Arbeitnehmer haben große Anstrengungen unternommen, um ihre täglichen Aktivitäten (z. B. mittels Programme für Videokonferenzen) zu digitalisieren, damit Arbeitnehmer leichter von zu Hause aus arbeiten können. Auf diese Weise konnten Unternehmen weiterhin (erforderliche) Waren und Dienstleistungen für Kunden bereitstellen und damit Wirtschaft, Beschäftigung, Handel und Wirtschaftswachstum in der EU unterstützen.

(1) In Anerkennung der Bedeutung von Arbeitsverträgen, Sozialversicherungsbeiträgen, Rentenansprüchen, der Sorge um (körperliche und geistige) Gesundheit und Sicherheit, der Auswirkungen auf Arbeitsmarktorganisationen, Wettbewerbsfähigkeit usw. liegt der Schwerpunkt dieser Stellungnahme auf der direkten Besteuerung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in einer Situation, in der der Arbeitnehmer in dem einen Land in einem Unternehmen beschäftigt ist, während er einen begrenzten Teil seiner Arbeitszeit per Telearbeit aus einem anderen Land verrichtet. Entsandte Arbeitnehmer, Grenzgänger im Sinne bilateraler Abkommen und Selbständige, die grenzüberschreitende Verkäufe tätigen, sind nicht Gegenstand dieser Stellungnahme.

2.2. Durch die Verringerung der Fahrzeiten hat Telearbeit eine größere Flexibilität zur Folge. Dadurch kann der Stress für den Arbeitnehmer verringert werden, was wiederum eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben ermöglicht ⁽²⁾. Darüber hinaus kann die Zunahme der Telearbeit dem von der EU anvisierten Ziel der CO₂-Neutralität zugutekommen. Da ein großer Teil der EU-Emissionen durch den Verkehr verursacht wird, könnte ein Anstieg der Telearbeit CO₂-Emissionen und Verkehrsüberlastung verringern ⁽³⁾. Durch die Umstellung auf Telearbeit dürfte der Bedarf an Büroraum sinken, wodurch die Emissionskosten von Bürogebäuden (z. B. für Heizung und Kühlung) gesenkt werden.

2.3. Da wir uns auf eine „Post-COVID-19-Ära“ mit hohen Impfquoten in der gesamten EU zubewegen, dürfte zwar ein Teil der Arbeitnehmer wieder in ihre Büros zurückkehren. Doch es ist unwahrscheinlich, dass der steigende Trend zur Telearbeit vollständig umgekehrt wird. In einer Eurofound-Umfrage vom März 2021 sprachen sich 46 % der Beschäftigten in der EU dafür aus, auch nach dem Ende der Pandemie weiterhin „täglich“ oder „mehrfach wöchentlich“ von zu Hause aus zu arbeiten ⁽⁴⁾. Dadurch dürfte die Telearbeit auch Teil unserer Arbeitskultur werden.

2.4. Die Zunahme der grenzüberschreitenden Telearbeit stellt die heutigen Steuersysteme vor Herausforderungen. Auch wenn das Phänomen der grenzüberschreitenden Arbeit nicht neu ist, wirft die Möglichkeit eines Arbeitnehmers, von seiner Wohnung in einem anderen Land aus Telearbeit zu leisten, Fragen im Zuge der internationalen Steuervorschriften auf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Arbeitnehmer einen erheblichen Teil ihrer Arbeitstage in ihrem Wohnsitzland oder in einem Drittland verbringen, und nicht am herkömmlichen Ort der Tätigkeit. Dies betrifft insbesondere die Besteuerung der Arbeitnehmereinkommen und der Unternehmensgewinne. Solche Fälle können vor allem in bestimmten „Hotspot-Regionen“ auftreten, die geografisch in der Nähe anderer Mitgliedstaaten liegen. Die Zunahme und Weiterentwicklung von IKT-Instrumenten für Telekonferenzen dürfte indes zu einer allgemeinen Zunahme von Telearbeit führen.

2.5. In Bezug auf die Besteuerung von Löhnen können Arbeitnehmer, die in einem Mitgliedstaat wohnen (Wohnsitzstaat), aber für ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat (Quellenstaat) arbeiten, einer Doppelbesteuerung unterliegen, wobei beide Länder die Einkünfte besteuern. Um ein solches Szenario zu vermeiden, haben die Länder bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen, die häufig auf dem OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen beruhen. Laut allgemeinem Grundsatz der OECD-Musterabkommen sollten Einkünfte aus unselbständiger Arbeit nur im Wohnsitzstaat besteuert werden. Wird jedoch eine Arbeit in einem anderen Land (d. h. im Quellenstaat) verrichtet, so kann der Quellenstaat die Einkünfte besteuern, die den in diesem Staat geleisteten Arbeitstagen entsprechen, sofern sich der Arbeitnehmer in einem Jahr mindestens 183 Tage im Quellenstaat aufhält oder der Arbeitslohn von einem Arbeitgeber im Quellenstaat gezahlt wird oder die Lohnkosten von einer Betriebsstätte des Arbeitgebers im Quellenstaat getragen werden.

2.6. Gemäß dem OECD-Musterabkommen ist ein Arbeitnehmer, der in einem anderen Land als dem seiner gewöhnlichen Erwerbstätigkeit ansässig ist, vom ersten Tag an mit einer anteiligen Aufteilung der Besteuerungsrechte für das Arbeitseinkommen zwischen dem Wohnsitz- und dem Quellenstaat konfrontiert.

2.7. Um eine sofortige Aufteilung des Einkommens bei grenzüberschreitender Beschäftigung zu vermeiden, und da das OECD-Musterabkommen ein Modell ist, dem die Mitgliedstaaten nicht folgen müssen, haben einige Länder andere Regelungen wie z. B. *De-minimis*-Strukturen eingeführt. In diesem Fall werden die Einkünfte des Arbeitnehmers ausschließlich im Wohnsitzland besteuert, sofern er eine bestimmte Anzahl von Tagen nicht überschreitet, an denen er sich nicht am üblichen Arbeitsort aufhält ⁽⁵⁾.

2.8. Aufgrund der während der Pandemie getroffenen Maßnahmen wie der Einführung strenger Quarantänevorschriften und der Einschränkung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs waren viele Arbeitnehmer, insbesondere Grenzgänger, gezwungen, in ihrem Wohnsitzland Telearbeit zu leisten, anstatt ihre Arbeit in dem Land zu verrichten, in dem sie beschäftigt sind. Infolge der COVID-19-Pandemie haben viele Mitgliedstaaten vorübergehende Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass Quellenstaaten ihr gesamtes Besteuerungsrecht verlieren. Die Mitgliedstaaten verständigten sich auf Vereinbarungen, denen zufolge alle Tage, an denen zu Hause gearbeitet wird, als Tätigkeit in dem Mitgliedstaat gelten sollen, in dem die Arbeit normalerweise stattfindet. Dies sollte nur für Arbeitnehmer gelten, die von der Ausnahmesituation im Zusammenhang mit COVID-19 betroffen sind, nicht aber für Grenzgänger, die bereits vor der Pandemie Telearbeit geleistet

⁽²⁾ The impact of teleworking and digital work on workers and society.

⁽³⁾ The impact of teleworking and digital work on workers and society.

⁽⁴⁾ Eurofound: „Labour market change: Teleworkability and the COVID-19 crisis: a new digital divide?“. Arbeitsunterlage Eurofound, WPEF20020.

⁽⁵⁾ Diese Strukturen umfassen Telearbeit, aber auch Schulungen und Dienstreisen.

haben. Diese befristeten Maßnahmen wurden vermutlich nicht über den 30. Juni 2022 hinaus verlängert, und die Länder werden zum OECD-Musterabkommen oder zu den De-minimis-Strukturen zurückkehren. In ähnlicher Weise veröffentlichte die OECD auch Leitlinien zur Besteuerung des Einkommens von „gestrandeten Arbeitnehmern“ (Arbeitnehmer, die aufgrund von Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19, Quarantänevorschriften usw. lange Zeit in einem Quellenstaat festsitzen) ⁽⁶⁾.

2.9. Nach Ansicht der Europäischen Kommission ⁽⁷⁾ könnte ein grenzüberschreitend tätiger Telearbeitnehmer mit einer Doppelbesteuerung seines Einkommens konfrontiert sein, was langwierige und kostspielige Streitigkeiten zwischen dem Arbeitnehmer und den Mitgliedstaaten nach sich ziehen könnte. Je nachdem, wie ausländische Einkünfte in einem Land besteuert werden, könnte ein Arbeitnehmer auch verpflichtet sein, zwei getrennte Steuererklärungen abzugeben, möglicherweise zu unterschiedlichen Zeitpunkten, wenn in den betreffenden Mitgliedstaaten unterschiedliche Fristen für die Steuererklärung gelten. Darüber hinaus könnte es zu Schwierigkeiten kommen, wenn bestimmte Steueraufwendungen, die für die Generierung von Einkünften erforderlich sind, genau zwischen den beiden Mitgliedstaaten aufgeteilt werden müssten. Ein Arbeitnehmer, der grenzüberschreitend Telearbeit leistet, kann auch seinen Anspruch auf Steuerergünstigungen oder -gutschriften verlieren.

2.10. Gebietsfremde Steuerpflichtige mit Einkünften aus zwei oder mehr Mitgliedstaaten, wie z. B. mobile Arbeitskräfte, Saisonarbeiter, Sportler, Künstler und Rentner, können ihre persönliche und familiäre Situation in der Regel nicht gleichem Maße geltend machen wie gebietsansässige Steuerpflichtige. Laut dem Schumacker-Urteil ⁽⁸⁾ müssen die Mitgliedstaaten gebietsfremden Steuerpflichtigen solche Steuervergünstigungen gewähren, wenn sie „ihr gesamtes oder fast ihr gesamtes“ Einkommen in diesem Mitgliedstaat erzielen. In einigen Mitgliedstaaten gilt für die Gewährung solcher Steuervorteile ein Schwellenwert von 90 % des Gesamteinkommens, das in diesem Mitgliedstaat erzielt werden muss. Dies kann ein Hindernis für die Freizügigkeit darstellen, da jedes Einkommen, das einen Anteil von 10 % des Gesamteinkommens in anderen Mitgliedstaaten übersteigt, zu einem zumindest teilweisen Verlust dieser Steuervorteile führt, da der Schwellenwert für ihre vollständige Gewährung nicht mehr erreicht wird. Die Mitgliedstaaten sollten es gebietsfremden Steuerpflichtigen ermöglichen, ihre persönlichen und familiären Umstände geltend zu machen, wenn sie 75 % ihres Einkommens im Quellenstaat erzielen.

2.11. Der zur Einhaltung der Vorschriften nötige Verwaltungsaufwand steht einem effizient funktionierenden Binnenmarkt im Wege. Dies sollte von den Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung bilateraler Steuerabkommen angemessen berücksichtigt werden.

2.12. Was die Besteuerung von Unternehmensgewinnen angeht, so könnten grenzüberschreitend tätige Telearbeitnehmer Gefahr laufen, dass ihre Tätigkeit als unbeabsichtigte Gründung einer Betriebsstätte außerhalb des Herkunftslandes des betreffenden Unternehmens betrachtet wird. Würde eine Betriebsstätte in einem anderen Land errichtet, wäre das Unternehmen gezwungen, seine Unternehmenseinkünfte korrekt zwischen den beiden Standorten aufzuteilen. Es würde damit unterschiedlichen Melde- und Steuerpflichten unterliegen.

2.13. Viele Unternehmen, insbesondere KMU ohne internationale Struktur, sind sich möglicherweise nicht darüber im Klaren, dass die Beschäftigung von Mitarbeitern aus einem anderen Land ihnen wirtschaftliche Funktionen und Substanz verleihen kann und sie dadurch zur Gewinnverteilung verpflichtet sind und den Verrechnungspreisvorschriften und Meldepflichten unterliegen. KMU haben möglicherweise keine Steuerabteilung oder keinen Zugang zu Beratern, und die Befolgungskosten sind für sie bereits sehr hoch. Laut einer Studie der Europäischen Kommission geben die Unternehmen in der EU und im Vereinigten Königreich jährlich schätzungsweise rund 204 Mrd. EUR aus, um ihren Verpflichtungen in Bezug auf Körperschaftsteuer, Mehrwertsteuer, lohnbezogene Steuern und Abgaben, Grund- und Immobiliensteuern sowie lokale Steuern nachzukommen. Dem durchschnittlichen Unternehmen entstehen durch die Erfüllung steuerlicher Pflichten jährliche Kosten in Höhe von 1,9 % des Umsatzes ⁽⁹⁾. Jeder weitere Anstieg kann die Lebensfähigkeit des Unternehmens gefährden.

2.14. Aufgrund von Bedenken bezüglich der möglichen Schaffung von Betriebsstätten infolge grenzüberschreitender Telearbeit hat die OECD im April 2020 und im März 2021 Leitlinien zu diesem Thema ⁽¹⁰⁾ herausgegeben. Die OECD vertritt die Auffassung, dass der „außergewöhnliche und vorübergehende Wechsel“ des Ortes, an dem Arbeitnehmer tätig sind, „nicht als Schaffung einer neuen Betriebsstätte für den Arbeitgeber betrachtet werden sollte“ ⁽¹¹⁾. Selbst wenn ein Teil der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens an einem Standort wie dem Home-Office einer Person ausgeführt werden kann, so die generelle Argumentation der OECD, sollte dies nicht zu dem Schluss führen, dass dieser Standort dem Unternehmen

⁽⁶⁾ OECD: „Updated guidance on tax treaties and the impact of the COVID-19 pandemic“.

⁽⁷⁾ „Tax in an Increasingly Mobile Working Environment: Challenges and Opportunities“, Europäische Kommission: Plattform für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich.

⁽⁸⁾ Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Februar 1995 in der Rechtssache C-279/93 Schumacker.

⁽⁹⁾ „Tax compliance costs for SMEs — An update and a complement: final report“, 2022.

⁽¹⁰⁾ „Updated guidance on tax treaties and the impact of the COVID-19 pandemic“; „OECD Secretariat analysis of tax treaties and the impact of the COVID-19 crisis“.

⁽¹¹⁾ „OECD Secretariat analysis of tax treaties and the impact of the COVID-19 crisis“.

allein deshalb zur Verfügung steht, weil er von einer Person (z. B. einem Arbeitnehmer) genutzt wird, die für das Unternehmen tätig ist. Die Situation eines Arbeitnehmers, der aufgrund der COVID-19-Pandemie und der Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit gezwungen ist, von zu Hause aus zu arbeiten, weist kein ausreichendes Maß an Dauerhaftigkeit oder Kontinuität auf, um seine Wohnung als Betriebsstätte des Arbeitgebers betrachten zu können.

2.15. Die OECD betont zwar den außergewöhnlichen Charakter der COVID-19-Pandemie, merkt jedoch an, dass, wenn ein Arbeitnehmer nach der COVID-19-Pandemie weiterhin von zu Hause aus arbeiten und die Tätigkeit in seinem Home-Office somit ein gewisses Maß an Dauerhaftigkeit oder Kontinuität aufweisen würde, seine Wohnung nicht notwendigerweise als Betriebsstätte angesehen werden kann. Solche Situationen würden nach Auffassung der OECD eine weitere Prüfung der konkreten Tatsachen und Umstände erfordern. Für Personen in Entscheidungspositionen haben die Steuerbehörden häufig hinterfragt, ob nicht eine Betriebsstätte gegründet wurde.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA begrüßt nachdrücklich die Anstrengungen, die Unternehmen und Arbeitnehmer während der COVID-19-Pandemie unternommen haben, um ihre Erwerbs- bzw. Geschäftstätigkeit mit Hilfe digitaler Instrumente fortzusetzen. Die beispiellosen Umstände während der COVID-19-Pandemie und die sich daraus ergebenden Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zwangen Unternehmen und Arbeitnehmer, ihr Arbeitsumfeld anzupassen, um ihren Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten und Waren und Dienstleistungen bereitzustellen. Auf diese Weise haben sie ihren Beitrag zur Unterstützung der Wirtschaft, der Beschäftigung und des Wachstums in der EU geleistet.

3.2. Da die immer größeren Fortschritte bei Online-Bürotools (z. B. Software für Sitzungen per Videokonferenz) es einigen Beschäftigten ermöglichen, ihre Tätigkeit mit mehr oder gleicher Effizienz von zu Hause aus durchzuführen, kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der (grenzüberschreitenden) Telearbeiter in der EU steigen wird. Die Gesetzgeber müssen die bestehenden Vorschriften an die neuen Realitäten anpassen.

3.3. Wenngleich die Möglichkeiten zur Telearbeit je nach Branche und Funktion des jeweiligen Arbeitnehmers unterschiedlich sein können, ist der EWSA der Ansicht, dass die Zunahme der Telearbeit begrüßt und nach Möglichkeit gefördert werden sollte. Neben mehr Flexibilität für die Beschäftigten kann sie auch Vorteile für die umfassendere Agenda der EU im Rahmen des Grünen Deals bieten, da weniger Menschen zur Arbeit fahren und dadurch die verkehrsbedingten Emissionen und die Luftverschmutzung abnehmen. Der EWSA erkennt die besondere Bedeutung dieses Themas für die EU und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Binnenmarkt an.

3.4. Der EWSA ist sich der besonderen Herausforderungen bewusst, die die Zunahme der grenzüberschreitenden Telearbeit für das internationale Steuersystem mit sich bringt. Der EWSA nimmt die Hindernisse zur Kenntnis, die Arbeitnehmer in grenzüberschreitenden Arbeitssituationen bereits vor der Pandemie gemeldet haben⁽¹²⁾. Der EWSA begrüßt die von den Mitgliedstaaten auf dem Höhepunkt der Pandemie ergriffenen befristeten Steuermaßnahmen und die von der OECD während der Pandemie herausgegebenen Leitlinien. Diese Maßnahmen ermöglichten es grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, ihre Erwerbs- bzw. Geschäftstätigkeit fortzusetzen, und stellen sicher, dass beide nicht der Doppelbesteuerung unterliegen. Dadurch konnten die Unternehmen in einer entscheidenden Phase die Wirtschaft und die Arbeitnehmer in der EU weiter unterstützen.

3.5. Der EWSA betont jedoch, dass die Steuersysteme weiter aktualisiert werden müssen, um den Erfordernissen des heutigen Arbeitsumfelds gerecht zu werden. Insbesondere dürfen Arbeitgeber bei der Einführung von Telearbeitsregelungen nicht aufgrund steuerlicher Hindernisse davon abgehalten werden, Arbeitnehmer mit Wohnsitz in einem anderen Staat einzustellen. Ebenso sollten Steuervorschriften kein Hindernis für Arbeitnehmer darstellen, sich grenzüberschreitend um einen Arbeitsplatz zu bewerben.

⁽¹²⁾ Vgl. die Mitteilung der Kommission „Beseitigung grenzübergreifender steuerlicher Hindernisse für die Bürgerinnen und Bürger der EU“ (COM(2010) 769 final) Seite 4: „EU-Bürger, die ins Ausland ziehen, um dort befristet oder dauerhaft zu arbeiten, oder die täglich die Grenzen überqueren, um im Ausland zu arbeiten, [beschweren sich] über die Schwierigkeit, bei ausländischen Steuerbehörden Freibeträge oder Steuerermäßigungen bzw. -abzüge zu erhalten. Ebenso beschweren sie sich häufig über höhere progressive Steuersätze für Gebietsfremde sowie eine stärkere Besteuerung ausländischer Einkommen. Häufig genannt werden außerdem Probleme infolge von Doppelbesteuerung, die sich aus Konflikten im Zusammenhang mit dem steuerlichen Wohnsitz ergeben, der Begrenzung von Steuergutschriftsbeträgen im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen und in einigen Fällen sogar aus dem Fehlen solcher Abkommen.“

3.6. Nach Auffassung des EWSA müssen die Steuervorschriften für grenzüberschreitende Telearbeit gewährleisten, dass sowohl Doppelbesteuerung als auch unbeabsichtigte Nichtbesteuerung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber vermieden wird. Um sicherzustellen, dass Unternehmen jeder Größenordnung ihren Beschäftigten Telearbeit anbieten können, sind alle administrativen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Besteuerung grenzüberschreitend tätiger Telearbeiter zu beseitigen oder zumindest auf ein Minimum zu beschränken⁽¹³⁾.

3.7. Der internationale Rahmen für die Unternehmensbesteuerung wurde unlängst durch eine Vereinbarung über ein aus zwei Säulen bestehendes inklusives Steuer-Rahmenpaket der OECD überarbeitet. Sind Arbeitnehmer zunehmend in Telearbeit beschäftigt, könnte es notwendig sein, auch die internationalen Steuervorschriften für natürliche Personen zu überprüfen. Vor allem müssen die Vorschriften leicht einzuhalten sein.

3.8. Der EWSA begrüßt die von der Europäischen Kommission zu diesem Thema eingeleiteten Diskussionen mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern der Plattform für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich. Ziel dabei ist es, die Steuersysteme zu aktualisieren und dem heutigen Arbeitsumfeld, das durch zunehmende Telearbeit geprägt ist, Rechnung zu tragen. Der EWSA verweist auf frühere Diskussionen zu diesem Thema im Rahmen der Kommissionsmitteilung „Beseitigung grenzübergreifender steuerlicher Hindernisse für die Bürgerinnen und Bürger der EU“ und des Berichts der Expertengruppe der Europäischen Kommission mit dem Titel „Ways to tackle cross-border tax obstacles facing individuals within the EU“⁽¹⁴⁾ (Möglichkeiten für die Beseitigung grenzübergreifender steuerlicher Hindernisse für die Bürgerinnen und Bürger der EU).

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Zwar haben die Länder das Recht, selbst darüber zu entscheiden, ob und zu welchem Satz sie in ihrem Hoheitsgebiet Steuern erheben. Die Besteuerungsgrundsätze für grenzüberschreitende Telearbeit sollten jedoch vorzugsweise auf globaler Ebene vereinbart werden. Angesichts der mit der Freizügigkeit im Binnenmarkt einhergehenden Mobilität innerhalb der EU ist es jedoch angezeigt, das Problem auf EU-Ebene anzugehen, bevor eine globale Lösung gefunden wird. Auch wenn unterschiedliche Ansätze möglich sind, muss zwischen den EU-Mitgliedstaaten und nach Möglichkeit auch mit Drittländern (Vereinigtes Königreich, Schweiz usw.) ein hohes Maß an Koordinierung erreicht werden.

4.2. Die Vorschriften sollten sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber einfach sein. Die Mitgliedstaaten könnten beispielsweise vereinbaren, einen Arbeitnehmer nur dann zu besteuern, wenn er mehr als 96 Tage pro Kalenderjahr in dem betreffenden Land arbeitet. Der EWSA stellt fest, dass im inklusiven Rahmen der OECD für den Steuerbereich ein multilaterales Instrument zur Erleichterung der fristgerechten Umsetzung neuer Steuervorschriften verwendet wird.

4.3. Es erscheint gerechtfertigt, ehrgeizige Vorschriften zu erlassen, die grenzüberschreitende Telearbeit ermöglichen. Bei Anwendung der 183-Tage-Regelung hätten die Beschäftigten mehr Flexibilität, und die Umweltziele könnten eher erreicht werden. Mit zunehmender Zahl der Tage steigt auch der Bedarf an einem standardisierten Meldesystem, und es könnte erforderlich sein, eine Ausgleichsregelung für die Übertragung von Steuereinnahmen zwischen den Ländern zu schaffen⁽¹⁵⁾.

⁽¹³⁾ Arbeitnehmer, die nach der Pandemie dauerhaft in einem anderen EU-Land als dem, in dem sich das Unternehmen befindet, leben und Telearbeit leisten, werden mit vielen Fragen konfrontiert: Welches Sozialversicherungssystem ist anzuwenden? Welche Steuerbehörde zieht die Steuern auf das Einkommen des Arbeitnehmers ein? Wird der Arbeitgeber weiterhin die Quellensteuer einbehalten können? Muss das Arbeitsverhältnis bei den zuständigen Arbeitsämtern im neuen Wohnsitzland des Arbeitnehmers angemeldet werden? Welche arbeitsrechtlichen Vorschriften gelten für das Arbeitsverhältnis? usw.

⁽¹⁴⁾ „Ways to tackle cross-border tax obstacles facing individuals within the EU“.

⁽¹⁵⁾ Die Ausgleichsregelung für die internationale Unternehmensbesteuerung besteht darin, einen Teil des Gewinns hochrentabler Unternehmen dem Land zuzuweisen, in dem der Verkauf stattfindet (Betrag A in Säule 1). Jede Ausgleichsregelung zwischen den Ländern aufgrund von grenzüberschreitender Telearbeit muss so einfach wie möglich gehalten werden. Die Anzahl der Tage und das Erwerbseinkommen sollten die wichtigsten zu berücksichtigenden Parameter sein.

4.4. Der EWSA fordert die Kommission auf, die Möglichkeit einer einzigen Anlaufstelle wie im Bereich der Mehrwertsteuer⁽¹⁶⁾ zu erwägen. Der Arbeitgeber wäre verpflichtet, für grenzüberschreitend tätige Telearbeiter die Anzahl der Tage zu melden, an denen die Telearbeiter in ihrem Wohnsitzland und in dem Land, in dem der Arbeitgeber ansässig ist, gearbeitet haben. Anhand dieser Informationen könnten die Steuerbehörden feststellen, in welchem Land die Einkünfte steuerpflichtig wären oder welcher Teil der Einkünfte in jedem Land zu versteuern ist. Eine solche Empfehlung wurde von der Expertengruppe der Europäischen Kommission in ihrem Bericht mit dem Titel „Ways to addressing cross border tax barriers facing individuals in the EU“⁽¹⁷⁾ (Möglichkeiten für die Beseitigung grenzübergreifender steuerlicher Hindernisse für die Bürgerinnen und Bürger der EU) befürwortet. Eine Ausgleichsregelung für Steuereinnahmen zwischen den Ländern könnte mit den in der zentralen Anlaufstelle gemeldeten Informationen verknüpft werden. Der Steuerpflichtige sollte es nur mit einer Steuerverwaltung zu tun haben.

4.5. Der Arbeitgeber hat in der Regel Steuern auf die Löhne und Gehälter des Arbeitnehmers einzubehalten. Darüber hinaus werden Sozialversicherungsbeiträge für die staatlichen Rentensysteme und andere Sozialleistungen für den Arbeitnehmer oft separat, jedoch auf der Grundlage des Arbeitnehmereinkommens, abgeführt⁽¹⁸⁾. Der Verwaltungsaufwand könnte erheblich verringert werden, wenn solche Abgaben vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer so gezahlt werden könnten, dass die zentrale Anlaufstelle die Mittel dem jeweiligen Empfängerland zuweist. Ein solches System würde eine enge Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden und eine elektronische Einreichung der Unterlagen erfordern.

4.6. Der EWSA hat wiederholt eine engere Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten gefordert. Eine solche Zusammenarbeit würde den Bürgern und Unternehmen das Leben erleichtern und eine wirksamere Bekämpfung von Betrug und Steuerhinterziehung ermöglichen. Zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Vorschriften leicht einzuhalten sind.

4.7. Ein für grenzüberschreitend tätige Telearbeiter entwickeltes System einer zentralen Anlaufstelle könnte ein erster Schritt zum Aufbau einer Infrastruktur sein, die es Arbeitnehmern und Arbeitgebern ermöglicht, Steuerstreitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass Steuern korrekt erhoben werden, ohne dass der Einzelne in mehreren Ländern eine Steuererklärung abgeben muss.

Brüssel, den 13. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽¹⁶⁾ Die einzige Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer wurde von der EU eingerichtet, um Unternehmen, die an Verbraucher in anderen EU-Mitgliedstaaten verkaufen, zu entlasten. Diese einzige Anlaufstelle ermöglicht es Unternehmen, eine einzige Mehrwertsteuererklärung abzugeben, mit der Verkäufe in mehreren EU-Mitgliedstaaten gemeldet werden, anstatt sich in jedem Land für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen zu müssen.

⁽¹⁷⁾ „Ways to tackle cross-border tax obstacles facing individuals within the EU“.

⁽¹⁸⁾ Der EWSA räumt ein, dass bei einer Aufteilung der Sozialversicherungsbeiträge auf verschiedene Länder auch die Folgen für bestimmte Leistungen wie Renten usw. berücksichtigt werden müssen. Dies könnte Gegenstand künftiger Arbeiten des EWSA sein.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Digitale Identität, Datensouveränität und eine gerechte Digitalisierung für Bürgerinnen und Bürger in der Informationsgesellschaft“

(Initiativstellungnahme)

(2022/C 443/03)

Berichterstatter: **Dumitru FORNEA**

Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstellungnahme
Beschluss des Plenums	20.1.2022
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme in der Fachgruppe	21.6.2022
Verabschiedung im Plenum	14.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	179/1/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der technische Fortschritt und die Weiterentwicklung im Bereich der Digital- und Biotechnologien und der elektronischen Kommunikationssysteme haben umfangreiche Möglichkeiten zur Festigung wirtschaftlich prosperierender, inklusiverer und gerechterer Gesellschaften geschaffen. Gleichzeitig ist es zu einer Reihe erheblicher Bedrohungen für die Menschheit gekommen.

1.2. Zum Erhalt der Sicherheit der Menschheit und des sozialen Gefüges — einer Notwendigkeit für jeden Menschen, um ein erfülltes Leben auf diesem Planeten zu führen — müssen wir gewährleisten, dass die neuen Governance-Instrumente, die mit der digitalen und industriellen Revolution einhergehen, nicht repressiv sind und das tägliche Leben des Einzelnen nicht von einer verbindlichen Integration in digitaltechnische Systeme abhängig machen, die auf undemokratische Weise kontrolliert werden.

1.3. Öffentliche Einrichtungen sind anfällig für nichtstaatliche Akteure, die direkten Zugang zu Kenntnissen, Patenten, Technologien und Investmentfonds haben. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist der Auffassung, dass die technologische Souveränität Europas bei allen künftigen politischen Entwicklungen berücksichtigt werden muss und dass die Rechtsakte durch ausdrückliche und uneingeschränkt geltende Vorschriften und gemeinsame Standards in allen Mitgliedstaaten ergänzt werden müssen.

1.4. Technologische Entwicklungen berühren viele Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger. Der EWSA ist der Ansicht, dass alle Bereiche, in denen personenbezogene und biometrische Daten verwendet werden, klar und unter uneingeschränkter Achtung der grundlegenden Menschenrechte reguliert werden sollten. Er plädiert für eine entsprechende Aktualisierung der DSGVO.

1.5. Der EWSA ist überzeugt, dass die digitale Identität, die digitalen Zahlungsmittel und die Integration in Plattformen der virtuellen und erweiterten Realität Instrumente bleiben sollten, die lediglich die physische Existenz ergänzen, wie wir sie vor der Einführung dieser Technologien kannten. Sie sollten nicht vollständig und missbräuchlich andere existenzielle Muster ersetzen, die von Menschen bereits seit Tausenden von Jahren entwickelt und optimiert werden.

1.6. Der EWSA fordert klare Antidiskriminierungsbestimmungen in allen künftigen Legislativvorschlägen zur digitalen Identität und lehnt die Einführung eines Systems rundweg ab, das dazu dient, die europäischen Bürgerinnen und Bürger genau zu beobachten, ihnen nachzuspüren und/oder ihre Aktivitäten und Verhaltensweise zu überwachen. Darüber hinaus hält er es für notwendig, die organisierte Zivilgesellschaft in den Umsetzungsprozess umfassend einzubinden.

1.7. Der EWSA ist zu dem Schluss gelangt, dass jede Initiative zur Integration der Bürger in das System der europäischen digitalen Identität (EUid) auf Folgenabschätzungen und umfassenden soziologischen Erhebungen beruhen sollte. Die endgültige Entscheidung sollte nur mit der fundierten und frei geäußerten Zustimmung des Einzelnen getroffen werden.

1.8. Der EWSA ist der Ansicht, dass die Europäische Kommission Folgenabschätzungen zu folgenden Themen durchführen muss, um auf demokratischem Wege zu einer fairen und von den EU-Bürgern akzeptierten digitalen Gesellschaft zu gelangen:

- Der enorme und ständige Energiebedarf zur Aufrechterhaltung der globalen technologischen Infrastrukturen zur Unterstützung des ununterbrochenen und sicheren Zugangs zu einem digitalen System, das auf die Übertragung der kritischen und strategischen Funktionen der menschlichen Gesellschaft abzielt;
- die Auswirkungen der Digitalisierung und der Automatisierung des menschlichen Miteinanders auf die Lebensqualität und die Arbeitsbedingungen, insbesondere in Bezug auf zwischenmenschliche Beziehungen; damit einhergehend die Zunahme von Einsamkeit und psychischen Problemen, die Abnahme kognitiver und emotionaler Intelligenz und die Erhöhung des Risikos der sozialen Entfremdung;
- die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Gesellschaft an die dramatischen quantitativen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt anzupassen;
- die Cybersicherheit in einem Kontext, in dem die vielfältigen und komplexen Aktivitäten von Hackern zugenommen haben, im Hinblick auf die Bedingungen der beschleunigten Entwicklung des Internets der Dinge, die Zugangsprotokolle risikofähig und durchlässig machen.

1.9. Der EWSA kommt zu dem Schluss, dass die Datensicherheit nicht verhandelbar sein darf, und ist darüber enttäuscht, dass die Frage der Sicherheit der künftigen EUid-Brieftasche im Legislativvorschlag der Kommission nicht an erster Stelle steht.

1.10. Der EWSA ist der Auffassung, dass in allen Legislativvorschlägen der EU zur künstlichen Intelligenz eine umfassende Rechenschaftspflicht für mögliche Fehlfunktionen verankert werden muss. Es muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Nichtoffenlegung von Geschäftsgeheimnissen und der Gewährleistung transparenter und nachvollziehbarer Entwicklungen gefunden werden.

1.11. Der EWSA war die erste europäische Institution, die den Grundsatz, dass der Mensch immer die Kontrolle behalten muss (*human in command*), gefordert hat. Er bekräftigt, dass es diesen Grundsatz auf mehreren Kontrollebenen zu gewährleisten gilt.

1.12. Der EWSA spricht sich voll und ganz gegen private Gesichtserkennungsdatenbanken (außer wenn sie kriminologischen Zwecken dienen) und jedes System zur Bewertung des Sozialverhaltens (*social scoring*) aus, da diese Phänomene die Grundwerte und Grundrechte der EU verletzen.

1.13. Der EWSA ist der Auffassung, dass die in der EU generierten Daten auf dem Unionsgebiet gespeichert und vor jeglichem extraterritorialen Zugang geschützt werden sollten. Darüber hinaus ist er der Auffassung, dass sowohl für personenbezogene als auch für nicht personenbezogene Daten eine Einwilligung nach Aufklärung in Bezug auf die Datennutzung eingeführt werden muss, und fordert diesbezüglich erneut eine Aktualisierung der DSGVO.

1.14. Der EWSA ist besorgt über die zunehmenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und den mangelnden Schutz benachteiligter Gruppen und erneuert sein Plädoyer für eine EU, die sich für eine digitale Inklusion einsetzt, bei der niemand zurückgelassen wird. Besonderes Augenmerk sollte der älteren Generation gelten.

1.15. Der EWSA fordert ein starkes europäisches digitales Bildungssystem, das die Arbeitskräfte auf technologische Herausforderungen vorbereiten und ihnen dabei helfen kann, hochwertige Arbeitsplätze zu finden. In allen Mitgliedstaaten müssen Programme für digitale Kompetenzen sowie für lebenslanges digitales Lernen, Kurse zum Fachvokabular und praxisbezogene Schulungen umgesetzt werden.

1.16. Der EWSA hält es für unerlässlich, die Beschäftigten in den Digitalisierungsprozess einzubinden, damit sie die künftigen Risiken und Chancen verstehen können. So soll ermöglicht werden, Kenntnisse weiterzugeben und neue Kompetenzen zu erwerben.

2. Hintergrund

2.1. Die Entwicklungen bei der Umsetzung digitaltechnischer Lösungen, die die erforderlichen Verwaltungsverfahren im Kontakt mit Behörden oder im gesellschaftlichen Alltag vereinfachen sollen, sind für die Unionsbürgerinnen und -bürger von Interesse. Mit dieser Stellungnahme sollen die nationalen und europäischen Entscheidungsträger für die Bedenken der organisierten Zivilgesellschaft bezüglich der möglichen negativen gesellschaftlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem beschleunigten Einsatz digitaler Technologien sensibilisiert werden.

2.2. Die COVID-19-Pandemie hat den digitalen Wandel der Gesellschaften beschleunigt und die Bürger gezwungen, neue Technologien für Arbeit, Studium und andere tägliche Aktivitäten zu nutzen. Sie hat damit für Verbesserungen und Fortschritte bei der Digitalisierung für Unternehmen und Bürger gesorgt.

2.3. Die Vorteile einer flächendeckenden Einführung der digitalen Identität werden in verschiedenen Dokumenten der europäischen Institutionen und internationaler Organisationen dargelegt. Das aktuellste Dokument ist in diesem Zusammenhang der am 3. Juni 2021 veröffentlichte Vorschlag für eine Verordnung im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität ⁽¹⁾.

2.4. Die Europäische Kommission möchte einen europäischen Rahmen für die digitale Identität auf der Grundlage der Überarbeitung des derzeitigen Rahmens schaffen, damit mindestens 80 % der Bürger bis 2030 über eine eID-Lösung für die Nutzung wichtiger öffentlicher Dienstleistungen verfügen ⁽²⁾. Die Behörden müssen mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden, um digitaltechnische Entwicklungen aufzugreifen und bewältigen zu können.

2.5. Zur Untermauerung dieser Aussage ist darauf hinzuweisen, dass laut dem von der Europäischen Kommission 2021 veröffentlichten Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI-Index) ⁽³⁾ der Anteil der Menschen mit mindestens digitalen Grundkompetenzen im Jahr 2020 bei 58 % lag. Ein großer Teil der EU-Bevölkerung verfügt aber noch nicht über digitale Grundkompetenzen, obwohl die meisten Arbeitsplätze diese erfordern. Viele Bürger geben zwar an, über digitale Kompetenzen zu verfügen; bei näherer Betrachtung wird jedoch klar, dass es sich hier nur um die Fähigkeit handelt, die Möglichkeiten des Internets (Browser und soziale Netzwerke) und der Softwarepakete von Microsoft Office oder Mac OS zu nutzen.

2.6. In Bezug auf künstliche Intelligenz (KI) zeigt eine kürzlich von der Europäischen Investitionsbank veröffentlichte Studie ⁽⁴⁾, dass Europa nach wie vor hinter anderen Wirtschaftsmächten zurückbleibt. Es wird darauf hingewiesen, dass auf die USA und China zusammen mehr als 80 % der jährlich 25 Mrd. EUR an Kapitalbeteiligungen in KI- und Blockchain-Technologien entfallen. Auf die EU entfallen nur 7 %, und die Gesamtinvestitionslücke beträgt zwischen 5 und 10 Mrd. EUR pro Jahr.

2.7. Die Kommission hat vorgeschlagen, diese Lücke zu schließen und jährlich 1 Mrd. EUR in KI zu investieren und diese Summe durch private Investitionen und Eigenmittel der Mitgliedstaaten zu ergänzen. Ziel ist es, in den kommenden zehn Jahren Investitionen in Höhe von 20 Mrd. EUR pro Jahr zu erreichen ⁽⁵⁾.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der technische Fortschritt im Allgemeinen und die Weiterentwicklung im Bereich der Digital- und Biotechnologien und der elektronischen Kommunikationssysteme im Besonderen haben rund um den Globus enorme Möglichkeiten zur Festigung wirtschaftlich prosperierender, inklusiverer und gerechterer Gesellschaften geschaffen.

3.2. Gleichzeitig ist — ohne neuen Sozialvertrag und ohne einen an diese disruptiven neuen Technologien angepassten Regelungsrahmen — eine Reihe erheblicher Bedrohungen für die Menschheit entstanden (z. B. Arbeitsplatzverluste infolge der Weiterentwicklung oder Einführung der Automatisierung, Verletzungen der Privatsphäre, algorithmische Voreingenommenheit aufgrund schlechter Daten, Marktvolatilität). Dies gilt insbesondere angesichts der ständigen Versuche globaler Technologieriesen, ihre Produkte und Dienstleistungen durchzusetzen und dabei die geltenden internationalen und nationalen Rechtsvorschriften, die die grundlegenden Menschenrechte gewährleisten, zu umgehen.

3.3. Internationale Organe und nationale staatliche Einrichtungen sind anfällig für nichtstaatliche Akteure, die direkten Zugang zu Kenntnissen, Patenten, Technologien und Investitionsfonds haben, da das Personal dieser Institutionen die gesellschaftlichen Auswirkungen neuer Technologien auf die Rechte der Bürger und Verbraucher oft nicht in vollem Umfang erfassen. Der EWSA ist überzeugt, dass Fragen der technologischen Souveränität der EU bei allen künftigen politischen Entwicklungen berücksichtigt werden müssen.

⁽¹⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität (COM(2021) 281 final).

⁽²⁾ Digitale Identität für alle Europäer/innen.

⁽³⁾ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/desi>.

⁽⁴⁾ EIB-Studie „Artificial intelligence, blockchain and the future of Europe: How disruptive technologies create opportunities for a green and digital economy“.

⁽⁵⁾ Europäische Kommission „A European approach to artificial intelligence“.

3.4. Der EWSA fordert, dass die Rechtsvorschriften klarer gefasst sowie durch ausdrückliche und uneingeschränkt geltende Regelungen und gemeinsame Standards in allen Mitgliedstaaten ergänzt werden, einschließlich einschlägiger Zuständigkeiten, da digitale identitätsbezogene Technologien weitgehend von Computeralgorithmen und KI gesteuert werden, die nicht für die von ihnen begangenen Fehler verantwortlich gemacht werden können.

3.5. Es gibt bereits zahlreiche dokumentierte und eingehend untersuchte Fälle, in denen Menschen aufgrund falscher auf Computeralgorithmen und KI beruhender Entscheidungen benachteiligt und zu Unrecht verurteilt wurden. Beispielsweise werden die Entscheidungsträger in den Sicherheits- und Polizeikräften durch die inkorrekten Ergebnisse von Computeralgorithmen wie „künstliche Intelligenz“, „Gesichtserkennung“, „Maschinenlernen“, „Datenanalyse und -vorhersage“, „Zeiterfassung und Scoring“ usw. irreführt. In der Folge werden viele Rechte und Freiheiten von Bürgerinnen und Bürgern beeinträchtigt.

3.6. Daher müssen die Rechtsvorschriften, die für den Geltungsbereich der digitalen Identität und der damit verbundenen Technologien erarbeitet werden, vorrangig auf der uneingeschränkten Transparenz, der korrekten und vollständigen Unterrichtung der Nutzer und der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung beruhen. Sie müssen auch einen umfassenden Schutz gewährleisten, der u. a. allen Sicherheitslücken von Mobilfunknetzen und -geräten Rechnung trägt. Aus diesen Gründen fordert der EWSA, alle Sektoren, die personenbezogene und biometrische Daten nutzen — wie digitale Identität, 5G-Mobilfunknetze, KI usw. —, unter voller Wahrung der grundlegenden Menschenrechte klar und unmissverständlich zu regulieren.

4. Besondere Bemerkungen

Digitale Identität

4.1. Bei der Einführung der digitalen Identität in Europa ist die Datenverwaltung entscheidend, um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und ihre Privatsphäre zu wahren. Dabei muss die vollständige Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sichergestellt werden.

4.2. Die europäischen Bürgerinnen und Bürger stehen im Mittelpunkt aller Programme und Strategien, die in der EU umgesetzt werden. Der EWSA begrüßt und unterstützt die Veröffentlichung des Kommissionsvorschlags zur digitalen Identität für alle Europäerinnen und Europäer⁽⁶⁾, in dem klargestellt wird, dass die Entscheidung, ob eine digitale Identität verwendet wird oder nicht, beim Einzelnen liegen muss. Dennoch ist der EWSA der Auffassung, dass die Auswirkungen des Ausschlusses bestimmter Personen, die sich nicht für eine digitale Identifizierung entscheiden, heruntergespielt werden. Er fordert nachdrücklich, das Recht auf Vergessenwerden und das Recht auf Nichterreichbarkeit in den EU-Rechtsvorschriften deutlich zu verankern.

4.3. Der EWSA fordert klare Antidiskriminierungsbestimmungen in allen künftigen Legislativvorschlägen zu diesem Thema. Unabhängig davon, aus welchen Gründen sich eine Person gegen die Verwendung einer entsprechenden Funktion entscheidet — etwa aus Gründen des Datenschutzes oder der Anonymität —, darf sie gegenüber aktiven Nutzern nicht benachteiligt oder marginalisiert werden. Individuelle Daten sollten stets Eigentum der betroffenen Person bleiben, während die digitale Identifizierung auf dem Schutz der Menschenrechte fußen muss. Um Datenschutz und -sicherheit sowie die Achtung des Privatlebens zu gewährleisten, schlägt der EWSA vor, dass die digitale Identität der EU-Bürger in jedem Mitgliedstaat von einer öffentlichen Stelle verwaltet wird, die dem Staat untersteht und der demokratischen Kontrolle durch die nationalen Parlamente unterliegt.

4.4. Die Einführung einer digitalen Identität in Europa sollte den Verbrauchern eine sichere und einfache Konnektivität ermöglichen. Dabei müssen u. a. eine bessere Datenlieferung und Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, verstärkte und gezielte staatliche Programme und eine größere Effizienz am Kreditmarkt gewährleistet werden. Der EWSA befürwortet ein solches Szenario. Er stellt jedoch fest, dass die digitale Identifizierung eine Reihe von Risiken in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz mit sich bringt, und lehnt die Einführung eines Systems rundweg ab, das dazu dient, die europäischen Bürgerinnen und Bürger genau zu beobachten, ihnen nachzuspüren und/oder ihre Aktivitäten und Verhaltensweise zu überwachen.

4.5. Cybersicherheit ist ein wichtiger Aspekt der Umsetzung, wobei ein hohes Risiko besteht, dass wichtige personen- und finanzbezogene Daten gehackt werden. Der EWSA sieht der voraussichtlich bis Oktober 2022 vorliegenden Endfassung der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften und der Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten über Normen, technische Spezifikationen und Interoperabilitätsaspekte erwartungsvoll entgegen. Er ist der Auffassung, dass die organisierte Zivilgesellschaft (einschließlich Sozialpartnern, der Nichtregierungsorganisationen und Wissenschaftlern) umfassend in den Umsetzungsprozess eingebunden werden muss.

⁽⁶⁾ Digitale Identität für alle Europäer/innen, COM(2021) 281 final.

4.6. Betrug ist nach wie vor eines der größten Risiken im Zusammenhang mit der digitalen Identifizierung. Phishing-Nachrichten, die heute zum Alltag gehören, werden multipliziert und an die am stärksten gefährdeten Gruppen in Europa adressiert. Der EWSA ist der Auffassung, dass die einschlägigen Sicherheitsfragen nicht gründlich quantitativ untersucht wurden, und ist enttäuscht darüber, dass die Sicherheit der künftigen digitalen Brieftasche im Vorschlag der Kommission zur Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität nicht das wichtigste Thema ist. Synthetischer Identitätsdiebstahl hat bereits in anderen Teilen der Welt stattgefunden, in denen ähnliche Systeme eingeführt werden, und die EU sollte sich mit den entsprechenden Problemen vertraut machen und diese bereits vor der Umsetzung angehen. Der EWSA ist daher der Auffassung, dass die Datensicherheit nicht verhandelbar sein sollte.

Künstliche Intelligenz (KI)

4.7. Weiterentwicklung und Fortschritt des digitalen Binnenmarkts setzen künstliche Intelligenz (KI) voraus. KI beruht auf Algorithmen, die riesige Mengen an privaten Daten und Metadaten benötigen. Die Gesellschaft muss von den technologischen Entwicklungen und der auf Algorithmen beruhenden angewandten Wissenschaft profitieren. Bei der Umsetzung von KI-Technologien muss jedoch sichergestellt werden, dass die historisch marginalisierten Bevölkerungsgruppen mit den Programmen umgehen können und dass die bestehenden sozialen Unterschiede nicht verschärft werden.

4.8. Der EWSA war die erste europäische Institution, die beim Umgang mit KI-Systemen den Grundsatz, dass der Mensch immer die Kontrolle haben muss (*human in command*), gefordert hat⁽⁷⁾. Der EWSA bekräftigt, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die Menschen das letzte Wort behalten und gänzlich die Kontrolle über die Entscheidungsprozesse behalten, wenn es um Maschinenentwicklungen geht.

4.9. Der Schutz des geistigen Eigentums kann als Argument für intransparente KI-Entwicklungen herangezogen werden. Der EWSA ist der Auffassung, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Nichtoffenlegung von Geschäftsgeheimnissen und der Gewährleistung transparenter und nachvollziehbarer Entwicklungen gefunden werden muss. Darüber hinaus muss die Rechenschaftspflicht für mögliche Fehlfunktionen in allen EU-Legislativvorschlägen im Bereich KI klar verankert werden, wobei Entwickler, Kodierer, KI-Designer und rechtmäßige Eigentümer rechenschaftspflichtig gemacht werden sollten.

4.10. Der EWSA ist der Auffassung, dass KI-Technologien sozialverträglich umgesetzt werden müssen, und zwar unter der Berücksichtigung der Menschenrechte, der europäischen Werte, der Gleichstellung der Geschlechter, der kulturellen Vielfalt, der Interessen benachteiligter Gruppen und der Rechte des geistigen Eigentums.

4.11. Bei der DSGVO sind weitere Fortschritte erforderlich, um sicherzustellen, dass Algorithmen voll und ganz im Einklang mit dem EU-Recht stehen. Der EWSA fordert die Entwicklung gemeinsamer ethischer Regeln, die den freien Zugang zu den Quellcodes von Algorithmen gewährleisten.

4.12. KI kann zur Verwirklichung der Klima- und Umweltziele beitragen; allerdings muss die enorme Energiemenge, die für den Betrieb dieser digitalen Systeme benötigt wird, berücksichtigt werden, ebenso wie weitere Herausforderungen im Zusammenhang mit der Internalisierung der externen Kosten. Der EWSA schlägt eine verstärkte Überwachung dieses Aspekts vor und fordert die digitalen Unternehmen auf, Fortschritte bei der Verringerung der CO₂-Emissionen zu erzielen.

4.13. In Schlüsselbereichen (wie etwa Verteidigung oder Cybersicherheit) muss die Kontrolle der Menschen über die Roboter garantiert sein. Der EWSA fordert zu diesem Zweck sehr spezifische Rahmenregelungen auf EU-Ebene. Fehler eines automatisierten Entscheidungssystems müssen stets durch menschliches Eingreifen behoben werden können.

4.14. Der EWSA spricht sich voll und ganz gegen private Gesichtserkennungsdatenbanken (außer wenn sie kriminologischen Zwecken dienen) und jedes System zur Bewertung des Sozialverhaltens (*social scoring*) aus, da diese Phänomene die Grundwerte und Grundrechte der EU verletzen.

4.15. In sozialer Hinsicht hat der EWSA die Sorge, dass KI-Entwicklungen enorme Auswirkungen auf die Arbeitsmärkte haben und möglicherweise eine Beschäftigungskrise verursachen werden. Darüber hinaus könnten sie sich auf das menschliche Verhalten auswirken und zu Trägheit und Oberflächlichkeit führen.

(7) ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 1.

Massendaten

4.16. Der EWSA begrüßt das von der Europäischen Kommission im Februar 2022 verabschiedete Datengesetz⁽⁸⁾ und betrachtet es als einen ethischen Rahmen für die transparente Verarbeitung personenbezogener Daten, wobei die Bürger und Unternehmen, die diese Daten erzeugen, die volle Kontrolle ausüben. Das Gesetz ermöglicht es auch, Daten einer größeren Zahl von Interessenträgern und Bürgern zu nutzen, was für Verbraucher, Unternehmen und Behörden äußerst vorteilhaft ist und letztlich zu einer gerechten Datenwirtschaft führt.

4.17. Große Datenmengen stehen derzeit Behörden und einigen wenigen großen Technologieriesen wie Google, Facebook (Meta), TikTok oder Amazon zur Verfügung; sie dienen also heute leider nur wenigen Akteuren. Außerdem ist der EWSA besorgt darüber, dass in der EU generierte Daten außerhalb Europas gespeichert und verarbeitet werden und dort der Wertschöpfung dienen⁽⁹⁾. Der EWSA ist der Auffassung, dass die digitale Souveränität der EU ohne eigene digitale Technologieriesen, ohne Speicherung europäischer Daten auf dem Unionsgebiet und ohne den Schutz dieser Daten vor einem extraterritorialen Zugriff kaum erreicht werden kann.

4.18. Die Verwaltung von Massendaten muss stets im Einklang mit den Menschenrechten stehen, so wie in Artikel 21 der EU-Grundrechtecharta⁽¹⁰⁾ verankert. Dies gilt vor allen dann, wenn in den Entscheidungsprozessen Algorithmen verwendet werden. Cloud-Anbieter mit Sitz in der EU haben nur einen kleinen Anteil am Weltmarkt, der weitgehend von US-Unternehmen beherrscht wird. Dadurch wird die EU benachteiligt, und die Möglichkeiten für Investitionen in den Datenverarbeitungsmarkt werden eingeschränkt. Dies erschwert zudem die Wettbewerbsfähigkeit von Großunternehmen sowie ihre Möglichkeit, zu wachsen und Märkte zu erschließen, und hindert KMU an der Expansion. Der EWSA begrüßt die Mitteilung der Kommission „Wettbewerbspolitik — Fit für neue Herausforderungen“⁽¹¹⁾ und insbesondere die Bedeutung, die dem digitalen Wandel bei der Neugestaltung des künftigen EU-Wettbewerbsrahmens beigemessen wird.

4.19. Der EWSA ist der Auffassung, dass sowohl für personenbezogene als auch für nicht personenbezogene Daten eine Einwilligung nach Aufklärung in Bezug auf die Datennutzung erforderlich ist. Er fordert in diesem Zusammenhang erneut eine Aktualisierung der DSGVO.

Gerechter digitaler Wandel und digitale Kompetenz in der EU

4.20. Der EWSA stellt fest, dass sich der Arbeitsmarkt im Umbruch befindet und dass immer mehr Wirtschaftszweige über Fachkräftemangel klagen. Er weist auch auf einen Rückgang der Qualifikationen und einen Mangel an praktischen und theoretischen Fachkenntnissen hin.

4.21. Der EWSA hat bereits in früheren Stellungnahmen eine Union gefordert, die eine digitale Inklusion unterstützt, bei der niemand zurückgelassen wird. Jetzt — Jahre später — nehmen die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu, und schutzbedürftige Gruppen sind immer noch nicht geschützt. Dies gilt insbesondere für ältere Menschen, die am stärksten gefährdet sind.

4.22. Der EWSA sieht die derzeitige digitale Kluft in der EU mit Sorge. Er fordert, dass Programme zur Förderung der digitalen Kompetenzen in allen Mitgliedstaaten koordiniert umgesetzt werden und dass das lebenslange digitale Lernen in der EU Wirklichkeit wird, und zwar auch durch den Einsatz quelloffener Lösungen als freie Alternativen zu kommerziellen Lösungen. Der Erwerb digitaler Kompetenzen beginnt mit Kursen zum Fachvokabular und endet mit praktischen Schulungen.

4.23. Die Beschäftigten müssen unbedingt in den Digitalisierungsprozess einbezogen werden, um gleichermaßen die künftigen Risiken und Chancen verstehen zu können. Ein sich veränderndes Arbeitsumfeld erfordert Wissenstransfer und den Erwerb neuer Kompetenzen, aber auch bessere Arbeitsbedingungen für Menschen, die über digitale Arbeitsplattformen arbeiten.

4.24. Der EWSA fordert ein starkes europäisches digitales Bildungssystem, das die Arbeitskräfte auf technologische Herausforderungen vorbereiten und ihnen dabei helfen kann, hochwertige Arbeitsplätze zu finden, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Rahmenvereinbarung der europäischen Sozialpartner über die Digitalisierung.

⁽⁸⁾ Europäische Kommission — Datengesetz.

⁽⁹⁾ Eurostat zufolge nutzten im Jahr 2020 lediglich 36 % der EU-Unternehmen Cloud-Dienste — die meisten davon für E-Mails und Speicherdienste; dabei wurden nur 19 % der Cloud-Anbieter in Anspruch genommen.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391.

⁽¹¹⁾ Kommissionsmitteilung — „Wettbewerbspolitik — Fit für neue Herausforderungen“ (COM(2021) 713 final).

4.25. Der EWSA hat bereits dafür plädiert, noch stärker auf solide Kenntnisse in den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) zu setzen⁽¹²⁾.

Brüssel, den 14. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽¹²⁾ ABl. C 14 vom 15.1.2020, S. 46, ABl. C 10 vom 11.1.2021, S. 40, ABl. C 228 vom 5.7.2019, S. 16, ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 6, ABl. C 374 vom 16.9.2021, S. 11.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Rolle der organisierten Zivilgesellschaft in dem neuen Abkommen zwischen der EU und der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) sowie Stand der in diesem Rahmen bestehenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA)“

(Initiativstimmung)

(2022/C 443/04)

Berichtersteller: **Carlos TRINDADE**

Beschluss des Plenums	21.10.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstimmung
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme in der Fachgruppe	9.6.2022
Verabschiedung im Plenum	13.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	170/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) stellt fest, dass die Europäische Union für ihre Beziehungen zu den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) bereits vor geraumer Zeit einen Rahmen mit folgenden Werten und Zielen festgelegt hat: Demokratie, verantwortungsvolle Regierungsführung und Menschenrechte, inklusives nachhaltiges Wachstum und menschenwürdige Arbeit, Mobilität und Migration als Chancen, menschliche Entwicklung, Schutz der Umwelt und „Schulterschluss auf der Weltbühne in Bereichen von gemeinsamem Interesse“. Für die Beziehungen zu benachbarten Drittländern werden diese Ziele noch durch den Aspekt der Sicherheit ergänzt.

1.2. Der EWSA befürwortet diesen Rahmen von Werten und Zielen, mit dem die EU ihre Beziehungen in den Bereichen Handel und Entwicklungszusammenarbeit gestaltet hat und der seit den 1960er-Jahren in einer Reihe von internationalen Abkommen mit den AKP-Staaten formalisiert wurde.

1.3. Der EWSA befürwortet das neue Abkommen grundsätzlich und hofft, dass es von den Parteien rasch unterzeichnet werden kann. Er begrüßt die großen Anstrengungen und wichtigen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeitsziele) als Bezugsrahmen stützen.

1.4. Konkret empfiehlt der EWSA der Kommission nachdrücklich, die dem neuen Abkommen und den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zugrunde liegende Architektur der Entwicklungszusammenarbeit eingehend zu überdenken und diesbezüglich neue Entscheidungen zu treffen. Dabei gilt es, die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie (wie die Frage der kritischen Gesundheitsinfrastruktur) und die geopolitischen Folgen des Krieges in der Ukraine (u. a. in Bezug auf Ernährungssicherheit, Energiepreise und Bedrohungen für die Demokratie) zu berücksichtigen. Der EWSA betont, dass diese beiden einschneidenden Ereignisse von weltweitem Ausmaß das globale Umfeld grundlegend verändert und in den AKP-Staaten dringend komplexere Antworten notwendig gemacht haben, die eine veränderte internationale Zusammenarbeit erfordern.

1.5. Der EWSA begrüßt, dass in dem neuen Abkommen die wichtige Rolle der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner anerkannt wird und sich die Vertragsparteien dies zu eigen machen.

1.6. Der EWSA wertet sehr positiv, dass in dem neuen Abkommen sowohl in der gemeinsamen Grundlage als auch in den einzelnen Regionalprotokollen wiederholt (wenn auch mit unterschiedlichen Formulierungen) auf die Bedeutung der Existenz institutioneller Mechanismen für die strukturierte Beteiligung, Information, Anhörung und Konsultation der Zivilgesellschaft (institutionelle Mechanismen) hingewiesen wird.

1.7. Der EWSA betont, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft und die Sozialpartner über eigene institutionalisierte Mechanismen verfügen, über die sie ihre Bewertungen, Vorschläge und Kritik förmlich zum Ausdruck bringen. Besonders wichtig sind dabei institutionelle Mechanismen, die rechtlich verankert sind und formelle Tätigkeiten gewährleisten. Daran beteiligen sich die Organisationen der Zivilgesellschaft (im zivilen Dialog) und die Sozialpartner (über den sozialen Dialog) unabhängig von ihrer konkreten Bezeichnung (Wirtschafts-, Sozial- und Kulturausschüsse, Beiräte, Foren, Plattformen, Netze von Organisationen der Zivilgesellschaft, ständige Konferenzen oder andere Organisationsformen), um ihren Beitrag zur öffentlichen und demokratischen Debatte zu leisten. Die Institutionalisierung dieser Mechanismen verleiht dem bürgerschaftlichen Engagement und dem demokratischen Leben starke Impulse und macht so die Gesellschaft resilienter.

1.8. Der EWSA stellt fest, dass es in der EU und den AKP-Staaten aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Gegebenheiten der Regionen, Subregionen und Länder große Unterschiede in der konkreten Organisationsform der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner und der institutionellen Mechanismen gibt. Die AKP-Staaten sind deutlich von Informalität geprägt, was es bei der Arbeit der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner sowie bei der Umsetzung und Funktionsweise der institutionellen Mechanismen zu berücksichtigen gilt, da andernfalls die Bevölkerung nicht von den Ergebnissen des neuen Abkommens profitieren kann. Der EWSA bekräftigt, dass unbedingt Lösungen für die bestehenden Schwierigkeiten gefunden werden müssen, insbesondere durch Aufbau technischer Kapazitäten und durch finanzielle Unterstützung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner. Der EWSA ist der Auffassung, dass in den Beziehungen zwischen der EU und der OAKPS (Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten) die bestehenden bewährten Verfahren ermittelt werden müssen, damit sie in anderen Ländern übernommen werden können. Der Begleitausschuss AKP-EU ist ein Beispiel dafür und hat Potenzial für eine solche Verbreitung.

1.9. Hinsichtlich seiner Beteiligung an diesem Prozess definiert der EWSA als Ziele die Einrichtung institutioneller Mechanismen und die Förderung und Unterstützung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner in den AKP-Staaten in Anerkennung ihrer Rolle als Triebkräfte der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Nachhaltigkeitsziel 17 der Vereinten Nationen.

1.10. Der EWSA schlägt der Kommission vor, unter Beachtung der Struktur des neuen Abkommens als Ziel die Bildung der folgenden vier institutionellen Mechanismen festzulegen: erstens ein Mechanismus EU-OAKPS gestützt auf die gemeinsame Grundlage, zweitens ein Mechanismus EU-Afrika gestützt auf das Afrika-Regionalprotokoll, drittens ein Mechanismus EU-Karibik gestützt auf das Karibik-Regionalprotokoll und viertens ein Mechanismus EU-Pazifik gestützt auf das Pazifik-Regionalprotokoll.

1.11. Der EWSA empfiehlt der Kommission ferner die Einrichtung von Beiräten im Rahmen der WPA. Er bekräftigt, dass den Organisationen der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern in Bezug auf die WPA eine unersetzliche Rolle zukommt, die gestärkt werden muss. In diesem Zusammenhang unterstützt der EWSA die Empfehlungen der Stellungnahme REX/536, die in den derzeit geltenden und den künftigen WPA umgesetzt werden sollten. Er ist der Auffassung, dass der Beratende Ausschuss CARIFORUM-EU ein hervorragendes Beispiel für ein bewährtes Verfahren ist, das verbreitet und nachgeahmt werden sollte.

1.12. Der EWSA empfiehlt der Kommission nachdrücklich, die verschiedenen institutionellen Mechanismen, die künftig im Rahmen der EU-OAKPS (gemeinsame Grundlage + Regionalprotokolle + WPA) bestehen sollen, angemessen auszugestalten, um Synergien zu schaffen und den Ressourceneinsatz insbesondere im Finanzbereich zu optimieren. Die institutionellen Mechanismen sollten sich strikt an ihren Auftrag halten, vernetzt arbeiten und in einem einheitlichen und strukturierten System interagieren, um dadurch ihre Bedeutung für die Resilienz der Gesellschaften, das Wirtschaftswachstum und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger unter Beweis zu stellen.

1.13. Der EWSA empfiehlt der Kommission eindringlich, Programme und Projekte für Untersuchungen und prospektive Studien über die Realität der Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartner in den AKP-Staaten über entsprechende Finanzierungsinstrumente zu unterstützen. Dabei sind deren Bedürfnisse in Bezug auf die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Führungskräfte und der technischen Fähigkeiten dieser Organisationen und die Einrichtung der vorgesehenen institutionellen Mechanismen zu berücksichtigen. Der EWSA betont, dass so das Bestehen demokratischer Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner im Rahmen des neuen Abkommens durch fachliche Mitwirkung und aktive Beteiligung ihrer Mitglieder gestärkt werden kann.

1.14. Der EWSA ersucht die Kommission in diesem Zusammenhang nachdrücklich, die Tätigkeit seines Begleitausschusses AKP-EU unterstützen, der derzeit der einzige bestehende institutionelle Mechanismus im Rahmen des neuen EU-OAKPS-Abkommens ist. Der Begleitausschuss sollte in diesem Prozess eine größere Rolle spielen, insbesondere durch einen strukturierten Dialog mit folgenden Zielen: i) Erstellung von Berichten, Projekten und Stellungnahmen für die Institutionen; ii) Mobilisierung der Interessenträger auf AKP-Seite zur Mitwirkung an dem Prozess; iii) Beitrag zur Einrichtung der vorgesehenen institutionellen Mechanismen.

2. Allgemeine Bemerkungen zum historischen Kontext und zu den strategischen Zielen

2.1. Die EU beschloss im Jahr 2016 eine Reihe von Schwerpunktbereichen für die gemeinsamen Interessen im Rahmen der erneuerten Partnerschaft mit den Ländern der OAKPS, die in späteren Dokumenten bekräftigt wurden: Demokratie, verantwortungsvolle Regierungsführung und Menschenrechte, inklusives nachhaltiges Wachstum und menschenwürdige Arbeit, Mobilität und Migration als Chancen, menschliche Entwicklung, Schutz der Umwelt und „Schulterschluss auf der Weltbühne in Bereichen von gemeinsamem Interesse“⁽¹⁾ sowie die Sicherheitsinteressen der EU, insbesondere gegenüber ihren unmittelbaren Nachbarn. Mit dieser systematischen Auflistung wurden die früheren einschlägigen Ziele der EU konsolidiert.

2.2. Die EU hat diese Ziele durch eine Reihe von Abkommen formalisiert, zunächst durch das Abkommen von Jaunde, dann durch die Abkommen von Lomé, gefolgt vom Cotonou-Abkommen und nun durch die Aushandlung des Cotonou-Folgeabkommens. Parallel dazu hat die EU mit einigen AKP-Staaten oder -Staatengruppen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) geschlossen.

2.3. Die WPA sind das am weitesten verbreitete Wirtschaftsinstrument zur Umsetzung dieser Strategie. In ihnen werden „die behutsame und schrittweise Beteiligung der AKP-Staaten an der Weltwirtschaft“ und die Beseitigung der Armut als Ziele festgelegt, wobei bei den Verhandlungen den Unterschieden im Entwicklungsstand der Vertragsparteien und den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Besonderheiten und insbesondere dem jeweiligen Maß an Informalität der einzelnen Staaten oder Regionen Rechnung zu tragen ist.

2.4. Nach Auffassung des EWSA haben die Lehren aus der Pandemie — Schwierigkeiten in den Gesundheitssystemen, verheerende Auswirkungen auf die Wirtschaft, Zunahme der sozialen Ungleichheit und Armut, strukturelle Probleme beim Zugang zu und der Herstellung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Eignung digitaler Instrumente, Bedrohungen für die Menschenrechte und die Demokratie, die enorme wirtschaftliche Abhängigkeit usw. — deutlich gemacht, dass die Struktur der Entwicklungszusammenarbeit grundsätzlich überdacht werden muss. Diese Aspekte gilt es bei der gemeinsamen Umsetzung und Neufestlegung der Strategien durch die EU und die OAKPS zu berücksichtigen.

3. Besondere Bemerkungen zum Cotonou-Folgeabkommen

3.1. Das Cotonou-Abkommen wurde 2015 nach 15 Jahren Laufzeit einer Bewertung unterzogen, in der seine Erfolge und Schwachstellen aufgezeigt wurden.

3.2. Das Cotonou-Abkommen sollte ursprünglich im Februar 2020 auslaufen. Diskussionen über heikle Themen und die Pandemie machten jedoch eine Überarbeitung zum geplanten Termin unmöglich, weshalb das erneuerte Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der OAKPS — gemeinhin Cotonou-Folgeabkommen (im Folgenden „neues Abkommen“) — erst im April 2021 paraphiert werden konnte.

3.3. Um der Unterschiedlichkeit der Vertragsstaaten Rechnung zu tragen und den Schwerpunkt auf die spezifische Umsetzung in den einzelnen Regionen zu legen, enthält das neue Abkommen eine gemeinsame Grundlage, die durch drei Regionalprotokolle (Afrika, Karibik, Pazifik) ergänzt wird, wobei alle Teile des Abkommens verbindlich sind. Der Begleitausschuss EU-AKP muss aufgrund dieser komplexeren Struktur des Abkommens künftig proaktiver vorgehen.

3.4. Die Prioritäten des neuen Abkommens bringen die Verpflichtungen der Vertragsparteien zur Umsetzung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zum Ausdruck und sind in sechs Schwerpunktbereiche gegliedert: i) Menschenrechte, Demokratie und gute Regierungsführung, ii) Frieden und Sicherheit, iii) menschliche Entwicklung (einschließlich Gesundheit, Bildung, Sanitärversorgung, Ernährungssicherheit, sozialer Zusammenhalt, Kultur und Gleichstellung sowie Verpflichtungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit); iv) inklusives nachhaltiges Wirtschaftswachstum und inklusive nachhaltige Entwicklung (einschließlich ein Konzept für WPA); v) ökologische Nachhaltigkeit und Klimawandel; sowie vi) Migration und Mobilität. Diese Schwerpunktbereiche sind für die Organisationen der Zivilgesellschaft und die Sozialpartner von zentraler Bedeutung.

3.5. Zusätzlich zu diesen Prioritäten gilt es, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der EU und den AKP-Staaten zu bewältigen. Die Herausforderungen bestehen hier in den Gefahren eines Demokratieabbaus und im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Erholung aufgrund der geringen Aussichten auf einen Aufschwung in den AKP-Staaten und der daraus resultierenden Zunahme von Armut und Ungleichheit.

⁽¹⁾ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat — Eine erneuerte Partnerschaft mit den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, 2016, S. 5.

3.6. Der EWSA betont insbesondere, dass die Frage der kritischen Infrastruktur in den AKP-Staaten weiter von großer Bedeutung ist, wie die Pandemie gezeigt hat. Die nachhaltige Entwicklung steht in einem sehr engen Zusammenhang mit widerstandsfähigen Infrastrukturen, die die Wirtschaftstätigkeit und den sozialen Fortschritt fördern und unterstützen sowie für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 und der Agenda 2063 der Afrikanischen Union maßgeblich sind. Der EWSA betont, dass die Entwicklungszusammenarbeit dabei nach wie vor eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Umsetzung ist, die es in den AKP-Staaten zu stärken gilt.

3.7. In diesem Zusammenhang betont der EWSA insbesondere die Bedeutung kritischer Gesundheitsinfrastrukturen. Das Vorhandensein einer universellen, leicht zugänglichen und tendenziell kostenlosen Gesundheitsversorgung in den AKP-Staaten ist für das Wohlergehen ihrer Bevölkerung und für eine nachhaltige Entwicklung von zentraler Bedeutung. Insbesondere der rasche Zugang zu Impfstoffen (in Bezug auf Patente und technische Produktionskapazitäten vor Ort) kann den AKP-Gesellschaften die notwendige Resilienz gegenüber (möglichen) künftigen Pandemien verleihen. Der EWSA stellt fest, dass dieses Thema nicht in das neue Abkommen aufgenommen wurde, und fordert die EU und die OAKPS auf, es bei seiner Umsetzung zu berücksichtigen.

3.8. Nach Ansicht des EWSA müssen in dem neuen Abkommen die Auswirkungen der derzeitigen geopolitischen Lage in Europa und der Welt und insbesondere des Krieges in der Ukraine (u. a. in Bezug auf Ernährungssicherheit, Energiepreise und Bedrohungen für die Demokratie) auf die Entwicklungszusammenarbeit im Allgemeinen und die WPA im Besonderen berücksichtigt werden. Der EWSA weist darauf hin, dass infolge der derzeitigen Lage verschiedene Akteure bei den AKP-Staaten verstärkt um Einfluss buhlen, weshalb die EU ihre Kooperationskapazitäten für die Zusammenarbeit mit diesen Staaten insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Kultur ausbauen sollte.

3.9. Der EWSA hebt in Bezug auf die institutionellen Mechanismen für die strukturierte Beteiligung, Information, Anhörung und Konsultation der Zivilgesellschaft (institutionelle Mechanismen) die folgenden Aussagen aus dem neuen Abkommen positiv hervor: Die Vertragsparteien vereinbaren, „offene und transparente Mechanismen für eine strukturierte Konsultation der Interessenträger“⁽²⁾ bzw. einen „Konsultations- und Dialogmechanismus“⁽³⁾⁽⁴⁾ einzurichten, und sie „sehen Konsultations- und Dialogmechanismen [...] vor“⁽⁵⁾.

4. Besondere Bemerkungen zu den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der EU und den afrikanischen, karibischen und pazifischen Ländern

4.1. Die Verhandlungen über neun WPA mündeten in sieben regionale Abkommen, die mit 32 der insgesamt 79 AKP-Länder (14 karibischen, 14 afrikanischen und 4 pazifischen Staaten) geschlossen wurden. Fünf dieser sieben Abkommen finden nur vorläufig Anwendung, da sie noch nicht von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurden. Die übrigen beiden Abkommen, die WPA mit West- und mit Ostafrika, finden aufgrund von Verzögerungen bei der Unterzeichnung und Ratifizierung durch die afrikanischen Länder noch nicht vorläufige Anwendung. Weitere 21 Staaten haben die WPA-Verhandlungen abgeschlossen, die jedoch noch umgesetzt werden müssen.

4.2. Der EWSA betont, dass WPA sowohl Chancen bringen, als auch mit Risiken verbunden sind. Es geht entscheidend darum, eine gleichberechtigte Partnerschaft zu gewährleisten, die Wirtschaftswachstum, zugleich aber auch Wohlergehen und soziale Gerechtigkeit gewährleistet. Die Mitwirkung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner ist für die Verwirklichung dieser Ziele von entscheidender Bedeutung.

4.3. Allerdings stoßen die WPA bei Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartnern in der EU und in den Partnerländern auf Kritik.

4.4. Diese Kritik richtet sich gegen die konkrete Ausgestaltung der WPA und die Gefahr, dass sie das produktive Wachstum in den AKP-Staaten bremsen könnten. Das gleiche gilt in Bezug auf die Möglichkeit des Schutzes inländischer Branchen, z. B. der Agrarwirtschaft. Der Freihandel zwischen der EU und der OAKPS ist an sich ein Mehrwert der WPA, hatte aber in mehreren Fällen auch die Wirkung, dass die Zolleinnahmen und insbesondere die Außenhandelssteuern sanken. Zudem bedroht er aufgrund des wirtschaftlichen Gefälles zwischen der EU und den AKP-Staaten die Existenz von Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen und Genossenschaften, die die Grundlage der Familienwirtschaft bilden, worauf verschiedene Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartner nachdrücklich hingewiesen haben.

⁽²⁾ Gemeinsame Grundlage des Abkommens, Artikel 95.

⁽³⁾ Afrika-Regionalprotokoll, Artikel 5.

⁽⁴⁾ Karibik-Regionalprotokoll, Artikel 7.

⁽⁵⁾ Pazifik-Regionalprotokoll, Artikel 7.

4.5. Die Rolle der Zivilgesellschaft wird in den WPA auf unterschiedliche Weise verankert. Sie nimmt verschiedene Formen an, und zivilgesellschaftliche Organisationen sind mit unterschiedlichem Gewicht an der Erörterung und Überwachung dieser Abkommen beteiligt. Das WPA mit Côte d'Ivoire führte beispielsweise zur Gründung des dortigen zivilgesellschaftlichen Plattform CSCI, die ein Projekt⁽⁶⁾ zur Überwachung der Auswirkungen des WPA auf die lokale Familienwirtschaft organisiert hat. Zudem wird in den internen Sitzungen vorwiegend die nachhaltige Entwicklung behandelt, was den Einfluss der Zivilgesellschaft auf andere Themen einschränkt.

4.6. Einige WPA sehen zusätzliche Gremien wie einen Gemischten Parlamentarischen Ausschuss vor, so beim CARIFORUM und dem WPA mit Westafrika.

4.7. Da in den WPA die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen in die Schwerpunktbereiche des Cotonou-Abkommens ausdrücklich vorgesehen ist, bietet das neue Abkommen den Vertragsparteien die Möglichkeit, eine umfassendere, harmonisierte und institutionalisierte Beteiligung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner zu fördern, die in vollem Umfang genutzt werden sollte. Wie die von der EU im September 2021 vorgenommene Bewertung der Umsetzung ergab, verläuft dieser Prozess nur langsam. Die wirksamste Form der Umsetzung der in den WPA vorgesehenen institutionellen Mechanismen besteht darin, dass die Behörden die zivilgesellschaftlichen Organisationen und Sozialpartner diesbezüglich rechtzeitig und eingehend unterrichten und sie auffordern, strukturiert mitzuwirken und evidenzbasierte Studien und Vorschläge zu unterbreiten.

5. Besondere Bemerkungen zum Konzept, zur Repräsentativität, zur Aktivität und zur Institutionalisierung der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner

5.1. Der EWSA versteht sich als „Haus der europäischen Zivilgesellschaft“. Der EWSA ist eine beratende Einrichtung der Europäischen Union, die gemäß Artikel 13 des Vertrags über die Europäische Union geschaffen wurde. Seine 329 Mitglieder vertreten die Arbeitgeber (Gruppe I), die Arbeitnehmer (Gruppe II) und die Organisationen der Zivilgesellschaft (Gruppe III) auf europäischer institutioneller Ebene und bringen ihre Standpunkte zu relevanten EU-Themen im Rahmen eines strukturierten Dialogs zum Ausdruck.

5.2. Der EWSA weist darauf hin, dass zu den Organisationen der Zivilgesellschaft Verbände mit einem breiten Spektrum an Zielen gehören. Sie vertreten ihre Mitglieder, und ihre zivilgesellschaftliche Rolle umfasst Maßnahmen in folgenden Bereichen: Förderung des Wohlergehens der Bevölkerung, soziale Inklusion und Bekämpfung von Ausgrenzung, Schutz der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und beruflichen Rechte und Interessen von Gemeinschaften und/oder Bevölkerungsgruppen, Umweltschutz und Bekämpfung des Klimawandels, Schutz der Menschenrechte, Meldung von Missständen (Kontrollfunktion), Warnungen und gemeinsamer Druck (Schutz) auf Behörden, um die Interessen ihrer Mitglieder und ihre gesellschaftlichen Werte geltend zu machen.

5.3. Die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gegebenheiten der Gesellschaft, in der ein so breites und unterschiedliches Spektrum von Organisationen vertreten ist, bestimmen in entscheidender Weise deren Form. Trotz ihrer wichtigen und begrüßenswerten Rolle dürfen sie dabei jedoch nicht als soziale Schlüsselakteure bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung angesehen werden.

5.4. Der EWSA betont, dass in diesem vielschichtigen Panorama der Tatsache gebührend Rechnung getragen werden muss, dass die AKP-Staaten allgemein von einem hohen Maß an wirtschaftlicher und sozialer Informalität geprägt sind, die sämtliche sozialen, organisatorischen und institutionellen Beziehungen durchdringt und nachhaltig beeinträchtigt. Unter diesen Bedingungen haben die Organisationen der Zivilgesellschaft und die Sozialpartner tendenziell große Schwierigkeiten, sich zu gründen und zu organisieren, auf institutioneller Ebene zu arbeiten, sich zu finanzieren und förmliche Maßnahmen einzuleiten. Die Organisationen der Zivilgesellschaft und die Sozialpartner brauchen daher außerordentliche finanzielle Unterstützung, da sie sonst kaum in der Lage sind, durch ihre Beteiligung und Mitwirkung zur nachhaltigen Entwicklung, zu einem bürgerschaftlichen Engagement und zur demokratischen Resilienz ihres Landes beizutragen.

5.5. Das Handeln der Organisationen der Zivilgesellschaft hängt von der sozialen Rolle ab, die sie sich selbst geben (und die stärker zivilgesellschaftlich oder stärker politisch geprägt sein kann), von ihrer Größe, der gesellschaftlichen Bedeutung, die ihre Mitglieder und die Gesellschaft ihnen beimessen, von den für die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlichen Ressourcen und in diesem Fall auch von den Vorgaben ihrer Geldgeber.

⁽⁶⁾ Projekt zur Stärkung der operativen Kapazitäten der ivoirischen Organisationen der Zivilgesellschaft bei der zivilgesellschaftlichen Überwachung des Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens mit Côte d'Ivoire.

5.6. Im Allgemeinen führen die Schwächen der Organisationen der Zivilgesellschaft dazu, dass sie nicht nur untereinander, sondern auch mit öffentlichen Einrichtungen um Finanzmittel konkurrieren. Diese Schwächen beeinträchtigen ihre Tätigkeit und Beteiligung im Rahmen nationaler und/oder internationaler institutioneller Mechanismen. Zudem können sie zu Abhängigkeiten von Geldgebern und/oder Behörden der einzelnen Staaten führen.

5.7. Die Gewerkschaften und Unternehmensverbände, d. h. die Sozialpartner, gelten zwar als Organisationen der Zivilgesellschaft, haben jedoch aufgrund ihrer besonderen Ausrichtung eine ganz eigene Identität. Die Sozialpartner handeln im Interesse ihrer Mitglieder und vertreten diese Interessen (insbesondere wirtschaftlicher Art) gegenüber den Behörden durch spezifische Konsultations- und Verhandlungsmechanismen und im Dialog untereinander, namentlich im Rahmen von Tarifverhandlungen. Die Sozialpartner verfügen über eine einheitliche Struktur, eine klare Repräsentativität der Interessen, eine unbestreitbare Beständigkeit, einen anerkannten historischen Besitzstand, einen fest etablierten und genau definierten Bereich der Aktion und Interaktion und sind im Allgemeinen in der Lage, sich selbst zu finanzieren.

6. Besondere Bemerkungen zum Cotonou-Folgeabkommen und zur Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern

6.1. Zivilgesellschaft und Sozialpartner im Cotonou-Folgeabkommen

6.1.1. Das neue Abkommen sieht sowohl in seinem gemeinsamen Grundlagenteil als auch in jedem der drei Regionalprotokolle eine aktive Rolle für die Zivilgesellschaft vor. Diese Rolle wird jedoch nicht konkretisiert, da es den Vertragsparteien (OAKPS und EU) überlassen bleibt, den institutionellen Rahmen für die Beteiligung der Zivilgesellschaft festzulegen, einschließlich der Einrichtung institutioneller Mechanismen. Das wirft die zentrale Frage auf, wie die Beteiligung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner auf nationaler und transnationaler Ebene gewährleistet werden kann.

6.1.2. Durch die Berücksichtigung organisatorischer Schlüsselemente, wie die Annahme einer Rechtsform, Repräsentativität, Auswahl der Vertreter und Mindestzahl an Sitzungen, entsteht eine Dynamik, die die Rolle der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner als Interessenträger in diesem Prozess stärken wird.

6.1.3. Ihnen kommt aufgrund ihrer Interessen eine besondere Rolle zu, die nicht mit der gesellschaftlichen Rolle von Parteien verwechselt werden darf. Die Mitwirkung der Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartner muss an konkrete Aktivitäten gebunden sein und sollte über die Beteiligung an allgemeinen Diskussionen hinausgehen. Sie können mit Studien, Stellungnahmen und Vorschlägen an die staatlichen Institutionen einen Beitrag zur Debatte und zur Beschlussfassung leisten. Die Organisationen der Zivilgesellschaft und die Sozialpartner können durch institutionelle Mechanismen zu ihrer aktiven Beteiligung, die von ihnen selbst gemäß den etablierten Verfahrensstandards verwaltet werden, durch Konsultationen und einen strukturierten Dialog informieren und interagieren und damit am besten zu einer „offenen Regierungsführung“ beitragen (?).

6.1.4. Die Frage der Finanzierung ist hier besonders wichtig. Ohne eine angemessene, durchdachte und transparente Finanzierung können die Organisationen der Zivilgesellschaft und die Sozialpartner nicht an Sitzungen und vor allem nicht an den Vorarbeiten im Rahmen von Analysen teilnehmen, wozu die Erhebung von Daten, die Durchführung von Studien und die Erarbeitung von Stellungnahmen gehören.

6.2. Aktuelle Lage der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner in der EU und den AKP-Staaten

6.2.1. Europa

In Europa gibt es viele Tausende von Vereinen, Organisationen, Dachverbänden, Verbänden, Plattformen und Foren auf nationaler oder europäischer Ebene, sei es in der Zivilgesellschaft oder in der Wirtschaft (Privatwirtschaft, Kleinstunternehmen und KMU, öffentliche oder soziale Unternehmen) oder im Gewerkschaftsbereich, die über eine gewisse organisatorische Einheitlichkeit verfügen.

6.2.2. Afrika, karibischer Raum und Pazifischer Ozean

6.2.2.1. In den AKP-Staaten hat die unterschiedliche wirtschaftliche, soziale, politische und historische Situation der jeweiligen Region, Teilregion bzw. des jeweiligen Staates eine große Vielfalt an Organisationsformen der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner hervorgebracht, wobei es in einigen Fällen an gegenseitiger Zusammenarbeit mangelt. Es gibt viele Beispiele für bewährte Verfahren, aber auch viele Schwierigkeiten und Defizite.

(?) Gemäß der Definition der OECD.

6.2.2.2. Darüber hinaus gestaltet sich die allgemeine oder spezifische Unterrichtung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner über das neue Abkommen bzw. die WPA schwierig oder findet gar nicht statt. Zudem gibt es im Allgemeinen keine partizipativen Räume für die Beteiligung und für strukturierte Diskussionen mit den Behörden.

6.2.2.3. Diese heterogene Realität zeigt, dass in beiden Fällen die Situation vor Ort analysiert werden muss, um Beispiele für bewährte Verfahren zu verbreiten und Schwierigkeiten und Defizite zu beheben, damit die Organisationen der Zivilgesellschaft und die Sozialpartner voll zur Geltung kommen und ihre Rolle stärken können. Daher gilt es, sich auf die bereits bestehenden institutionellen Mechanismen zu stützen bzw. die Einrichtung solcher Mechanismen zu fördern.

6.2.3. Begleitausschuss EU-AKP

Derzeit können sich die Organisationen der Zivilgesellschaft und die Sozialpartner im Rahmen der Beziehungen EU-AKP auf den Begleitausschuss AKP-EU stützen, der in den EWSA integriert ist und sich aus 12 Mitgliedern vonseiten der EU/des EWSA und 12 Delegierten vonseiten der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner aus den AKP-Staaten (acht aus Afrika und jeweils zwei aus dem karibischen und dem pazifischen Raum) zusammensetzt, die von der organisierten Zivilgesellschaft jeder Region benannt werden.

7. Besondere Bemerkungen zur Frage der Förderung und Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Sozialpartner als Triebkräfte für nachhaltige Entwicklung

7.1. Der EWSA hält es für äußerst wichtig, die vorgesehenen institutionellen Mechanismen formell zu verankern und erklärt dies zu seinem Hauptziel in diesem Bereich.

7.2. Der EWSA empfiehlt der Kommission nachdrücklich, nach der endgültigen Unterzeichnung des neuen Abkommens die Initiative zu ergreifen und der OAKPS und den jeweiligen Staaten vorzuschlagen, die politischen, organisatorischen und finanziellen Bedingungen für die Einrichtung dieser institutionellen Mechanismen zu schaffen.

7.3. Der EWSA fordert die OAKPS nachdrücklich auf, sich gleichermaßen für diesen Prozess zu engagieren.

7.4. Der EWSA stellt fest, dass in dem neuen Abkommen strukturell die Einrichtung eines institutionellen Mechanismus vorgesehen ist, der der gemeinsamen Grundlage entspricht und Vertreter der EU und der OAKPS umfasst. Zugleich sieht das Abkommen die Möglichkeit vor, unter Berücksichtigung des jeweiligen Regionalprotokolls in jeder Region (Afrika, Karibik und Pazifik) einen eigenen institutionellen Mechanismus zu schaffen, an dem Vertreter dieser Region und der EU beteiligt sind. Es wird somit mit einem System von 1 + 3 institutionellen Mechanismen gearbeitet, das alle Bereiche des neuen Abkommens abdeckt.

7.5. Der EWSA stellt fest, dass mit den Beiräten im Rahmen der WPA weitere institutionelle Mechanismen vorgesehen sind, vergleichbar mit denen der Abkommen mit dem CARIFORUM, Westafrika und Ostafrika.

7.6. Der EWSA weist insbesondere darauf hin, dass diese Struktur der institutionellen Mechanismen große Anstrengungen in Bezug auf Organisation und vernetztes Arbeiten in einem einheitlichen und strukturierten System verlangt, um Synergien zu nutzen, Doppelarbeit zu vermeiden, Ressourcen zu bündeln und insbesondere den Einsatz von Finanzmitteln zu optimieren.

7.7. Der EWSA schlägt der Kommission vor, die EU-Delegationen in den OAKPS-Staaten zu instruieren, damit sie Projekte der Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartner unterstützen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der Sensibilisierung, Schulung und Stärkung der Handlungsfähigkeit ihrer Mitglieder und Führungskräfte sowie der technischen Fähigkeiten der Organisationen und der schnelleren Einrichtung institutioneller Mechanismen liegen sollte. Der EWSA empfiehlt der Kommission, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Profils den Anträgen von Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartnern aus den AKP-Staaten Vorrang vor anderen Anträgen einzuräumen.

7.8. Der EWSA schlägt der Kommission die Einrichtung von Programmen vor, mit denen im Rahmen der Umsetzung der institutionellen Mechanismen Folgendes ermöglicht wird: Untersuchung der lokalen Gegebenheiten, Möglichkeiten und Probleme der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner sowie der verschiedenen bestehenden Strukturen (Plattformen, Foren usw.), um bewährte Verfahrensweisen (wie es sie im Bereich EU-OAKPS bereits gibt) zu erfassen und zu verbreiten. Der EWSA empfiehlt, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft und die Sozialpartner der AKP-Staaten einen quantitativ und qualitativ maßgeblichen Beitrag zu dieser Studie leisten sollten.

7.9. Der EWSA betont, dass der Begleitausschuss EU-AKP sich mit mehr Ressourcen, Mitgliedern und Delegierten organisatorisch verstärken sollte, um besser zu diesem Prozess beitragen und seinen Auftrag erfüllen zu können.

7.10. Der EWSA empfiehlt der Kommission nachdrücklich, die Finanzierung dieses Prozesses in den derzeitigen Finanzinstrumenten vorzusehen. Er weist insbesondere darauf hin, dass die Tätigkeit der Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartner mit Fremdmitteln finanziert werden muss, da ihre eigenen Finanzmittel nicht ausreichen. Der EWSA erinnert daran, dass angesichts des geografischen Geltungsbereichs des neuen Abkommens die Funktionsfähigkeit der institutionellen Mechanismen und die Beteiligung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner Finanzmittel erfordern, über die diese nicht verfügen. Selbst wenn auf rigorose Methoden zur Kontrolle der Mittelverwaltung und moderne Digitaltechnologien zurückgegriffen wird, bleibt eine finanzielle Unterstützung der Organisationen der Zivilgesellschaft und Sozialpartner unverzichtbar. Der EWSA fordert die EU, die OAKPS und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, spezifische Programme zur Unterstützung der Tätigkeit der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner sowie der Funktionsfähigkeit der institutionellen Mechanismen aufzulegen.

Brüssel, den 13. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Der neue EU-US-Handels- und Technologierat: Prioritäten für Unternehmen, Arbeitnehmer und Verbraucher und erforderliche Schutzmaßnahmen“

(Initiativstimmung)

(2022/C 443/05)

Berichtersteller: **Timo VUORI**

Ko-Berichtersterterin: **Tanja BUZEK**

Beschluss des Plenums	21.10.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstimmungnahme
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme in der Fachgruppe	9.6.2022
Verabschiedung im Plenum	14.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	173/0/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. **Schaffung einer positiven transatlantischen Agenda.** Der EU-US-Handels- und Technologierat (*Trade and Technology Council* — TTC) kann den Kern einer Agenda zur Wiederbelebung unserer Partnerschaft mit vertrauenswürdigen Kooperationskanälen bilden. Auch wenn unsere transatlantischen Volkswirtschaften etwa die Hälfte des weltweiten BIP und einen Großteil der Handels- und Investitionsströme weltweit ausmachen, stoßen unsere Beziehungen doch weiterhin auf Hindernisse für Handel, Investitionen, Arbeit, Reisen und Studium auf beiden Seiten des Atlantiks.

1.2. **Führung übernehmen, um unsere Werte und den regelbasierten Handel zu schützen.** In turbulenten geopolitischen Zeiten kommt den führenden Volkswirtschaften der Welt — der EU, den USA und anderen gleichgesinnten Partnern — eine große Verantwortung zu. Sie müssen einen modernen Rahmen für die Zusammenarbeit in den Bereichen Handel und Technologie vorantreiben, der eine offene und nachhaltige Wirtschaft sowie freien und fairen Handel unterstützt und demokratische Werte, menschenwürdige Arbeit und Menschenrechte achtet.

1.3. **Reaktion auf Marktstörungen.** Die vielen andauernden Krisen nötigen die transatlantischen Partner dazu, rasch Wege zu finden, um die Widerstandsfähigkeit unserer offenen demokratischen Gesellschaften zu stärken, unter anderem durch die Gewährleistung der globalen Wertschöpfungs- und Lieferketten sowie unserer Energieversorgungssicherheit, zumal für die Energie- und Rohstoffversorgung aus Russland dringend Ersatz gefunden werden muss. Weiterhin müssen EU und USA größere Anstrengungen zur Stärkung des Multilateralismus und zur Bewältigung des Klimawandels unternehmen und verhindern, dass der freie und faire Handel durch autoritäre Staaten untergraben wird.

1.4. **Vertrauensbildung durch gegenseitige und stabile Zusammenarbeit.** Beide Parteien müssen sich für den Aufbau einer ständigen Struktur für den Dialog im Rahmen des EU-US-Handels- und Technologierates einsetzen, um kurz- und langfristig über die politischen Wahlzyklen und die Regierungswechsel hinaus konkrete Ergebnisse zu erzielen. Darüber hinaus müssen die EU und die USA im Rahmen des TTC in Handels- und Technologiefragen einen Ansatz verfolgen, der stärker strategisch und horizontal ist. Die zehn Arbeitsgruppen des TTC sollten einen ganzheitlichen und wirksam koordinierten Ansatz für die Zusammenarbeit anstreben, der nicht zu unnötig isolierten Lösungsansätzen führt.

1.5. **Stärkeres Engagement der Interessenträger.** Damit es nicht wie in früheren ehrgeizigen Handelsverhandlungen zu einem Scheitern kommt, sind Transparenz und ein starkes Engagement der Interessenträger auf beiden Seiten des Atlantiks der einzige Weg, auf dem der TTC seine Ziele erreichen kann. Daher wird sich der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) aktiv innerhalb der TTC-Strukturen engagieren. Er ist bestrebt, als einzigartiger Interessenträger der

Zivilgesellschaft in die Ministertreffen des TTC einbezogen zu werden. In diesem Zusammenhang bringt der EWSA erneut sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Expertengruppe Handelsabkommen nicht mehr weitergeführt wird und keine vergleichbare ständige Struktur für die Konsultation der Interessenträger eingerichtet wurde.

1.6. Spezifischer transatlantischer arbeitspolitischer Dialog. Der EWSA hat in der Vergangenheit seine Unterstützung für die Transatlantischen Dialoge für Unternehmen und Verbraucher zum Ausdruck gebracht und begrüßt daher die jüngste Ankündigung im Rahmen eines Pariser Ministertreffens, einen dreigliedrigen Handels- und Arbeitsdialog einzurichten, der den Sozialpartnern auf beiden Seiten des Atlantiks einen formellen Kanal zur Information über den TTC-Prozess und zur Gestaltung der transatlantischen Handels- und Investitionsbeziehungen bietet. Der EWSA fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, das aus der unterbliebenen Ratifizierung von sechs Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) resultierende Ungleichgewicht der Demokratie in der Arbeitswelt und ihre Auswirkungen auf gleiche Wettbewerbsbedingungen im Handel anzugehen.

2. Allgemeine Bemerkungen — wachsender Bedarf an einer engeren Partnerschaft zwischen der EU und den USA

2.1. Der EWSA im transatlantischen Dialog. Der EWSA begleitet seit Jahren transatlantische politische und handelspolitische Fragen und formuliert die Standpunkte der organisierten Zivilgesellschaft in der EU. Darüber hinaus führt der EWSA einen regelmäßigen Dialog sowohl mit den EU-Institutionen als auch mit der US-Regierung und insbesondere mit der Zivilgesellschaft auf der anderen Seite des Atlantiks. Die Einrichtung eines neuen EU-US-Handels- und Technologierates mit zehn Arbeitsgruppen und regelmäßigen Anhörungen stellt den EWSA vor die Aufgabe, seinen Standpunkt in Bezug auf die Prioritäten dieses Rates zu aktualisieren.

2.2. Verantwortung der global führenden Volkswirtschaften. Der EWSA unterstreicht, dass die EU und die USA die weltweit umfangreichsten bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen und die weltweit am stärksten verflochtenen Wirtschaftsbeziehungen unterhalten. Nach wie vor sind die USA der mit Abstand größte Handels- und Investitionspartner der EU, woran auch der Umstand nichts geändert hat, dass sie 2021 beim Anteil der Warenimporte der EU von China überholt wurden. Die transatlantischen Beziehungen drücken der Weltwirtschaft in einem angespannten multilateralen Handelssystem, das durch eine krisengeschüttelte WTO, eine seit zwei Jahren andauernde COVID-19-Pandemie und nun den Krieg in der Ukraine beeinträchtigt wird, ihren Stempel auf. Weltwirtschaftlich betrachtet sind entweder die EU oder die USA der größte Handels- und Investitionspartner fast aller anderen Länder. Die transatlantische Partnerschaft ist kein Selbstzweck, sondern muss auf gemeinsamen Werten, Interessen und einer gemeinsamen Verantwortung aufbauen. Gemeinsam sollten die EU und die USA ein Anker für Demokratie, Frieden und Sicherheit in der Welt, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte für alle sein ⁽¹⁾.

2.3. Dynamik für eine engere, strategische Partnerschaft zwischen der EU und den USA. Der EWSA stellt fest, dass die vielen unerwarteten Krisen, von denen die Welt derzeit erschüttert wird, die EU und die USA als die global führenden Volkswirtschaften an eine entscheidende Wegmarke geführt haben: Eine tiefere politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten demokratischen Staaten mit offenen und regelbasierten Marktwirtschaften erscheint unausweichlich, um unsere universellen Werte zu schützen und Wohlstand, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit und Menschenrechte zu stärken. Über all dem steht der Frieden als eine zwingende Gestaltungsmaxime in der internationalen Politik. Zugleich darf die Missachtung der internationalen Ordnung durch staatliche Akteure oder Trittbrettfahrerei im internationalen Handel nicht länger hingenommen werden.

2.4. Schlüsselrolle von Handel und Technologie in der Geopolitik. Der EWSA bekräftigt, dass es bei Handel und Technologie um mehr geht als um bloße Regulierungsfragen, nämlich um wesentliche Instrumente, um die universellen Werte weltweit zu schützen und zu fördern. Die EU und die USA müssen ihre Zusammenarbeit vertiefen und auf multilateraler und bilateraler Ebene konkrete Ergebnisse erzielen. Der TTC bietet eine einzigartige Chance für eine solche strategische Zusammenarbeit auf hoher Ebene in Handel und Technologie, die über die derzeitigen Ad-hoc-Kooperationsvereinbarungen hinausgeht und Wahlen in der EU und den USA sowie wechselnde Regierungen überdauert.

2.5. Plattform für Dialog und Zusammenarbeit. Der TTC ist weder eine Neuauflage der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), noch sollte er so gesehen werden. Gleichwohl lassen sich aus den gescheiterten Verhandlungen nützliche Lehren ziehen. Die Ziele und Verfahren des TTC dürfen die Organe und Entscheidungsprozesse der EU nicht in Frage stellen, und die Einbeziehung der Interessenträger muss verbessert werden. Die EU-Normen sind ein Ausdruck unserer Werte und stehen nicht zur Disposition; insbesondere das Vorsorgeprinzip ist ein Wegweiser für das Vorgehen der EU in Sachen Normung. Der EWSA teilt die Auffassung, dass die Normungszusammenarbeit auch mit unterschiedlichen Rechtsrahmen verknüpft ist und tiefe Analysen technischer Fragen sowie wirtschaftliche, soziale und ökologische Folgenabschätzungen erfordert, die alle fallweise durchgeführt werden sollten. So zeigt beispielsweise das neue Rahmenabkommen für Datenströme, dass die EU und die USA in sensiblen Fragen prinzipiell konsensfähig sein können.

⁽¹⁾ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 56.

2.6. **Starke Unterstützung der Interessenträger.** Der EWSA stellt fest, dass die Wirtschaft und andere Akteure der Zivilgesellschaft sowohl in der EU als auch in den USA bereits allgemeine Unterstützung für den TTC und die im Rahmen der zehn Arbeitsgruppen ermittelten Themen zum Ausdruck gebracht haben. Die transatlantischen Partner scheinen den Mehrwert einer strategischen transatlantischen Partnerschaft und einer engeren Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zu erkennen. Nach wie vor gibt es unnötige Handelshemmnisse sowie Investitions- und arbeitsmarktpolitische Barrieren. Darüber hinaus könnten die transatlantischen Partner gemeinsam ihre globale Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt stärken. Dies geht Hand in Hand mit den Zielen nachhaltige Entwicklung, soziale Gerechtigkeit, Achtung der Menschenrechte, hoher Arbeitsschutz und hohe Umweltstandards. Um Ergebnisse zu erzielen, müssen sich allerdings beide Seiten über die Ziele, Ansätze und Mittel der Gegenseite bewusst sein. Nur so kann ein gemeinsamer neuer Rahmen für den Handel entwickelt werden.

2.7. **Bessere Einbeziehung der Interessenträger infolge des Scheiterns früherer zivilgesellschaftlicher Dialoge zwischen der EU und den USA:** Der EWSA betont, dass ein verstärkter zivilgesellschaftlicher Dialog im transatlantischen Kontext, und so natürlich auch im TTC, sehr wichtig ist. Hierfür besteht besonderer Bedarf an einem gemeinsamen Dialog über Bürgerrechte, Resilienz gegen Desinformation, Medienfreiheit, Klimaschutz, soziale Rechte und Verbraucherschutz sowie Demokratieförderung⁽²⁾. Die transatlantische Partnerschaft kann den Weg zur einer noch engeren transatlantischen Integration unserer Volkswirtschaften ebnen, einschließlich eines gemeinsamen Rahmens für Handel, Technologie und Investitionen.

3. Besondere Bemerkungen — Hauptprioritäten für Unternehmen, Arbeitnehmer und Verbraucher

3.1. Der EWSA sieht im TTC einen Ausdruck der Verflechtung der beiden größten Volkswirtschaften der Welt. Er ist einzigartiges Forum für den Aufbau einer engeren Zusammenarbeit in der transatlantischen Handelspolitik und der Marktregulierung. Demnach hält es der EWSA für angezeigt, dass sich der TTC auf bestimmte Schlüsselprioritäten für Wirtschaft, Arbeitnehmer und Verbraucher konzentrieren sollte.

3.2. **Moderner regelbasierter multilateraler Handel.** Die EU und die USA müssen gemeinsam Verantwortung und Führung in der WTO zeigen und für ein effektives Modell multilateraler Beziehungen mit einer modernen Handelsagenda, die auch ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt, einstehen⁽³⁾. Sowohl die EU als auch die USA stehen vor Herausforderungen aufgrund marktverzerrender Praktiken von Ländern, die keine Marktwirtschaften sind und bspw. unfaire und diskriminierende Maßnahmen im Zusammenhang mit staatseigenen Unternehmen, staatlichen Subventionen, Abgaben und Steuern einsetzen.

3.3. **Führungsrolle bei der WTO-Reform:** Der TTC sollte sich auf mögliche Verbesserungen des multilateralen Handelssystems der WTO und den diesbezüglichen Streitbeilegungsmechanismus konzentrieren, denn dies ist eine wirksame multilaterale Matrix für eine fortschrittliche Handelsagenda, die Antworten auf ökologische und soziale Fragen liefern kann. Die EU und die USA müssen daher ehrgeizige Reformen der WTO vorantreiben und eine moderne WTO-Agenda fördern, indem sie Tabus (d. h. soziale Aspekte des Handels) abbauen und aktuelle und künftige Herausforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit angehen. Zu diesem Zweck fordert der EWSA die EU und die USA auf, eine strategische Zusammenarbeit mit wichtigen Handelspartnern in prioritären multilateralen Fragen zu entwickeln.⁽⁴⁾

3.4. **Welthandel und menschenwürdige Arbeit⁽⁵⁾:** Der EWSA fordert die EU und die USA auf, sich für eine engere Zusammenarbeit zwischen der WTO und der IAO einzusetzen, um menschenwürdige Arbeit und Arbeitsnormen durch Handelsinstrumente zu fördern. Unlängst wurden in beiden Organisationen neue Generaldirektoren gewählt, was in diesem Bereich für neue Impulse sorgen könnte. Die Sicherstellung der Einhaltung der internationalen Arbeitsnormen, wie sie von der IAO festgelegt und überwacht werden, sollte Teil einer von der EU und den USA geführten WTO-Reformdebatte sein. Als positives Beispiel und als Gelegenheit zur Untermauerung dieses ehrgeizigen Neuansatzes begrüßt der EWSA den

⁽²⁾ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 56.

⁽³⁾ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. C 374 vom 16.9.2021, S. 73.

⁽⁵⁾ Der EWSA unterbreitete konkrete Empfehlungen in ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 197; SOC/727: *Menschenwürdige Arbeit weltweit*, Berichterstatterin: Maria del Carmen Barrera Chamorro, verabschiedet im September 2022.

Vorschlag der USA, das globale Problem der Zwangsarbeit auf Fischereifahrzeugen in den laufenden WTO-Verhandlungen über Fischereisubventionen ⁽⁶⁾ anzugehen. Die transatlantischen Partner sollten ihre Zusammenarbeit weiter nutzen, um auf eine solidere Rechtsgrundlage für die Aufnahme der grundlegenden Arbeitnehmerrechte der IAO in die WTO hinzuarbeiten ⁽⁷⁾. Bilaterale Arbeitsfragen von gemeinsamem Interesse sollten vergleichende Ansätze für die Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung und ihre wirksame Durchsetzbarkeit in Freihandelsabkommen umfassen ⁽⁸⁾. Der EWSA hat seit langem einen überarbeiteten, sanktionierbaren Ansatz für die Durchsetzung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung gefordert und innovative Durchsetzungsinstrumente im Abkommen USA-Mexiko-Kanada (USMCA) begrüßt ⁽⁹⁾.

3.5. Zusammenarbeit in internationalen Foren: Der TTC könnte ein Forum für die Vorbereitung einer stärkeren Kooperation in arbeits- und beschäftigungspolitischen Fragen in internationalen Foren, insbesondere IAO und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), bieten. Diese verstärkte Zusammenarbeit sollte dazu führen, dass die Sorgfaltspflicht einen höheren Stellenwert bekommt und durchgesetzt wird. Der TTC sollte den gemeinsamen Kapazitätsaufbau fördern. Insbesondere sollten die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz weltweit gefördert und gemeinsame Projekte entwickelt werden, wie etwa die Bereitstellung von Mitteln für die Arbeitsaufsicht in Drittländern. Die erwartete Aufnahme von Arbeitsschutzübereinkommen in die Kernarbeitsnormen der IAO wäre ein vielversprechendes Feld für die Zusammenarbeit. Zwangsarbeit ist ein großes, beunruhigendes gemeinsames Anliegen. Die Ansicht der EU und der USA, insbesondere in Bezug auf die Einfuhr von Waren, deren Herstellung in China mit solchen Praktiken einhergeht, sind koordinierungsbedürftig. Die weltweite Verbreitung neuer Beschäftigungsformen, insbesondere der Plattformarbeit, die von US- und EU-Unternehmen vorangetrieben wird, sollte in den einschlägigen TTC-Arbeitsgruppen erörtert werden, und auch von Arbeitnehmerseite sollten Beiträge kommen.

3.6. Resilienz und Nachhaltigkeit in globalen Lieferketten: Der TTC sollte Strategien für eine größere Resilienz entwickeln, indem er die Nachhaltigkeit der globalen Lieferketten und ihr ordnungsgemäßes Funktionieren sicherstellt. Die EU und die USA sollten gemeinsame Schwachstellen ermitteln und beispielsweise hinsichtlich der Verfügbarkeit kritischer Rohstoffe und Produkte wie Halbleiter zusammenarbeiten. Zudem sollten die transatlantischen Partner unverzüglich auf einen standardisierten Ansatz für die Energieversorgungssicherheit aufmerksam machen, der vollständig auf eine ehrgeizige Nachhaltigkeitsagenda wie den europäischen Grünen Deal abgestimmt ist. Darüber hinaus sollten sie gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung der diesbezüglichen Produktionskapazitäten, Investitionen und Logistik erwägen. Der TTC sollte auf eine gemeinsame, auf bewährten Verfahren basierende Sorgfaltspflicht in Lieferketten hinarbeiten, um ein Modell für globale Nachhaltigkeitsanforderungen in Wertschöpfungsketten zu schaffen.

3.7. Unterstützung der grünen Wirtschaft: Der TTC sollte den Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit bei Klima- und grünen Technologien sowie bei Strategien für einen gerechten Übergang legen. Die EU und die USA sollten einen internationalen Rahmen und internationale Standards für die Bereiche Eindämmung des Klimawandels, Kreislaufwirtschaft, nachhaltiges Finanzwesen, Energiespartentechnologie, ökologische und soziale Standards bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, Umweltzeichen und Nachhaltigkeitsberichterstattung fördern. Darüber hinaus sollten die transatlantischen Partner auf einen multilateralen Rahmen zur Liberalisierung des Handels mit Umweltgütern im Rahmen der derzeitigen Initiativen hinarbeiten — insbesondere des Abkommens über den Handel mit Umweltschutzgütern (EGA), der strukturierten Gespräche über Handel und ökologische Nachhaltigkeit (TESSD) und des informellen Dialogs über die Verschmutzung durch Kunststoffe (IDP). Der Schwerpunkt des TTC sollte auf wirksamen und koordinierten CO₂-Ausgleichsmechanismen (CBAM) liegen, um ein Modell für einen globalen Rahmen zu schaffen und Handelskonflikte zwischen der EU und den USA zu vermeiden.

3.8. Digitalisierung und neue Wirtschaftsmodelle: Der TTC sollte den Fokus auf die Zusammenarbeit hinsichtlich Technologiestandards, Forschung und Strategien in den Bereichen künstliche Intelligenz (KI), Internet der Dinge, 6G, Batterie-, Quanten- und Blockchain-Technologie legen. Durch den Rahmen sollten Innovation und Normung gefördert, aber auch grundlegende politische Erwägungen berücksichtigt werden. Neue Technologiebereiche wie KI haben häufig auch eine arbeitsplatzbezogene Dimension, die belastbare KI- und Datenstrategien erfordert — primär mit einem europäischen rechtlichen und ermächtigenden Rahmen auf der Grundlage der Menschenrechte und daher mit ethischen Regeln sowie Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechten. Zwar können auf beiden Seiten nicht genau dieselben Regeln gelten, doch sollte

⁽⁶⁾ ABl. C 374 vom 16.9.2021, S. 73.

⁽⁷⁾ Zu den möglichen Lösungsansätzen könnte die Erwägung einer Anmerkung zur Auslegung unter Artikel IX Absatz 2 des WTO-Übereinkommens zählen, mit der eine Auslegung der Ausnahme in Bezug auf die „öffentliche Moral“ (Artikel XX GATT 1994 und Artikel XIV GATS) bekräftigt wird, die die grundlegenden Arbeitnehmerrechte der IAO einbezieht und die mögliche Rolle der Feststellungen der IAO in allen Gerichtsverfahren in dieser Angelegenheit darlegt.

⁽⁸⁾ Ein gutes Beispiel, auf dem aufgebaut werden könnte, ist die von der EU in Auftrag gegebene vergleichende Analyse der Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung in Freihandelsabkommen (*Comparative Analysis of Trade and Sustainable Development Provisions in Free Trade Agreements*), LSE, Februar 2022, insbesondere im Hinblick auf den Krisenreaktionsmechanismus des Abkommens USA-Mexiko-Kanada (USMCA), <https://www.lse.ac.uk/business/consulting/assets/documents/TSD-Final-Report-Feb-2022.pdf>.

⁽⁹⁾ ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 40.

die Interoperabilität der Rahmen angestrebt werden. Darüber hinaus müssen gemeinsame rechtliche Anforderungen für klimaneutrale Technologien, Biotechnologie und Gesundheitstechnologie geklärt werden. Die EU und die USA sollten wertebasierte Grundsätze für internationale Standards fördern, um die weltweite Führungsrolle in diesen neuen Wirtschaftsbereichen aufrechtzuerhalten. Zudem sollte der TTC auch die Resilienz unserer demokratischen Gesellschaften stärken, um gezielte KI-gestützte Desinformationskampagnen — auch durch eine größere Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) zur Abwehr staatlich unterstützter Cyberangriffe — zu verhindern.

3.9. Daten und Privatsphäre: Der TTC sollte den Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit legen, um sicherzustellen, dass bei der künftigen gemeinsamen Nutzung digitaler Technologien und Daten zwischen den USA und der EU ein offenes, internationales Ökosystem für Forschung, Entwicklung und Innovation der fortschrittlichsten Technologie im Dienste der Kunden und Bürger weltweit geschaffen wird, wobei zugleich ihr Grundrecht auf Datenschutz geschützt und der politische Spielraum für den Zugang zu öffentlichen Daten und deren Kontrolle sowie die Fähigkeit zur Regulierung multinationaler digitaler Unternehmen gewahrt werden. Die EU und die USA sollten zudem rasch einen neuen Rahmen für die Datenübermittlung festlegen, um die Probleme mit der daraus resultierenden Ungültigerklärung des Datenschutzschildes anzugehen, sowie die gemeinsamen Werte der Privatsphäre und Sicherheit wahren.

3.10. Ausfuhrkontrollen: Der TTC sollte an neuen, grundlegenden Technologien arbeiten, welche die Schlüsselrolle multilateraler Ausfuhrkontrollregelungen sicherstellen, da diese sowohl für die EU als auch für die USA von großer Bedeutung sind, um Demokratie, Menschenrechte und eine offene Gesellschaft mit einer Marktwirtschaft zu fördern. So erfordern wirksame Handelssanktionen eine effektive Ausfuhrkontrolle gegenüber solchen Staaten, die Handel und Technologie missbräuchlich einsetzen und Frieden, Sicherheit und Menschenrechte untergraben. Die EU und die USA sollten beim Aufbau von Bündnissen mit gleichgesinnten Partnern zusammenarbeiten, um Herausforderungen zu bewältigen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

3.11. Normung: Der Schwerpunkt des TTC sollte auf der Zusammenarbeit zwischen den Normungsgremien sowie auf den Grundsätzen der begrenzten gegenseitigen Anerkennung liegen. Die Normungssysteme der USA und der EU unterscheiden sich voneinander. Insbesondere der Grundsatz „Ein Produkt, eine Norm, überall anerkannt“, der einen Grundpfeiler des EU-Binnenmarkts bildet, gilt in den Vereinigten Staaten nicht. In Europa werden bei der Verabschiedung einer neuen Norm alle entgegenstehenden nationalen Normen aufgehoben, in den USA hingegen existieren verschiedene Normen auf dem Markt nebeneinander, so dass KMU Probleme haben, zu verstehen, welche Norm auf ihre Produktlinien am besten anzuwenden ist. Dabei handelt es sich nämlich oft um kleine Unternehmen mit begrenzten Mitteln, jedoch ausgeprägter Spezialisierung auf einem Nischenmarkt, welche die Grundlage ihrer Wettbewerbsfähigkeit bildet.

3.12. KMU: Die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen im Rahmen des TTC könnte für Handels- und Investitions-erleichterungen und insbesondere für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner Unternehmen eine wichtige Rolle spielen. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erwarten neue Möglichkeiten, denn anders als großen Unternehmen fehlen ihnen die Mittel, um unterschiedliche regulatorische Rahmenbedingungen diesseits und jenseits des Atlantiks zu bewältigen. Zugleich würde eine größere Übereinstimmung der Rechtsvorschriften für große Unternehmen auch Chancen zur Nutzung von Skaleneffekten zwischen der EU und den USA bieten ⁽¹⁰⁾.

3.13. Ernährung und Landwirtschaft: Nach Ansicht des EWSA ist es wichtig, dass die EU und die USA neben der Arbeit des TTC die neue transatlantische Plattform für die Zusammenarbeit in der Landwirtschaft eingerichtet haben, um die globalen Herausforderungen Nachhaltigkeit, Klimawandel und Ernährungssicherheit anzugehen. Die internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung des Klimawandels und Förderung von Nachhaltigkeit ist von entscheidender Bedeutung, um die enormen Probleme abzufedern, mit denen wir als globale Gesellschaft konfrontiert werden. Der Krieg in der Ukraine und seine unmittelbaren Auswirkungen auf die weltweite Nahrungsmittelversorgung haben diese Herausforderung noch verschärft. Der Klimawandel beeinträchtigt die Lebensgrundlagen der Landwirte bereits jetzt gravierend, von extremen Wetterschwankungen bis hin zu schweren Dürreperioden, von Überschwemmungen bis hin zu Waldbränden und anderen Katastrophen, die unsere Städte und Gemeinden bedrohen. Die EU und die USA müssen sich dieser Herausforderung stellen.

3.14. Verbraucher: Im Rahmen der Arbeit des TTC sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen nicht zur Aushöhlung von Sozial-, Arbeits-, Verbraucher- und Umweltnormen benutzt wird. Vielmehr sollte sie auf ihre Harmonisierung und Verbesserung abzielen. Wenn dies gegeben ist, entstehen nicht nur wirtschaftliche Vorteile, sondern auch die Aufgabe der Regulierungsbehörden dürfte bei der Umsetzung von Gemeinwohlzielen erleichtert werden. Darüber hinaus kann die transatlantische Zusammenarbeit durch den Austausch von Analysen, Frühwarnsystemen

⁽¹⁰⁾ ABl. C 487 vom 28.12.2016, S. 30.

für gefährliche Produkte und Dienstleistungen aus Drittländern und den Dialog über eine bessere Durchsetzung der Rechtsvorschriften ausgebaut werden. Bei der Abkehr von der verbindlichen Konvergenz, die mit der TTIP formal verfolgt wurde, müssen die EU und die USA diese neue Kooperationsagenda angemessen gestalten, um ihre Bürgerinnen und Bürger bei der Bewältigung der neuen Herausforderungen in diesen schwierigen Zeiten zu unterstützen.

4. Berücksichtigung der Bedenken und erforderlichen Garantien

4.1. Der TTC bietet die beste Gelegenheit, zu zeigen, dass die EU und die USA konkrete Schritte hin zu einer echten Zusammenarbeit in den Bereichen Handel und Technologie unternehmen können und dass ihre Beziehungen auf einer sinnvollen Partnerschaft beruhen. Allerdings gibt es einige problematische Fragen, mit denen sich der befassen muss, um Erfolge zu erzielen:

- ein starkes strategisches Engagement durch die Führungsrolle sowohl der EU als auch der USA;
- eine klare gemeinsame Vision für die TTC-Ziele und -Prozesse;
- die Notwendigkeit, über die Zusammenarbeit durch positive, konkrete Ergebnisse einen Mehrwert zu schaffen;
- das Erfordernis, Maßnahmen zur Entwicklung gemeinsamer Ansätze für gemeinsame Standards zu ergreifen;
- die Notwendigkeit, ein klares Verfahren zur Lösung detaillierter technischer Fragen festzulegen;
- der Aufbau wirksamer Mechanismen der Öffentlichkeitsarbeit für die politische Beschlussfassung sowohl in der EU als auch in den USA;
- die Einleitung eines Prozesses des aktiven und strukturierten Engagements der Interessenträger mit Unternehmen, Gewerkschaften und anderen zivilgesellschaftlichen Interessenträgern;
- die Schaffung einer fließenden Koordinierung, Kohärenz und eines ganzheitlichen Ansatzes für den gesamten Arbeitsprozess; aufbauend auf den Lehren aus den TTIP-Verhandlungen und früheren bilateralen Aktivitäten in den Bereichen Prozess, Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit;
- die Verantwortung der Zivilgesellschaft auf der anderen Seite des Atlantiks, diesen Prozess informiert zu begleiten.

4.2. Die Wahrung des großen öffentlichen Interesses in der EU an der transatlantischen Zusammenarbeit in Regulierungsfragen ist für den EWSA seit jeher von fundamentaler Bedeutung. Er bekräftigt nachdrücklich, dass die Wahrung bestehender hoher Standards eine grundlegende Voraussetzung ist. Neben dem Ziel verbesserter Handelsmöglichkeiten sollte die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen auch die Sicherheit, die Gesundheit und das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger auf beiden Seiten des Atlantiks verbessern. Der EWSA fordert weitere Zusagen, z. B. dass die EU-Vorschriften für Lebensmittel unverändert bleiben und die EU ihre Beschränkungen für Hormone, Wachstumsförderer sowie genetisch veränderte Organismen beibehält⁽¹⁾.

4.3. Der EWSA fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, im Rahmen des TTC das Ungleichgewicht der Demokratie in der Arbeitswelt und ihrer Auswirkungen auf gleiche Wettbewerbsbedingungen im Handel anzugehen. Der EWSA weist erneut darauf hin, dass die USA nur zwei der acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ratifiziert haben, wobei insbesondere die grundlegenden Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und 98 über das Recht auf Kollektivverhandlungen fehlen⁽²⁾.

5. Sinnvolle Einbeziehung der Interessenträger nach den Lehren aus dem TTIP-Prozess

5.1. Der EWSA betont, dass der TTC-Prozess transparent und rechenschaftspflichtig sein und öffentliche Interessengruppen sinnvoll einbeziehen sollte. Er sollte mit einer verbesserten und aktiven Kommunikationspolitik über die Art des TTC einhergehen. Vor allem muss die Kooperationsagenda eine Plattform für die Information und den Austausch bewährter Verfahren bleiben und darf kein automatisches Instrument werden, um die Gesetzgebungs- und Entscheidungsprozesse der jeweils anderen Seite zu beeinflussen oder sich gegenseitig an einer Erhöhung des Schutzes zu hindern.

⁽¹⁾ ABl. C 487 vom 28.12.2016, S. 30.

⁽²⁾ Bei den weiteren nicht ratifizierten Kernarbeitsübereinkommen handelt es sich um C29 über Zwangsarbeit, C100 über gleiche Entlohnung, C111 über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf) und C138 über das Mindestalter.

5.2. Interessierte Interessenträger müssen zu allen zehn Arbeitsgruppen beitragen können, um isolierte Lösungsansätze zu vermeiden. Während die Arbeitsgruppe zu globalen handelspolitischen Herausforderungen eher bereichsübergreifend ist und das wichtigste Forum für beschäftigungspolitische Beratungen darstellt, ergeben sich im Zuständigkeitsbereich einer Reihe anderer Arbeitsgruppen diesbezügliche Bedenken, insbesondere zu Fragen der Lieferkette, KI und anderen neu eingeführten Technologien sowie Datenschutz.

5.3. Der EWSA erachtet Verbraucherschutz und Verbraucherwohl als übergeordnete Ziele dieser Zusammenarbeit. Die verschiedenen TTC-Dialoge müssen für die Interessenträger transparent sein. Die zuständigen Regulierungsbehörden und Branchenspezialisten müssen eine führende Rolle bei der Entwicklung der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen übernehmen.

5.4. Über gezielte Treffen im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Dialogs hinaus sollten vor und nach jeder Sitzung des TTC-Rates Vorbereitungssitzungen und Nachbesprechungen mit Interessenträgern geplant werden. Die frühere von der GD Handel eingesetzte TTIP-Beratungsgruppe war ein wertvolles Beispiel für die Konsultation der Interessenträger, in die der EWSA einbezogen werden sollte. Darüber hinaus gewannen die Mitgliedsorganisationen in diesem Forum ein besseres Verständnis für die Herausforderungen und Chancen des Handels für die verschiedenen, von anderen vertretenen Interessen. Es trug außerdem dazu bei, Brücken zwischen den verschiedenen Organisationen zu errichten.

5.5. In diesem Zusammenhang bringt der EWSA erneut sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Expertengruppe Handelsabkommen nicht mehr tagt. Dies war ein sehr positiver Schritt der Kommissionsstrategie, um die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Handelspolitik zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen. Dies war auch die logische Fortsetzung der TTIP-Beratungsgruppe.

5.6. Der EWSA hat in der Vergangenheit seine Unterstützung für die transatlantischen Dialoge für Unternehmen und Verbraucher bekundet und die Anerkennung eines gleichwertigen transatlantischen Arbeitsdialogs gefordert.

Brüssel, den 14. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Jugendpolitik auf dem Westbalkan im Rahmen der Innovationsagenda für den Westbalkan“

(Initiativstimmungnahme)

(2022/C 443/06)

Berichtersteller: **Ionuț SIBIAN**

Ko-Berichtersteller: **Andrej ZORKO**

Beschluss des Plenums	20.1.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstimmungnahme
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme in der Fachgruppe	9.6.2022
Verabschiedung im Plenum	13.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	165/2/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) würdigt die Fortschritte bei der Entwicklung solider jugendpolitischer Rahmen. Er fordert die Regierungen der Partner auf dem Westbalkan auf, weiter in faktengestützte jugendpolitische Maßnahmen zu investieren, die sich mit den Herausforderungen der Jugendentwicklung befassen. Der EWSA ist davon überzeugt, dass für eine erfolgreiche nachhaltige Entwicklung der lokalen Gemeinschaften die institutionellen, programmbezogenen und politischen Entwicklungen von der Denkweise junger Menschen über die menschliche Entwicklung ausgehen müssen. Darüber hinaus ist der EWSA der Ansicht, dass ausreichende und transparente Mittelzuweisungen für die Entwicklung der Jugendpolitik eine Voraussetzung für positive Veränderungen und eine Verbesserung der Lage junger Menschen sind.

1.2. Der EWSA fordert die nationalen Regierungen des Westbalkans auf, die wichtigsten jugendpolitischen Dokumente der Europäischen Union zu berücksichtigen, ihre nationalen Jugendpolitiken weiterzuentwickeln und junge Menschen zur Teilnahme an der Politikgestaltung zu befähigen.

1.3. Der EWSA ist der Auffassung, dass die systematische Erhebung hochwertiger, aussagekräftiger Daten zu jungen Menschen eine Voraussetzung für fundierte Strategien und Unterstützungsmaßnahmen für junge Menschen aus insbesondere den schutzbedürftigen Gruppen ist. Das System für die Erhebung und Verarbeitung von Daten zur sozialen Dimension der Beteiligung junger Menschen ist besonders verbesserungswürdig⁽¹⁾.

1.4. Was die Bekämpfung der Armut und die Verbesserung der Bildungsqualität angeht, ist der EWSA der Auffassung, dass die Sozialpartner und die Organisationen der Zivilgesellschaft mit Blick auf eine umfassendere Reform zur Verbesserung der sozialen Rechte und der Perspektiven junger Menschen unbedingt einzubeziehen sind. Die Sozialpartner und andere zivilgesellschaftliche Organisationen sollten im Dialog über soziale und wirtschaftliche Reformen eine größere Rolle spielen. Durch direkte Unterstützung durch die EU sollte sichergestellt werden, dass die Standpunkte der Sozialpartner und der zivilgesellschaftlichen Organisationen berücksichtigt werden.

1.5. Der EWSA fordert die Stärkung der EU-Programme und regionalen Strukturen mit dem Ziel, auf dem Westbalkan mehr junge Menschen zu erreichen, indem ihnen Möglichkeiten für Bildung, Mobilität, Freiwilligentätigkeit und Beschäftigung eröffnet werden.

⁽¹⁾ Jugendbeteiligungsindex für 2020, Stiftung Ana und Vlade Divac, Seite 31.

1.6. Der EWSA fordert eine stärkere Fokussierung auf die berufliche Aus- und Weiterbildung durch die Kombination von Systemen der Lehrlingsausbildung mit akademischem Lernen Sekundar- und Hochschulbereich. Der EWSA ist der Auffassung, dass die enge Verzahnung zwischen Bildungs- und Berufsbildungspolitik und der Wirtschaft verbessert werden muss. Dabei müssen die Kompetenzen gegenüber den Qualifikationen stärker gewichtet werden.

1.7. Der EWSA begrüßt den Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan (EIP), in dem eine Verbesserung der Erwerbsbeteiligung, vor allem von jungen Menschen und Frauen, benachteiligten Gruppen und Minderheiten, insbesondere Roma, gefordert wird. Bei der Umsetzung des EIP sollte der Nutzen für junge Menschen maximiert werden.

1.8. Der EWSA fordert, dass die Jugendgarantie auf dem Westbalkan entsprechend den Empfehlungen des Rates für eine Stärkung der Jugendgarantie umgesetzt wird ^(?).

1.9. Im Hinblick auf die Umsetzung einer Jugendgarantie auf dem Westbalkan fordert der EWSA, die Kapazitäten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und ihr Personal in den Ländern der Region aufzustocken.

1.10. Der EWSA weist darauf hin, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Partnern ist, um das Problem der Jugendarbeitslosigkeit anzugehen. Es sollten Partnerschaften auf allen Regierungsebenen zwischen den für die Jugendgarantie verantwortlichen Kräften und einschlägigen Interessenträgern wie Sozialpartnern, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Jugendorganisationen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen aufgebaut werden.

1.11. Der EWSA ist der Auffassung, dass im Sinne weniger prekärer Arbeitsverhältnisse und hochwertiger Arbeitsplätze dem Kapazitätsaufbau bei den Sozialpartnern und der Entwicklung des sozialen Dialogs und der Tarifverhandlungen Aufmerksamkeit geschenkt und Unterstützung gewährt werden sollte. Darüber hinaus fordert der EWSA die Sozialpartner des Westbalkans auf nationaler und branchenbezogener Ebene auf, junge Menschen aktiv in all ihre Tätigkeiten — einschließlich Tarifverhandlungen — einzubeziehen.

1.12. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des für 2022 proklamierten Europäischen Jahres der Jugend ist der EWSA davon überzeugt, dass der Ansatz, jungen Menschen bei der Bewältigung ihrer Probleme zu helfen und Europa jungen Menschen näher zu bringen, nicht nur den in der EU lebenden jungen Menschen vorbehalten sein, sondern auch den jungen Menschen in allen Westbalkanländern gelten sollte.

1.13. Der EWSA fordert die EU und ihre Partner auf dem Westbalkan auf, im Einklang mit der EU-Jugendstrategie ein Instrument zur Folgenabschätzung für junge Menschen, den sogenannten Jugendtest, einzuführen. Mithilfe dieses Jugendtests könnte sichergestellt werden, dass junge Menschen bei der Politikgestaltung berücksichtigt werden. Zudem könnten gezieltere Strategien entwickelt und Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf junge Menschen ermittelt werden.

1.14. Der EWSA hält weitere Anstrengungen der Regierungen der Partner auf dem Westbalkan für notwendig, um die regionale Zusammenarbeit zu einer politischen Priorität zu machen. Bei der Unterstützung dieses Wandels und der Förderung der regionalen Zusammenarbeit als politische Priorität sollte die EU den Westbalkan dabei unterstützen, Schlüsselbereiche und Wege zu finden, die Veränderungen für die Bürger des gesamten Westbalkans, insbesondere für junge Menschen, fördern können.

1.15. In den Schlussfolgerungen des Westbalkangipfels 2021 in Berlin im Rahmen des Berlin-Prozesses ^(?) wird betont, dass Jugendorganisationen und -netze gestärkt werden müssen. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, weiter zu prüfen, wie einschlägige jugendpolitische Strukturen, z. B. nationale Jugendräte und Jugenddachverbände im Westbalkan, auf regionaler Ebene unterstützt werden können, um einen regionalen jugendpolitischen Dialog zu ermöglichen.

^(?) Empfehlung des Rates vom 30. Oktober 2020 zum Thema „Eine Brücke ins Arbeitsleben — Stärkung der Jugendgarantie“ und zur Ersetzung der Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie (ABl. C 372 vom 4.11.2020, S. 1).

^(?) Gipfeltreffen EU-Westbalkan im Rahmen des Berlin-Prozesses, Berliner Gipfel 2021, Schlussfolgerungen des Vorsitzes.

1.16. Der EWSA ist der Auffassung, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die politische Bildung und Vertretung junger Menschen zu verbessern. Das können sowohl die allgemeine Politik als auch Jugendstrukturen, z. B. nationale Jugendräte oder lokale bzw. Gemeinderäte, leisten. Der EWSA fordert die EU-Institutionen daher auf, den Westbalkan bei der Verbesserung der Teilhabe junger Menschen weiter zu unterstützen.

1.17. Der EWSA begrüßt, dass die Innovationsagenda für den Westbalkan weitere Maßnahmen vorsieht, um dessen Beteiligung an allen EU-Programmen in Forschung, Innovation, Bildung, Kultur, Jugend und Sport zu erhöhen. Angesichts des positiven Einflusses von Bildungs- und Ausbildungsmobilität auf das staatsbürgerliche und politische Engagement junger Menschen können weitere diesbezügliche Anstrengungen zu einer Verbesserung der Teilhabe und des Engagements junger Menschen führen.

1.18. Der EWSA bekräftigt, wie wichtig junge Menschen für die Zukunft des Westbalkans sind. Daher müssen konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um die Region zu einem Ort mit Zukunftsaussichten und -möglichkeiten für junge Menschen zu machen, die es ihnen ermöglichen, dort bleiben und gut leben zu können⁽⁴⁾. Es ist äußerst wichtig, dass junge Menschen zeitnah in die Gestaltung und Umsetzung gesellschaftlicher und politischer Veränderungen einbezogen werden.

2. Einleitung

2.1. Eurostat⁽⁵⁾ zufolge leben insgesamt rund 3,6 Millionen junge Menschen auf dem Westbalkan, was etwa 21 % der Gesamtbevölkerung entspricht. Der Kosovo^(*) hat den höchsten Anteil junger Menschen an der Gesamtbevölkerung (26,29 %), gefolgt von Albanien (23,4 %), Bosnien und Herzegowina (20,37 %), Nordmazedonien (20,32 %), Montenegro (19,49 %) und Serbien (16,8 %). Der Anteil von Männern und Frauen an der Jugendbevölkerung ist in allen Partnerländern des westlichen Balkans ähnlich, doch gibt es etwas mehr männliche Jugendliche: auf dem Westbalkan sind 51,16 % der jungen Menschen Männer und 48,84 % Frauen⁽⁶⁾.

2.2. Die Partner auf dem Westbalkan können dank einschlägiger Gesetze, Strategien und Aktionspläne erhebliche Fortschritte bei der weiteren Definition und Konsolidierung ihres jugendpolitischen Rahmens vorweisen. Allerdings muss noch eine voll funktionsfähige systematische Jugendpolitik entwickelt werden, die eine wirksame Stärkung, Einbeziehung und Teilhabe junger Menschen an Entscheidungsprozessen gewährleistet. Es gibt verschiedene Schwachpunkte. Sie reichen von allgemeineren politischen Fragen und einer mangelnden Bereitschaft, Jugendpolitik als vorrangige interinstitutionelle und sektorübergreifende Politik zu begreifen, bis hin zu sehr spezifischen Schwierigkeiten bei der systematischen Überwachung und Bewertung der Entwicklung und Umsetzung der Jugendpolitik, der Datenerhebung und der Veröffentlichung⁽⁷⁾.

2.3. Im Interesse des Wohlergehens junger Menschen sollte auch auf die Wahrung der Kinderrechte geachtet werden. Nachhaltige politische Maßnahmen in diesem Bereich fördern das Wohlergehen von Kindern und unterstützen den gelungenen Übergang in das Jugend- und junge Erwachsenenalter.

3. Entwicklung des Humankapitals

3.1. Das Niveau und die Relevanz der Bildung entscheiden über die Beschäftigungsaussichten junger Menschen, ihre berufliche Entwicklung und die soziale Inklusion in der Region. Dennoch ist das Bildungswesen nach wie vor mit Mängeln behaftet, wenn es darum geht, allen Lernenden eine passende Ausbildung zu ermöglichen und die jungen Hochschulabsolventen mit relevanten Kompetenzen auszustatten. Die unzureichende oder ineffiziente Einbettung in andere Politikbereiche wie Beschäftigung, Wirtschaft, Sozialleistungen und Sozialschutz führen bei Kindern und Jugendlichen zu hohen Schulabbrecherquoten, sozialer Ausgrenzung und Armut⁽⁸⁾.

⁽⁴⁾ Abschlusserklärung des achten Forums der Zivilgesellschaft des Westbalkans.

⁽⁵⁾ Basic figures on Western Balkans and Turkey, Factsheets, Ausgabe 2022.

^(*) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

⁽⁶⁾ *Regionaler Kooperationsrat, Mapping of Youth Policies and Identification of Existing Support and Gaps in the Financing of Youth Actions in the Western Balkans — Vergleichsbericht*, Januar 2021, S. 4.

⁽⁷⁾ *Regionaler Kooperationsrat, Mapping of Youth Policies and Identification of Existing Support and Gaps in the Financing of Youth Actions in the Western Balkans — Vergleichsbericht*, Januar 2021, S. 4.

⁽⁸⁾ Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF), *Unlocking youth potential in South Eastern Europe and Turkey: Skills development for labour market and social inclusion*, 2020.

3.2. Um eine dynamische Wirtschaft aufzubauen, müssen die westlichen Balkanstaaten in das Wissen und die Kompetenzentwicklung junger Menschen investieren. Reformen des Bildungssystems sind entscheidend, um die Entwicklungsbemühungen voranzubringen⁽⁹⁾. Der Westbalkan muss nach wie vor seine Leistungsfähigkeit verbessern und dafür sorgen, dass junge Menschen grundlegende Fähigkeiten erwerben, damit sich die Leistungslücke gegenüber der EU schließt.

3.3. Seit geraumer Zeit sind die westlichen Balkanstaaten von Abwanderung betroffen. Dieses Problem, hinter dem wirtschaftliche, soziale und institutionelle Faktoren stehen, gefährdet die Entwicklungsperspektiven der Region. Die Abwanderung dürfte in den meisten Regionen auf absehbare Zeit anhalten, doch sollte dies der Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um junge Menschen in der Region zu halten, nicht entgegenstehen. Die Menschen wandern aus unterschiedlichen Gründen ab, doch zählen bei einem Verbleib in der Region die mangelnden Aussichten auf eine gute Lebensqualität für einen selbst und die Familie häufig dazu. Die Abwanderung hochqualifizierter Kräfte schmälert das Humankapital der Region, ohne das es kein Wirtschaftswachstum geben kann. Die vorhandene soziale Infrastruktur sorgt indes nicht dafür, die Lebensbedingungen der Zurückbleibenden zu verbessern. Auch müssen geeignete Maßnahmen auf nationaler Ebene ergriffen werden, damit die Abwanderung hochqualifizierter Kräfte („Brain Drain“) ein freier Wissensverkehr („Brain circulation“) wird.

3.4. Die Abwanderung von Menschen ist für die meisten Länder des Westbalkans nach wie vor ein zentrales Problem, da sie sich auf die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Aussichten der Region auswirkt, die wirtschaftlich immer noch hinter der EU zurückbleibt. Die Gesamtzahl der Menschen, die die Region verlassen haben, kann nur schwer genau beziffert werden. Daten⁽¹⁰⁾ belegen, dass die Abwanderung aus der Region anhält. Zwischen 2012 und 2018 verließen jährlich durchschnittlich 155 000 Menschen den Westbalkan und wanderten in Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ab. Allein 2018 waren es 175 000 Menschen⁽¹¹⁾.

3.5. Neben besseren wirtschaftlichen Aussichten im Ausland wurde in Studien auch die wichtige Rolle hervorgehoben, die solide und vertrauenswürdige öffentliche Einrichtungen als Motivationsfaktor für die Auswanderung spielen. Einer IWF-Analyse (2016)⁽¹²⁾ zufolge streben alle Migranten nach besseren wirtschaftlichen Möglichkeiten im Ausland, wobei ein Beweggrund für hochqualifizierte Personen eher die institutionellen Missstände im Heimatland (Korruption und Vetternwirtschaft bei der Beschäftigungssuche) waren, Geringqualifizierte hingegen auf bessere und zuverlässigere Sozialleistungen im Ausland hofften⁽¹³⁾. Die allgegenwärtige Korruption in der Region ist ein entscheidender Antriebsfaktor für die Abwanderung, und verschärfend kommt hinzu, dass 63 % der Menschen in der Region kein Vertrauen in die Justiz und die Legislative haben⁽¹⁴⁾.

3.6. Junge Menschen in der Region hegen den starken Wunsch, ins Ausland zu gehen, weil sie dort mehr Chancen haben. Das hat dazu geführt, dass junge Menschen in der Emigrantengeneration überproportional vertreten sind. So möchten beispielsweise in Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien und Albanien über 50 % der jungen Menschen mindestens 20 Jahre im Ausland leben und arbeiten, was einen potenziell erheblichen und dauerhaften Verlust für die Demografie und die Wirtschaft der Region befürchten lässt⁽¹⁵⁾. Die starke Abwanderung junger Menschen aus dem westlichen Balkan hängt gerade auch damit zusammen, dass junge Menschen keine gute Bildung erhalten können (und die wirtschaftlichen Möglichkeiten begrenzt sind, sobald sie einen Abschluss erworben haben). Dies treibt viele dazu, Bildungschancen im Ausland wahrzunehmen. Im Jahr 2018 absolvierten 6 % der Studierenden im Hochschulalter in der Region ein Auslandsstudium (EU-Durchschnitt: 3 %).

⁽⁹⁾ Die Ergebnisse der internationalen Schulleistungsstudie der OECD (PISA-Studie) für 2018 zeigen, dass fast alle Länder des Westbalkans in den Schlüsselkompetenzen weit zurückliegen (Schülerinnen und Schüler, die Niveau 2 der PISA-Skala in Lesen, Mathematik und in den Naturwissenschaften nicht erreichen).

⁽¹⁰⁾ Entwicklungsbank des Europarates: Social Infrastructure in the Western Balkans — Increasing the region's economic resilience, enhancing human capital and counteracting the effects of brain drain, November 2021.

⁽¹¹⁾ Die Genauigkeit der Migrationsstatistiken für die Region des westlichen Balkans wird durch verschiedene Probleme beeinträchtigt, die umfassende länderübergreifende Vergleiche erschweren.

⁽¹²⁾ Emigration and Its Economic Impact on Eastern Europe, 2016.

⁽¹³⁾ Sozialleistungen in den westlichen Balkanländern können in Bezug auf die Abdeckung lückenhaft sein, und die Auszahlung von Leistungen erfolgt oft schleppend.

⁽¹⁴⁾ Regionaler Kooperationsrat, *Balkan Barometer 2020: Public Opinion Survey*.

⁽¹⁵⁾ Lavric, Tomanovic und Jusic, FES, *Youth Study Southeast Europe 2018/2019*.

3.7. Die soziale Infrastruktur des Westbalkans sorgt nicht ausreichend dafür, dass sich in der Region eine solide Humankapitalbasis herausbilden und halten kann, gerade weil die Abwanderung qualifizierter Kräfte das Humankapital erodieren lässt. Das Bildungswesen leidet in den meisten Ländern unter Finanzierungs- und Ressourcenengpässen, die zu suboptimalem Bildungszugang und entsprechenden Ergebnissen führen. Unzureichende Bildungsergebnisse wiederum bieten nicht die notwendigen Kompetenzen, die künftige Generationen benötigen, um den Anforderungen der Unternehmen von heute gerecht zu werden und zur Entwicklung neuer Unternehmen beizutragen.

3.8. Die maximale Aufwertung des Humankapitals ist entscheidend für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitskräfte müssen heutzutage mit bereichsübergreifenden Kompetenzen, Anpassungsfähigkeit und einer unternehmerischen Einstellung ausgerüstet sein. Gleichzeitig ist eine angemessene soziale Absicherung von Bedeutung.

3.9. Die Bildungssysteme und Lehrpläne in ihrer jetzigen Form müssen reformiert werden; sie müssen die Beschäftigungsfähigkeit der jüngeren Generationen verbessern, indem die berufliche Aus- und Weiterbildung, digitale Bildung und unternehmerisches Denken gefördert werden.

3.10. Das unternehmerische Denken junger Menschen sollte unterstützt und gefördert werden. Die politischen Entscheidungsträger müssen ein günstiges Umfeld für junge Menschen schaffen, damit sie eigene Unternehmen gründen und Unternehmer werden; Start-up-Unternehmen benötigen erleichterte Finanzierungen.

3.11. In der schnelllebigen Welt von heute geht es um den Kampf gegen den Klimawandel, neue Geschäftsmodelle, Forschungs- und Innovationskapazitäten und die Entwicklung neuer technischen Lösungen für den ökologischen Wandel. Zu diesem Zweck müssen junge Menschen und insbesondere junge Frauen verstärkt mit MINT-Fähigkeiten (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) und digitalen Kompetenzen ausgestattet werden.

3.12. Der ökologische Wandel verändert bestehende Arbeitsplätze: Einige werden verschwinden, wohingegen andere, die neuartige ökologische und digitale Kompetenzen erfordern, neu entstehen werden. Das System der allgemeinen und beruflichen Bildung muss sich an die wandelnde Nachfrage nach neuen Kompetenzen anpassen. Die Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung sollten den sich wandelnden Bedürfnissen der Unternehmen und dem doppelten ökologischen/digitalen Wandel Rechnung tragen.

4. Herausforderungen im Bereich der Jugendbeschäftigung auf dem Westbalkan

4.1. Mit Blick auf die Jugendbeschäftigungspolitik in der Region sind die wichtigsten Herausforderungen die Koordinierung der Interessenträger auf den verschiedenen Regierungsebenen und in den verschiedenen Politikbereichen (Beschäftigung, Bildung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung), die unzureichende Qualität der Bildungssysteme und die Defizite bei der Vermittlung der auf dem Arbeitsmarkt benötigten Kompetenzen. Des Weiteren ist die Arbeitsvermittlung ineffizient, es herrscht ein Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage, und der Übergang von der Schule bzw. der Universität ins Erwerbsleben gestaltet sich langwierig. Weiterhin herrschen in einigen Volkswirtschaften prekäre Beschäftigungsverhältnisse vor. Es gibt zu wenig Arbeitsplätze für junge Menschen, und es fehlen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Unterstützung von Frauen bei der Rückkehr ins Erwerbsleben. Außerdem ist informelle Arbeit weit verbreitet.

4.2. Junge Menschen auf dem Westbalkan haben eine ungünstige Position auf den Arbeitsmärkten der Region. Im Jahr 2020 lag in der gesamten westlichen Balkanregion die Jugendbeschäftigungsquote in der Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen unter 27 %, die Jugendarbeitslosenquote in der Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen dagegen bei über 26 % (gegenüber nur 16,8 % in der EU-27 in derselben Altersgruppe). Im Kosovo betrug sie fast 50 %⁽¹⁶⁾.

4.3. Der Anteil junger Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET), betrug in den westlichen Balkanstaaten in der Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen im Durchschnitt 23,7 %. Er reicht von 15,9 % in Serbien bis 37,4 % im Kosovo, verglichen mit nur 11,1 % in der EU für diese Altersgruppe⁽¹⁷⁾.

4.4. Fast zwei Drittel der arbeitslosen jungen Menschen in Nordmazedonien, Bosnien und Herzegowina und im Kosovo sowie zwei Drittel der arbeitslosen jungen Frauen in Montenegro sind von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen.

⁽¹⁶⁾ Regionaler Kooperationsrat, *Study on Youth Employment in the Western Balkans*, 2021.

⁽¹⁷⁾ Regionaler Kooperationsrat, *Study on Youth Employment in the Western Balkans*, 2021.

4.5. Die Erwerbsbeteiligung junger Menschen (Erwerbsquote) war ebenfalls niedriger als in der EU, und es herrscht ein großes geschlechtsspezifisches Gefälle bei der Erwerbsbeteiligung, was zum Teil auf einen Mangel an Kinderbetreuungseinrichtungen für junge Mütter zurückzuführen ist, die in den Arbeitsmarkt eintreten möchten. Das geschlechtsspezifische Gefälle spiegelt sich auch in den Beschäftigungsquoten junger Frauen wider, die überall in der Region unter den Beschäftigungsquoten von Männern liegen. Dort, wo die Jugendarbeitslosenquoten am höchsten sind (Bosnien und Herzegowina, der Kosovo, Nordmazedonien, Serbien) liegt die Jugendarbeitslosenquote bei Frauen über der Quote der Männer. In Albanien und Montenegro hingegen liegt die Jugendarbeitslosenquote genau wie in der EU bei Frauen unter der Quote der Männer.

4.6. Junge Menschen sind auf den Arbeitsmärkten in einer prekären Lage. In allen Volkswirtschaften der Region entfällt auf die junge Generation ein höherer Anteil befristeter Arbeitsverträge als in der EU, was insbesondere im Kosovo und in Montenegro der Fall ist, wo mehr als drei Viertel der erwerbstätigen jungen Menschen diese Art von Arbeitsverträgen haben; in Serbien ist es mehr als die Hälfte. Prekäre Beschäftigungsverhältnisse dieser Art können sich negativ auf das Wohlergehen des Einzelnen und die Produktivität der Volkswirtschaften auswirken.

4.7. Die Bedürfnisse der jungen Bevölkerung sollten nicht zuletzt angesichts der hohen Zahl von NEET prioritär berücksichtigt werden. Vor allem in Krisenzeiten sind Maßnahmen nach dem Vorbild der EU-Jugendgarantie gefragt. Dadurch könnten jungen Menschen Arbeitsplätze, Weiterbildungsmöglichkeiten, Lehrstellen oder Praktikumsplätze geboten werden. Diese wiederum könnten jungen Menschen Lösungen und Perspektiven eröffnen, was zur Eindämmung der Abwanderung qualifizierter Kräfte beitragen würde.

5. Junge Menschen auf dem Westbalkan als eine wichtige Kraft der regionalen Zusammenarbeit und der europäischen Integration

5.1. Wohlstand und Konvergenz mit der EU sollten auf den Grundsätzen Inklusivität, Vertrauen und Zusammenarbeit beruhen. Der EWSA weist darauf hin, dass sich die Regierungen des Westbalkans mit der Durchführung der von der EU angestoßenen Reformen und der Umsetzung von Investitionsplänen zu den europäischen Grundwerten Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte sowie Aussöhnung verpflichtet haben⁽¹⁸⁾.

5.2. Der EWSA teilt die Auffassung, dass die regionale Zusammenarbeit in den westlichen Balkanstaaten für den Erweiterungsprozess von entscheidender Bedeutung ist und weiter gestärkt werden sollte, um den Wandel voranzutreiben. Eine glaubwürdige Beitrittsperspektive ist der wichtigste Anreiz und Motor für den Wandel in der Region. Sie ist ein wichtiges Instrument zur Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Grundrechte, die nicht nur die wichtigsten Triebkräfte für wirtschaftliche Integration, sondern auch die unverzichtbare Grundlage für die Förderung von Aussöhnung und Stabilität in der Region bilden⁽¹⁹⁾.

5.3. Der EWSA erkennt an, dass in den letzten Jahren mehrere wichtige europäische und regionale Initiativen insbesondere für die Region des Westbalkans auf den Weg gebracht wurden, um sie näher an die EU heranzuführen, aber auch um die Zusammenarbeit zwischen jungen Menschen zu stärken. Die EU ist nach wie vor der wichtigste strategische Partner der Region und stellt über verschiedene Programme (IPA, Erasmus+ usw.) Mittel und Unterstützung bereit. Darüber hinaus wurde 2016 — aufbauend auf dem erfolgreichen Beispiel des deutsch-französischen Jugendwerks — das Regionalbüro für Jugendzusammenarbeit (RYCO) ins Leben gerufen, um durch Jugendaustauschprogramme einen Geist der Aussöhnung und der Zusammenarbeit zwischen den jungen Menschen in der Region zu fördern.

5.4. Das RYCO spielt im westlichen Balkan eine wichtige Rolle bei der Verbesserung der Zusammenarbeit und bei der Aussöhnung zwischen jungen Menschen. Die Unterstützung der EU bei der reibungslosen Organisation der regionalen jugendpolitischen Zusammenarbeit als wesentliches Element für Frieden und Stabilität in der Region war von entscheidender Bedeutung. Die Rolle junger Menschen bei der Förderung der Perspektiven der Region sollte nicht nur durch die Bemühungen des RYCO gestärkt werden.

5.5. Die Europäische Jugendhauptstadt wird vom Europäischen Jugendforum verliehen. Mit dieser Initiative soll das Selbstbewusstsein junger Menschen erhöht, ihre Teilhabe gefördert und die europäische Identität in Städten gestärkt werden. 2022 ist Tirana die Europäische Jugendhauptstadt. Unter dem Motto „Activate Youth“ soll vor allem eine aktive Beteiligung gefördert werden, die heute und morgen auf die Bedürfnisse junger Menschen ausgerichtet ist. Das Programm umfasst Aktivitäten zur Förderung der Freiwilligenarbeit, zur Befähigung von Jugendorganisationen und zur Schaffung von Netzwerken und Synergien zwischen jungen Menschen aus ganz Europa.

⁽¹⁸⁾ REX/184 — Abschlusserklärung des achten Forums der Zivilgesellschaft des Westbalkans, S. 3.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 220 vom 9.6.2021, S. 88.

5.6. Verstärkte Kooperation und gegenseitiges Lernen, gemeinsam von den EU-Institutionen und den Akteuren der Jugendpolitik des Westbalkans organisiert, sollten die erfolgreiche Umsetzung der Innovationsagenda für den Westbalkan weiter unterstützen.

5.7. Die Bemühungen um die Einbeziehung des Westbalkans in die Jugendprogramme der EU sollten mit den laufenden Programmen des RYCO koordiniert werden. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, den Westbalkan bei der Schaffung neuer intraregionaler Mobilitätsprogramme zu unterstützen.

6. Der Stimme der jungen Menschen auf dem Westbalkan mehr Gehör verschaffen

6.1. Der politische Plan der EU im Hinblick auf die Innovationsagenda für den Westbalkan besteht darin, eine faktengestützte Politikgestaltung zu erleichtern⁽²⁰⁾. Zuverlässige und transparente Statistiken sind ein wichtiges Anliegen der EU für alle Länder in der Heranführungsphase⁽²¹⁾.

6.2. Die EU-Jugendstrategie 2019-2027 zielt darauf ab, die inklusive demokratische Teilhabe aller jungen Menschen an demokratischen Prozessen und in der Gesellschaft zu fördern, sie aktiv einzubinden, die Vertretung junger Menschen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zu unterstützen und den Einsatz innovativer und alternativer Formen der demokratischen Teilhabe, z. B. Instrumente der digitalen Demokratie, zu erkunden und zu fördern⁽²²⁾.

6.3. Der EU-Jugenddialog ist ein etablierter Mechanismus für den Dialog zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern. Der EWSA begrüßt die Vorschläge der Kommission, auf diesem Mechanismus aufzubauen und ihn in den Rahmen für die regionale Zusammenarbeit im Westbalkan aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Ansichten und Bedürfnisse junger Menschen und der Jugendorganisationen bei der Festlegung der jugendpolitischen Prioritäten berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten auf dem Westbalkan die bestehenden partizipativen Prozesse und Mechanismen, an denen junge Menschen beteiligt sind, begrüßt und gefördert werden.

6.4. Dem Jugendbeteiligungsindex⁽²³⁾ zufolge sind junge Menschen im Westbalkan im politischen Leben nach wie vor stark unterrepräsentiert. Aktuelle Daten zeigen, dass die überwiegende Mehrheit (78 %) der Ansicht ist, dass junge Menschen ein größeres Mitspracherecht in der Politik haben sollten⁽²⁴⁾.

6.5. Der EWSA unterstützt nachdrücklich die Einbeziehung junger Menschen in die Entscheidungsprozesse zu den sie betreffenden Themen. Neben der individuellen Teilhabe kommt den Jugendorganisationen eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung der Stellung junger Menschen auf politischer, wirtschaftlicher und sozialer Ebene zu. Wie in der Verordnung über IPA III und der Verfahrensweise bei der Erweiterung betont wird, muss daher beachtet werden, wie wichtig die Finanzierung und Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen ist, um den Bedürfnissen junger Menschen gerecht zu werden.

6.6. Der sozioökonomische Status und das Bildungsniveau gelten als wichtige Vorhersageindikatoren für die Bereitschaft des Einzelnen, zur Wahl zu gehen oder sich auf andere Weise politisch zu engagieren. Die Analyse regionaler Statistiken fördert durchgängig sozioökonomische Ungleichheiten zu Tage, wenn es um das Engagement junger Menschen in der Region des westlichen Balkans geht⁽²⁵⁾.

Brüssel, den 13. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽²⁰⁾ Western Balkans Agenda on Innovation, Research, Education, Culture, Youth and Sport.

⁽²¹⁾ Europäische Kommission — Kapitel des Besitzstands/Verhandlungskapitel.

⁽²²⁾ Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen (COM(2018) 269 final).

⁽²³⁾ Jugendbeteiligungsindex für 2020, Stiftung Ana und Vlade Divac.

⁽²⁴⁾ FES (2019), Jusic, *Political alienation of a precarious generation*, S. 5.

⁽²⁵⁾ FES (2019), Jusic, *Political alienation of a precarious generation*, S. 5.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln — die Vorteile des Binnenmarkts“**(Sondierungsstimmungnahme)**

(2022/C 443/07)

Berichterstatter: **Philip VON BROCKDORFF**Ko-Berichterstatterin: **Émilie PROUZET**

Befassung	Vorsitz des Rates der Europäischen Union, 26.1.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	27.6.2022
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	63/1/1
Verabschiedung im Plenum	13.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	194/0/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Nach Auffassung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) geht es beim Binnenmarkt darum, durch soziale und wirtschaftliche Konvergenz den Wohlstand zu steigern. Auf diese Weise sollen Ungleichheiten abgebaut und sichergestellt werden, dass die Verschärfung der sozialen Ungleichgewichte nicht zu schwerwiegenden Hindernissen für die europäische Integration führt.

1.2. Der EWSA ist der Auffassung, dass die nationalen Rechtsvorschriften, die den Binnenmarkt behindern könnten, der Europäischen Kommission mitgeteilt werden und mit entsprechenden Kommentaren und Einschätzungen versehen sein müssen. Sonst bleiben diese Verfahren unwirksam und schaffen unnötige Hindernisse.

1.3. Bezüglich der nationalen Zertifizierung empfiehlt der EWSA den Mitgliedstaaten, sich im Rahmen der „verstärkten Zusammenarbeit“ zu weniger restriktiven nationalen Maßnahmen zu verpflichten.

1.4. Der EWSA fordert auch eine wirksame Umsetzung und Durchsetzung bereits ausgehandelter und beschlossener Richtlinien wie des Pakets „Bessere Rechtsetzung“.

1.5. Der EWSA ist der Auffassung, dass das Gesetz über digitale Dienste⁽¹⁾ und das Gesetz über digitale Märkte⁽²⁾ entscheidende Schritte zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Akteure auf den digitalen Märkten sind. Die größtmögliche Harmonisierung des Anwendungsbereichs des Gesetzes über digitale Märkte sollte zudem Vorrang haben.

1.6. Der freie Datenverkehr ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung für die Innovation in Europa, für das Wachstum der Unternehmen und die Unterstützung des digitalen Binnenmarkts.

1.7. Der EWSA betont, dass territoriale Angebotsbeschränkungen die Entwicklung des Binnenmarkts behindern, und fordert die Europäische Kommission auf, die wettbewerbswidrigen Auswirkungen solcher Beschränkungen zu bekämpfen.

1.8. Der EWSA empfiehlt ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Vermarktung von Produkten, die von der Krise in der Ukraine betroffen sind. Die Krise infolge der Aggression Russlands hat zu erheblichen Lieferbeschränkungen geführt.

⁽¹⁾ COM(2020) 825 final (Abl. C 286 vom 16.7.2021, S. 70).

⁽²⁾ COM(2020) 842 final (Abl. C 286 vom 16.7.2021, S. 64).

1.9. Der EWSA empfiehlt wirksamere nationale politische Maßnahmen und die Schaffung von Mobilitätsanreizen, wobei ein Schwerpunkt auf aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, wie z. B. Lohnergänzungsleistungen für Arbeitnehmer aus der EU liegen sollte.

1.10. Der EWSA weiß, dass die Kapitalmarktunion ein komplexes Projekt ist. Er stellt jedoch fest, dass in der EU immer noch 27 Kapital- und Finanzmärkte bestehen, die nicht als ein Ganzes funktionieren, weshalb der Binnenmarkt seine Potenziale nicht voll entfalten kann.

1.11. In dieser Zeit großer Unsicherheit muss die Wettbewerbspolitik besonders auf die Umsetzung der Übergangsprozesse ausgerichtet werden, denen sich die EU verschrieben hat. Zudem ist jedwede Form von Handels-, Sozial-, Regulierungs-, Steuer- oder Umweltdumping, die eine Verzerrung des Wettbewerbs bewirkt, zu untersagen.

1.12. Schließlich ist der EWSA der Auffassung, dass eine „offene strategische Autonomie“ insbesondere in Schlüsselbereichen angestrebt werden sollte, um Resilienz, Diversifizierung und eine ehrgeizige Handelsagenda zu fördern.

2. Hintergrund

2.1. Zweck des Binnenmarkts

2.1.1. Der Zweck des EU-Binnenmarkts liegt in der Beseitigung von Hindernissen für den Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr, um die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit in der gesamten EU zu steigern.

2.2. Gemeinsame Verantwortung für den Binnenmarkt

2.2.1. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts fällt in die gemeinsame Verantwortung der EU und der Mitgliedstaaten. Derzeit gibt es jedoch bei der Auslegung und Anwendung des EU-Rechts noch viele Unterschiede. Diese Unterschiede sind in vielen Fällen ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig und stellen definitiv ein Hindernis für den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr dar.

2.3. Zuständigkeit der Mitgliedstaaten

2.3.1. Objektiv gesehen kann es schlüssige Gründe für Abweichungen zwischen den Mitgliedstaaten geben, doch werden diese nicht immer angegeben. Zudem bemühen sich die Mitgliedstaaten nicht immer darum, die Gründe für Abweichungen auf nationaler Ebene gegen mögliche negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt abzuwägen. Folglich bestehen in der EU nach wie vor viele regulatorische und sonstige Hindernisse, die dafür sorgen, dass der Binnenmarkt unvollendet und fragmentiert ist, bspw. durch:

- nationale Rechtsvorschriften, die mit der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips begründet werden;
- die Nichteinhaltung des gemeinhin geltenden Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung;
- die Zunahme von Überregulierung, die auch als „Gold Plating“ bezeichnet wird, und von nicht konformen Umsetzungen durch Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten, die auf EU-Ebene vereinbarte EU-Rechtsvorschriften übermäßig umsetzen. Eine Reihe von Hindernissen für den Binnenmarkt sind auf eine fehlerhafte oder unvollständige Anwendung der EU-Rechtsvorschriften zurückzuführen. Zudem wenden die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften an, die den Zielen des Binnenmarkts zuwiderlaufen. Daher haben eine ungenaue oder fehlerhafte Umsetzung durch die Mitgliedstaaten und eine mangelnde Durchsetzung durch die Kommission sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene negative Folgen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen;
- die Anwendung bevorstehender europäischer Maßnahmen auf nationaler Ebene durch Regierungen und Parlamente, die die Umsetzung von EU-Strategien zu antizipieren und dabei nationale Interessen in den Vordergrund zu rücken versuchen, obwohl die Ausarbeitung der entsprechenden Strategien durch die Kommission noch nicht abgeschlossen ist. Ein Beispiel hierfür ist die EU-Strategie zur Förderung der Kreislaufwirtschaft;
- die Priorisierung nationaler Interessen gegenüber Fragen im Zusammenhang mit strategischen europäischen Ökosystemen.

2.4. Die wirtschaftlichen Kosten der Beschränkungen des Binnenmarkts

2.4.1. Die vorstehend genannten Beispiele veranschaulichen die wichtigsten Kosten des Verzichts auf EU-politisches Handeln, während mehrere Studien die enormen wirtschaftlichen Vorteile eines *vollendeten* Binnenmarkts aufzeigen. Dem zusammenfassenden Bericht des Europäischen Parlaments zufolge liegen diese Vorteile zwischen 650 Mrd. und 1,1 Billionen EUR pro Jahr, was zwischen 5 und 8,6 % des BIP der EU entspricht ⁽³⁾.

2.4.2. In dieser von RAND Europe im Auftrag des Europäischen Parlaments durchgeführten Studie wurde untersucht, welche wirtschaftlichen Auswirkungen geringere Handelshemmnisse auf den Binnenmarkt hätten. Der Studie zufolge würden die sich aus geringeren Handelshemmnissen ergebenden Verbesserungen bei den Handelsströmen, dem Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen zu wirtschaftlichen Vorteilen im Umfang von 183 bis 269 Mrd. EUR pro Jahr führen ⁽⁴⁾.

2.4.3. Die Einschätzung der Kommission bezüglich eines vollständig integrierten digitalen Binnenmarkts der EU gibt auch Aufschluss über das ungenutzte Potenzial. Nach Angaben der Europäische Kommission könnten so Innovationen gefördert, ein jährlicher Beitrag von 415 Mrd. EUR zur EU-Wirtschaft geleistet und Hunderttausende neue Arbeitsplätze geschaffen werden ⁽⁵⁾.

2.4.4. All dies deutet auf den erheblichen potenziellen wirtschaftlichen Nutzen (und die damit verbundenen Sozialleistungen) hin, die ein vollständigerer Binnenmarkt hätte bieten können. In anderen Worten: dies entspricht den wirtschaftlichen Gesamtkosten oder dem entgangenen Mehrwert und dem nicht erzielten Gemeinwohl aufgrund des Verzichts auf EU-politisches Handeln.

2.4.5. Trotz der Beschränkungen hat der Binnenmarkt bisher dazu beigetragen, den wirtschaftlichen Wohlstand der EU zu erhalten und zu fördern. Die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der EU-Wirtschaft müssen jedoch durch weitere Binnenmarktreformen sowie durch die Beseitigung strategischer Abhängigkeiten gestärkt werden. Es muss auch eine Unternehmenskultur in der EU gefördert werden, in der innovative Unternehmen aller Größenordnungen, insbesondere KKMU sowie Start-up-Unternehmen, wirksamer unterstützt werden und florieren können, um zu einer resilienteren und von Zusammenhalt geprägten Gesellschaft beizutragen. Ebenso wichtig ist, dass ein reibungslos funktionierender Binnenmarkt die Vision eines sozialeren Europas voranbringt, eines Europas, bei dem das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger ganz oben auf der politischen Agenda steht und eine Absenkung der sozialen Standards auf den kleinsten gemeinsamen Nenner vermieden wird.

3. Hemmnisse

3.1. Die bestehenden Hindernisse umfassen Regulierungsfragen, Fragen des nationalen Rechts, Steuerfragen, Logistik- und Versorgungsfragen sowie andere weiter differenzierte Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten, die den Handel in der EU nach wie vor erschweren.

3.2. Dadurch werden auch zentrale Wirtschaftsbereiche wie der Dienstleistungssektor behindert, der nach wie vor in nationale Märkte zersplittert ist aufgrund

- traditionell restriktiver nationaler Vorschriften, die häufig mit dem Subsidiaritätsprinzip begründet werden;
- einer mangelhaften Umsetzung und Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie, was eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit, des freien Dienstleistungsverkehrs und der Dienstleistungsfreiheit zur Folge hat;
- nationaler Handelsgesetze, die Unternehmen in ihrer Geschäftstätigkeit einschränken. Solche Gesetze beeinträchtigen häufig die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors, sind protektionistisch und erschweren Investitionen vertrauenswürdiger und legaler Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten;
- nationaler Anforderungen, die den freien Warenverkehr einschränken. Häufig melden die Mitgliedstaaten neue nationale technische Anforderungen nicht gemäß dem in der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ festgelegten Verfahren oder wenden den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung bei nicht harmonisierten Tätigkeiten nicht an, etwa durch Überregulierung bei der Umsetzung bestimmter Richtlinien.

⁽³⁾ <https://www.rand.org/blog/2017/11/why-the-eu-single-market-has-still-not-reached-its.html>

⁽⁴⁾ <https://www.rand.org/blog/2017/11/why-the-eu-single-market-has-still-not-reached-its.html>

⁽⁵⁾ <https://www.rand.org/blog/2017/11/why-the-eu-single-market-has-still-not-reached-its.html>

⁽⁶⁾ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

3.3. Der EWSA weist darauf hin, dass Vertragsverletzungsverfahren langwierig und kostspielig sind und dass das Ergebnis ungewiss ist. Die dadurch entstehenden übermäßigen Kosten halten Unternehmen davon ab, ihre Geschäftstätigkeit auszuweiten oder anderswo in der EU zu investieren. Darüber hinaus werden Verbrauchern durch diese Einschränkungen eine größere Auswahl, bessere Dienstleistungen und niedrigere Preise vorenthalten. Der EWSA fordert zudem ein entschlosseneres Handeln der Kommission bei der Anwendung von Vertragsverletzungsverfahren.

3.4. Diese Kosten wirken sich auf die Gesamtwirtschaft und beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit, das Wachstumspotenzial und die weitere Entwicklung der Marktwirtschaft.

3.5. Zwar betreffen externe Schocks die EU ebenso wie alle anderen Volkswirtschaften, doch hängen die Reaktion auf diese Schocks und deren Auswirkungen an den Märkten im Wesentlichen von den Strategien der einzelnen Mitgliedstaaten vor Ort und den Maßnahmen zur Ankurbelung der Konjunktur ab. Der Krieg in der Ukraine hat die Abhängigkeit der EU von globalen Wertschöpfungsketten offenbart. Durch die aktuelle Krise werden die Wirtschaftszweige wahrscheinlich unterschiedlich beeinträchtigt. Allerdings besteht kein Zweifel daran, dass die Architektur des Binnenmarkts Schwachstellen aufweist. Hierzu gehören insbesondere die Einschränkungen des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen und wesentlichen Rohstoffen.

3.6. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass rund 82 % der im Binnenmarkt gehandelten Güter harmonisierten Vorschriften unterliegen und etwa 18 % des Warenhandels innerhalb der EU von Bestimmungen über eine gegenseitige Anerkennung abgedeckt ist. Trotzdem kommt es immer noch zu neuen Fällen nationaler technischer Vorschriften, die dem EU-Recht zuwiderlaufen. Darüber hinaus kam es in jüngster Zeit in vielen Mitgliedstaaten zu einer Zunahme der nationalen Kennzeichnungspflichten für Lebensmittel und Getränke, was mit Verbraucherschutz- und Umweltbelangen begründet wurde. Gleichzeitig gibt es Schwierigkeiten bei der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung. Dies wird dadurch belegt, dass 71 % der KMU, die die Anwendung des bestehenden Systems der gegenseitigen Anerkennung nicht harmonisierter Waren beantragt hatten, der Marktzugang verweigert wurde.

4. Beseitigung der Hemmnisse

4.1. Die nachstehend genannten Maßnahmen würden dazu beitragen, einige der potenziellen wirtschaftlichen Vorteile des Binnenmarkts zu erschließen.

4.2. *Wirksamere Nutzung der vorhandenen Instrumente*

4.2.1. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Entwürfe nationaler Rechtsvorschriften, die den Binnenmarkt behindern könnten, der Kommission mitgeteilt werden und mit entsprechenden Kommentaren und Einschätzungen versehen sein müssen. Ohne die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Notifizierung und Stellungnahme/Bewertung bleiben solche Verfahren unwirksam. Daher ist eine wirksamere Überwachung nötig, um die Harmonisierung der Produktmarktregulierung zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu unterstützen. So kam es im Einzelhandel in jüngster Zeit zu einem Anstieg nationaler Einschränkungen in Form von Genehmigungspflichten und Anforderungen in Bezug auf den inländischen Fertigungsanteil. Dies läuft den Artikeln 28 und 30 AEUV zuwider. So werden bei Käufen von Produkten, die im Binnenmarkt bereits rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, häufig erneute Prüfungen auf nationaler Ebene durchgeführt. In Bezug auf Dienstleistungen vertritt der EWSA auch die Auffassung, dass das in der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehene Mitteilungsverfahren nicht so gut funktioniert wie erwartet. In Bezug auf die Niederlassungsfreiheit stellt der EWSA mit Bedauern fest, dass die Mitgliedstaaten keinen Kompromiss über den Vorschlag für eine sogenannte Notifizierungsrichtlinie erzielt haben. Diese hätte die Mitgliedstaaten stärker dazu verpflichtet, der Kommission Entwürfe von Gesetzen oder Verordnungen über Genehmigungsregelungen für Dienstleistungen (und somit für die Stadtplanung) mitzuteilen⁽⁷⁾. Der EWSA ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten auch, bei der Mitteilung technischer Vorschriften durch Mitgliedstaaten detailliertere Angaben zur Begründung und Verhältnismäßigkeit vorzulegen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die mitgeteilten Vorschriften unabhängig von dem angewandten Mitteilungsverfahren angemessen geprüft werden⁽⁸⁾. Nach Auffassung des EWSA ist im Hinblick auf die Gesetzgebung ein konzeptueller Übergang von der Mindestharmonisierung zu einer größtmöglichen Harmonisierung erforderlich.

4.2.2. Ein weiterer Problembereich ist die Anwendung von Maßnahmen, mit denen geplante EU-Vorschriften vorzeitig umgesetzt werden. Hierzu zählen beispielsweise nationale Zertifizierungsanforderungen, die gezielt darauf ausgerichtet sind, insbesondere im Agrar- und Lebensmittelsektor ein gewisses Maß an Schutz zu gewährleisten. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass solche Einschränkungen reiner Protektionismus sind und dass aufgedeckte Einschränkungen für Einzelhändler häufig viel zu lange in Kraft bleiben, weil es langwierig und aufwendig ist, sie zurückzunehmen. Um dies zu verhindern, könnten sich die Mitgliedstaaten nach Auffassung des EWSA stattdessen zu weniger restriktiven nationalen Maßnahmen über den im Vertrag vorgesehenen Weg der „verstärkten Zusammenarbeit“ verpflichten. Darüber hinaus verweist der EWSA auf das Paneuropäische Private Pensionsprodukt, das als Standardrahmen für die Unterstützung des Binnenmarkts auch in anderen Bereichen angewandt werden könnte.

⁽⁷⁾ 2016/0398 (COD); https://eur-lex.europa.eu/procedure/DE/2016_398

⁽⁸⁾ Studie über die Bewertung der Verhältnismäßigkeit durch die Mitgliedstaaten bei der Annahme der Anforderungen im Zusammenhang mit Einzelhandelsunternehmen gemäß der Richtlinie 2006/123/EG.

4.2.3. Der EWSA ist auch der Auffassung, dass derartige Probleme im Rahmen des Europäischen Semesters wirksam angegangen werden könnten. Konkret könnte die Kommission verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, wenn Verpflichtungen im Zusammenhang mit den länderspezifischen Empfehlungen nicht eingehalten werden. Beispielsweise könnte sie in solchen Fällen die Auszahlung etwaiger EU-Mittel aussetzen. Dies steht im Einklang mit den von der Kommission herausgegebenen Leitlinien für die Mitgliedstaaten zu den Aufbau- und Resilienzplänen, deren Fokus auf der Beseitigung regulatorischer und sonstiger Hindernisse für den Binnenmarkt sowie auf den Bedingungen liegt, unter denen die Mitgliedstaaten die Auflagen des Europäischen Semesters erfüllen müssen.

4.2.4. Schließlich fordert der EWSA eine wirksame Umsetzung und Durchsetzung der bereits ausgehandelten und verabschiedeten Richtlinien. In diesem Zusammenhang sollten sich die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, vorbehaltlich fundierter Folgenabschätzungen das Paket „Bessere Rechtsetzung“ umzusetzen.

4.3. Erschließung des Potenzials des digitalen Binnenmarkts

4.3.1. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass der Aufschwung der digitalen Wirtschaft in Europa Chancen für wirtschaftliches Wachstum bietet. Die potenziellen wirtschaftlichen Vorteile könnten durch eine stärkere Integration der digitalen Dienste in den Mitgliedstaaten erschlossen werden.

4.3.2. Vor diesem Hintergrund ist der EWSA der Auffassung, dass das Gesetz über digitale Dienste (DSA) und das Gesetz über digitale Märkte (DMA) ein entscheidender Schritt zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Akteure auf digitalen Märkten sind. DSA und DMA sind unabhängig vom Standort des Diensteanbieters oder dem für die Erbringung der Dienstleistung geltenden Recht auf bestimmte Dienste ausgerichtet. Dabei gehen sie in zweckmäßiger Weise die Frage der Gleichbehandlung europäischer und globaler Online-Anbieter an. Nach Ansicht des EWSA muss zudem unbedingt verhindert werden, dass die Vervielfachung der nationalen Rechtsvorschriften zu einer weiteren Fragmentierung des Binnenmarkts führt.

4.3.3. Darüber würde die EU durch eine verstärkte Nutzung von Online-Diensten und eine Verbesserung der digitalen Infrastruktur finanziell erheblich profitieren. Die Kommission empfiehlt diesbezüglich, zur kompletten elektronischen Auftragsvergabe und Rechnungsstellung überzugehen. Schätzungen zufolge könnte durch einen vollständigen Übergang zur elektronischen Auftragsvergabe ein beachtlicher jährlicher Zugewinn von 50 bis 75 Mrd. EUR erzielt werden⁽⁹⁾.

4.3.4. Schließlich ist der EWSA der Auffassung, dass der freie Datenverkehr für die Innovation in Europa, das Wachstum von Unternehmen aller Größenordnungen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verwirklichung eines digitalen Binnenmarkts entscheidend ist. Die Rechtsvorschriften zur Unterstützung des freien Datenverkehrs sind bereits in Kraft. In diesem Zusammenhang gilt es allerdings, ungerechtfertigte Anforderungen an die Datenlokalisierung zu vermeiden.

4.4. Beseitigung von Versorgungsengpässen

4.4.1. Der EWSA weist darauf hin, dass die Geoblocking-Verordnungen von 2018 zur Erleichterung des Handels innerhalb der EU beigetragen haben. Dennoch sind Verbraucher in Europa nach wie vor vom Geoblocking von Waren und Dienstleistungen betroffen. Der EWSA betont, dass es anhaltende territoriale Angebotsbeschränkungen gibt, die in Form unterschiedlicher Praktiken zutage treten. Hierzu zählen unter anderem die Weigerung, einen bestimmten Händler zu beliefern, oder die Drohung, seine Belieferung einzustellen, die Begrenzung der Mengen, die den Mitgliedstaaten für den Verkauf zur Verfügung stehen, unerklärliche Unterschiede bei Produktpaletten und Preisen zwischen den EU-Mitgliedstaaten oder die Beschränkung der Sprachoptionen für die Produktverpackung. Der EWSA merkt an, dass territoriale Angebotsbeschränkungen die Entwicklung des Binnenmarkts behindern und seine potenziellen Vorteile für die Verbraucher mindern. Er fordert die Kommission auf, die wettbewerbswidrigen Auswirkungen solcher Angebotsbeschränkungen anzugehen, damit ein voll funktionsfähiger Binnenmarkt entstehen kann.

4.4.2. Die russische Invasion in der Ukraine hat erhebliche Risiken in Bezug auf die Energie- und Ernährungssicherheit aufgezeigt, die ein einheitliches strategisches Vorgehen der EU erfordern. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass ein gut funktionierender Binnenmarkt diese Strategie begünstigen und den Preisdruck, der die Kaufkraft in der gesamten EU rasch mindert, teilweise abfedern kann. In dieser Hinsicht begrüßt der EWSA die auf EU-Ebene unternommenen Bemühungen um eine freiwillige Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Beschaffung von Gas, deren Ziel in einer Minderung des auf den Energiepreisen lastenden Drucks besteht.

4.4.3. Der EWSA bedauert jedoch, dass die Mitgliedstaaten für andere von der Krise in der Ukraine betroffene Produkte bislang kein koordiniertes Vorgehen angestrebt haben.

⁽⁹⁾ <https://www.rand.org/blog/2017/11/why-the-eu-single-market-has-still-not-reached-its.html>

4.5. Verbesserung der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitnehmern und Fachkräften

4.5.1. Die EU-weite Mobilität von Arbeitnehmern und Fachkräften ist trotz der Maßnahmen der EU zur Erleichterung der Freizügigkeit nach wie vor ein Problem. Das führt u. U. zu einem verringerten Angebot und zu Missverhältnissen zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt für Bereiche wie den IT- und dem High-Tech-Sektor. Die europäischen und nationalen Daten lassen darauf schließen, dass der Umfang der Mobilität sowohl zwischen als auch innerhalb von Ländern im internationalen Vergleich nach wie vor gering ist.

4.5.2. Insbesondere empfiehlt der EWSA wirksamere nationale politische Maßnahmen zur Schaffung von Mobilitätsanreizen, wobei ein Schwerpunkt auf aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, wie z. B. Lohnergänzungsleistungen für Arbeitnehmer aus der EU und Arbeitnehmer aus Drittländern mit Flüchtlingsstatus, liegen sollte. Diesbezüglich vertritt der EWSA die Auffassung, dass die Mobilität zusätzlich gefördert werden könnte, indem potenzielle Aufnahmeländer Arbeitssuchenden finanzielle Anreize bieten, eine Beschäftigung außerhalb ihres Mitgliedstaats oder ihrer Region aufzunehmen. Darüber hinaus bedarf es weiterer Anstrengungen, um bessere Informationen über Arbeitsplätze in anderen EU-Ländern sowie Angebote zur logistischen Unterstützung bei Umzügen in andere Länder — etwa bei der Suche nach einer Unterkunft, einer Schule für die Kinder oder einer Beschäftigung für den/die Partner(in) oder bei der Registrierung für steuerliche Zwecke — bereitzustellen. Der EWSA weist jedoch darauf hin, dass die Arbeitskräftemobilität in der EU unter der bisher verfolgten fragmentarischen Herangehensweise gelitten hat. Folglich gilt es, weitere fragmentarische Maßnahmen, insbesondere auf nationaler Ebene, zu vermeiden.

4.5.3. Die Anerkennung von Diplomen und Befähigungsnachweisen — für die Besetzung freier Stellen in Bereichen mit anhaltendem Arbeitskräftemangel von entscheidender Bedeutung — ist in der gesamten EU nach wie vor problematisch. Nach Auffassung des EWSA ist das bestehende System nach wie vor zu stark von den einzelnen Regierungen abhängig, wobei die Mitgliedstaaten ihre eigenen Vorschriften anwenden können. Die Kommission sollte dafür sorgen, dass die Mitgliedstaaten ihre Vorgehensweise bei der Anerkennung von Diplomen und sonstigen Qualifikationen stärker aufeinander abstimmen.

4.5.4. Schließlich kann die Mobilität von Arbeitnehmern und Fachkräften in der EU nur dann verbessert werden, wenn die bestehenden Bestimmungen besser durchgesetzt werden und der Informationszugang sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten verbessert werden. Der EWSA stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten weiteren Binnenmarkt-reformen gegenüber abgeneigt sein könnten, da sie befürchten, dass diese auf kurze Sicht zu Arbeitsplatzverlusten und Einbußen in bestimmten Wirtschaftszweigen führen könnten. Dies gilt insbesondere für Länder, die bereits Rückstände aufweisen, sowie für Länder und Wirtschaftszweige mit einer geringen Produktivität. Theoretisch wäre die Arbeitnehmerfreizügigkeit einer Lösung für dieses Problem zuträglich. Aus nationaler Sicht könnte dies jedoch vorübergehend zu einem Verlust an Ressourcen und einer potenziellen Abwanderung von Fachkräften führen.

4.6. Verbesserung der Kapitalströme und Finanzdienstleistungen innerhalb der EU

4.6.1. Dieselben Erwägungen gelten für die EU-Kapitalmärkte. Der EWSA ist sich bewusst, dass der Aufbau der Kapitalmarktunion ein komplexes Unterfangen ist, das darauf abzielt, die Kapitalmärkte der EU-Mitgliedstaaten zu vertiefen und weiter zu integrieren. Hierfür ist es erforderlich, dass in einer Vielzahl von Bereichen Maßnahmen ergriffen und regulatorische Änderungen vorgenommen werden. Darüber hinaus bringt dies nicht nur auf EU-Ebene, sondern auch auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten Verantwortlichkeiten mit sich. Der EWSA stellt fest, dass die EU 2022 noch weit von der angestrebten Vollendung der Kapitalmarktunion entfernt ist. Wenngleich insbesondere mit dem Paket zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung über die Kapitalmärkte gewisse Fortschritte erzielt werden konnten, bestehen in der EU nach wie vor 27 Kapitalmärkte, die nicht als ein Ganzes funktionieren. Das europäische Finanzwesen weist nach wie vor eine starke Fragmentierung entlang nationaler Grenzen auf, wobei Sparer und Anleger übermäßig von den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen abhängig sind. Dies gilt auch für allgemeine Finanzdienstleistungen, einschließlich für Privatkunden sowie in Bezug auf Inlandseinlagen.

4.6.2. Nach Ansicht des EWSA beeinträchtigt dies sowohl die wirtschaftliche Erholung als auch das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Die wirtschaftlichen Vorteile der Kapitalmarktunion liegen auf der Hand. Allerdings erfordert die Vollendung der Kapitalmarktunion sowohl die politische Unterstützung der einzelnen Mitgliedstaaten als auch wirksame Initiativen der Kommission, einschließlich solcher, die auf die Stärkung der internationalen Rolle des Euro abzielen. Zudem ist nicht zu unterschätzen, welche wichtige Rolle die Digitalisierung für die Kapitalmarktunion spielt.

4.7. Ein wesentlich stärkerer politischer Wille zur Beseitigung von Beschränkungen auf dem Binnenmarkt

4.7.1. In dieser Zeit großer Unsicherheit plädiert der EWSA für eine Wettbewerbspolitik, die besonders auf den Erfolg der von der EU selbst eingeleiteten Übergangsprozesse abzielt. Diese erfordern eine ehrgeizige Handels- und Investitionspolitik, außerordentliche öffentliche und private Investitionen, Innovation, weitere soziale, wirtschaftliche und ökologische Fortschritte und einen gut funktionierenden Binnenmarkt. All dies muss durch einen rechtlichen und finanziellen Rahmen flankiert werden, der gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Interessenträger, Regionen und Bürger in der gesamten EU gewährleistet. Die Integrität des EU-Binnenmarkts und die Vermeidung seiner Fragmentierung sind hierfür Schlüsselfaktoren. Ein gut funktionierender Binnenmarkt und eine gut funktionierende Wettbewerbspolitik, die Unternehmen und Verbrauchern unter gleichen Rahmenbedingungen den Zugang zu einem enormen Wettbewerbsmarkt ermöglichen, sind von größter Bedeutung. Dadurch werden Effizienz und Innovation gefördert und ein Umfeld geschaffen, in dem erfolgreiche Unternehmen wachsen können.

4.7.2. Nach Auffassung des EWSA können durch Harmonisierungen und die Beseitigung von Hindernissen für den freien Verkehr im Binnenmarkt Wettbewerb, Innovation und Produktivitätsgewinne gesteigert werden. Jedwedes Handels-, Sozial-, Regulierungs-, Steuer- oder Umweltdumping, das eine Verzerrung des Wettbewerbs bewirkt, muss untersagt werden. Der EWSA erwartet von allen Mitgliedstaaten, dies zu respektieren. Er fordert, dass unsere externen Partner die Grundwerte und Grundrechte der EU in den Bereichen Soziales, Wirtschaft und Umwelt achten.

4.7.3. Der EWSA rät dazu, dass der Binnenmarkt nicht länger als ideales globales Handelsabkommens gepriesen werden sollte, dessen Bestimmungen in Verhandlungen angepasst werden können. Der Binnenmarkt ist viel mehr als das. Es geht auch darum, durch soziale und wirtschaftliche Konvergenz den Wohlstand zu steigern. Auf diese Weise sollen Ungleichheiten abgebaut und verhindert werden, dass eine Verschärfung der sozialen Ungleichgewichte und eine allgemeine Zunahme der Armut letztlich zu schwerwiegenden Hindernissen für die europäische Integration werden. Deshalb hebt der EWSA die grundlegenden Sozialrechte und die Rechte der Arbeitnehmer auf angemessene Löhne und Arbeitsbedingungen hervor, und zwar nicht nur im Hinblick auf ihre Wechselwirkung mit den wirtschaftlichen Freiheiten, sondern auch in Bezug auf den Binnenmarkt und den Arbeitsmarkt, den Wettbewerb und alle anderen politischen Maßnahmen der Union, darunter u. a. Bereiche wie wirtschaftspolitische Steuerung, Handel, Digitalisierung und Umwelt. Damit soll auch die Autonomie der Sozialpartner gewahrt und gestärkt sowie ein klarer Bezug zur Achtung und Förderung kollektiver sozialer Rechte hergestellt werden. Von entscheidender Bedeutung ist zudem, dass die Grundrechte umfassend geschützt und in den Verträgen verankert werden.

4.7.4. Der EWSA stellt fest, dass der Binnenmarkt kontinuierlich auf Veränderungen reagieren muss, die sich im Zusammenhang mit dem technologischen Wandel, der Globalisierung, Entwicklungen in den Bereichen Bildung, Arbeit und Kapitalmärkte und nicht zuletzt mit globalen Krisen und Konflikten ergeben. Allem Dafürhalten nach ist ein Weitermachen wie bisher nicht möglich. Der derzeitigen Krisenlage und den veränderten Umständen müssen bei der Vorlage von Rechtsvorschriften Rechnung getragen werden.

4.7.5. Der EWSA ist der Ansicht, dass insbesondere in Schlüsselbereichen eine „offene strategische Autonomie“ anzustreben ist. Dies würde dazu beitragen, Resilienz zu schaffen dank Offenheit, einer ehrgeizigen Handelsagenda, der Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern, Diversifizierung und der Vermeidung von Protektionismus.

4.7.6. Abschließend bedauert der EWSA, dass der europäische Binnenmarkt selbst nach fast 30-jährigem Bestehen noch nicht vollendet ist.

Brüssel, den 13. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Besteuerung der digitalen Wirtschaft“**(Sondierungsstimmungnahme auf Ersuchen des tschechischen Ratsvorsitzes)**

(2022/C 443/08)

Berichtersteller: **Benjamin RIZZO**Ko-Berichtersteller: **Petru Sorin DANDEA**

Befassung	26.1.2022, Schreiben von Mikuláš BEK, Minister für europäische Angelegenheiten
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme in der Fachgruppe	1.7.2022
Verabschiedung im Plenum	13.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	200/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die Entwicklung angemessener Grundsätze und Vorschriften für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft ist zu einer grundlegenden Aufgabe sowohl der Europäischen Union als auch anderer internationaler Regulierungsbehörden geworden. Konkret gilt es, die Steuerpolitik zu modernisieren und an aktuellen und künftigen Bedürfnisse auszurichten.

1.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) schlägt vor, dass, sobald ein internationales Übereinkommen in Bezug auf Säule 1 (betreffend die Neuzuweisung von Besteuerungsrechten) des inklusiven Rahmens der OECD/G20 erzielt wurde, die darin vorgesehenen Vorschriften in der EU in Abstimmung und gleichzeitig mit anderen wichtigen Handelspartnern zügig umgesetzt werden.

1.3. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass die EU bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft eine führende Rolle spielen kann. Dies sollte jedoch — wie bereits im Fall von Säule 2 (betreffend den Mechanismus zur Bekämpfung der Aushöhlung der Bemessungsgrundlage) — im Rahmen eines internationalen Übereinkommens der OECD/G20 erfolgen.

1.4. Nach Auffassung des EWSA müssen sowohl Säule 1 als auch Säule 2 möglichst zügig innerhalb der EU umgesetzt werden. Dabei gilt es, ein hohes Maß an Kohärenz mit dem im Rahmen der OECD/G20 ausgehandelten internationalen Übereinkommen zu gewährleisten. Säule 1 und Säule 2 sollten als ein umfassendes und sich gegenseitig ergänzendes Maßnahmenpaket erachtet werden.

1.5. Der EWSA stellt fest, dass eine europäische Gesetzgebungsinitiative zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft — im Gegensatz zu einzelnen nationalen Initiativen — dem Binnenmarkt sehr zugutekommen und zweifellos zu einem effizienteren Rechtsrahmen führen würde. Die Einführung unkoordinierter und individueller Vorschriften durch die Mitgliedstaaten würde die Fragmentierung innerhalb der EU verstärken, für Steuerunsicherheit sorgen und die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen.

1.6. Der EWSA spricht sich für ein internationales Übereinkommen in Bezug auf Säule 1 aus, das auf die Einführung eines wirksamen Steuersystems abzielt und den Grundsätzen der Neutralität und der Gleichbehandlung Rechnung trägt. Zudem sollte ein solches Übereinkommen einerseits die Erhaltung des in der digitalen Wirtschaft vorhandenen Innovationspotenzials gewährleisten. Andererseits sollte es sicherzustellen können, dass stark digitalisierte Unternehmen einen angemessenen Beitrag zu den nationalen Haushalten leisten.

1.7. Der EWSA fordert ein internationales Übereinkommen in Bezug auf Säule 1, in dem so weit wie möglich von übermäßig komplexen Vorschriften abgesehen wird und das für Transparenz, Berechenbarkeit und verwaltungstechnische Vereinfachungen sorgt und die Befolgungskosten gering hält. Ein übermäßig kompliziertes System könnte Möglichkeiten schaffen, die neu vereinbarten Vorschriften zu umgehen, und so deren Wirksamkeit verringern.

1.8. Der EWSA betont, dass ordnungsgemäß konzipierte internationale Steuervorschriften für digitale Unternehmen dazu beitragen können, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung vorzubeugen und für ein gerechtes, solides und fortschrittliches Steuersystem zu sorgen. In den letzten Jahren konnten Unternehmen von spezifischen Steuervorschriften in einigen Mitgliedstaaten Gebrauch machen und so ihren effektiven Steuersatz erheblich senken. Vor diesem Hintergrund sind gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Besteuerung von Unternehmensgewinnen von entscheidender Bedeutung.

1.9. Nach Auffassung des EWSA sollte ein angemessener Rechtsrahmen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft der mit der Digitalisierung einhergehenden starken Abhängigkeit von immateriellen Vermögenswerten Rechnung tragen. Aufgrund solcher Vermögenswerte können Unternehmen deutlich leichter einschlägige Geschäftstätigkeiten in einem Land ausüben, ohne dort physisch präsent zu sein.

1.10. Der EWSA weist darauf hin, dass digitale Unternehmen Nutzerdaten häufig zu Wertschöpfungszwecken nutzen. Diese Methode der Wertschöpfung wird von den derzeitigen Steuersystemen nicht erfasst, was zu einem Missverhältnis zwischen Wertschöpfung und Besteuerung führt. Diese spezifische Frage gilt es im Rahmen von Säule 1 angemessen zu behandeln.

1.11. Der EWSA bekräftigt, dass nach wie vor unbedingt nach einem Ansatz zu verfahren ist, mit dem einerseits die Risiken im Zusammenhang mit Doppelbesteuerung bzw. unbeabsichtigter Nichtbesteuerung in sämtlichen Steuerhoheitsgebieten ausgeräumt und andererseits die Befolgungskosten für europäische Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden. In diesem Zusammenhang sollten die verschiedenen von den Mitgliedstaaten bereits ergriffenen Maßnahmen durch das Übereinkommen in Bezug auf Säule 1 und die Vorschriften zu deren Umsetzung in Einklang gebracht werden, um Missverhältnisse und Schlupflöcher zu vermeiden.

1.12. Der EWSA hofft inständig, dass sowohl auf internationaler als auch auf EU-Ebene schnellstmöglich ein tragfähiges Übereinkommen in Bezug auf Säule 1 erzielt werden kann. Er bedauert, dass der Abschluss eines solchen grundlegenden Übereinkommens nach wie vor von bestehenden Hindernissen erschwert wird.

2. Wesentlicher Kontext

2.1. Die derzeitigen internationalen Körperschaftsteuervorschriften beruhen auf Grundsätzen, die Anfang des 20. Jahrhunderts entwickelt und im Laufe der Zeit teilweise angepasst wurden. Diese Grundsätze sind heute nicht mehr zeitgemäß und eignen sich nicht für eine globalisierte und digitalisierte Wirtschaft. Dies führt dazu, dass Steuereinnahmen den Ländern nicht gerecht zugewiesen werden und weiterhin schädliche Steuerpraktiken zulässig sind, was zulasten der öffentlichen Finanzen und des fairen Wettbewerbs geht.

2.2. Deshalb ist die Entwicklung angemessener Grundsätze und Vorschriften für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft zu einer grundlegenden Aufgabe sowohl der Europäischen Union als auch anderer Regulierungsbehörden weltweit geworden. Konkret gilt es, die Steuerpolitik zu modernisieren und an aktuellen und künftigen Bedürfnisse auszurichten.

2.3. Der inklusive Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) basiert auf einer Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit einer zunehmend digitalisierten und globalisierten Wirtschaft.

2.4. Mit Säule 1 soll sichergestellt werden, dass Gewinne und Besteuerungsrechte bezüglich der größten multinationalen Unternehmen, insbesondere digitaler Unternehmen, gerechter unter den Ländern verteilt werden. Insbesondere werden multinationale Unternehmen dazu verpflichtet, einen Teil ihrer Körperschaftssteuern in jenen Ländern zu entrichten, in denen ihre Verbraucher bzw. Nutzer ansässig sind. Auf diese Weise wird eine Verknüpfung zwischen den Gewinnen und den Orten, an denen die entsprechenden Verbraucher bzw. Nutzer ansässig sind, hergestellt.

2.5. Das Übereinkommen in Bezug auf die Neuzuweisung von Gewinnen im Rahmen von Säule 1 sieht unter anderem die Abschaffung bzw. Aussetzung von Steuern auf digitale Dienstleistungen sowie ähnliche einschlägige Maßnahmen vor, mit denen Handelsspannungen aufgrund des instabilen internationalen Steuersystems beendet werden sollen.

2.6. Mit Säule 2 soll sichergestellt werden, dass — insbesondere stark digitalisierte — große multinationale Unternehmen einen effektiven Mindestkörperschaftssteuersatz von 15 % zahlen. Dabei soll ein geeigneter Rechtsrahmen geschaffen werden, um Gewinnverlagerungen zu verhindern und einem schädlichen Steuerwettbewerb zwischen verschiedenen Steuerhoheitsgebieten vorzubeugen. Auf diese Weise könnte eine Beschränkung des Wettbewerbs im Bereich der Körperschaftsteuer wirksam aufgehoben und ein weltweiter Mindestkörperschaftssteuersatz erreicht werden, mit dem die Länder ihre Steuerbemessungsgrundlagen schützen können. Der EWSA ersucht alle Mitgliedstaaten nachdrücklich, rasch eine politische Einigung über diese Vorschriften zu erzielen, und bedauert, dass bislang kein endgültiger Konsens erzielt wurde.

2.7. Im Rahmen der OECD/G20 wurde ein internationales Übereinkommen in Bezug auf Säule 2 und den inklusiven Rahmen erzielt. Seine Umsetzung in EU-Recht wurde von den Organen der EU im Wege eines Richtlinienvorschlags, der derzeit im Rat erörtert wird, ordnungsgemäß auf den Weg gebracht ⁽¹⁾.

2.8. Ein entsprechender breiter internationaler Konsens wurde im Rahmen der OECD/G20 noch nicht erzielt. Dies geht auch aus der jüngsten OECD-Konsultation ⁽²⁾ zu Säule 1 hervor, mit der Rückmeldungen der Öffentlichkeit zu den Vorschriftsentwürfen eingeholt werden sollen, wenngleich diese Entwürfe keineswegs auf einem Konsens über den Inhalt des Dokuments gründen.

2.9. Die Europäische Kommission veröffentlichte bereits im Jahr 2018 einen Legislativvorschlag zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Dieser wurde jedoch vor allem deshalb nicht weiter vorangebracht, da kein breiter internationaler Konsens über die im Rahmen von Säule 1 umzusetzenden Vorschriften erzielt wurde.

2.10. In der Zwischenzeit verabschiedeten die EU-Organe das Gesetz über digitale Märkte, mit dem die Wettbewerbsstruktur der digitalen Märkte reguliert werden soll. Dabei verfährt die EU nach einem umfassenden Regulierungsansatz *sui generis*, der sich von den Ansätzen anderer wichtiger Handelsblöcke wie etwa der USA, von China und anderen Schwellenländern unterscheidet.

2.11. Nach Auffassung des EWSA kann die EU — wie schon beim Gesetz über digitale Märkte — auch bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft eine führende Rolle spielen. Dies sollte jedoch — wie bereits im Fall von Säule 2 — im Rahmen eines internationalen Übereinkommens der OECD/G20 erfolgen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass im Rahmen der Digitalisierung der Wirtschaft etwaige Änderungen bei der Verteilung von Gewinnbesteuerungsrechten zwischen den Staaten unter Anwendung geeigneter und wirksamer globaler Steuerungsmaßnahmen und Regelungen weltweit koordiniert werden müssen, um die Vorteile der Globalisierung besser zu nutzen. Konkrete Lösungen müssen daher auf der Grundlage eines umfassenden internationalen Übereinkommens zwischen möglichst vielen Steuerhoheitsgebieten konzipiert werden. Darüber hinaus sollte gebührend berücksichtigt werden, welche Auswirkungen und Konsequenzen die neuen Vorschriften auf kleine Mitgliedstaaten einerseits und größere Mitgliedstaaten andererseits haben werden.

3.2. Der EWSA begrüßt die durch die Digitalisierung ausgelöste bedeutende wirtschaftliche Entwicklung und ihre positiven Auswirkungen auf unsere Gesellschaft. Er ist sich bewusst, dass die Digitalisierung die Steuerverwaltungen erheblich stärken und dabei behilflich sein kann, bessere Dienste für die nationalen Haushalte und die Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen. Es wird Aufgabe der EU sein, die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen und zu koordinieren, sich an die neuen Vorschriften und das sich rasch wandelnde wirtschaftliche Umfeld anzupassen.

3.3. Der EWSA stimmt den Schlussfolgerungen des BEPS-Abschlussberichts 2015 der OECD/G20 zu Aktionspunkt 1 zu. Darin wird festgestellt, dass die digitale Wirtschaft zunehmend zur eigentlichen Wirtschaft wird. Viele Unternehmen haben im Laufe der Jahre einen beeindruckenden Digitalisierungsprozess durchlaufen, und diese Entwicklung hat sich während der jüngsten Ausgangsbeschränkungen aufgrund von COVID-19 zusätzlich beschleunigt. Diese Tendenz führt häufig zu einer Loslösung der enormen Gewinne digitaler Plattformen von den physischen Orten, an denen die jeweiligen zahlenden Nutzer und Verbraucher ansässig sind. Dieses Phänomen könnte in Zukunft auch im Hinblick auf Sozialversicherungsverpflichtungen angegangen werden.

3.4. Der EWSA schlägt vor, dass zur Konsolidierung des Binnenmarkts gemäß den Artikeln 113 bis 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Säule 1 — wie zuvor bereits Säule 2 — in der EU in Abstimmung mit anderen wichtigen Handelspartnern zügig umgesetzt werden sollte, sobald ein internationales Übereinkommen in Bezug auf Säule 1 des inklusiven Rahmens der OECD/G20 erzielt wurde, das für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen bisher geäußerten Standpunkten sorgt.

3.5. Nach Auffassung des EWSA sollten sowohl Säule 1 als auch Säule 2 unbedingt so bald wie möglich innerhalb der EU umgesetzt werden. Dabei gilt es, ein hohes Maß an Kohärenz mit dem im Rahmen der OECD/G20 ausgehandelten internationalen Übereinkommen zu gewährleisten. Säule 1 und Säule 2 sollten als ein umfassendes und sich gegenseitig ergänzendes Maßnahmenpaket erachtet werden, das zeitnah in der gesamten EU umgesetzt werden sollte.

⁽¹⁾ Siehe die Stellungnahme des EWSA „Effektive Mindestbesteuerung von Unternehmen“ (ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 52).

⁽²⁾ Konsultation der OECD zu den Vorschriftsentwürfen in Bezug auf den steuerlichen Anknüpfungspunkt und die Gewinnzuordnung im Rahmen von Säule 1 — „Amount A“ vom 4. Februar 2022.

3.6. Der EWSA stellt fest, dass eine europäische Gesetzgebungsinitiative zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft dem Binnenmarkt sehr zugutekommen und zweifellos zu einem effizienteren Rechtsrahmen führen würde, als er durch einzelne nationale Initiativen erreicht werden könnte. Die Einführung unkoordinierter und gesonderter Vorschriften durch die Mitgliedstaaten auf der Grundlage unterschiedlicher Besteuerungsgrundsätze und -kriterien würde die Fragmentierung innerhalb der EU verstärken, für Steuerunsicherheit sorgen und die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen. Der EWSA spricht sich für einen Streitbeilegungsmechanismus aus, mit dem die Mitgliedstaaten etwaige Uneinigigkeiten ausräumen können.

3.7. Ein internationales Übereinkommen in Bezug auf Säule 1 sollte auf die Einführung eines wirksamen Steuersystems abzielen und den Grundsätzen der Neutralität und der Gleichbehandlung Rechnung tragen. Zudem sollte ein solches Übereinkommen erstens die Erhaltung des in der digitalen Wirtschaft vorhandenen Innovationspotenzials gewährleisten und zweitens sicherstellen können, dass stark digitalisierte Unternehmen einen angemessenen Beitrag zu den nationalen Haushalten und zur Gesellschaft leisten.

3.8. Der EWSA fordert ein internationales Übereinkommen in Bezug auf Säule 1, in dem so weit wie möglich von übermäßig komplexen Vorschriften abgesehen wird und das für Transparenz, Berechenbarkeit und verwaltungstechnische Vereinfachungen sorgt und die Befolgungskosten gering hält. Ein übermäßig kompliziertes System könnte Möglichkeiten schaffen, die neu vereinbarten Vorschriften zu umgehen, und so deren Wirksamkeit verringern.

3.9. Der EWSA betont, dass ordnungsgemäß konzipierte internationale Steuervorschriften für digitale Unternehmen eine geeignete Lösung darstellen, um Steuerhinterziehung und Steuervermeidung vorzubeugen und für ein gerechtes, fortschrittliches, solides und effizientes Steuersystem zu sorgen.

3.10. Der EWSA hebt hervor, dass mit Säule 2 hingegen die beiden erforderlichen nationalen Vorschriften wirksam eingeführt werden. Hierbei handelt es sich konkret um

- A. miteinander verflochtene innerstaatliche Vorschriften (globale Regeln zur Bekämpfung der Aushöhlung der Bemessungsgrundlage — „GloBE-Regeln“), und zwar i) eine Regel zur Einnahmenberücksichtigung, mit der gegenüber Muttergesellschaften eine zusätzliche Steuer im Zusammenhang mit den gering versteuerten Einnahmen einer Geschäftseinheit erhoben wird, und ii) eine Regel zur Unterbesteuerung, mit der Abzüge untersagt werden oder eine entsprechende Anpassung in dem Ausmaß erforderlich wird, in dem die geringen Steuereinnahmen einer Geschäftseinheit nicht der Besteuerung im Rahmen der Regel zur Einnahmenberücksichtigung unterliegen; sowie
- B. eine auf dem AEUV beruhende Vorschrift (Rückfallregelung — „Subject to Tax Rule“, STTR) die es Quellenstaaten gestattet, eine begrenzte Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen an verbundene Unternehmen zu erheben, die unterhalb eines Mindestsatzes besteuert wurden.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der EWSA unterstreicht die zentrale Bedeutung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Bereich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen. In den letzten Jahren ist es einigen Unternehmen gelungen, die in einigen Mitgliedstaaten geltenden besonderen Steuerregelungen zu nutzen und so ihren effektiven Steuersatz zu senken. Dies ist nicht zuletzt auf mangelnde Transparenz zurückzuführen. An mehreren bedeutenden Fällen waren multinationale Unternehmen im Bereich digitaler Dienstleistungen beteiligt.

4.2. Nach Auffassung des EWSA sollte ein angemessener Rechtsrahmen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft der mit der Digitalisierung einhergehenden starken Abhängigkeit von immateriellen Vermögenswerten Rechnung tragen. Aufgrund solcher Vermögenswerte können Unternehmen deutlich leichter erhebliche Geschäftstätigkeiten in einem Land ausüben, ohne dort physisch präsent zu sein. Die derzeitigen internationalen Steuervorschriften und -grundsätze sollten an diese neuen wirtschaftlichen Umstände angepasst werden.

4.3. Der EWSA merkt an, dass digitale Unternehmen bei der Schaffung von Inhalten in hohem Maße auf immaterielle Vermögenswerte angewiesen sind. Dabei werden insbesondere Nutzerdaten gesammelt und zur Wertschöpfung instrumentalisiert. Diese Methode der Wertschöpfung wird von den derzeitigen Steuersystemen nicht erfasst, was zu einem Missverhältnis zwischen Wertschöpfung und Besteuerung führt. Diese spezifische Frage gilt es im Rahmen von Säule 1 angemessen zu behandeln.

4.4. Der EWSA bekräftigt, dass unbedingt nach einem Ansatz zu verfahren ist, mit dem einerseits die Risiken im Zusammenhang mit Doppelbesteuerung bzw. unbeabsichtigter Nichtbesteuerung in sämtlichen Steuerhoheitsgebieten ausgeräumt und andererseits die Befolgungskosten für europäische Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden. In diesem Zusammenhang sollten die unterschiedlichen von den Mitgliedstaaten bereits ergriffenen Maßnahmen durch das Übereinkommen in Bezug auf Säule 1 und die Vorschriften zu deren Umsetzung in Einklang gebracht werden, da bestehende Unterschiede zu Missverhältnissen und Schlupflöchern führen könnten.

4.5. Der EWSA stellt fest, dass das komplexe Unterfangen, einen globalen Konsens über den OECD-Vorschlag in Bezug auf Säule 1 zu erzielen, insbesondere auch durch die zunehmende Verbreitung unilateraler Digitalsteuern und die sich daraus ergebende Gefahr untermauert und vorangetrieben wird, dass mehrere Länder — auf unterschiedliche Weise und teilweise mit Überschneidungen — Besteuerungsrechte auf ein und denselben Gewinn geltend machen.

4.6. Mit Säule 1 sollte folglich die Abschaffung nationaler Steuern auf digitale Dienstleistungen und anderer ähnlicher Maßnahmen gegenüber Unternehmen sichergestellt werden. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um einen Konsens mehrerer großer Länder über Säule 1 zu erreichen und die Einführung neuer Vorschriften zu vermeiden, die in Zukunft gemäß den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) als „diskriminierend“ erachtet werden könnten, was unbeabsichtigte Folgen für den internationalen Handel haben könnte.

4.7. Der EWSA hofft inständig, dass schnellstmöglich ein tragfähiges internationales Übereinkommen in Bezug auf Säule 1 erzielt werden kann. Er bedauert, dass der Abschluss eines solchen Übereinkommens nach wie vor von bestehenden Hindernissen erschwert wird.

4.8. Sobald Säule 1 und Säule 2 umgesetzt wurden, sollten Dienstleistungen, die über Plattformen bereitgestellt und von europäischen Verbrauchern genutzt werden, nach Auffassung des EWSA vollständig in das Mehrwertsteuersystem eingebunden werden. Denn hierbei handelt es sich um ein wesentliches Element bei der Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass Kunden digitaler Kommunikationsdienste und sozialer Netze scheinbar kostenlos auf diese Dienste zugreifen, was die Frage aufwirft, wie die Mehrwertsteuer sinnvoll erhoben werden kann. Die Mehrwertsteuereinnahmen sind Eigenmittel für den EU-Haushalt, und der EWSA erachtet es als wichtig, auch digitale Dienstleistungen bei der Steuerbemessung zu berücksichtigen.

4.9. Der EWSA hält es für notwendig, bei der Neuzuweisung der Rechte zur Erhebung von Körperschaftsteuern ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen Nettoexport- und Nettoimportländern sowie zwischen Erzeuger- und Verbraucherländern zu schaffen, damit kein Land Gefahr läuft, seine Ziele — beispielsweise im sozialen und ökologischen Bereich — nicht zu erreichen.

4.10. Der EWSA merkt an, dass die Digitalisierung nicht nur eine Herausforderung darstellt, sondern auch Chancen für die Steuerbehörden birgt. Da den Steuerbehörden eine große Menge an Daten von Dritten zur Verfügung steht, lässt sich das Berichtswesen stärker automatisieren, wodurch Zeit und Geld gespart werden kann. Außerdem können durch die Erhebung von Daten Meldedefizite, Steuervermeidung und Steuerbetrug angegangen werden. Mehrere Steuerverwaltungen haben Softwarelösungen eingeführt, mit denen zum Zeitpunkt einer Transaktion Verkaufsdaten aufgezeichnet und direkt an die Steuerbehörden übermittelt werden können. Dadurch wurden in manchen Ländern die Mehrwertsteuereinnahmen bereits erheblich gesteigert.

4.11. Abschließend verweist der EWSA auf seine Stellungnahme zum *Legislativpaket zur Bekämpfung der Geldwäsche* ⁽³⁾ sowie auf seine beiden die Bekämpfung von Steuervermeidung betreffenden Stellungnahmen *„Eine Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“* ⁽⁴⁾ und *„Bekämpfung der Nutzung von Briefkastenfirmen“* ⁽⁵⁾, denen weitere Einzelheiten zu spezifischen Fragen zu entnehmen sind.

Brüssel, den 13. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽³⁾ Stellungnahme des EWSA zum *Legislativpaket zur Bekämpfung der Geldwäsche* (ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 89).

⁽⁴⁾ Stellungnahme des EWSA *„Eine Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“* (ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 40).

⁽⁵⁾ Stellungnahme des EWSA *„Bekämpfung der Nutzung von Briefkastenfirmen“* (ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 45).

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Gleichstellung der Geschlechter“

(Sondierungsstimmungnahme auf Ersuchen des tschechischen Ratsvorsitzes)

(2022/C 443/09)

Berichterstatlerin: **Milena ANGELOVA**

Ersuchen des tschechischen Ratsvorsitzes	26.1.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	22.6.2022
Verabschiedung im Plenum	13.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	194/13/13

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) betont, dass im Sinne einer nachhaltigen Verbesserung der Geschlechtergleichstellung eine **Kultur der altersunabhängigen Geschlechtergleichstellung** gefördert werden muss, die sich über den gesamten Lebenszyklus erstreckt und Maßnahmen vorsieht, die auf die spezifischen Merkmale und Bedürfnisse in jedem Lebensabschnitt zugeschnitten sind. Da es sich um eine Frage der Kultur handelt, kann sie nicht nur durch einzelne Strategien und Maßnahmen herbeigeführt werden. Vielmehr müssen alle gesellschaftlichen Akteure die Bedeutung dieser Frage anerkennen, sich diese zu eigen machen und sich permanent für Geschlechtergleichstellung einsetzen.

1.2. Eine solche Kultur muss ab der frühen Kindheit gefördert werden, indem Kindern in der Familie mit gutem Beispiel vorangegangen und dies in Kindertagesstätten und über die gesamte Schullaufbahn fortgesetzt wird. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer Bildungspolitik geschlechtsneutralen Unterricht sowohl in Bezug auf Wissen und soziale Kompetenzen als auch in Bezug auf Lernkontexte zu fördern, die frei von Geschlechterstereotypen sind.

1.3. Um die Etablierung einer Kultur der altersunabhängigen Geschlechtergleichstellung weiter voranzubringen, muss die Geschlechtergleichstellung in allen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen, einschließlich Unternehmen, öffentliche Verwaltung und Politik, gefördert werden. Der EWSA ist der Auffassung, dass eine systematische Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung in verschiedenen Kontexten notwendig ist, um Fortschritte zu erzielen.

1.4. Der EWSA empfiehlt den Mitgliedstaaten, mit Unterstützung der Kommission und des EWSA gemeinsam mit den Sozialpartnern und den einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft eine breit angelegte Sensibilisierungs- und Informationskampagne zur Etablierung einer Kultur der altersunabhängigen Geschlechtergleichstellung zu lancieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte der zentralen Rolle sowohl der traditionellen als auch der sozialen Medien als Plattformen für die Herausbildung von Grundhaltungen gewidmet werden.

1.5. Mit der Kampagne sollten die Entscheidungsträger auf den aktuellen Stand in den einzelnen Mitgliedstaaten und die dort bei der Geschlechtergleichstellung erzielten Fortschritte aufmerksam gemacht werden, und die Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, sich gegenseitig zu inspirieren und bewährte Verfahren auszutauschen. Auch politische Akteure, Entscheidungsträger und öffentliche Organisationen sollten mit gutem Beispiel vorangehen und die Geschlechtergleichstellung im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeiten fördern.

1.6. Angesichts der erheblichen Auswirkungen politischer Entscheidungen auf das Leben der Bürgerinnen und Bürger kommt der Gleichstellung der Geschlechter im Hinblick auf die Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene entscheidende Bedeutung zu. Zur Erhöhung des Frauenanteils unter politischen Entscheidungsträgern auf allen Ebenen bedarf es einer stärkeren Sensibilisierung der Wähler und der Parteien, die die Kandidaten aufstellen. Außerdem muss eine Kultur gefördert werden, die Frauen die aktive Teilhabe am politischen Leben ermöglicht und sie hierzu ermuntert.

1.7. Da eine verbesserte Geschlechtergleichstellung Maßnahmen in mehreren Politikbereichen erfordert, bekräftigt der EWSA seine Forderung an die politischen Entscheidungsträger auf allen Ebenen, den Grundsatz der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung zu befolgen und den Aspekt der Gleichstellung in alle Entscheidungen, einschließlich Haushalts-, Investitions- und Finanzierungsentscheidungen, sowie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einzubeziehen.

1.8. Angesichts der Herausforderungen aufgrund der Bevölkerungsüberalterung und des Erfordernisses, für die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte zu sorgen, ist die Inklusivität der Arbeitsmärkte wichtiger denn je. Die Beseitigung jeglicher Hindernisse und die Schaffung von Anreizen für die allgemeine Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt — unabhängig von Beruf, Aufgabe oder Alter — ist daher von entscheidender Bedeutung. So spielen flexible Arbeitsregelungen, Elternurlaube sowie die steuerliche Veranlagung und alle anderen Arten von Anreizen eine Rolle bei der Stärkung der Geschlechtergleichstellung. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen sollten die praktischen Modalitäten unter Nutzung der Möglichkeiten im Rahmen von Tarifverhandlungen zwischen den Sozialpartnern festgelegt werden.

1.9. Da die wirtschaftliche Erholung nach der Pandemie im Einklang mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel erfolgen muss, sind Kompetenzen in den MINT-Fächern wichtiger denn je. Im Hinblick auf die Geschlechtergleichstellung und die Verhinderung von Segregation ist es zwar wichtig, Mädchen für das Studium von MINT-Fächern zu gewinnen, es ist aber ebenso wichtig, mehr Jungen für ein Studium und eine Bewerbung für Pflege- und Ausbildungsberufe zu gewinnen. Diese Aspekte sollten in die Berufsberatung und die Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung einbezogen werden.

1.10. Der EWSA hält es für unerlässlich, die Führungsrolle von Frauen in Unternehmen, öffentlichen Organisationen und in den Organisationen der Sozialpartner zu fördern. Er fordert die Mitgliedstaaten, Unternehmensverbände und Sozialpartner auf, Schulungs- und Mentoringprogramme für weibliche Führungskräfte und Kandidatinnen für Führungspositionen in öffentlichen Organisationen oder für Aufsichtsrats- und Vorstandsposten in Unternehmen, Gewerkschaften und privaten Organisationen zu starten und privaten Organisationen aufzulegen. Ferner begrüßt er die kürzlich zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte politische Einigung über die Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und fordert die EU-Organe auf, diese rasch und effizient umzusetzen.

1.11. Auch müssen alle Hindernisse für das Unternehmertum von Frauen beseitigt werden. Da der Zugang zu Finanzmitteln eine Voraussetzung für unternehmerische Initiative ist, muss der gleichberechtigte Zugang von Frauen zu privater und öffentlicher Finanzierung sichergestellt werden. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, angemessene öffentliche Investitionen in Projekte zur Förderung der Geschlechtergleichstellung — auch in die digitale und die Pflegeinfrastruktur — zu lenken.

1.12. Der EWSA fordert, dass der Geschlechtergleichstellung beim Umgang mit den ukrainischen Flüchtlingen gebührend Rechnung getragen wird. Dies gilt für die Unterstützung von Kindern beim Zugang zu Betreuung und Schulbildung, für die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt durch eine hochwertige Beschäftigung sowie für den Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Mit dieser Stellungnahme geht der EWSA auf das Ersuchen des tschechischen Ratsvorsitzes ein, die Fortschritte bei der Geschlechtergleichstellung sowie die Instrumente und Maßnahmen zu ihrer Verbesserung unter verschiedenen Gesichtspunkten zu prüfen, etwa Erholung nach der Pandemie und Beschäftigung, Stärkung der Rolle junger Menschen, Bildung und Kompetenzen, Unternehmertum und Unternehmensführung, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie Migration und Flüchtlinge, auch aufgrund des Krieges in der Ukraine. Diese Fragen waren bereits Gegenstand früherer Stellungnahmen des EWSA. Viele andere Aspekte der Geschlechtergleichstellung werden in anderen EWSA-Stellungnahmen behandelt⁽¹⁾, in denen es u. a. um Fragen im Zusammenhang mit Arbeitsbedingungen und Bezahlung, Pflegeinfrastruktur, Armut und Energiearmut sowie geschlechtsspezifischer Gewalt geht.

⁽¹⁾ SOC/723 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 77, ABl. C 240 vom 16.7.2019, S. 3, ABl. C 228 vom 5.7.2019, S. 103.

2.2. Die weit verbreitete Diskriminierung auch aufgrund des Geschlechts gehört zu den Hauptursachen dafür, dass Menschen marginalisiert werden. Der EWSA betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter in den Werten der EU verankert ist⁽²⁾ und dass die Beseitigung von Ungleichheiten und die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau einen ganzheitlichen und bereichsübergreifenden Ansatz erfordert. Im Sinne einer nachhaltigen Verbesserung der Geschlechtergleichstellung muss eine **Kultur der altersunabhängigen Geschlechtergleichstellung** gefördert werden, die sich über den gesamten Lebenszyklus erstreckt und Maßnahmen vorsieht, die auf die spezifischen Merkmale und Bedürfnisse in jedem Lebensabschnitt zugeschnitten sind.

2.3. Eine solche Kultur muss ab der frühen Kindheit gefördert werden, indem in den Familien mit gutem Beispiel vorangegangen und darauf geachtet wird, dass alle Familienmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten haben, tolerantes Verhalten zur Norm machen und die Privatsphäre jedes Einzelnen respektieren. Jegliche Vorurteile in Bezug auf die Aufteilung der Tätigkeiten, Aufgaben und Arbeit in der Familie in „weiblich“ und „männlich“ sollten ebenso vermieden werden wie das Vorleben und die Vermittlung etwaiger anderer Verhaltensweisen, die der Gleichstellung zuwiderlaufen. Gleichstellung wird in der Praxis erlernt, weshalb sich beide Elternteile schon im Säuglings- und Kleinkindalter zu gleichen Teilen um ihren Nachwuchs kümmern sollten. Hierbei sollten sie sich gegenseitig unterstützen, damit beide Elternteile ihren Anspruch auf Privatsphäre, Arbeit und Erholung wahrnehmen können. Der EWSA fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, beide Elternteile nach Kräften bei der Vereinbarung von Beruf und Privatleben zu unterstützen und den Familien angemessene Wahlmöglichkeiten zu bieten. Die wirksame Umsetzung der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und die Gewährleistung einer zugänglichen und erschwinglichen frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung sind hierbei von größter Bedeutung.

2.4. Die Integration der Kinder in die Gesellschaft beginnt, sobald sie die Kinderkrippe und danach eine Kindertagesstätte besuchen. Daher müssen diese Betreuungseinrichtungen einen besonderen pädagogischen Schwerpunkt auf die Vermittlung einer Kultur der altersunabhängigen Geschlechtergleichstellung legen. Die bloße Tatsache, dass viele dieser Einrichtungen überwiegend weibliches Personal beschäftigen, verstärkt das Stereotyp bzw. die Überzeugung, dass die Erziehung und Betreuung von Kindern Aufgabe der Frauen ist.

2.5. Der nächste wichtige Schritt besteht darin, jungen Menschen während der gesamten Schullaufbahn geschlechtsneutralen Unterricht und Lernkontexte zu bieten, die frei von Geschlechterstereotypen sind. Wie wichtig dies ist, wird in vielen Mitgliedstaaten unterschätzt. So muss z. B. das Interesse von Kindern an MINT-Fächern unbedingt auf der Grundlage der Entwicklung ihrer kognitiven Fähigkeiten und nicht auf der Grundlage ihres Geschlechts gefördert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass ihr Talent und ihr Potenzial umfassend gefördert, entwickelt und genutzt werden, so dass sie davon auch im späteren Leben profitieren. Über den Aspekt der Wissensvermittlung hinaus ist es ebenso wichtig, dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche auf geschlechtsneutrale Weise soziale und andere notwendige Fähigkeiten erwerben sowie ihre emotionale Intelligenz entwickeln, und dass Kinder nicht zu Schubladendenken erzogen und ihnen keine Vorurteile aufgezwungen werden. Ebenfalls ist es wichtig, von Geschlechterstereotypen bezüglich der äußeren Erscheinung wegzukommen.

2.6. Die Förderung des Selbstwertgefühls und des Selbstvertrauens von Kindern und Jugendlichen ist ein wesentlicher Motor der Kultur der altersunabhängigen Geschlechtergleichstellung, die idealerweise für eine positive Perspektive sorgt, die für den Rest ihres Lebens die Grundlage für die Wahrnehmung und Verwirklichung der Gleichheit bildet.

2.7. Eine Berufsberatung, bei der die Gleichstellung der Geschlechter geachtet wird, spielt eine wichtige Rolle bei der Förderung der Gleichstellung, der Unterstützung der beruflichen Entwicklung und dem Erhalt der Beschäftigung sowie der Verhinderung von Segregation in Bezug auf Studium und Beruf. Es ist zwar wichtig, Mädchen für das Studium von MINT-Fächern zu gewinnen, doch ist es insbesondere angesichts des steigenden Pflegebedarfs der alternden Bevölkerung ebenso wichtig, mehr Jungen für eine Ausbildung und Bewerbung um einen Arbeitsplatz in einem der Bildungs- und Pflegeberufe zu gewinnen⁽³⁾.

2.8. Um die Kultur der altersunabhängigen Geschlechtergleichstellung in der gesamten Erwachsenenphase zu pflegen, muss die Gleichstellung sowohl im Familienleben als auch in allen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen, einschließlich Unternehmen, öffentliche Dienste und Politik, gefördert werden. Eine solche Kultur kann nicht mit Hilfe einzelner Strategien und Maßnahmen etabliert werden. Vielmehr müssen alle gesellschaftlichen Akteure die Bedeutung dieser Frage anerkennen, sich diese zu eigen machen und sich permanent für Geschlechtergleichstellung einsetzen. Der schwedische Ansatz, wo die Regierung sich zu einer feministischen Regierung erklärt hat, ist ein Beispiel dafür, dass das Wissen und die Erfahrung von Männern und von Frauen genutzt werden, um Fortschritte in allen Bereichen der Gesellschaft zu erzielen⁽⁴⁾.

⁽²⁾ Siehe beispielsweise Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 EUV, Artikel 21 der Charta der Grundrechte, Artikel 8 AEUV.

⁽³⁾ ABL C 194 vom 12.5.2022, S. 19.

⁽⁴⁾ <https://sweden.se/life/equality/gender-equality>.

2.9. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Geschlechtergleichstellung durch die Schaffung eines geeigneten rechtlichen und politischen Rahmens systematisch in verschiedenen Kontexten gewährleistet werden muss, um Fortschritte zu erzielen. Der EWSA empfiehlt den Mitgliedstaaten, mit Unterstützung der Kommission und des EWSA sowie gemeinsam mit den Sozialpartnern und den einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft eine breit angelegte Sensibilisierungs- und Informationskampagne zur Etablierung einer Kultur der altersunabhängigen Geschlechtergleichstellung zu lancieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte der zentralen Rolle sowohl der traditionellen als auch der sozialen Medien als Plattformen für die Herausbildung von Grundhaltungen gewidmet werden, z. B. durch Werbemaßnahmen.

2.10. Mit der Kampagne sollten die Entscheidungsträger auf den aktuellen Stand in den betreffenden Mitgliedstaaten sowie auf die dortigen — bspw. am Gleichstellungsindex gemessenen — Fortschritte bei der Geschlechtergleichstellung aufmerksam gemacht werden. Sie sollte die Mitgliedstaaten auch dazu anzuhalten, sich gegenseitig zu inspirieren und bewährte Verfahren auszutauschen. Öffentliche Verwaltungen und Organisationen sollten mit gutem Beispiel vorangehen und die Geschlechtergleichstellung im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeiten fördern. Als bewährtes Verfahren empfiehlt der EWSA, dass diese Akteure ebenso wie die Gewerkschaften und die Organisationen der Arbeitgeber und der Zivilgesellschaft offenlegen, inwieweit das Geschlechterverhältnis in ihren jeweiligen Verwaltungs- und Aufsichtsräten ausgewogen ist. Um eine positive Wahrnehmung der Geschlechtergleichstellung in der gesamten Gesellschaft zu erreichen, sollte sich die Kampagne insbesondere an Männer und Jungen richten und die Vorteile der Geschlechtergleichstellung überzeugend hervorheben.

2.11. Angesichts der erheblichen Auswirkungen politischer Entscheidungen auf das Leben der Bürgerinnen und Bürger kommt der Gleichstellung der Geschlechter im Hinblick auf die Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene entscheidende Bedeutung zu. Zur Erhöhung des Frauenanteils unter Politikern bedarf es einer stärkeren Sensibilisierung der Wähler und der Parteien, die die Kandidaten aufstellen.

2.12. Da eine verbesserte Geschlechtergleichstellung Maßnahmen in mehreren Politikbereichen erfordert, bekräftigt der EWSA seine Forderung an die politischen Entscheidungsträger auf den zuständigen Ebenen, den Grundsatz der durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung zu befolgen und den Aspekt der Gleichstellung in alle Entscheidungen, einschließlich Haushalts-, Investitions- und Finanzierungsentscheidungen, sowie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einzubeziehen. Die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts muss zudem entsprechend überwacht und bewertet werden. Darüber hinaus bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes bezüglich Geschlechtergleichstellung mit besonderem Augenmerk auf Überschneidungen zwischen dem Faktor „Geschlecht“ mit anderen Eigenschaften wie Behinderung, ethnische Herkunft, Alleinerzieher-Status, sozioökonomischer Status, Alter oder sexuelle Ausrichtung.

2.13. Der EWSA fordert alle EU-Organe sowie die Mitgliedstaaten und die Interessenträger auf, die wertvolle Arbeit des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) aktiv zu nutzen, beispielsweise im Hinblick auf nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Daten und Statistiken. Der EWSA weist auch darauf hin, wie wichtig es ist, die Sozialpartner bei der Förderung der Geschlechtergleichstellung aktiv einzubeziehen, da sie in vielerlei Hinsicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aspekten Arbeitsmarkt und Arbeitsbedingungen steht. Tarifverhandlungen sind ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung in der Arbeitswelt. Darüber hinaus ist es wichtig, den EWSA als aktive Plattform für die Förderung der altersunabhängigen Kultur der Geschlechtergleichstellung zu nutzen.

3. Spezifische Bemerkungen — Beschäftigung in Zeiten der wirtschaftlichen Erholung nach der Pandemie

3.1. Obwohl sowohl Frauen als auch Männer von der COVID-19-Pandemie betroffen waren, hat sie sich unterschiedlich auf sie ausgewirkt. Die Folgen der Krise könnten die in den letzten zehn Jahren erzielten Fortschritte bei der Verringerung der geschlechtsspezifischen Ungleichheiten in den Mitgliedstaaten gefährden. Abgesehen von den Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben waren Frauen in der Pandemie stärker von Arbeitsplatzverlust oder vorübergehender Arbeitslosigkeit betroffen, da Branchen, in denen der Anteil an weiblichen Arbeitnehmern sehr hoch ist, besonders stark betroffen waren⁽⁵⁾. Bei Unternehmerinnen lag außerdem die Wahrscheinlichkeit einer Unternehmensschließung aufgrund der Pandemie viel höher als bei Männern. Das größte geschlechtsspezifische Gefälle wurde in Europa und Nordamerika verzeichnet, wo Frauen ihr Unternehmen 50 % häufiger schließen mussten als Männer⁽⁶⁾.

3.2. Unter dem Gesichtspunkt der Geschlechtergleichstellung und -vielfalt besteht eine zentrale Herausforderung für die Erholung nach der Pandemie darin, sicherzustellen, dass die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne gleichstellungsorientiert sind und gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt umfassen. Mit den Maßnahmen sollten auch die richtigen Bedingungen für Unternehmertum und Geschäftstätigkeit geschaffen werden, einschließlich eines förderlichen steuerlichen Rahmens und der Beseitigung der Hindernisse für das Unternehmertum von Frauen.

⁽⁵⁾ ABl. C 220 vom 9.6.2021, S. 13.

⁽⁶⁾ *Global Entrepreneurship Monitor*.

3.3. Die Notwendigkeit, Hindernisse zu beseitigen und Anreize zu schaffen, gilt für die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt insgesamt, ungeachtet des Berufes und der beruflichen Aufgaben. Auch gilt sie für Frauen aller Altersgruppen. Einerseits ist es von entscheidender Bedeutung, junge Menschen durch die Schaffung hochwertiger Beschäftigungsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt einzubinden, andererseits muss aber auch älteren Menschen die Möglichkeit geboten werden, ihren Beitrag in angemessener Weise zu leisten⁽⁷⁾. Angesichts der Herausforderungen aufgrund der Bevölkerungsüberalterung und dem zunehmenden Mangel an qualifizierten Arbeitskräften in einigen Sektoren ist die Inklusivität der Arbeitsmärkte auch aus makroökonomischer Sicht wichtiger denn je.

3.4. Der EWSA betont die Notwendigkeit einer ehrgeizigen und wirksamen Umsetzung der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Die praktischen Modalitäten zur Förderung und Erleichterung einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern im Rahmen von Tarifverhandlungen festgelegt werden müssen, die das richtige Instrument zur Sicherstellung der jeweils besten Lösungen und Verfahren unter Berücksichtigung der Interessen von Arbeitnehmern und Unternehmen sind. Neben flexiblen Regelungen für Arbeit und bezahlten Elternurlaub spielen auch steuerliche Aspekte und sonstige Anreize, die Frauen auf dem Arbeitsmarkt halten, eine Rolle für die Stärkung der Geschlechtergleichstellung. Ein angemessen bezahlter Vaterschaftsurlaub insbesondere in den ersten Monaten nach der Geburt würde Väter ermutigen, länger Urlaub zu nehmen, und ihnen so dabei helfen, eine engere Beziehung zum Kind aufzubauen. Hierdurch könnte sich die Mutter besser erholen und gleichzeitig die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben verbessert werden. Eine getrennte Einkommensbesteuerung von Ehegatten trägt dazu bei, beide Elternteile zu Berufstätigkeit zu ermutigen. Es muss überdies anerkannt werden, dass Maßnahmen, die die Erwerbstätigkeit ermöglichen und fördern, auch zu angemesseneren Renten beitragen.

3.5. Während die Erwerbsbeteiligung von Frauen in den letzten zehn Jahren zugenommen hat, gibt es nach wie vor eine augenfällige Geschlechtersegregation⁽⁸⁾. Nach wie vor bestehen Ungleichheiten beim Zugang zu Bildung und wirtschaftlichen Chancen für Frauen, obwohl Europa im Vergleich zu anderen Teilen der Welt die geringsten Ungleichheiten (mit einigen Unterschieden zwischen West- und Osteuropa) aufweist⁽⁹⁾. Darüber hinaus hat der EWSA unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohn- und Rentengefälles in allen Bereichen und Sektoren, insbesondere durch verbindliche Maßnahmen zur Transparenz von Löhnen und Gehältern⁽¹⁰⁾, gefordert. Er betont, dass das Lohngefälle zu einem noch weiteren Auseinanderklaffen der Pensionsschere führt, was insbesondere für Frauen ein großes Problem darstellt.

Darüber hinaus haben der kulturelle Kontext und tradierte Stereotypen Auswirkungen auf die Berufswahl von Frauen. So arbeiten beispielsweise wesentlich mehr Frauen als Männer in den Bereichen Bildung, Pflege, Gesundheit und Soziales, während Männer Branchen wie das Baugewerbe und die Schwerindustrie dominieren.

3.6. Bei der Förderung der Geschlechtergleichstellung als Teil einer Agenda für inklusive und nachhaltige industrielle Entwicklung müssen die Anstrengungen nicht nur auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit derjenigen Wirtschaftszweige ausgerichtet sein, in denen Frauen bereits zahlenmäßig stark vertreten sind, sondern auch darauf, ihnen die Teilhabe an neuen Branchen und beruflichen Rollen zu ermöglichen. Durch die Einbeziehung von Frauen in neue Branchen und Berufe, von denen sie zuvor ausgeschlossen waren, profitieren wiederum aufstrebende Branchen, indem sie die reicheren und vielfältigeren Kompetenzen voll ausschöpfen. Das Angebot hochwertiger Beschäftigungsmöglichkeiten ist eine Voraussetzung dafür, dass sich die bestehenden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern in diesen neuen Sektoren nicht fortschreiben.

3.7. Auch im Bildungsbereich gibt es Geschlechtersegregation. Selbst wenn Frauen ein Hochschulstudium absolvieren und am lebenslangen Lernen teilnehmen, wählen sie meist nicht Naturwissenschaften, Technik, Ingenieurwesen oder Mathematik, sondern andere Fächer. Da die wirtschaftliche Erholung nach der Pandemie im Einklang mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel erfolgen muss, spielen Kompetenzen in den MINT-Fächern eine immer größere Rolle. Darüber hinaus kommt neben den funktionellen Kompetenzen auch den emotionalen (d. h. persönlichen und sozialen) Kompetenzen wesentliche Bedeutung zu, bilden diese doch die Grundlage für Resilienz, psychische Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zu Konfliktbewältigung, Zusammenarbeit und sachlicher Kommunikation. Der Schwerpunkt muss in der Zukunft unbedingt auf rationaler und emotionaler Intelligenz liegen. Auf dem Weltwirtschaftsforum 2021 wurde festgehalten, dass Kreativität, emotionale Intelligenz und komplexe Problemlösungsfähigkeiten zu den sieben wichtigsten menschlichen Kompetenzen gehören⁽¹¹⁾. Daher muss die Kultur der altersunabhängigen Geschlechtergleichstellung auch die emotionale Bildung umfassen.

(7) Zu weiteren geschlechtsspezifischen Aspekten im Zusammenhang mit dem Älterwerden siehe auch ABl. C 194 vom 12.5.2022, S. 19.

(8) EIGE.

(9) *Gender Gap Index*.

(10) ABl. C 341 vom 24.8.2021, S. 84.

(11) Dem von Frauen gegründeten Internet-Start-up-Unternehmen UP,N^oCHANGE (www.upnchange.com) ist es gelungen, auf der Grundlage von fundiertem Fachwissen aus den Bereichen Psychologie und Coaching einfach zu handhabende digitale Werkzeuge zu entwickeln, die den Menschen dabei helfen, ihre persönlichen, sozialen und kreativen Kompetenzen zu stärken. Ziel von UP „N^oCHANGE ist es, das Potenzial von Mitarbeitern und Teams mit Hilfe von digitalen Instrumenten freizusetzen, damit ihre Organisationen nachhaltig Erfolg erzielen können. Denn die richtigen Kompetenzen ermöglichen eine effiziente Zusammenarbeit, eine effiziente Zusammenarbeit ermöglicht wiederum Innovation, und Innovation schafft Wachstum für alle.

3.8. Was den digitalen Wandel betrifft, ist eine evidente Geschlechtertrennung im Bildungswesen und auf den Arbeitsmärkten in Bezug auf die Verteilung von IKT-Absolventen, IKT-Spezialisten sowie Wissenschaftlern und Ingenieuren in Hochtechnologiebranchen zu sehen.

3.9. Das Interesse von Mädchen an MINT-Fächern zu fördern, ist für ihre erfolgreiche Eingliederung in die Berufe der Zukunft von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus sind gezielte Maßnahmen und Entwicklungsprogramme erforderlich, um sie für MINT-Berufe zu gewinnen und dort auch zu halten. In zehn Jahren werden neun von zehn Arbeitsplätzen digitale Kompetenzen erfordern⁽¹²⁾. Die Zukunft der Arbeit wird von einer Verlagerung der Nachfrage hin zu Fachkräften aus den Bereichen Computertechnik und IKT geprägt sein. Frauen machen 65 % der Beschäftigten in Europa, aber nur 17 % der europäischen IKT-Arbeitskräfte aus. Hingegen werden die bis 2026 prognostizierten Arbeitsplatzverluste durch technologische Lösungen in 57 % der Fälle Frauen betreffen⁽¹³⁾.

3.10. Auch ist die Beteiligung von Frauen an der Entwicklung von Künstlicher Intelligenz von entscheidender Bedeutung, um zu vermeiden, dass Algorithmen auf einer verzerrten Abbildung der Realität beruhen und somit irreführende Ergebnisse liefern. Auch in diesem Bereich ist ein intersektionaler Ansatz erforderlich. Da der Zugang zu schnellem Internet und digitale Kompetenzen überdies die notwendige Grundlage für einen erfolgreichen digitalen Wandel bilden, sollten sie für alle verfügbar und erschwinglich sein, unabhängig von Geschlecht, Alter, einer eventuellen Behinderung, sozioökonomischem Hintergrund oder Wohnort.

3.11. Die Unterrepräsentation von Frauen im Technologiebereich ist auch unter dem Gesichtspunkt des ökologischen Wandels problematisch, da die Bekämpfung des Klimawandels und der Umweltprobleme die Entwicklung und Einführung vieler technischer Lösungen erfordert.

3.12. Auch wenn digitale und grüne Kompetenzen als integraler Bestandteil aller Berufe betrachtet werden müssen, haben sie dennoch das Potenzial, eher junge Menschen als ältere Arbeitnehmer anzuziehen. Andererseits besteht ein offensichtlicher Unterschied zwischen arbeitsbezogenen IKT-Kompetenzen, die Datenverwaltung und Desktop-Publishing umfassen, und den digitalen Kompetenzen, die in der Regel mit jungen Menschen assoziiert werden, etwa die Nutzung des Internets für Mitteilungen und Freizeitgestaltung.

3.13. Neben der Förderung der MINT-Kompetenzen ist es auch wichtig, Mädchen zum Studium von Fächern aus den Bereichen Wirtschaft und Management zu ermutigen, damit sie sich auf Führungspositionen vorbereiten können. Darüber hinaus ist es wichtig, sie dabei zu unterstützen, unternehmerische Fähigkeiten und Fähigkeiten im Bereich des Risikomanagements zu erwerben und ihr Selbstvertrauen zu stärken, damit sie nicht unter dem Hochstapler-Syndrom⁽¹⁴⁾ leiden bzw. um sie davon zu befreien. Betrachtet man die Art und Weise wie Frauen auf Stress reagieren, so scheinen diese in Stresssituationen eher zu Introvertiertheit als zu Extrovertiertheit zu tendieren. Die Angst von Frauen vor negativen Kommentaren anderer, die sie persönlich nehmen, führt dazu, dass sie sich gar nicht erst für exponierte Stellen interessieren, sich für nicht ausreichend qualifiziert erachten, wenn sie nicht sämtliche Anforderungen einer Stellenbeschreibung (über-) erfüllen, und keine „Quotenfrau“ sein wollen. Dies hängt häufig mit (unbewussten) Überzeugungen und Ängsten zusammen. Die Verbesserung der Fähigkeiten und Kompetenzen erfordert zwar praktische Maßnahmen auf der Ebene der Lehr- und Lernmethoden und der Berufsberatung, doch sollten diese Ziele auch mit dem allgemeinen Programm zur Sensibilisierung für eine Kultur der altersunabhängigen Geschlechtergleichstellung verknüpft werden.

3.14. Ein spezifischer Aspekt, der angegangen werden muss, ist die geschlechtsspezifische Voreingenommenheit im Gesundheitswesen, die auf mangelnde Forschung, eine auf Männer ausgerichtete Ausbildung, Fehldiagnosen und Unterbehandlung zurückzuführen ist. Die Unkenntnis der Unterschiede aufgrund des biologischen und des sozialen Geschlechts in den verschiedenen medizinischen Disziplinen führt leicht zu einer falschen Diagnose oder Medikation, weil sich die Symptome von Frauen von den Symptomen von Männern unterscheiden oder weil die Dosierung von Arzneimitteln auf klinischen Studien beruht, die hauptsächlich an Männern durchgeführt werden. Darüber hinaus mangelt es an Forschung zu spezifisch weiblichen Erkrankungen wie Endometriose und zu Wechseljahresbeschwerden. Der Mangel an nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten in der Forschung erschwert überdies das Verständnis der Mechanismen hinter Gesundheitsproblemen und behindert Versuche, eine angemessene Antwort beispielsweise auf die Frage zu finden, ob Frauen ein erhöhtes Risiko haben, an Long-COVID zu erkranken.

⁽¹²⁾ Jahrestreffen 2020 des Weltwirtschaftsforums.

⁽¹³⁾ Ebenda.

⁽¹⁴⁾ Das Hochstapler-Syndrom, bei dem Betroffene von Selbstzweifeln in Bezug auf die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen geplagt sind, kann diese davon abhalten, sich um Führungs- oder Spitzenpositionen zu bewerben. Insbesondere Menschen mit einer stark ausgeprägten Selbstreflexion, die sich unter Stressbedingungen eher zurückziehen, finden den Umgang mit Menschen, die sehr selbstbewusst auftreten, schwierig.

3.15. Um die negativen Auswirkungen voreingenommener Heilkunde auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu vermeiden, betont der EWSA, dass bei allen europäischen Gesundheits- und Arzneimittelstrategien die geschlechts-spezifische Voreingenommenheit sowie Unterschiede aufgrund des biologischen und des sozialen Geschlechts berücksichtigt und angegangen werden müssen. Darüber hinaus muss das Recht von Frauen, eigenständige Entscheidungen über ihren Körper zu treffen, uneingeschränkt geachtet werden.

4. Spezifische Bemerkungen — Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

4.1. Die Geschlechtergleichstellung bei der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben ist für Wirtschaft und Gesellschaft von großer Bedeutung, da sie eng mit dem Wohlergehen, der Gesamtbeschäftigung und der Erwerbsbeteiligung sowie mit beruflichen Laufbahnen und Positionen im öffentlichen und privaten Sektor verknüpft ist. Dies gilt für verschiedene Aufgaben- und Verantwortungsbereiche in Unternehmen, in der Verwaltung und in der Politik.

4.2. Die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben stellt für Frauen eine größere Herausforderung dar als für Männer, da Frauen mehr unbezahlte Hausarbeit und Betreuungs- und Pflegeaufgaben leisten. Dem Gleichstellungsindex⁽¹⁵⁾ ⁽¹⁶⁾ zufolge ist die EU bei der zeitlichen Aufteilung der Hausarbeit und der Betreuungs- und Pflegeaufgaben seit 2010 zurückgefallen. Die erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten spiegeln die Unterschiede der nationalen Systeme und der Familientraditionen wider.

4.3. Die Pandemie hat den Druck auf Familien im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben noch erhöht. Dies gilt insbesondere für Frauen und alleinerziehende Mütter, wobei das geschlechtsspezifische Gefälle bei der Kinderbetreuung aufgrund der Tatsache, dass beide Elternteile aus dem Home-Office gearbeitet haben, geringer geworden zu sein scheint⁽¹⁷⁾. Telearbeit kann viele Möglichkeiten bieten, zur Geschlechtergleichstellung beizutragen, und eine bessere Koordinierung kann einen Mehrwert schaffen. Der EWSA hat jedoch auch davor gewarnt, dass verhindert werden muss, dass Telearbeit die ungleiche Verteilung der häuslichen Pflichten zwischen Frauen und Männern weiter verschärft⁽¹⁸⁾. Die Pandemie hat sich auf die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben von Frauen in verschiedenen Positionen, etwa Unternehmerinnen, Führungskräften und abhängig Beschäftigten, ausgewirkt. Es darf nicht vergessen werden, dass Frauen in Bezug auf Rechenschaftspflicht sowie darauf, Verantwortung zu übernehmen und für andere zu sorgen, anders empfinden.

4.4. Viele Faktoren im Zusammenhang mit der Geschlechtergleichstellung hängen von der nationalen sozialen Infrastruktur ab, die eine wichtige Rolle für die Steigerung der Erwerbsbeteiligung und eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben spielt. Ganz klar ist dies bei den Betreuungs- und Pflegesystemen, beim Elternurlaub, beim Schulsystem und bei den Beschäftigungsmaßnahmen der Fall.

4.5. Unter Verweis auf seine früheren Vorschläge⁽¹⁹⁾ hält es der EWSA für wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben mit Ehrgeiz sowie effizient und zeitnah umsetzen, um den Familien angemessene und gerechtere Wahlmöglichkeiten zu bieten, u. a. durch die Förderung eines besser bezahlten Elternurlaubs für beide Elternteile. Gleichzeitig muss bei der Umsetzung der Richtlinie auch dem Bedarf der Unternehmen, insbesondere der KMU, Rechnung getragen werden.

4.6. Der EWSA betont, dass die Mitgliedstaaten in eine breite Palette an Betreuungseinrichtungen investieren müssen, etwa Kinder- und Hortbetreuung, Altenpflege und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, um die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit für alle zu gewährleisten. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit den Sozialpartnern geeignete Instrumente zu entwickeln, die dafür sorgen, dass Familien einfach und wirksam Zugang zu Unterstützungs- und Betreuungsdiensten erhalten.

4.7. Darüber hinaus bedarf es auf allen Ebenen einer neuen Denkweise, um die Gleichstellung der Geschlechter im Bereich der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu verbessern. Der Abbau und das Durchbrechen von Stereotypen in Bezug auf familiäre Rollen sowie Beschäftigungspraktiken, die die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowohl für Frauen als auch für Männer fördern, sind hierfür von entscheidender Bedeutung.

5. Besondere Bemerkungen — Unternehmensführung

5.1. Während die Gleichstellung der Geschlechter und die Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz durch Rechtsvorschriften gewährleistet werden, wird die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern an der Führung von Unternehmen nicht nur durch die Schaffung von Chancengleichheit, sondern auch durch die allgemeineren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorteile unterstützt, die sich daraus ergeben, dass sie zur Erweiterung des Blickwinkels, zu Kreativität und zur Wettbewerbsfähigkeit beiträgt⁽²⁰⁾. Es liegt im Interesse der Unternehmen, die Hochschulbildung und Talente von

⁽¹⁵⁾ EIGE, <https://eige.europa.eu/publications/gender-equality-index-2020-report/progress-gender-equality-most-notable-company-boards>.

⁽¹⁶⁾ Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound).

⁽¹⁷⁾ Sevilla und Smith 2020.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 220 vom 9.6.2021, S. 13.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 129 vom 11.4.2018, S. 44.

⁽²⁰⁾ Siehe auch ABl. C 318 vom 23.12.2009, S. 15 und ABl. C 341 vom 21.11.2013, S. 6.

Frauen zu nutzen, indem sie ihre Präsenz in Leitungsgremien und in anderen Führungspositionen fördern. Dies setzt voraus, dass sowohl die Vorteile der Vielfalt als auch die negativen Auswirkungen verstanden werden, die sich für den Einzelnen und die Gesellschaft daraus ergeben, dass die Vielfalt nicht in allen Bereichen gefördert wird.

5.2. Auch wenn es noch viel Raum für Verbesserungen gibt, wurden die größten Fortschritte seit 2010 im Bereich „Macht“ des Gleichstellungsindex verzeichnet, in dem die Fortschritte bei der politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsfindung gemessen werden. Die deutlichste Verbesserung bestand in der zunehmenden Präsenz von Frauen in den Kontrollgremien der größten börsennotierten Unternehmen. Hierdurch erklärt sich der größte Teil des Anstiegs des Gesamtwerts des Index ⁽²¹⁾.

5.3. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Geschlechtervielfalt in den Kontroll- und Leitungsorganen von Unternehmen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ⁽²²⁾, und es gibt deutliche Unterschiede in Bezug auf die derzeitige Situation und die im Laufe der Zeit erzielten Fortschritte. Einige Mitgliedstaaten haben verbindliche Quoten für große börsennotierte Unternehmen eingeführt, die zwischen 25 und 40 % liegen. ⁽²³⁾ Andererseits liegen mehrere Mitgliedstaaten über dem EU-Durchschnitt oder haben auch ohne Quoten erhebliche Fortschritte erzielt, indem sie auf Selbstregulierung gesetzt haben. In Frankreich, wo es seit 2011 einschlägige Rechtsvorschriften gibt, sind mehr als 40 % der Verwaltungsratsmitglieder Frauen, und in acht Ländern sind über ein Drittel davon weiblich. Gleichzeitig gibt es einige Mitgliedstaaten, in denen der entsprechende Anteil unter 10 % liegt. In der EU beträgt der durchschnittliche Anteil ca. 30 %.

5.4. Die Unterschiede machen sich auch auf Unternehmensebene bemerkbar. Während die führenden Unternehmen beträchtliche Fortschritte vorweisen können, sind am unteren Ende der Rangliste der Unternehmen weniger Veränderungen zu verzeichnen ⁽²⁴⁾. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Länder, die hinsichtlich des Anteils von Frauen, die Führungspositionen in großen Unternehmen innehaben, am besten abschneiden, anscheinend nicht mit den Ländern deckungsgleich sind, die beim Frauenanteil in den Aufsichtsräten ganz vorne liegen — und dies obwohl Vorstandsmitglieder häufig der Geschäftsführung angehören ⁽²⁵⁾.

5.5. Dementsprechend scheint es für die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nicht eine einzige Erklärung zu geben. Dies war auch zu erwarten, da Unterschiede in den nationalen Traditionen und Kulturen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Gleichstellung der Geschlechter spielen. Die Förderung einer positiven Entwicklung, der Austausch bewährter Verfahren und das Lernen aus den Erfahrungen anderer sind hierbei von größter Bedeutung.

5.6. Der EWSA bekräftigt auch seine diesbezüglichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen ⁽²⁶⁾ und begrüßt die kürzlich zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte politische Einigung über die von der Kommission 2012 vorgeschlagene Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften. Der EWSA fordert die EU-Organen auf, diese zügig und effizient umzusetzen. Die Mitgliedstaaten sind am besten in der Lage, in Abstimmung mit den Sozialpartnern zu entscheiden, welche konkreten Maßnahmen sich am besten und am ehesten zur Erhöhung des Frauenanteils in den Kontroll- und Leitungsorganen von Unternehmen eignen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidung über die Zusammensetzung der Geschäftsführung von den jeweiligen Eigentümern des Unternehmens gefällt wird.

5.7. Nach Ansicht des EWSA ist es wichtig, dass die Führungsrolle von Frauen durch gemeinsame Programme für weibliche Führungskräfte und Kandidatinnen für Aufsichtsrats- und leitende Managementposten sowie durch individuelle Schulungen und Mentoring gefördert werden ⁽²⁷⁾. Er fordert Unternehmen auf, in solche Programme zu investieren, die auch aus EU-Mitteln unterstützt werden könnten. Frauen sollten nicht nur verstärkt in Führungspositionen kommen, sondern es muss nach dem Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit, den der EWSA uneingeschränkt unterstützt, auch dafür gesorgt werden, dass sie dafür die gleiche Bezahlung wie ihre männlichen Kollegen erhalten.

⁽²¹⁾ EIGE, *Statistical brief: gender balance in corporate boards 2020*.

⁽²²⁾ EIGE.

⁽²³⁾ <https://eige.europa.eu/news/countries-legislated-quotas-could-achieve-gender-balance-parliaments-2026-those-without-may-take-close-twenty-years>.

⁽²⁴⁾ *European Women on Boards* <https://europeanwomenonboards.eu/wp-content/uploads/2021/01/EWoB-Gender-Diversity-Index-2020.pdf>.

⁽²⁵⁾ Zusammenstellung verschiedener Quellen der finnischen Handelskammer, <https://naisjohtajat.fi/wp-content/uploads/sites/28/2019/01/women-directors-and-executives-report-2018.pdf>.

⁽²⁶⁾ ABl. C 133 vom 9.5.2013, S. 68.

⁽²⁷⁾ Ein hervorragendes Beispiel sind die Schulungs- und Förderprogramme der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) — https://www.wko.at/service/Women_in_Business.html.

6. Besondere Bemerkungen — Unternehmertum

6.1. Zur Förderung des Unternehmertums muss das volle Potenzial der Kreativität und der Fähigkeiten von Frauen ausgeschöpft werden. Unternehmerinnen haben sich überdies als stark und widerstandsfähig angesichts von Krisen und Chaos erwiesen ⁽²⁸⁾.

6.2. Auch Unternehmerinnen waren stark von der Pandemie betroffen und müssen einen unverhältnismäßig hohen Anteil an Betreuungs- und Pflegeaufgaben übernehmen, was durch den Mangel an Kinderbetreuungsdiensten und die Ausgangsbeschränkungen noch weiter verschärft wurde. Dennoch ist es vielen von ihnen gelungen, das neue Geschäftsumfeld zu ihrem Vorteil zu nutzen und andere — insbesondere andere Frauen — dazu zu bewegen, unternehmerisch tätig zu werden und mehr Unternehmen zu gründen. Dies zeitigt positive Auswirkungen wie die Entstehung neuer Arbeitsplätze, was wiederum für Wohlergehen sorgt.

6.3. Im weltweiten Vergleich liegt Europa beim Anteil der Unternehmerinnen am unteren Ende der Rangliste (5,7 % gegenüber einem globalen Durchschnitt von 11 %). Eine Erklärung dafür ist, dass Frauen in europäischen Ländern im Vergleich zu anderen Teilen der Welt mehr alternative Beschäftigungsmöglichkeiten haben. Dennoch wird als häufigster Grund für Unternehmensneugründungen nach wie vor die Arbeitsplatzknappheit genannt, und zwar von Frauen noch öfter als von Männern ⁽²⁹⁾.

6.4. Der Zugang zu Finanzmitteln ist eine Voraussetzung für unternehmerische Initiative, und der gleichberechtigte Zugang muss sowohl in Bezug auf private als auch auf öffentliche Finanzierung gewährleistet sein. Der EWSA fordert eine Überprüfung der Kriterien für die einschlägige Finanzierung, etwa die Aufbau- und Resilienzfähigkeit, um die Gleichstellung im Bereich des Unternehmertums und Investitionen in Projekte zur Förderung der Geschlechtergleichstellung — auch in die digitale und die Pflegeinfrastruktur — zu unterstützen.

6.5. In Europa haben Frauen als Unternehmerinnen und Selbständige mit viel höherer Wahrscheinlichkeit weniger (d. h. ein bis fünf) Beschäftigte. Bei Frauen in älteren Altersgruppen ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass sie Unternehmen führen. Frauen betrachten das Unternehmertum zwar als attraktive Option, und obwohl sie im Durchschnitt hochqualifiziert sind, sagen sie, dass sie nur über ein geringes Maß an Unternehmergeist verfügen, wenn es um das Erkennen neuer Geschäftsmöglichkeiten und die Fähigkeiten zur Unternehmensgründung geht sowie darum, sich nicht von der Gefahr des Scheiterns abschrecken zu lassen ⁽³⁰⁾.

6.6. Eine solche Selbstwahrnehmung ist wohl auf kulturelle Gründe und die Probleme dabei zurückzuführen, die Anforderungen von Arbeit und Familie miteinander in Einklang zu bringen. Folglich beschränken sich Unternehmerinnen oft auf bestimmte Branchen und schrecken vor einer Expansion ihres Unternehmens zurück. Um das Unternehmertum von Frauen zu fördern, müssen diese bei der Überwindung dieser Selbsteinschätzung und der sie einschränkenden Faktoren unterstützt werden ⁽³¹⁾. Im Einklang mit der Agenda für bessere Rechtsetzung, also der übergeordneten EU-Strategie, mit der sichergestellt werden soll, dass die Ziele der EU-Rechtsvorschriften im Allgemeinen so wirksam und effizient wie möglich erreicht werden, können weitere Anreize durch Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und zur Senkung der Befolgungskosten geschaffen werden, ohne das Schutzniveau der einschlägigen Rechtsvorschriften auszuhöhlen ⁽³²⁾.

7. Besondere Bemerkungen — ukrainische Flüchtlinge

7.1. Der russische Überfall auf die Ukraine löste eine beispiellose humanitäre Krise aus, unter anderem die Ankunft von Hunderttausenden schutzsuchenden Flüchtlingen — hauptsächlich Frauen und Kindern — in den EU-Mitgliedstaaten. Alle Mitgliedstaaten tun mit Unterstützung der Zivilgesellschaft alles in ihrer Macht Stehende, um die Flüchtlinge aufzunehmen, zu betreuen und in den Arbeitsmarkt zu integrieren, aber es gibt viele Herausforderungen, die besser koordinierte Lösungen erfordern ⁽³³⁾.

7.2. Da es sich bei den meisten Flüchtlingen um Frauen mit Kindern handelt, stellt der Zugang zu Sozialleistungen, Kinderkrippen und -tagesstätten sowie Schulen einen kritischen Engpass dar, der die Integration dieser Frauen in den Arbeitsmarkt verhindert. Darüber hinaus sind die Überwindung der Sprachbarrieren, die Anerkennung der Ausbildung und Qualifikationen von Flüchtlingen sowie eine rasche Umschulung und Weiterqualifizierung zentrale Faktoren für die Integration. Zur Bewältigung dieses Problems muss auch die notwendige Ausrüstung für Telearbeit, wie eine Internetanbindung und entsprechendes Zubehör, bereitgestellt werden.

⁽²⁸⁾ *Women's Entrepreneurship 2020/21: Thriving Through Crisis*, Global Entrepreneurship Research Association, London Business School, ISBN: 978-1-9160178-8-7.

⁽²⁹⁾ Ebenda.

⁽³⁰⁾ *Global Entrepreneurship Monitor*.

⁽³¹⁾ Siehe auch ABl. C 299 vom 4.10.2012, S. 24.

⁽³²⁾ *SME focus — Long-term strategy for the European industrial future*. Fachabteilung Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensqualität, Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union des Europäischen Parlaments. Autor: Stephanus Johannes SMIT, PE 648.776 — April 2020.

⁽³³⁾ Aufbauend auf den im ABl. C 242 vom 23.7.2015, S. 9 genannten Vorschlägen.

7.3. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, sich bei der Umsetzung der „Politischen Leitlinien zur Unterstützung der Eingliederung ukrainischer Flüchtlinge in das Bildungssystem: Überlegungen, Grundprinzipien und Verfahren“⁽³⁴⁾ besser untereinander abzustimmen. Der EWSA fordert die Kommission ferner auf, alle potenziellen Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen, insbesondere für Mitgliedstaaten, die eine große Zahl von Flüchtlingen aufnehmen.

7.4. Frauen, die vor einem Krieg oder Konflikten fliehen, sind einem stärkeren Risiko ausgesetzt, Opfer von sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch zu werden. Vergewaltigung wird im Krieg häufig als Waffe eingesetzt. Für Frauen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, sowie insbesondere für Vergewaltigungsopfer ist es von entscheidender Bedeutung, Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit zu haben, einschließlich Verhütung, „Pille danach“, sicherer Abtreibung und Traumatherapie. Frauen sollten niemals gezwungen werden, eine ungewollte Schwangerschaft fortzusetzen. Die Tatsache, dass diese Dienste in manchen Mitgliedstaaten nicht angeboten werden, darf für die Frauen kein Hinderungsgrund sein, um ein unsicheres Land zu verlassen. Sämtliche Mitgliedstaaten müssen den Zugang zu diesen Diensten für alle Flüchtlinge sicherstellen. Generell ist es notwendig, allen Flüchtlingen proaktiv Traumatherapie anzubieten. Andernfalls bildet sich der perfekte Nährboden für spätere Konflikte und negative Gefühle mit enormen Folgekosten für die Staaten! In diesem Bereich sind niedrigschwellige, hybride Unterstützungsangebote dringend erforderlich, und die Finanzierung derartiger Start-up-Unternehmen muss konsequent unterstützt werden.

7.5. Ein weiteres Problem, das angegangen werden muss, ist der Impfstatus der Flüchtlinge, insbesondere der Kinder. Da die EU über gut entwickelte Impfprogramme für Kinder verfügt, wurden viele gefährliche Krankheiten wie Poliomyelitis, Pocken, einige Arten von Hepatitis usw. ausgerottet. Damit dies so bleibt, müssen die Mitgliedstaaten ihre Gesundheitssysteme mobilisieren. Leitlinien auf EU-Ebene wären hierbei sehr hilfreich. Zusätzliche Komplikationen ergeben sich daraus, dass in vielen Mitgliedstaaten der Zugang zu Sozialleistungen, z. B. zu Kindergärten oder Schulen, eine vollständige Impfung voraussetzt.

7.6. In weiterer Folge sollte der Wiederaufbau der Ukraine als Chance zur Förderung der Geschlechtergleichstellung unter den Ukrainerinnen und Ukrainern genutzt werden, etwa durch den Wiederaufbau des Bildungswesens, der Gesundheitsversorgung und der sozialen und digitalen Infrastruktur.

Brüssel, den 13. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽³⁴⁾ <https://www.schooleducationgateway.eu/de/pub/resources/publications/policy-guidance-on-refugees.htm>.

ANHANG

Der folgende abgelehnte Änderungsantrag erhielt mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen (Art. 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung):

ÄNDERUNG 1**Von:**

ANGELOVA Milena

BLIJLEVENS René

KONTKANEN Mira-Maria

MINCHEVA Mariya

PILAWSKI Lech

VADÁSZ Borbála

SOC/731 — Gleichstellung der Geschlechter**Ziffer 3.5**

Ändern:

Stellungnahme der Fachgruppe	Änderung
<p>Während die Erwerbsbeteiligung von Frauen in den letzten zehn Jahren zugenommen hat, gibt es nach wie vor eine augenfällige Geschlechtersegregation⁽¹⁾. Nach wie vor bestehen Ungleichheiten beim Zugang zu Bildung und wirtschaftlichen Chancen für Frauen, obwohl Europa im Vergleich zu anderen Teilen der Welt die geringsten Ungleichheiten (mit einigen Unterschieden zwischen West- und Osteuropa) aufweist⁽²⁾. Darüber hinaus hat der EWSA unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohn- und Rentengefälles in allen Bereichen und Sektoren, insbesondere durch verbindliche Maßnahmen zur Transparenz von Löhnen und Gehältern⁽³⁾, gefordert. Er betont, dass das Lohngefälle zu einem noch weiteren Auseinanderklaffen der Pensionsschere führt, was insbesondere für Frauen ein großes Problem darstellt.</p> <p>Darüber hinaus haben der kulturelle Kontext und tradierte Stereotypen Auswirkungen auf die Berufswahl von Frauen. So arbeiten beispielsweise wesentlich mehr Frauen als Männer in den Bereichen Bildung, Pflege, Gesundheit und Soziales, während Männer Branchen wie das Baugewerbe und die Schwerindustrie dominieren.</p> <p>⁽¹⁾ EIGE. ⁽²⁾ Index zur Gleichstellung der Geschlechter. ⁽³⁾ SOC/678.</p>	<p>Während die Erwerbsbeteiligung von Frauen in den letzten zehn Jahren zugenommen hat, gibt es nach wie vor eine augenfällige Geschlechtersegregation⁽¹⁾. Nach wie vor bestehen Ungleichheiten beim Zugang zu Bildung und wirtschaftlichen Chancen für Frauen, obwohl Europa im Vergleich zu anderen Teilen der Welt die geringsten Ungleichheiten (mit einigen Unterschieden zwischen West- und Osteuropa) aufweist⁽²⁾. Darüber hinaus hat der EWSA unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohn- und Rentengefälles in allen Bereichen und Sektoren, insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen zur Transparenz von Löhnen und Gehältern⁽³⁾, gefordert. Er betont, dass das Lohngefälle zu einem noch weiteren Auseinanderklaffen der Pensionsschere führt, was insbesondere für Frauen ein großes Problem darstellt.</p> <p>Darüber hinaus haben der kulturelle Kontext und tradierte Stereotypen Auswirkungen auf die Berufswahl von Frauen. So arbeiten beispielsweise wesentlich mehr Frauen als Männer in den Bereichen Bildung, Pflege, Gesundheit und Soziales, während Männer Branchen wie das Baugewerbe und die Schwerindustrie dominieren.</p> <p>⁽¹⁾ EIGE. ⁽²⁾ Index zur Gleichstellung der Geschlechter. ⁽³⁾ SOC/678.</p>

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 93

Nein-Stimmen: 114

Enthaltungen: 12

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

571. PLENARTAGUNG DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES — REINE PRÄSENZSITZUNG, 13.7.2022-14.7.2022

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen“

(COM(2022) 143 final — 2022/0092 (COD))

(2022/C 443/10)

Berichterstatter: **Thierry LIBAERT**

Ko-Berichterstatter: **Gonçalo LOBO XAVIER**

Rat der Europäischen Union, 12.4.2022

Europäisches Parlament, 7.4.2022

Rechtsgrundlage	Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	27.6.2022
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	82/0/3
Verabschiedung im Plenum	14.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	209/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der Verbraucher für den ökologischen Wandel. Er ruft die Kommission auf, an ihren ehrgeizigen Zielen festzuhalten, denn es handelt sich um ein Vorhaben, das sich in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht positiv auswirken wird.

1.2. Der EWSA betont, dass alles getan werden muss, damit den Verbrauchern systematisch Informationen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere über Ersatzteile und Reparaturanleitungen sowie über geplante Software-Aktualisierungen.

1.3. Der EWSA fordert die Kommission nachdrücklich auf, entschlossen zu handeln, indem sie den Grundsatz der Kennzeichnung von brauner und weißer Ware mit einer Reparaturkennzahl verankert. Diese Kennzahl muss den Erwartungen der Verbraucher sowohl in Bezug auf die Vielfalt der betroffenen Produkte als auch hinsichtlich der berücksichtigten Kriterien gerecht werden.

1.4. Neben dem dargelegten Standpunkt zur Reparierbarkeit dieser Produkte vertritt der EWSA die Auffassung, dass die Kommission in den kommenden Jahren im Hinblick auf eine einfache und abgestimmte Angabe der Produkthaltbarkeit Fortschritte erzielen muss.

1.5. Es geht auch darum, die Ausbildung neuer Reparateure und die Qualifizierung der derzeitigen Akteure zu fördern, was eine unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung des Reparatursektors ist, der ein großes Beschäftigungspotenzial für Europa birgt. Der EWSA fordert ferner, dass Europa seine Abhängigkeit von Rohstoffen verringert sowie die Kapazitäten für Reparaturen ausbaut und mehr Ersatzteile vorrätig hält. Außerdem braucht Europa eine ehrgeizige und effektive Reindustrialisierungspolitik. Die jüngsten Krisen haben Schwächen offengelegt, die als Chancen für eine Konjunkturerholung zu betrachten sind.

1.6. Dabei ist es nicht nur notwendig, für die Angabe der gesetzlichen Garantiefrist zu sorgen, ebenso müssen die Verbraucher besser vor Verwechslungen zwischen gesetzlicher und gewerblicher Garantie geschützt werden. Darüber hinaus muss im Zusammenhang mit Garantien dafür gesorgt werden, dass Produkte vorrangig zu reparieren sind, anstatt sie durch neue Erzeugnisse zu ersetzen, aber ohne die freie Wahl der Verbraucher in Bezug auf die Abhilfe einzuschränken.

1.7. Der EWSA begrüßt, dass neue Geschäftspraktiken der Liste von Handlungen hinzugefügt werden, die als irreführend anzusehen sind, denn dies trägt zu einer längeren Lebensdauer der Produkte bei. In drei Punkten fordert der EWSA die Kommission jedoch auf, über die reine Informationspflicht hinauszugehen:

- frühzeitige Obsoleszenz — nach Auffassung des EWSA sollten diese Praktiken nicht nur als Unterlassung der Information, sondern auch als irreführende Geschäftspraktiken eingestuft werden;
- Irreparabilität bestimmter Waren — auch hier könnten Maßnahmen, mit denen eine Reparatur vorsätzlich verhindert wird, als irreführende Geschäftspraktiken und nicht nur als Unterlassung der einschlägigen Information eingestuft werden;
- Aktualisierungen, die zu Funktionsstörungen führen können — hierzu muss vorgeschrieben werden, dass die Aktualisierung rückgängig gemacht werden kann.

1.8. Die Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der Verbraucher muss mit einem besseren Schutz vor irreführender Werbung einhergehen. In diesem Sinne müssen die Ziele der nachhaltigen Entwicklung stärker im Rechtsrahmen für Werbung berücksichtigt werden.

1.9. So muss dafür gesorgt werden, dass Werbung keine unbelegten Aussagen, wie es häufig in Bezug auf die CO₂-Neutralität zu beobachten ist, und keine Angaben oder Darstellungen von Verhaltensweisen enthält, die dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen zuwiderlaufen. Darüber hinaus sind mehr Kapazitäten für die Kontrolle von Umweltaussagen erforderlich.

1.10. Angesichts der Gefahr von Verwechslungen sowie der zunehmenden Zahl von häufig selbst vergebenen Umweltsiegeln muss die Europäische Kommission das EU-Umweltzeichen und die Notwendigkeit von Zertifizierungsverfahren für solche Gütesiegel stärker in den Vordergrund rücken.

1.11. Um für eine bessere Information über irreführende Geschäftspraktiken zu sorgen, fordert der EWSA die EU auf, den Schutz von Personen zu verbessern, die Missstände in Bezug auf die Umwelteigenschaften von Produkten melden.

1.12. Abschließend fordert der EWSA die Kommission auf, eine starke Sensibilisierung der Verbraucher für die Bedeutung eines verantwortungsvollen Konsums zu fördern.

2. Wesentlicher Inhalt des Kommissionsdokuments

2.1. Der Richtlinienvorschlag zielt auf die Verbesserung der Verbraucherrechte durch Änderung zweier Richtlinien zum Schutz der Interessen der Verbraucher auf Unionsebene ab: der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ über unlautere Geschäftspraktiken und der Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾. Ziel des Vorschlags ist es, zu einer kreislauforientierten, sauberen und grünen EU-Wirtschaft beizutragen, indem Verbraucher in die Lage versetzt werden, eine bewusste Kaufentscheidung zu treffen, und so nachhaltige Verbrauchsmuster zu fördern. Er zielt zudem auf unlautere Geschäftspraktiken ab, durch die Verbraucher irregeführt und von nachhaltigen Konsumententscheidungen abgehalten werden.

⁽¹⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

⁽²⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

2.2. Der Vorschlag gehörte zu den Initiativen der neuen Verbraucheragenda⁽³⁾ und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft⁽⁴⁾ und ist eine Folgemaßnahme des europäischen Grünen Deals⁽⁵⁾.

2.3. Der Vorschlag enthält eine Reihe von Maßnahmen, um das bestehende Verbraucherrecht zu überarbeiten und sicherzustellen, dass die Verbraucher geschützt sind und aktiv zum ökologischen Wandel beitragen können. Nach der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher sind die Unternehmer derzeit verpflichtet, den Verbrauchern Informationen über die wesentlichen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen bereitzustellen.

2.4. Da jedoch keine Pflicht besteht, Informationen über das Fehlen von gewerblichen Haltbarkeitsgarantien bereitzustellen, bietet die Richtlinie den Herstellern keine hinreichenden Anreize, den Verbrauchern diese Garantien zu gewähren. Forschungsergebnisse belegen, dass Informationen über gewerbliche Garantien und die Art, wie die Kosten der Verbraucher berechnet werden, bei Gebrauchsgegenständen, die mit einer solchen gewerblichen Garantie angeboten werden, häufig unklar, nicht eindeutig oder unvollständig sind, was es den Verbrauchern erschwert, Produkte zu vergleichen und den Unterschied zwischen der gewerblichen Garantie und der (bindenden) gesetzlichen Garantie zu erkennen⁽⁶⁾.

2.5. Zudem sind in der Richtlinie keine spezifischen Anforderungen zur Bereitstellung von Informationen an Verbraucher über die Reparierbarkeit der Waren enthalten. Diese Informationen, die die Reparatur von Waren fördern und die Verbraucher dabei unterstützen würden, selbst einen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft zu leisten, fehlen größtenteils am Verkaufsort. Jüngsten Studien zufolge geben bis zu 80 % der EU-Verbraucher an, dass sie Schwierigkeiten haben, Informationen darüber zu finden, wie leicht ein Produkt repariert werden kann⁽⁷⁾.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Die meisten europäischen Verbraucher bemängeln heute, dass sie nicht ausreichend über die Umweltauswirkungen ihres Konsums informiert werden. Dies wurde durch die öffentliche Konsultation der Kommission bestätigt. Im Jahr 2012 wurde in einer Eurobarometer-Umfrage zu den Verhaltensweisen und Einstellungen der europäischen Verbraucher gegenüber umweltfreundlichen Produkten festgestellt, dass 92 % der Befragten sich Informationen über die Lebensdauer der Produkte wünschen.

3.2. Diese unzureichende Information wirkt sich nachteilig aus, denn klare und verständliche Informationen können zu einem veränderten Verhalten beitragen. Dies wurde auch vom EWSA bestätigt, der im Rahmen einer Studie mit 3 000 europäischen Verbrauchern die Angabe der Lebensdauer von Produkten des täglichen Bedarfs auf einer Online-Shopping-Website simulieren ließ. Laut dieser Studie führt die Angabe der Lebensdauer bei langlebigen Produkten zu einer Umsatzsteigerung von 56 %.

3.3. Die mangelnde Information der Verbraucher ist mit großen sozialen Auswirkungen verbunden. Angesichts der oft schwierigen Kaufkraftsituation ist es umso wichtiger, die Mittelschicht und ärmere Bevölkerungsschichten dabei zu unterstützen, Waren zu reparieren und verantwortungsvoller zu konsumieren. Eine Möglichkeit, stark benachteiligte Bevölkerungsteile für ein solches Konsumverhalten zu gewinnen, besteht darin, die Verbraucherinformation mit einfachen Mitteln zu verbessern.

3.4. Eine bessere Information der Verbraucher trägt ferner zur Stärkung der Geschäftsmodelle europäischer Unternehmen bei. Angesichts der Risiken von Preisdumping aufgrund importierter Billigprodukte können Kleinstunternehmen und KMU sowie deren Auftraggeber in diesem Zusammenhang an Sichtbarkeit bei den Verbrauchern gewinnen und gleichzeitig die Qualität von in Europa entwickelten Produkten herausstellen.

3.5. Auch der stationäre Einzelhandel in Europa kann diese künftigen Entwicklungen in der Gesetzgebung positiv nutzen, da diese dazu beitragen dürften, seine Wettbewerbsvorteile gegenüber dem Online-Handel zu steigern. Tatsächlich wird die beratende Funktion des Verkaufspersonals im stationären Einzelhandel durch die neuen Verbraucherinformationen gestärkt. Derartige Entwicklungen fördern die Beschäftigung in der EU. Zu diesem Zweck muss Europa über angemessene personelle Ressourcen verfügen. Der EWSA ruft die Kommission deshalb auf, die Ausbildungsbemühungen der Unternehmen, insbesondere der KMU, zu unterstützen.

⁽³⁾ COM(2020) 696 final vom 13. November 2020.

⁽⁴⁾ COM(2020) 98 final vom 11. März 2020.

⁽⁵⁾ COM(2019) 640 final vom 11. Dezember 2019.

⁽⁶⁾ Europäische Kommission, *Consumer market study on the functioning of legal and commercial guarantees for consumers in the EU* (Verbrauchermarktstudie zur Funktion von gesetzlichen und gewerblichen Garantien für Verbraucher in der EU), 2015. Begleitstudie zur Folgenabschätzung der Europäischen Kommission: *Study on Empowering Consumers Towards the Green Transition* (Studie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel), Juli 2021. ECC-Net, *Commercial warranties: are they worth the money?* (Gesetzliche Garantien: sind sie es wert?), April 2019.

⁽⁷⁾ Europäische Kommission, *Behavioural Study on Consumers' Engagement in the Circular Economy* (Verhaltensstudie zur Beteiligung der Verbraucher an der Kreislaufwirtschaft), 2018, S. 81.

3.6. Wenn eine geeignete Umweltinformation erforderlich ist, muss sichergestellt werden, dass sämtliche Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Die Klimafolgen, gemessen in Form von Treibhausgasemissionen, spielen in der öffentlichen Diskussion zwar eine zentrale Rolle, machen aber nur einen Teil der Umweltauswirkungen aus. Aus Analysen des Lebenszyklus der Produkte geht hervor, dass die Umweltauswirkungen bei den meisten Konsumgütern vornehmlich auf die Gewinnung von Ressourcen und die Herstellung von Produkten zurückzuführen sind. Folglich ist eine längere Lebensdauer der Produkte für unsere Umwelt von vorrangiger Bedeutung.

3.7. Unter all diesen Aspekten betrachtet ist das durchschnittliche Konsumverhalten der Europäer mithin nicht ökologisch nachhaltig. Legt man den berechneten ökologischen Fußabdruck zugrunde, wäre für die Lebensweise eines Europäers beispielsweise das Äquivalent von 2,8 Planeten erforderlich.

3.8. In vielen Fällen führt die Produktgestaltung zu einer Verkürzung der Lebensdauer, sei es durch technische Verfahren, durch Reparaturhindernisse oder durch Softwaretechniken. Die vorzeitige Obsoleszenz, die sich daraus ergibt, stellt einen der wichtigsten Gründe für die Unzufriedenheit der Verbraucher dar, zumal diese nicht ausgewogen informiert werden.

3.9. Ferner stellt der EWSA fest, dass der Stärkung der strategischen Autonomie Europas angesichts des Kriegs in der Ukraine eine noch größere Bedeutung zukommt. Vor diesem Hintergrund sind Initiativen zu fördern, die zu einer besseren Produktlebensdauer, insbesondere im Zusammenhang mit strategischen Metallen, beitragen.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Den Verbrauchern weitere Informationen über die Haltbarkeit von Waren bereitstellen

4.1.1. Angesichts der Bedeutung der Produktlebensdauer muss für eine bessere Information der Verbraucher gesorgt werden. In diesem Sinne wird der Vorschlag der Kommission begrüßt, da er auf die systematische Bereitstellung von Informationen über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Benutzerhandbüchern sowie über den Zeitraum, in dem Software-Aktualisierungen angeboten werden, abzielt.

4.1.2. Es sei daran erinnert, dass nicht nur das Fehlen von Informationen, sondern auch die Verbreitung allzu umfangreicher und allzu fachlicher Informationen in nahezu gleichem Maße nachteilig ist.

4.1.3. Der EWSA warnt die Kommission vor möglichen Nachteilen, die durch neue Informationen, die mithilfe eines elektronischen Etiketts oder QR-Codes angeboten werden, entstehen könnten. Neben den zusätzlichen Umweltauswirkungen, die diese Methoden mit sich bringen, muss auch daran erinnert werden, dass jeder zusätzliche Schritt (die Notwendigkeit, das Smartphone in die Hand zu nehmen, zu klicken, zu scannen usw.) ein weiteres Hindernis für einen verantwortungsvollen Konsum sind.

4.1.4. Der Vorschlag der Kommission geht in die richtige Richtung, da darin die Bedeutung der Kommunikation mit der Bedeutung der vorzeitigen Obsoleszenz der Produkte verknüpft wird. Der erste Schritt zur Verbesserung der Verbraucherinformation muss in der Einführung einer Reparaturkennzahl für möglichst viele Produkte bestehen, wie dies seit 2021 in Frankreich der Fall ist. Denn die Reparierbarkeit ist einer der am einfachsten messbaren Aspekte der Haltbarkeit eines Produkts.

4.1.5. Um den Herausforderungen gerecht zu werden, muss die Reparaturkennzahl in mindestens zwei Punkten ambitioniert gestaltet werden. Zum einen muss sie sich auf möglichst viele elektrische und elektronische (Haushalts-)Geräte erstrecken. Und zum anderen muss die Reparierbarkeit in all ihren Facetten berücksichtigt werden, einschließlich der Reparaturkosten (Ersatzteilpreise), der Verfügbarkeit von Ersatzteilen und der Bedingungen für den Softwaresupport.

4.1.6. Nach Ansicht des EWSA darf eine ehrgeizige Verbraucherinformationspolitik nicht auf die Reparierbarkeit beschränkt bleiben. Tatsächlich erwarten die Verbraucher nicht in erster Linie, dass die Produkte repariert werden können, sondern dass sie lange haltbar sind. Zu diesem Punkt hat sich der EWSA bereits geäußert⁽⁸⁾. Die EU benötigt eine einfache Kennzahl, mit der Informationen über die Haltbarkeit eines Produkts — einschließlich seiner Reparierbarkeit, aber auch seiner Robustheit und Nachrüstbarkeit — bereitgestellt werden, wodurch indirekt die Reindustrialisierung in Europa gefördert würde. Dieser Grundsatz, dessen Umsetzung schrittweise erfolgen und mit den Interessenträgern abgestimmt werden sollte, muss in die Vorschläge der Kommission aufgenommen werden, da sonst die Gefahr besteht, dass wichtige Erwartungen der Verbraucher außer Acht gelassen werden.

⁽⁸⁾ ABl. C 67 vom 6.3.2014, S. 23.

4.1.7. Um die Verbraucher besser zu informieren, bedarf es weiterer Anstrengungen im Bereich der Garantien. Zunächst muss die Kommission den folgenden einfachen Grundsatz bekräftigen: Das Bestehen und die Dauer der gesetzlichen Garantie (Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾) müssen bei allen betroffenen Waren überall im stationären Handel und im Online-Handel angegeben werden. Denn bevor neue Vorschriften eingeführt werden, muss es zunächst darum gehen, das bestehende Recht anzuwenden.

4.1.8. Der EWSA begrüßt es, dass den potenziellen Schwierigkeiten der Verbraucher beim Unterscheiden zwischen den gewerblichen Garantien und den gesetzlichen Garantien Rechnung getragen wird. Es ist daher gut, dass die Kommission dafür sorgen möchte, dass diese gewerblichen Garantien nicht zu Verwechslungen führen.

4.1.9. Um die positiven Auswirkungen auf den Umweltschutz zu steigern, könnte im Rahmen der Garantie die Reparatur des beschädigten Produkts und nicht dessen Ersatz durch neue Ware gefördert werden. Die EU kann sich dafür einsetzen, dass eine Reparatur im Falle eines Defekts einem Ersatz vorzuziehen ist, indem die Reparatur für die Verbraucher zur einfacheren, schnelleren und bequemeren Option gemacht wird.

4.1.10. Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen kann die Sensibilisierung der Bürger in noch stärkerem Maße zu einem veränderten Konsum beitragen. So müssen Kampagnen für ein verantwortungsvolles Konsumverhalten (Information, Gebrauchsgüter, Reparatur, Instandhaltung der Produkte) von der EU gefördert oder eingeleitet werden. Dabei ist insbesondere die Unterstützung der organisierten Zivilgesellschaft nötig, die im Rahmen dieses Vorschlags eine wichtige Rolle spielen kann.

4.2. Die Bestimmungen über die reine Informationspflicht hinaus ausbauen

4.2.1. Allein das Fehlen von Informationen zu sanktionieren, würde bedeuten, dass die EU den Weg für eine Legalisierung dieser Praktiken bereitet, die mit dem Umwelt- und Verbraucherschutz unvereinbar sind. Die EU kann sich nicht damit zufriedengeben, das Fehlen von Informationen über ein Verfahren, mit dem die Lebensdauer eines Produkts begrenzt wird, zu untersagen, sondern muss diese Praxis als solche verbieten. Mit anderen Worten: Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die EU die Botschaft aussendet, dass geplante Obsoleszenz zulässig ist, solange die Verbraucher darüber informiert werden. Durch die entsprechende Bestimmung muss den Herstellern deutlich gemacht werden, dass Produkte in Europa nicht so konzipiert sein dürfen, dass sie vorzeitig ausfallen.

4.2.2. In gleicher Weise besteht bei den übrigen Festlegungen der Richtlinie die Gefahr, dass die Verbraucher nicht ausreichend geschützt werden. Eine Verpflichtung des Herstellers, den Verbraucher zu informieren, wenn eine Ware nicht repariert werden kann, reicht nicht aus. Vielmehr muss die Praxis als solche verboten werden, dass ein Produkt absichtlich als nicht reparierbar konzipiert wird.

4.2.3. Wie der EWSA und die Kommission wissen, gehen Software-Aktualisierungen häufig auf Software zurück, die zu viel Speicher und Energie benötigt und dadurch zu einer kürzeren Lebensdauer der Geräte führt. In den Rechtsvorschriften darf nicht lediglich festgelegt werden, dass der Hersteller den Verbraucher über die unerwünschten Wirkungen einer Aktualisierung informieren muss. Auch hier kann man sich leicht vorstellen, wie dieser Hinweis in einer Fülle positiver Informationen über die Aktualisierung verborgen werden kann, um den Verbraucher dazu zu bringen, diese zu akzeptieren.

4.3. Praktiken begrenzen und ahnden, mit denen die Handlungsmöglichkeiten der Verbraucher eingeschränkt werden

4.3.1. Wie die Kommission zu Recht bemerkt, ist Grünfärberei eines der größten Hindernisse, die der Information der Verbraucher im Hinblick auf den ökologischen Wandel im Wege stehen. Im Richtlinienentwurf wird zutreffend darauf hingewiesen, dass allgemeine Umweltaussagen, die nicht objektivierbar und nicht belegbar sind, geahndet werden müssen.

4.3.2. Der EWSA begrüßt, dass die Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln, die keinem formalen Zertifizierungssystem unterliegen, verboten werden soll. Die schrittweise und abgestimmte Entwicklung einer europäischen Kennzahl, die in der vorliegenden Stellungnahme vorgeschlagen wird, könnte diesem Erfordernis entsprechen.

4.3.3. Andere Umweltaussagen schaden häufig einer angemessenen Information der Verbraucher. Daher ist es legitim, die Angabe von Umweltleistungen zu verbieten, wenn sie lediglich ein Produktmerkmal betreffen oder nur der Anwendung gesetzlicher Verpflichtungen oder gängiger Praktiken entsprechen.

4.3.4. Ein verantwortungsvolles Konsumverhalten zu fördern, bedeutet auch, dass Gütesiegel, die ernsthafte Umweltmaßnahmen belegen, gestärkt werden müssen. In diesem Sinne wird das EU-Umweltzeichen trotz der bisherigen Fortschritte noch zu wenig genutzt. Es sollte Unterstützung bereitgestellt werden, um dieses Gütesiegel leichter zugänglich zu machen, und es sollte eine angemessene Kommunikationskampagne durchgeführt werden.

⁽⁹⁾ Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28).

4.3.5. Vor diesem Hintergrund müssen die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung im Rechtsrahmen für Werbung mehr Berücksichtigung finden. Dazu gehört auch eine starke Regulierung der Werbung für besonders umweltbelastende Produkte, was im Einklang mit der jüngsten Stellungnahme des EWSA zu diesem Thema steht ⁽¹⁰⁾.

4.3.6. In diesem Sinne darf Werbung nicht nur keine Umweltaussagen über ein Produkt als Ganzes enthalten, wenn diese nur bestimmte Aspekte des Produkts betreffen. Ebenso müssen unbelegte Aussagen, wie es zu oft in Bezug auf die CO₂-Neutralität zu beobachten ist, sowie Angaben oder Darstellungen von Verhaltensweisen unterbunden werden, die dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen zuwiderlaufen. Darüber hinaus darf Werbung keine Darstellungen aufweisen, durch die Handlungen oder Auffassungen verharmlost oder gefördert werden, die im Widerspruch zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung stehen.

4.3.7. Um frühzeitig vor irreführenden Geschäftspraktiken warnen zu können, müssen häufig Informationen vorliegen, die von den Vermarktern selbst stammen. Heutzutage gibt es allerdings nur wenige Hinweisgeber in diesem Bereich, da vielfach Repressalien befürchtet werden. Das in der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾ erwähnte Meldeverfahren sollte auch für diese Hinweisgeber gelten.

Alle diese Bestimmungen werden nur dann voll wirksam sein, wenn sie mit den wirtschaftlichen Akteuren, die die großen wie auch die kleinen und mittleren Unternehmen vertreten, sowie mit den Sozialpartnern, den Verbraucherverbänden und im weiteren Sinne mit der Zivilgesellschaft abgestimmt werden. Der EWSA ist der Auffassung, dass dieser Politikbereich insofern von zentraler Bedeutung ist, als er ein wettbewerbsorientiertes Marktmodell bekräftigt, das an die Umweltherausforderungen angepasst ist, den Belangen der Verbraucher wie auch der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaftsakteure Rechnung trägt und mit den Kriterien der strategischen Autonomie Europas vereinbar ist.

Brüssel, den 14. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽¹⁰⁾ ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 6.

⁽¹¹⁾ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937“

(COM(2022) 71 final)

(2022/C 443/11)

Berichterstatlerin: **Antje GERSTEIN**

Befassung	Europäisches Parlament, 4.4.2022 Rat der Europäischen Union, 5.4.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 50 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	27.6.2022
Verabschiedung im Plenum	14.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	179/6/14

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Vorschlag als wichtigen Schritt zur Schaffung eines kohärenten EU-Rechtsrahmens für nachhaltige Unternehmensführung und Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit, denn er wirkt darauf hin, die Achtung der Menschenrechte für Unternehmen und Mitglieder der Unternehmensleitung zur Pflicht zu machen. Ziel muss es sein, Rechtssicherheit für Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und alle anderen Interessenträger zu schaffen.

1.2. Daher fordert der EWSA die beiden gesetzgebenden Organe auf, die Frage gleicher Wettbewerbsbedingungen im Auge zu behalten und zumindest bei wesentlichen Bestimmungen eine vollständige Harmonisierung anzustreben. Es gilt, handelsverzerrende Diskrepanzen zwischen den Umsetzungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu vermeiden.

1.3. Der EWSA unterstreicht die große Bedeutung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP). Sie sind der Maßstab, der die Pflichten und Verantwortlichkeiten aller Akteure (Staaten, Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter) mit dem Dreisäulenmodell „Schutz, Achtung, Abhilfe“ klar umreißt, um die Menschenrechtslage entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten weltweit zu verbessern. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten im Bereich der Menschenrechte verlangen, dass sie die Menschenrechte des Einzelnen in ihrem Hoheitsgebiet und/oder unter ihrer Gerichtsbarkeit achten, schützen und durchsetzen.

1.4. Ein systemischer und nachhaltiger Wandel vor Ort kann nur erreicht werden, wenn die Staaten dabei unterstützt werden, ihrer Pflicht zum Schutz der Menschenrechte besser nachzukommen. Die Unternehmen tragen eine klare Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte, sie können allerdings nicht den Staat in seiner entscheidenden Rolle und ordnungsgemäßen Funktionsweise ersetzen. In diesem Zusammenhang begrüßt der EWSA die angekündigte Gesetzgebungsinitiative der Kommission, die sich speziell mit Zwangsarbeit befassen wird.

1.5. Der EWSA dringt auf eine klare Unterscheidung in der Richtlinie zwischen nachteiligen Auswirkungen, die von einem Unternehmen entweder verursacht oder beeinflusst werden, und Auswirkungen, die zwar nicht von einem Unternehmen verursacht oder beeinflusst werden, aber unmittelbar durch eine Geschäftsbeziehung mit seinen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen zusammenhängen. Die Sorgfaltspflicht erfordert bekanntlich einen risikobasierten Ansatz und kann eine Priorisierung auf der Grundlage der Risikobewertung beinhalten.

1.6. Der EWSA weist darauf hin, dass die politischen Entscheidungsträger die schwierige Situation der KKMU mitbedenken und darauf achten müssen, dass Instrumente zu ihrer Unterstützung auf europäischer und nationaler Ebene zur Verfügung stehen, sobald die Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht in Kraft treten.

1.7. Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht von Unternehmen ist ein kontinuierlicher Prozess, dessen Erfolg unter anderem von der Einbeziehung der Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter abhängt. Der EWSA spricht sich dafür aus, die Weiterentwicklung des EU-Rahmens für nachhaltige Unternehmensführung in Erwägung zu ziehen. In diesem Zusammenhang bietet die bestehende Mitwirkung organisierter und gewählter Arbeitnehmervertreter, z. B. auf der Grundlage der Arbeit der Europäischen Betriebsräte oder internationaler Rahmenvereinbarungen und ggf. in den Leitungsorganen von Unternehmen, Orientierung und Unterstützung.

1.8. Der EWSA ist besorgt über die zahlreichen unklaren Rechtsbegriffe im Kommissionsvorschlag, die Auslegungsspielraum bieten. Er hält es daher für notwendig, Begriffe wie „etablierte Geschäftsbeziehung“, „nachgelagerte Wertschöpfungskette“ und „geeignete Maßnahmen“ besser zu definieren, da sie nicht nur den Anwendungsbereich der Richtlinie, sondern auch die damit verbundenen Sorgfaltspflichten, Sanktionen und die Haftung definieren, beeinflussen bzw. festlegen.

1.9. Nach Ansicht des EWSA sollte der Vorschlag in Bezug auf Unternehmensgruppen und Sorgfaltspflichten klarer formuliert werden. Anstatt auf „Unternehmen“ (Artikel 3 Buchstabe a) Bezug zu nehmen, hält der EWSA eine Bezugnahme auf eine „Unternehmensgruppe“ für angemessener und schlüssiger, wenn es um Offenlegungsmechanismen, Meldeverfahren, die Bearbeitung von Berichten/Beschwerden und unternehmensinterne Bildungsmaßnahmen geht.

2. Hintergrund des Kommissionsvorschlags

2.1. Die Menschenrechte sind ein zentrales Anliegen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten, der europäischen Unternehmen, der Arbeitnehmerschaft sowie der Zivilgesellschaft. Der Übergang der Union zu einer klimaneutralen und grünen Wirtschaft und ihr ehrgeiziger Plan zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ⁽¹⁾ sind Triebkräfte für das starke Engagement der EU für die Agenda für Wirtschaft und Menschenrechte. Der EWSA unterstützt voll und ganz die bestehenden internationalen Standards und ihre umfassenden Errungenschaften, insbesondere die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) ⁽²⁾ und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ⁽³⁾. Er hält eine mit diesen Instrumenten kohärente Politik für sehr wichtig. Die Dreigliedrige Grundsatzklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik enthält auch einen umfassenden Katalog von Rechten in Bezug auf multinationale Unternehmen und Arbeit, in dem insbesondere auf die Übereinkommen und Empfehlungen zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verwiesen wird, und sollte daher berücksichtigt werden. Der EWSA dringt außerdem auf Kohärenz zwischen einzelstaatlichen Maßnahmen und EU-Rechtsvorschriften, die derzeit ausgearbeitet werden und ähnliche Bereiche abdecken oder ebenfalls Sorgfaltspflichten umfassen. Beispiele für solche Rechtsvorschriften sind: die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) ⁽⁴⁾, der Vorschlag für eine Verordnung über entwaldungsfreie Erzeugnisse ⁽⁵⁾, der Vorschlag für eine neue Batterien-Verordnung ⁽⁶⁾, die Initiative für nachhaltige Produkte (SPI) ⁽⁷⁾, die EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen ⁽⁸⁾ und der anstehende Gesetzgebungsvorschlag der Europäischen Kommission für ein wirksames Verbot von Produkten, die mit Zwangsarbeit hergestellt wurden, im EU-Markt (Verbot des Inverkehrbringens) ⁽⁹⁾.

2.2. Nachdem einige Mitgliedstaaten ⁽¹⁰⁾ nationale Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen erlassen hatten, entstand mehr und mehr der Wunsch, EU-weit gleiche Ausgangsbedingungen für Unternehmen innerhalb der Union zu schaffen und eine Fragmentierung zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission nun diesen Vorschlag für einen übergreifenden Rahmen vorgelegt, mit dem Unternehmen ermutigt werden sollen, ihr Scherflein zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt beizutragen.

⁽¹⁾ A/RES/70/1.

⁽²⁾ Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wurden vom UN-Menschenrechtsrat in seiner Resolution 17/4 vom 16. Juni 2011 (A/HRC/RES/17/4) bekräftigt.

⁽³⁾ OECD (2011), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, OECD Publishing, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264115415-en>

⁽⁴⁾ COM(2021) 189 final, ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 51.

⁽⁵⁾ COM(2021) 706 final.

⁽⁶⁾ COM(2020) 798 final.

⁽⁷⁾ COM(2022) 142 final.

⁽⁸⁾ ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

⁽⁹⁾ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13480-Effectively-banning-products-produced-extracted-or-harvested-with-forced-labour_de.

⁽¹⁰⁾ Frankreich (*Loi relative au devoir de vigilance, 2017*), Deutschland (*Sorgfaltspflichtengesetz, 2021*), Niederlande (*Wet zorgplicht kinderarbeid, 2019*).

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der beispiellose Angriff Russlands auf die Ukraine verändert die Geopolitik tiefgreifend. Er hat zu einer grundlegenden Neubewertung der Wirtschaftsbeziehungen und Abhängigkeiten in unserer globalisierten Wirtschaft geführt und das Streben Europas nach größerer Unabhängigkeit in wichtigen strategischen Bereichen beschleunigt. Eine konsequente, weitreichende Neujustierung unserer Lieferketten erfordert Überlegungen zum Verhältnis zwischen der Sorgfaltspflicht und der Einhaltung politisch beschlossener Sanktionen, die die Geschäftstätigkeit einschränken. Daher fordert der EWSA einen Ansatz, der praktikabel ist, den neuen wirtschaftlichen Realitäten Rechnung trägt und die dringend benötigte Orientierung gibt.

3.2. Angesichts der hohen Komplexität der heutigen Lieferketten erfordert die konkrete Ausgestaltung dieser Richtlinie das richtige Augenmaß, wobei Gründlichkeit Vorrang vor Geschwindigkeit haben muss. Ausgangspunkt sollte neben der vollen Beachtung internationaler Menschenrechtsnormen und -instrumente stets sein, wie die bewährten Elemente der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in praktischer und wirkungsvoller Weise mit einer sorgfältigen Bewertung der Folgen/Wirkungen dieser Richtlinie auf verschiedene Arten europäischer Unternehmen (z. B. KKMU, international tätige Holding-Strukturen) kombiniert werden können.

3.3. Der EWSA unterstreicht, dass die vorgeschlagene Richtlinie nur ein Element einer viel umfassenderen EU-Agenda zur Förderung ökologischer Nachhaltigkeit, guter Arbeit und der Menschenrechte weltweit sein kann. Ein systemischer und nachhaltiger Wandel vor Ort kann nur erreicht werden, wenn die Staaten dabei unterstützt werden, ihrer Pflicht zum Schutz der Menschenrechte besser nachzukommen. Die Unternehmen tragen eine klare Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte. Sie können allerdings nicht den Staat in seiner entscheidenden Rolle und ordnungsgemäßen Funktionsweise ersetzen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht des Staates, in seinem Hoheitsgebiet und unter seiner Gerichtsbarkeit vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen, indem geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Menschenrechtsverletzungen durch wirksame politische Maßnahmen, Gesetze, Vorschriften und Gerichtsentscheidungen zu verhindern, zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und entsprechende Abhilfe zu schaffen.

3.4. Unternehmen sind verpflichtet, die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten, und tragen Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Sie müssen ein funktionierendes Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einrichten, um für die Achtung der Menschenrechte entlang der Wertschöpfungsketten zu sorgen. Die Staaten und ihre Regierungen haben die Pflicht, Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich zu verfolgen. Sie sind die Ansprechpartner in Bezug auf Menschenrechte und entsprechende internationale Übereinkommen. Die Staaten haben zu Recht zahlreiche Durchsetzungsbefugnisse, über die die Unternehmen nicht verfügen und die sie auch nie haben sollten. Dazu gehören die Inspektion von Arbeitsplätzen, die Verhängung von Geldstrafen, die Beschlagnahme von Vermögenswerten, der Entzug von Gewerbe genehmigungen, die Festnahme von Verdächtigen, die Anklage von mutmaßlichen Tätern und die Inhaftierung verurteilter Personen.

3.5. Der EWSA betont, dass neben dem Sozialschutz und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich gewerkschaftlicher und Arbeitnehmerrechte die Ökonomie weiterhin Priorität haben muss. Den Organisationen der Zivilgesellschaft muss bei der Schaffung verlässlicher Transparenz in Bezug auf Verstöße gegen Menschen- und Umweltrechte sowie bei der Überwachung der Einhaltung der EU-Taxonomie für Investitionen in Bezug auf den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und die Mindestgarantien ebenfalls eine Schlüsselrolle zukommen ⁽¹⁾.

3.6. Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter wissen genau, wo mögliches Fehlverhalten auftreten kann. Der EWSA weist daher darauf hin, dass es wichtig ist, Arbeitnehmervertreter und Gewerkschaften in die Einrichtung von Verfahren bezüglich der Sorgfaltspflichten (Risikokartierung) sowie in deren Überwachung (Umsetzung) und die Meldung von Verstößen (Warnmechanismen) einzubeziehen. Nur mit einer fruchtbaren Sozialpartnerschaft kann der Wandel hin zu einer sozial und ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft gelingen.

⁽¹⁾ ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 105.

3.7. Der EWSA stellt fest, dass die Liste der internationalen Menschenrechte, auf die sich die Richtlinie stützen sollte, klar definiert werden muss, um den Unternehmen die Rechtssicherheit zu geben, die sie im internationalen Geschäftsleben benötigen. Nach Auffassung des EWSA sollte sich die Sorgfaltspflicht von Unternehmen auf die Prüfung der Menschenrechtsnormen erstrecken, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte⁽¹²⁾ anerkannt sind. Sie umfassen die Grundsätze im Zusammenhang mit den Kernarbeitsnormen der IAO (Verbot von Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung sowie Vereinigungsfreiheit), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁽¹³⁾ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁽¹⁴⁾ sowie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁽¹⁵⁾. Darüber hinaus sind in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽¹⁶⁾ sowie in der vom Europarat verabschiedeten Europäischen Menschenrechtskonvention⁽¹⁷⁾ und der Europäischen Sozialcharta⁽¹⁸⁾ und in der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik⁽¹⁹⁾ Rechte, Werte und Grundsätze niedergelegt, die der gesamten EU als Richtschnur dienen.

3.8. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Richtlinie im Hinblick auf mehr Harmonisierung, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit deutlich verbessert werden muss. Ein verbindlicher Rahmen für die Sorgfaltspflicht könnte durch eine gemeinsam vereinbarte Norm erreicht werden, die durch verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen durchgesetzt werden kann, während eine Haftung nur aufgrund eines Verstoßes gegen klar definierte Menschenrechte eintreten würde.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der EWSA ist besorgt über die zahlreichen unklaren Rechtsbegriffe im Kommissionsvorschlag, die Auslegungsspielraum bieten und von den nationalen Behörden und Gerichten unterschiedlich angewandt werden können. Er hält es insbesondere für notwendig, den Begriff der „etablierten Geschäftsbeziehung“ besser zu definieren, da er nicht nur für den Anwendungsbereich der Richtlinie, sondern auch für Sorgfaltspflichten, Sanktionen und Haftung für Schäden bestimmend ist. Auch der Begriff „nachgelagerte Wertschöpfungskette“ erfordert eine solidere Definition. Es ist nicht Sache eines Unternehmens, das Handeln seiner Kunden zu kontrollieren und dafür geradzustehen⁽²⁰⁾. Es muss genauer bestimmt und mit Beispielen unterlegt werden, welche „geeigneten Maßnahmen“ von einem Unternehmen erwartet werden, damit es von der Haftung befreit werden kann. Nicht zuletzt ist die vorgeschlagene Pflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung, den Beitrag von „Interessenträgern“ zu berücksichtigen, nicht klar.

4.2. Die im Richtlinienentwurf vorgeschlagene Wertschöpfungskette umfasst nicht nur direkte und indirekte Lieferanten, d. h. „vorgelagerte“ Tätigkeiten, sondern auch die Nutzung und gegebenenfalls die Entsorgung eines Produkts oder einer Dienstleistung, d. h. „nachgelagerte“ Tätigkeiten oder Tätigkeiten am Ende des Lebenszyklus. Die Rückverfolgung von „nachgelagerten“ Tätigkeiten wirft nämlich eine Vielzahl ausgesprochen praktischer Probleme auf. Insbesondere dürfte die Verfolgung eines Produkts nach seinem Inverkehrbringen noch schwieriger sein als die Rückverfolgung der Beschaffung von Rohstoffen und Komponenten. Dies gilt insbesondere für Recyclingprodukte, bei denen eine Rückverfolgung oft unmöglich ist.

4.3. Von den Unternehmen sollte erwartet werden, dass sie ihre Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte risikobasiert und in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer potenziellen und tatsächlichen Wirkung gestalten. Daher ist es der EWSA für notwendig, den Anwendungsbereich entsprechend zuzuschneiden, entweder auf direkte Vertragspartner oder auf indirekte Partner. Bei Letzteren sollte dies nur geschehen, wenn nach den Umständen des Falles vernünftigerweise zu erwarten ist, dass geeignete Schritte unternommen werden, um die nachteiligen Auswirkungen zu verhindern, abzumildern, zu beenden oder ihren Umfang zu begrenzen, zum Beispiel bei einem hohen Grad vertikaler Integration. Diese erprobte und bewährte Haftungsmethode findet sich bereits in bestehenden Rechtsvorschriften, wie z. B. in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit gemäß der EU-Grundverordnung (Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²¹⁾). Im Wesentlichen setzt dies voraus, dass ein Unternehmen Systeme und Verfahren einführt, die auf dem Grundsatz „einen Schritt nach hinten, einen Schritt nach vorn“ beruhen, um festzustellen, wer der direkte Lieferant und der direkte Abnehmer (abgesehen vom Endverbraucher) seiner Produkte ist. Der etablierte Ansatz ist angemessen, weil jedes einzelne Glied der Wertschöpfungskette eindeutig für die Prozesse haftbar gemacht werden kann, auf die es tatsächlich Einfluss nehmen kann.

⁽¹²⁾ Leitprinzip Nr. 12 der Vereinten Nationen (Kommentar, Absatz 2).

⁽¹³⁾ A/RES/217(III).

⁽¹⁴⁾ A/RES/2200A (XXI).

⁽¹⁵⁾ A/RES/2200A (XXI).

⁽¹⁶⁾ ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391.

⁽¹⁷⁾ https://www.echr.coe.int/documents/convention_deu.pdf

⁽¹⁸⁾ <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168048b059>

⁽¹⁹⁾ ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 136.

⁽²⁰⁾ Die EU-Rechtsvorschriften für nachgelagerte Tätigkeiten enthalten einschlägige Bestimmungen, zum Beispiel in Bezug auf die Exportkontrolle bei sensiblen Gütern (Dual-Use-Güter, die sich auch militärisch nutzen lassen, und reine Militärgüter).

⁽²¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

4.4. Ein risikobasierter Ansatz kann auch eine sektorbezogene Herangehensweise umfassen: Der EWSA begrüßt es, dass in der vorgeschlagenen Richtlinie anerkannt wird, dass bei Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sektoralen Besonderheiten Rechnung zu tragen ist. Der EWSA fordert die beiden gesetzgebenden Organe auf, die wichtigen Multi-Stakeholder-Initiativen und -Standards zu berücksichtigen, die in besonders anfälligen Bereichen (wie Kakao, Bananen und Palmöl) entwickelt wurden.

4.5. Der EWSA weist darauf hin, dass die Leitprinzipien der Vereinten Nationen Nr. 15 und Nr. 22 Wiedergutmachung verlangen, falls ein Unternehmen eine Menschenrechtsverletzung selbst verursacht oder dazu beigetragen hat. Nach den UNGP ist ein Unternehmen jedoch nicht zur Abhilfe verpflichtet, wenn die nachteilige Wirkung von einem anderen Unternehmen in der Lieferkette verursacht wurde. Diese Bestimmungen spiegeln somit den Rechtsgrundsatz wider, dass die Haftung nur dann auferlegt werden sollte, wenn ein klarer und vorhersehbarer Zusammenhang zwischen dem Schaden des Geschädigten und dem für den Schaden verantwortlichen Unternehmen besteht. Ebenso wird in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen betont, dass durch das Bemühen, nachteilige Wirkungen in Lieferketten zu verhüten, nicht die Haftung von dem Unternehmen, das eine nachteilige Wirkung verursacht hat, auf das Unternehmen, mit dem es eine Geschäftsbeziehung unterhält, übergeht. Der EWSA meint, dass im Sinne der Kohärenz Unternehmen auch gemäß der EU-Richtlinie nur dann zivilrechtlich haftbar gemacht werden sollten, wenn sie selbst eine Menschenrechtsverletzung unmittelbar verursacht oder dazu beigetragen (d. h. sie teilweise mitverursacht) haben.

4.6. Der EWSA schließt sich dem Ansatz der Kommission an, wonach die Sanktionen der nationalen Behörden „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen. Bei Fahrlässigkeit und Vorsatz sollte die Behörde angemessene Geldbußen festsetzen können. Der Anwendungsbereich der Sanktionen sollte jedoch auf europäischer Ebene festgelegt werden.

4.7. Nach Ansicht des EWSA sollte der Vorschlag in Bezug auf Unternehmensgruppen und Sorgfaltspflichten klarer formuliert werden. In der jetzigen Fassung deutet die Definition des Begriffs „Unternehmen“ (Artikel 3 Buchstabe a) darauf hin, dass die Anforderungen der Richtlinie für einzelne Unternehmen, nicht aber für Unternehmensgruppen gelten. Das würde bedeuten, dass ein Unternehmen aus einem Mitgliedstaat, dessen in den Anwendungsbereich fallende Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten tätig sind, den Entscheidungen verschiedener Aufsichtsbehörden unterliegen würde, was praktisch schwierig und umständlicher ist. Eine Unternehmensgruppen erfassende Lösung bietet zahlreiche Vorteile, z. B. mehr Kohärenz in Bezug auf Offenlegungsmechanismen, Berichterstattungsverfahren, die Bearbeitung von Berichten/Beschwerden und unternehmensinterne Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen. Dies wird im Vorschlag für die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen anerkannt, der eine Ausnahme für Tochterunternehmen vorsieht, wenn die Berichterstattung auf Gruppenebene erfolgt. Eine Gruppenlösung trägt den Unterschieden in den nationalen Rechtsvorschriften besser Rechnung, die bei der Umsetzung dieser Richtlinie in allen 27 Mitgliedstaaten auftreten dürften, und kann auch dazu dienen, den größten gemeinsamen Nenner zu bilden oder sogar darüber hinauszugehen. Aus diesen Gründen spricht sich der EWSA für eine Gruppenlösung bei der Sorgfaltspflicht aus.

4.8. Obgleich die Sorgfaltspflicht primär für Großunternehmen gilt, werden KKMU indirekt betroffen sein. Denn die unter die Richtlinie fallenden Unternehmen werden höhere Anforderungen an ihre Lieferanten in Bezug auf die Umsetzung der UNGP, die Berichterstattung über nicht-finanzielle Aspekte und deren eigenes Lieferkettenmanagement stellen. Der erhebliche Aufwand ist für Großunternehmen einfacher zu bewältigen als für kleinere Unternehmen, die noch nicht in den Anwendungsbereich dieser Art von Rechtsvorschriften einbezogen wurden. Kleine Unternehmen haben vor allem weniger Einfluss auf Menschenrechtsrisiken in ihrer Lieferkette und deutlich weniger Ressourcen für die Durchführung umfassender Risikobewertungen. Der EWSA schlägt vor, dass die Europäische Kommission einen Helpdesk einrichtet, der leicht zugängliche Informationen über Menschenrechtsrisiken in Ländern und Regionen bereitstellt. Es sollte den Interessenträgern möglich sein, sich an einen solchen Helpdesk zu wenden, und Partnerländer oder -regionen sollten mit ihm zusammenarbeiten können. Dieser Helpdesk sollte auch Lieferanten in Drittländern beim Kapazitätsaufbau im Bereich Menschenrechte sowie bei der Verbesserung ihrer Umweltsysteme unterstützen. Darüber hinaus fordert der EWSA die Mitgliedstaaten auf, insbesondere KKMU in einer praktischen, spezifischen und effizienten Art und Weise zu unterstützen, was im Rahmen einer strukturellen Zusammenarbeit mit den betroffenen repräsentativen Organisationen erfolgen sollte. Aus Sicht des EWSA ist es sehr wichtig, dass der Kreis der von dieser Richtlinie erfassten Unternehmen mit anderen einschlägigen EU-Rechtsakten, die in Ziffer 2.1 genannt wurden, übereinstimmt.

4.9. Der EWSA stellt fest, dass die Kommission den Finanzsektor ausdrücklich in ihren Vorschlag einbezieht. Ein nachhaltiges Finanzwesen umfasst die Achtung der Menschenrechte und ist ein wichtiges Element bei der Umgestaltung der Wirtschaft zu einem umweltfreundlicheren und sozialeren System. Der Vorschlag bleibt jedoch vage in puncto Überprüfungsverfahren für die Kreditvergabe oder Finanzierungen. Es ist zu befürchten, dass die Bestimmungen der Richtlinie, die sich nicht ausdrücklich auf KKMU erstreckt, de facto indirekt ausgeweitet werden. KKMU sind als Lieferanten in der Lieferkette indirekt betroffen, sie stehen daher vor enormen Herausforderungen.

4.10. Der EWSA erkennt an, dass eine nachhaltige Unternehmensführung mit einem klaren und glaubwürdigen Engagement der Unternehmensleitung einhergeht, was die Einführung eines soliden und funktionierenden Verfahrens für die Sorgfaltspflicht im Unternehmen betrifft. Dadurch wird die Rechenschaftspflicht der Unternehmen für die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit unterstützt. Der EWSA verweist auf die Richtlinie über Aktionärsrechte, in der der Zusammenhang zwischen der Leistung von Unternehmen und Mitgliedern der Unternehmensleitung und Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken kargestellt wird⁽²²⁾. Der EWSA stellt fest, dass die Aufgaben der Unternehmensleitung zuverlässige Sorgfaltspflichten umfassen müssen, die auf einem Sanktionssystem für den Fall beruhen, dass Unternehmen diese Pflichten nicht einhalten. Ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit sollte nicht nur für die Aktionäre, sondern für alle Interessenträger eines Unternehmens das Ziel sein. In einigen EU-Mitgliedstaaten gilt ein obligatorisches Mitspracherecht der Arbeitnehmervertreter in den Leitungsorganen. Diese nationalen Gesetze und Vorschriften sind einzuhalten.

4.11. Der EWSA hat den Standpunkt des der Europäischen Kommission unterstehenden Ausschusses für Regulierungskontrolle zur Kenntnis genommen. Dieser stellte Elemente in Frage, die über die Sorgfaltspflicht hinausgehen: Es sei nicht klar, warum über die Sorgfaltspflichten hinaus die Pflichten der Mitglieder der Unternehmensleitung geregelt werden müssen. Zudem sei es erforderlich, den Mehrwert einer Regelung der Pflichten der Mitglieder der Geschäftsleitung besser zu erklären und zu bewerten, da das Verfahren der Sorgfaltspflicht ja bereits ein Risikomanagement und eine Berücksichtigung der Interessen der Interessenträger erfordere⁽²³⁾. Vor diesem Hintergrund hält es der EWSA für notwendig, die Aufgaben der Geschäftsleitung weiter auszugestalten und besser auf die Ziele des Grünen Deals abzustimmen.

Brüssel, den 14. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽²²⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017L0828&from=DE>; Artikel 9a.

⁽²³⁾ [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SEC\(2022\)95&lang=en](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SEC(2022)95&lang=en).

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern“

(COM(2022) 120 final — 2022/0074 (COD))

(2022/C 443/12)

Berichterstatter: **Kęstutis KUPŠYS**

Ko-Berichterstatter: **Christophe LEFÈVRE**

Befassung	Rat der Europäischen Union, 12.4.2022 Europäisches Parlament, 4.4.2022
Rechtsgrundlagen	Artikel 114 und 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme in der Fachgruppe	1.7.2022
Verabschiedung im Plenum	14.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	185/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Ausschuss hält die von der Kommission vorgeschlagenen Lösungen für die fünf zentralen Punkte, die im Rahmen der Überprüfung der Verordnung über Zentralverwahrer ermittelt wurden, im Allgemeinen für ausreichend und wirksam. Mit effizienteren EU-Abwicklungsverfahren werden die Kapitalmärkte sowohl für Emittenten als auch für Anleger attraktiver, und wir werden dem Ziel der Kapitalmarktunion einen Schritt näher kommen.

1.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die verhältnismäßigen Initiativen der Kommission, mit denen die bestehenden Anforderungen für die Passerteilung durch eine Meldung ersetzt werden sollen, sowie einen Vorschlag für eine bessere Zusammenarbeit in Aufsichtsfragen durch die Einrichtung angemessener, aber nicht doppelter Aufsichtskollegien.

1.3. In Bezug auf die Bereitstellung von bankartigen Nebendienstleistungen sieht der Ausschuss weitere Chancen in Lösungen, die auf der Abwicklung in Zentralbankgeld beruhen. Zur weiteren Eindämmung verschiedener Risiken sollte in größerem Umfang die vorhandene Plattform Target-2-Securities (T2S) für die Wertpapierabwicklung in Zentralbankgeld in mehreren Währungen genutzt werden.

1.4. Der EWSA kann die Vorteile einer Ergänzung des bestehenden Vorschlags der Kommission durch Bestimmungen zur Anerkennung der zentralen Rolle von T2S für die europäische Wertpapierabwicklungsinfrastruktur nachvollziehen, durch die auch das Problem des Entwicklungsrückstands der bankartigen Nebendienstleistungen unter den Zentralverwahrern gelöst wird, wenn auch nur teilweise.

1.5. Der EWSA weist darauf hin, dass der umstrittenste Teil des Vorschlags — der zweistufige Ansatz zur möglichen Einführung obligatorischer Eindeckungen — nach wie vor eine ausgewogene Option ist. Obligatorische Eindeckungen sollten erst dann in Betracht gezogen werden, wenn die Gründe für gescheiterte Abwicklungen eingehend untersucht wurden und Klarheit darüber besteht, ob andere Maßnahmen zur Verringerung von Abwicklungsfehlern zu zufriedenstellenden Ergebnissen führen werden.

1.6. Der Ausschuss ist sich vollständig darüber im Klaren, dass die Distributed-Ledger-Technologie (DLT)-Pilotregelung bei der Überprüfung der Verordnung über Zentralverwahrer einen wichtigen Bestandteil des gesetzlichen Kontexts darstellt, gibt jedoch zu bedenken, dass die Schaffung eines „Reallabors“ nicht zu einem Präzedenzfall für die Lockerung bestehender Standards zu Marktverhalten und Anlegerschutz werden darf. Zentralverwahrer sollten eine Schlüsselrolle bei der Verwaltung der DLT-Netze spielen, und zwar dergestalt, dass sich das Gegenparteirisiko verringert. Darüber hinaus spricht sich der EWSA für eine strengere aufsichtsrechtliche Regulierung zur Durchsetzung von Sanktionen aus und schlägt vor, dass die Verordnung über Zentralverwahrer vorsehen sollte, dass Zentralverwahrer, ihre Emittenten und ihre Beteiligten einen tragfähigen, dauerhaften Mechanismus für den Austausch und die Weitergabe von Daten einrichten müssen, die für die Anwendung gemeinsamer europäischer Sanktionen relevant sind.

2. Hintergrund

2.1. Zentralverwahrer sind Stellen, die Wertpapiere verwahren und verwalten und es ermöglichen, dass Wertpapiertransaktionen durch buchmäßige Übertragung vorgenommen werden⁽¹⁾. Zentralverwahrer betreiben die Infrastruktur, mit der sichergestellt wird, dass Wertpapiertransaktionen abgeschlossen werden können. Diese Hauptdienstleistung der Zentralverwahrer wird normalerweise als „Abwicklung“ bezeichnet. In der EU wickeln bestehende Zentralverwahrer⁽²⁾ Transaktionen im Wert von mehr als 1 000 Bio. EUR pro Jahr ab (mehr als das 70-fache des Bruttoinlandsprodukts der EU⁽³⁾) oder 17-mal mehr als der ausstehende Wert aller Wertpapiere, die auf Konten von Zentralverwahrern verwahrt werden⁽⁴⁾. Zentralverwahrer bieten auch andere wichtige Dienste an, beispielsweise (i) notarielle Dienste, d. h. die Verbuchung neu begebener Wertpapiere, und (ii) eine zentrale Kontenführung, d. h. die Erfassung jeder Änderung bei der Verwahrung dieser Wertpapiere. Für Zentralverwahrer, die innerhalb nationaler Grenzen tätig sind, hatten seit Jahrzehnten gut getestete und effiziente Verfahren bestanden, aber durch die immer stärker miteinander verbundenen Märkte und aufgrund der zunehmenden grenzüberschreitenden Transaktionen in Europa wurde klar, dass die grenzüberschreitende Abwicklung und sonstige Dienstleistungen harmonisiert werden mussten.

2.2. Die Verordnung von 2014, die nach der Finanzkrise im Jahr 2008 eingeführt wurde, trat am 17. September 2014 mit einer schrittweisen Umsetzung in Kraft⁽⁵⁾. Dadurch ergaben sich erhebliche Verbesserungen im nachbörslichen Umfeld, darunter die Festsetzung eines standardisierten Abwicklungszeitraums, die Verbesserung der Disziplin bei der grenzüberschreitenden Abwicklung, die Einführung einheitlicher Regeln für Zentralverwahrer in der EU (z. B. Lizenzerteilung, Zulassung, Aufsicht) und die Sicherstellung, dass Wertpapieremittenten ihren Zentralverwahrer frei wählen können.

2.3. Einer der wesentlichen Fortschritte, der hinsichtlich der Verordnung erzielt wurde, betrifft die Abwicklungsdisziplin — Maßnahmen, mit denen gescheiterte Abwicklungen verhindert und, falls sie doch auftreten, bewältigt werden. Wie weitere Prüfungen jedoch gezeigt haben, waren diese Maßnahmen nicht ausreichend, da die Indikatoren der EU für gescheiterte Abwicklungen nach wie vor deutlich schlechter ausfielen als die Indikatoren anderer Finanzplätze, selbst unter Berücksichtigung des stark fragmentierten Charakters der EU-Kapitalmärkte im Vergleich zu den extrem homogenen Märkten andernorts⁽⁶⁾.

2.4. Eine weitere wichtige Verbesserung, die darauf abzielte, grenzüberschreitende Kapitalströme zu vereinfachen, und zwar die Freiheit, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen (auch „Erteilung des Europäischen Passes“ genannt, ähnlich dem gut funktionierenden paneuropäischen Rahmenwerk für das Bankwesen), wurde ebenfalls in der Verordnung verankert, sodass Zentralverwahrern ein Anreiz geboten wird, ihre Tätigkeiten über nationale Grenzen hinweg zu erweitern. Die Erbringung von bankartigen Nebendienstleistungen (Dienstleistungen zur Unterstützung der Wertpapierabwicklung) durch Zentralverwahrer, die ausdrücklich den spezifischen aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf Kreditrisiken, die mit diesen Dienstleistungen verbunden sind, nachkommen, wurde in der Verordnung ebenfalls definiert. Der Rechtsrahmen führte jedoch nicht zum gewünschten Maß an Integration des EU-Systems für Abwicklungsdienstleistungen, da die Zentralverwahrer bei der Erbringung von Nebendienstleistungen oder der Teilnahme an einem kostspieligen Verfahren für die Passerteilung eher zurückhaltend agierten.

2.5. Im März 2022 legte die Kommission im Sinne von Artikel 75 der Verordnung, der die Grundlage für eine Überprüfung liefert, einen Vorschlag zur Überprüfung der Verordnung von 2014 vor (nachstehend „Überprüfung der Verordnung über Zentralverwahrer“ oder „Überprüfung“). Dabei werden die folgenden fünf Hauptpunkte behandelt:

- (i) die aufwendigen Anforderungen für die Passerteilung;

⁽¹⁾ Wertpapiere können physisch oder virtuell verwahrt werden.

⁽²⁾ Es gibt 26 Zentralverwahrer sowie zwei internationale Zentralverwahrer. *Quelle:* ESMA-Register.

⁽³⁾ Auf der Grundlage der BIP-Daten von Eurostat aus dem Jahr 2021, d. h. 14,4 Bio. EUR.

⁽⁴⁾ Ende 2020 gab es in den Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen der EU Wertpapiere im Wert von über 56 Bio. EUR. Über die statistische Datenbank der EZB für Wertpapierhandel, -clearing und -abwicklung generierte Daten. Aufgerufen am 4. Mai 2022.

⁽⁵⁾ ABL C 299 vom 4.10.2012, S. 76.

⁽⁶⁾ Der Anteil an gescheiterten Abwicklungen von Wertpapieren, berechnet als Prozentsatz der Gesamtzahl an Transaktionen, ging vor den Marktturbulenzen aufgrund von COVID-19 auf 3 % zurück, ist seither jedoch wieder auf 4,5 % angestiegen. Der wertbezogene Anteil erhöhte sich von 6 % vor März 2020 auf 9 % im Januar 2021. *Quelle:* Bericht über die Folgenabschätzung. Die Erfahrungen auf dem Markt zeigen jedoch, dass gescheiterte Abwicklungen meistens darauf zurückzuführen sind, dass die Abwicklungsanweisung das Abwicklungssystem über eine Kette von Vermittlern erst nach dem Tag erreicht, der von den Endparteien als „vorgesehener Abwicklungstag“ angegeben wurde.

- (ii) die unzulängliche Zusammenarbeit in Aufsichtsfragen;
- (iii) die unverhältnismäßigen Anforderungen für die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen;
- (iv) Mängel, die zu gescheiterten Abwicklungen führen;
- (v) unzureichende Informationen zu Tätigkeiten, die von Zentralverwahrern aus Drittländern in der EU ausgeübt werden.

2.6. Nahezu gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Verordnung über Zentralverwahrer, aber als separate Entwicklung, wurde am 22. Juni 2015 T2S als erste Plattform für die Abwicklung von Wertpapieren in Zentralbankgeld in mehreren Währungen eingeführt⁽⁷⁾. Für Kunden (üblicherweise Banken) der Zentralverwahrer, die mit der T2S-Plattform verbunden sind, bedeutet dies, dass sie zwischen der Abwicklung von Euro-Wertpapieren in Geschäftsbankgeld und/oder Zentralbankgeld wählen können. Durch die Abwicklung von Wertpapieren in Zentralbankgeld über T2S können Zentralverwahrer ihren Kunden den Zugriff auf den einheitlichen Liquiditätspool der TARGET-Dienstleistungen des Eurosystems in den Bereichen Sicherheit, Zahlungsabwicklung und Wertpapierabwicklung anbieten. Somit wurde die Liquidität, die zur Abwicklung von europaweiten Transaktionen erforderlich ist, deutlich reduziert. Dies hatte jedoch aus verschiedenen Gründen keine Auswirkungen auf die Kosten, vor allem weil währungsübergreifend noch immer eine Marktfragmentierung besteht: Im Jahr 2019 stiegen die Gebühren für T2S von 15 Cent pro Transaktion auf der Grundlage von „Lieferung gegen Zahlung“ auf 23,5 Cent⁽⁸⁾. T2S verbleibt außerhalb des Geltungsbereichs des Vorschlags der Kommission zur Überprüfung der Verordnung über Zentralverwahrer von März 2022.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Wie in der Stellungnahme des EWSA mit dem Titel „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen — neuer Aktionsplan“⁽⁹⁾ erläutert, begrüßt der Ausschuss die Initiativen der Kommission zum Erreichen der ehrgeizigen Vision der Kapitalmarktunion, die Kapitalströme in der gesamten EU zugunsten der Verbraucher, Anleger und Unternehmen ermöglichen soll. Von den 16 Maßnahmen, die im Aktionsplan für die Kapitalmarktunion beschrieben werden, ist eine der wichtigsten die Verbesserung der grenzüberschreitenden Abwicklungsdienste (Maßnahme 13), da die Schwachstellen der geltenden Verordnung offensichtlich sind und rasche gesetzgeberische Maßnahmen zu Fortschritten bei der Kapitalmarktunion führen dürften.

3.2. Hinsichtlich der fünf Hauptpunkte, die von der Kommission ermittelt wurden und die zu der Überprüfung führten, ist der Ausschuss der Ansicht, dass das vorgeschlagene künftige Vorgehen ausreichend und wirksam ist.

3.3. Der Vorschlag, die geltenden **Anforderungen für die Passerteilung**, die als unklar oder aufwendig erachtet werden, durch eine Meldung zu ersetzen (d. h., dass Mitgliedstaaten den Antrag eines Zentralverwahrers nicht ablehnen können), ist ein wichtiger Schritt in Richtung eines harmonischeren und besser verbundenen Abwicklungssystems, das zu einer Kostensenkung für Zentralverwahrer führen wird, die bereit sind, grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erbringen. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie sich diese unterstützenden Maßnahmen in Kosteneinsparungen für Emittenten und Anleger niederschlagen werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gerichtet werden, dass den Aufsichtsbehörden in den Aufnahmeländern weiter die Überwachung des Marktes obliegt.

3.4. Die Notwendigkeit, die Kosten zu senken und gleichzeitig die **Zusammenarbeit in Aufsichtsfragen** zu verbessern, führte dazu, dass im Vorschlag der Kommission die Einrichtung von Aufsichtskollegien vorgesehen ist, was der EWSA nachdrücklich als angemessene, gut ausgewogene Maßnahme befürwortet. Der Ausschuss begrüßt die Einführung von nur einem Kollegium für den Zentralverwahrer anstelle von zwei separaten Kollegien, womit sichergestellt wird, dass der Zentralverwahrer in Aufsichtsfragen nicht dem für die Passerteilung zuständigen Kollegium und gleichzeitig dem Kollegium einer Unternehmensgruppe unterliegt. Dadurch sollten Kosten eingespart und dazu beigetragen werden, bei der Aufsicht erhebliche Synergien zu erzielen.

3.5. Eine der maßgeblichen Verbesserungen am Rahmenwerk zur Erbringung **bankartiger Nebendienstleistungen** bezieht sich auf die Änderung von Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung, die der Ausschuss nachdrücklich befürwortet, da sie den Zentralverwahrern die Möglichkeit gibt, für die Erbringung der genannten Dienstleistungen nicht nur benannte Kreditinstitute, sondern auch andere Zentralverwahrer in Anspruch zu nehmen.

⁽⁷⁾ System für Target-2-Securities. Derzeit sind 19 Zentralverwahrer aus 20 europäischen Ländern an das T2S-System angeschlossen. Seit Oktober 2018 kann über T2S auch in Dänischen Kronen abgewickelt werden.

⁽⁸⁾ Preise des Systems für Target-2-Securities.

⁽⁹⁾ ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 20.

3.5.1. Der EWSA erkennt jedoch an, dass sich durch diesen Schritt möglicherweise die Finanzstabilitätsrisiken erhöhen. Der EWSA hält das Ziel, die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen infolge niedrigerer Hürden für die Erbringung von bankartigen Nebendienstleistungen zu verbessern, zwar für vorteilhaft und teilt diese Erwartung, aber der Ausschuss sieht Chancen in Lösungen, die auf der Abwicklung in Zentralbankgeld beruhen, was inhärent sicherer ist. Dies müsste zugegebenermaßen größtenteils außerhalb der Verordnung über Zentralverwahrer angegangen werden, beispielsweise über die Erweiterung des T2S, die Entwicklung von digitalen Zentralbankwährungen für den Großhandel, die Beseitigung rechtlicher Hindernisse usw.

3.5.2. Es ist jedoch unklar, ob der von der Kommission eingeschlagene Weg, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ein Mandat zur Ausarbeitung eines Entwurfs technischer Regulierungsstandards zu geben, mit denen ein Schwellenwert definiert wird, unter dem diese bankartigen Nebendienstleistungen von Kreditinstituten erbracht werden können, der angemessene Weg ist. Allerdings könnte die Kalibrierung eines Schwellenwerts am besten durch diese Behörde erfolgen, und die Kommission hätte bei Bedarf einen größeren Handlungsspielraum. Ungeachtet dessen hat der EWSA zu verschiedenen Anlässen⁽¹⁰⁾ das Problem zur Sprache gebracht, dass den gesetzgebenden Organen die Befugnis entzogen wird, bei dem zur Diskussion stehenden Rechtsakt über wesentliche Punkte zu entscheiden. Der EWSA fordert daher, dass wichtige wirtschaftliche Fragen in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren behandelt werden⁽¹¹⁾.

3.6. Schritte zur Verbesserung der **Abwicklungsdisziplin** sind äußerst willkommen. Der Ausschuss befürwortet auch, dass im Zuge der Überarbeitung in mehreren Fällen Klarstellungen und Ausnahmen aufgenommen werden, die sich auf die Frage der Abwicklungsdisziplin beziehen. Von besonderer Bedeutung ist die Entscheidung der Kommission, die sofortige Einführung von obligatorischen Eindeckungen zu vermeiden. Diese Eindeckungen könnten zur Anwendung kommen, falls und sobald sich allein durch die Sanktionsregelungen bei den gescheiterten Abwicklungen in der Europäischen Union keine Besserung einstellt. Die Einführung von Weitergabemechanismen, die eine Kaskade obligatorischer Eindeckungen verhindern würden, scheint die zugrundeliegenden Schwachstellen (oder die Angst vor einer suboptimalen Anwendung) der vorgeschlagenen Regelungen für obligatorische Eindeckungen abzumildern. Der Ausschuss hält einen zweistufigen Ansatz für obligatorische Eindeckungen für sinnvoll und ist der Auffassung, dass die europäischen Kapitalmärkte dadurch langfristig sowohl für Emittenten als auch für Anleger attraktiver werden.

3.7. Bestimmungen in Bezug auf **Zentralverwahrer aus Drittländern** sind im Zusammenhang mit dem Streben der EU nach offener strategischer Autonomie besonders wichtig. Der EWSA begrüßt die im geänderten Artikel 25 der Verordnung über Zentralverwahrer eingeführte Anforderung, dass Zentralverwahrer, die Abwicklungsdienstleistungen nach den gesetzlichen Vorgaben eines Mitgliedstaats erbringen möchten, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) unterrichten sollten. Der Ausschuss befürwortet auch die mit der Überprüfung eingeführten Maßnahmen, mit denen andere Aspekte der Tätigkeiten von Zentralverwahrern aus Drittländern in der EU geregelt werden, was zu gleichen Rahmenbedingungen und einem Umfeld mit einem stärkeren Wettbewerb führt.

4. Besondere Bemerkungen

Die Rolle von T2S

4.1. Aufgrund der wesentlichen Bedeutung von T2S ist der EWSA der Ansicht, dass im Zusammenhang mit der Rolle dieser Plattform im allgemeinen Abwicklungssystem ein kohärenter Aufsichts- und Überwachungsrahmen eingerichtet werden sollte. Die derzeitigen freiwilligen Vereinbarungen zwischen der Europäischen Zentralbank (EZB), der ESMA, den nationalen Behörden, die für die am T2S teilnehmenden Zentralverwahrer zuständig sind, und den Zentralbanken, die die Zentralverwahrer beaufsichtigen, sollte überarbeitet werden, damit die neue Rechtsgrundlage klare Rollen für alle teilnehmenden Behörden bietet: die zuständigen nationalen Behörden, die Zentralbanken und die EZB als federführende Aufsichtsinstanzen sowie die ESMA als Aufsichtsbehörde. Dieses verbesserte Rahmenwerk könnte die Form eines Aufsichtskollegiums annehmen.

4.2. Daher fordert der EWSA die gesetzgebenden Organe auf, die systemische Abwicklungsplattform T2S in den Geltungsbereich der Verordnung über Zentralverwahrer aufzunehmen und die Bedingungen dafür zu schaffen, dass Abwicklungen über das T2S-Instrument in der EU weitgehend angenommen werden⁽¹²⁾. Dies ist erforderlich, damit dieses Mehrwährungssystem trotz der nachvollziehbaren Vorbehalte der Zentralbanken und der Zentralverwahrer gegenüber Nicht-Euro-Ländern endlich in vollem Umfang funktioniert. Die Rolle des T2S bei der Harmonisierung von Daten- und Informationsströmen — ein wesentlicher Aspekt für die wirksame Erbringung von Dienstleistungen durch Zentralverwahrer — sollte ebenfalls anerkannt und in den Legislativvorschlag aufgenommen werden.

⁽¹⁰⁾ Jüngst in der Stellungnahme des EWSA zur Überarbeitung von Solvabilität II, die im Februar 2022 verabschiedet wurde. Siehe Punkt 2.3 (ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 45).

⁽¹¹⁾ Stellungnahme des EWSA zur Überarbeitung von Solvabilität II (ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 45).

⁽¹²⁾ Mit Ausnahme der Dänischen Krone kann über das T2S-System keine Abwicklung von anderen Währungen als dem Euro erfolgen, da die relevanten Abwicklungsakteure außerhalb des Euro-Währungsgebiets einem Betritt zurückhaltend gegenüberstehen und einen Ansatz des Abwartens verfolgen.

4.3. Derzeit wird das T2S-System auf Grundlage einiger Prinzipien für die Finanzmarktinfrastruktur überwacht, die im Aufsichtsrahmenwerk der EZB enthalten sind — ein vorsichtiger Ansatz, mit dem die systemische Bedeutung dieser Plattform für den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wird. Der Ausschuss sieht keine Regulierungskollisionen, die die unbestrittene Unabhängigkeit der EZB beeinträchtigen, da T2S als Infrastrukturinstrument für Finanzmarktteilnehmer betrachtet werden kann, den es aus verschiedenen Gründen besser unter dem „Dach“ der EZB und nicht an anderer Stelle zu entwickeln gilt. Darüber hinaus ist die Beteiligung der EZB an der Wertpapierabwicklung über die Plattform ein Schritt weg von den klassischen Zentralbankfunktionen, der eindeutig dazu führt, dass T2S in die Verordnung über Zentralverwahrer aufgenommen werden muss, um dem Regelungsrahmen sowohl Kohärenz als auch Wirksamkeit zu verleihen.

Überwachung der Abwicklungsdisziplin

4.4. Der EWSA weist darauf hin, dass der umstrittenste Teil des Vorschlags — die mögliche Einführung obligatorischer Eindeckungen über einen „Zwei-Stufen-Ansatz“ — eine gut ausgewogene Option bleibt, die in Betracht gezogen werden sollte, bis Klarheit darüber besteht, ob weitere Maßnahmen zur Verringerung von Abwicklungsfehlern zu zufriedenstellenden Ergebnissen führen werden.

4.5. Der Ausschuss ist jedoch der Auffassung, dass dieses Problem möglichst bald angegangen werden sollte, um ein besseres und tieferes Verständnis für die Gründe für gescheiterte Abwicklungen zu entwickeln. Der EWSA fordert daher die Einführung einer festen Frist für die Bewertung der Fortschritte bei den Indikatoren für gescheiterte Abwicklungen und der zugrundeliegenden Ursachen für das Scheitern in Form eines öffentlichen Berichts, der von der zuständigen Behörde erstellt wird, idealerweise innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Sanktionsregelungen.

4.6. Einige sprechen sich zwar für die vollständige Streichung der Verpflichtung zu obligatorischen Eindeckungen aus, der EWSA ist jedoch angesichts einer unannehmbar hohen Zahl gescheiterter Abwicklungen (auch im Vergleich zu anderen wichtigen Finanzjurisdiktionen) deutlich vorsichtiger. Die Streichung einer wesentlichen politischen Option aus dem Instrumentarium der Kommission würde in dieser Hinsicht nicht für Besserung sorgen. Der Erlass eines Durchführungsrechtsakts scheint in diesem besonderen Fall eine zweckmäßige Option zu sein.

4.7. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es eine äußerst wirksame Möglichkeit gibt, einen raschen Rückgang bei der Zahl der gescheiterten Abwicklungen zu erzielen — eine Verschärfung der bestehenden Sanktionen, bis das richtige Gleichgewicht erreicht ist. Besondere Aufmerksamkeit sollte den gescheiterten Abwicklungen zukommen, die Praktiken des „Leerverkaufs“ umfassen. Obligatorische Eindeckungen könnten ein letztes Mittel sein, das nach angemessenen Konsultationen mit den Marktteilnehmern sehr behutsam umgesetzt würde, falls alle anderen Maßnahmen nicht greifen.

4.8. Bevor Schritte unternommen werden, sollte besonderes Augenmerk auf Maßnahmen zur Verkürzung der Vermittlerketten gelegt werden. Die Gründe für die weit verbreitete Anwendung der „Pre-Matching“-Methode erfordern eine gründliche Prüfung. Da viele (technisch) gescheiterte Abwicklungen auf Verzögerungen durch lange Abwicklungsketten zurückzuführen sind, können obligatorische Eindeckungen nicht eingeführt werden, ohne diesen Faktor zu berücksichtigen und bevor geeignete Maßnahmen zur Verkürzung der „Kommandoketten“ bei der Abwicklung getroffen werden.

Abwicklung in „digitalen Vermögenswerten“ innerhalb des Abwicklungssystems eines Zentralverwahrers

4.9. Durch die zunehmende Bedeutung der „digitalen Ressourcen“ wird die funktionale Verflechtung der Handels- und Abwicklungsdienstleistungen hinsichtlich eines bestimmten Vermögenswerts hervorgehoben. Die Einführung von DLT im Finanzsektor und in anderen Branchen bietet ein gewaltiges Potenzial. Wenn der Handel und die Abwicklung „traditioneller“ Vermögenswerte mit dem Handel und der Abwicklung „digitaler Vermögenswerte“ Schritt halten sollen, sollte es Zentralverwahrern gestattet sein, ihre eigenen Handelsplattformen für die Instrumente einzurichten, über die sie die Transaktionen abwickeln. Der Ausschuss ist sich vollständig darüber im Klaren, dass die DLT-Pilotregelung bei der Überprüfung der Verordnung über Zentralverwahrer einen wichtigen Bestandteil des gesetzlichen Kontexts darstellt. Der Ausschuss befürwortet jegliche Änderung an der Verordnung über Zentralverwahrer, mit der die Ausschöpfung des vollen Potenzials der DLT zurückgestellt wird, bis der Vorschlag der Kommission für die genannte Pilotregelung verabschiedet ist. Als vorläufige Maßnahme schlägt der Ausschuss jedoch vor, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, ein multilaterales Handelssystem (MTF) für Instrumente einzurichten, die über das Abwicklungssystem eines Zentralverwahrers abgewickelt werden. Die Unterhaltung eines MTF sollte im Sinne von Abschnitt B, Teil 1 des Anhangs zur Verordnung über Zentralverwahrer als Nebendienstleistung erachtet werden.

4.10. Der Ausschuss warnt davor, dass durch die Schaffung eines „Reallabors“ kein Präzedenzfall für die Lockerung bestehender Standards zu Marktverhalten und Anlegerschutz geschaffen werden darf. Durch die vollständige Überführung der Abwicklungsvorgänge in DLT-fähige Netzwerke verbessert sich die Effizienz, weil die damit verbundenen Transaktionskosten sinken und sich das damit einhergehende Risiko verringert, wenn die überlange Kette der Vermittler verkürzt wird. Dennoch entfällt das Gegenpartierisiko nicht, nur weil DLT-Netzwerke zum Einsatz kommen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen für die Teilnahme an diesen Netzwerken so definiert werden, dass sich das Gegenpartierisiko verringert. Die Zentralverwahrer sollten bei der Verwaltung der Infrastruktur eine entscheidende Rolle spielen.

Durchsetzung von Sanktionen

4.11. Die Überprüfung der Verordnung über Zentralverwahrer kommt in einer äußerst schweren Zeit — inmitten des Kriegs, den Russland gegen die Ukraine führt. Die europäische Finanzmarktinfrastruktur wurde so konzipiert, dass Schocks wie diese überwunden werden können. Außerdem ist der (systemisch) wichtige Teil davon, das Netzwerk der Zentralverwahrer, jetzt von maßgeblicher Bedeutung, damit die Sanktionen des Westens gegen Russland auf operativer Ebene ordnungsgemäß umgesetzt werden. Der EWSA fordert die Kommission auf, für Fälle, in denen bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Sanktionen in „Neuland“ vorgedrungen wird, was zu Unsicherheit unter den Marktakteuren führt, die erforderlichen Leitlinien zur Verfügung zu stellen. Gewisse Bestimmungen solcher Leitlinien für „Sofortlösungen“ können auch bei der weiteren Verbesserung des Überprüfungsvorschlags in Betracht gezogen werden, damit dieser für künftige Herausforderungen gewappnet ist.

4.12. Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen schlägt der EWSA vor, dass die Verordnung über Zentralverwahrer vorsehen sollte, dass Zentralverwahrer, ihre Emittenten und ihre Beteiligten einen tragfähigen, **dauerhaften Mechanismus** für den Austausch und die Weitergabe von Daten einrichten müssen, die für die Anwendung gemeinsamer europäischer Sanktionen relevant sind. Es sollte nicht zu einer Situation kommen, in der eine Maßnahme ausgespart wird, nur weil die verschiedenen Beteiligten nicht zu einem Schluss gelangen können, der ansonsten unkompliziert oder zumindest erreichbar sein sollte (d. h., wenn gemeinsam darüber nachgedacht wird). Ob die Verordnung über Zentralverwahrer als geeignetes Rechtsinstrument dafür angesehen werden kann, ist eine berechtigte Frage. Der EWSA spricht sich indes für eine stärkere aufsichtsrechtliche Regulierung zur Durchsetzung von Sanktionen aus.

Brüssel, den 14. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“

(COM(2022) 105 final)

(2022/C 443/13)

Berichterstatter: **José Antonio MORENO DÍAZ**

Ko-Berichterstatterin: **Ody NEISINGH**

Befassung	Europäische Kommission, 2.5.2022
Rechtsgrundlagen	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	22.6.2022
Verabschiedung im Plenum	13.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	200/7/7

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt, dass, wie von der Gesellschaft weithin gefordert, eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vorgeschlagen wird, die auf einem bereichsübergreifenden Ansatz beruht und eine innovative Regulierungsmaßnahme darstellt.

1.2. Angesichts der Vielfältigkeit und des Umfangs der Formen von Gewalt gegen Frauen ist es darüber hinaus erforderlich, dass die politischen Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Formen nicht neutral sind, sondern vielmehr aus einer klaren und unmissverständlichen Geschlechterperspektive erarbeitet werden. So kann sichergestellt werden, dass die Notwendigkeit solcher Maßnahmen besser verstanden und ihre Wirksamkeit erhöht wird.

1.3. Der EWSA bekräftigt erneut, dass er es für unerlässlich und vorrangig hält, dass die Ratifizierung des IAO-Übereinkommens Nr. 190 über Gewalt und Belästigung sowie des Übereinkommens von Istanbul in allen Mitgliedstaaten, in denen diese noch nicht erfolgt ist, nicht zuletzt auch durch die EU selbst vorangebracht werden sollte.

1.4. Nach Auffassung des EWSA sollte diese Richtlinie sämtliche Formen von Gewalt gegen Frauen abdecken, darunter institutionelle Gewalt, sexuelle und reproduktive Ausbeutung, Belästigung am Arbeitsplatz, geschlechtsspezifische häusliche Gewalt, Verabreichung von K.-o.-Tropfen, Belästigung im öffentlichen Raum, sexuelle Belästigung aufgrund des biologischen und/oder sozialen Geschlechts sowie Zwangssterilisierung von Frauen mit Behinderung.

1.5. Der EWSA ist der Ansicht, dass die Gewalt gegen Frauen in die in Artikel 83 Absatz 1 AEUV vorgesehene Liste der Kriminalitätsbereiche von grenzüberschreitender Dimension („EU-Straftatbestände“) aufgenommen werden muss.

1.6. Nach Auffassung des EWSA sollten sozialer Dialog und Tarifverhandlungen auch konkrete Maßnahmen umfassen, damit Frauen, die Opfer von Gewalt sind, ihren Arbeitsplatz behalten bzw., sofern sie keiner Beschäftigung nachgehen, einen Arbeitsplatz finden können.

1.7. Der EWSA ist der Auffassung, dass im Einklang mit dem Ansatz des Europäischen Parlaments und des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) anstelle des Begriffs „Sexarbeiterinnen“ der Begriff „in der Prostitution tätige Frauen“ verwendet werden sollte.

1.8. Nach Auffassung des EWSA sollten zu den erschwerenden Umständen Aspekte wie die vorherige Bedrohung des Opfers bzw. dessen affektiven oder familiären Umfelds und die Bereicherungsabsicht zählen.

1.9. Besondere Aufmerksamkeit verdienen zudem Frauen und Mädchen, die ethnischen oder kulturellen Minderheiten wie etwa den Roma angehören, Migrantinnen (insbesondere jenen mit irregulärem Verwaltungsstatus) sowie Frauen und Mädchen, bei denen es sich um Kriegsflüchtlinge handelt.

1.10. Der EWSA fordert ferner, dass auch Frauen mit Behinderung besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, da diese eben aufgrund ihrer Behinderung stärker Gefahr laufen, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt zu werden.

1.11. In Bezug auf Cybermobbing ist der EWSA der Auffassung, dass bereits das Fehlen einer Einwilligung oder die Bloßstellung in der Öffentlichkeit das Vorliegen von Cybermobbing begründen können sollten.

1.12. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Vermittlung von Opfern an Hilfsdienste nicht nur zeitnah und koordiniert, sondern vielmehr vorrangig und unverzüglich erfolgen sollte.

1.13. Der EWSA ersucht die Europäische Kommission, Gesundheitsdienste, u. a. im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, in die Liste der unverzichtbaren Hilfsdienste für Opfer aufzunehmen und alle EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu aufzufordern, sämtliche Hürden für den Zugang zu Möglichkeiten der Notfallverhütung und des Schwangerschaftsabbruchs infolge einer Vergewaltigung auszuräumen.

1.14. Der EWSA ist der Auffassung, dass einstweilige Verfügungen und Schutzanordnungen zur Gewährleistung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Opfern unbedingt Maßnahmen umfassen müssen, die den Täter daran hindern, sein Opfer zu belästigen oder sich diesem zu nähern.

1.15. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Zugänglichkeit und Unentgeltlichkeit aller Mechanismen und Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt ausdrücklich vorgesehen werden sollten.

1.16. Der EWSA weist auf die Einschränkung hin, dass es sich bei den für Fälle sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vorgesehenen Beratungs- und Unterstützungsdiensten einzig um externe Dienste handelt, während der Bedeutung des sozialen Dialogs, der Tarifverhandlungen sowie der erforderlichen Beteiligung von und Verhandlung mit den Sozialpartnern in keiner Weise Rechnung getragen wird.

1.17. Bildung und Erziehung sind für die Prägung von Geschlechterrollen und Stereotypen von maßgeblicher Bedeutung; sie sollten deshalb eine präventive Funktion in allen Bildungsstufen erfüllen, insbesondere in Form einer umfassenden Sexualerziehung. Ferner sollten Bildungsfachleute, zivilgesellschaftliche Organisationen (insbesondere Frauenverbände), Sozialpartner sowie die betroffenen Gemeinschaften systematisch in die institutionelle Zusammenarbeit einbezogen werden.

1.18. Der EWSA ist der Auffassung, dass das Kindeswohl Vorrang vor Besuchsregelungen haben sollte, sofern berechtigte Zweifel daran bestehen, dass ein Besuch das körperliche oder emotionale Wohl des Kindes beeinträchtigen könnte.

1.19. Der EWSA begrüßt, dass die weibliche Genitalverstümmelung im Richtlinienvorschlag als eigener Tatbestand aufgeführt wird.

1.20. Der EWSA ist der Auffassung, dass bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auch gegen weiter reichende Verletzungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte vorgegangen werden sollte, wie z. B. Gewalt in der Gynäkologie und bei der Geburtshilfe, erzwungene Schwangerschaften oder die Verweigerung der medizinischen Versorgung bei Schwangerschaftsabbrüchen. Darüber hinaus stellt der EWSA mit Besorgnis fest, dass die Einschränkungen für einen freien und sicheren Schwangerschaftsabbruch sowie die Belästigungen, denen Frauen, die sich aus freien Stücken für einen solchen Abbruch entscheiden, vor allem in der Nähe von Kliniken ausgesetzt sind, nicht von der Definition von Gewalt gegen Frauen abgedeckt werden.

1.21. Der EWSA stellt mit Besorgnis fest, dass nicht darauf eingegangen wird, wie Waisen von Opfern der Gewalt gegen Frauen ein erfülltes, von Freiheit und Gleichheit geprägtes Leben führen können.

1.22. Der EWSA ist zutiefst darüber besorgt, dass rechtsextreme Gruppierungen das Ziel verfolgen, Initiativen für die Gleichstellung der Geschlechter zu untergraben, und insbesondere, dass die Problematik der strukturellen Gewalt gegen Frauen, die letzteren allein deshalb widerfährt, weil sie Frauen sind, systematisch geleugnet wird. Diese Haltung macht nicht nur ein gleichberechtigtes Zusammenleben unmöglich, sondern sie läuft auch den in Artikel 2 EUV verankerten Werten und Grundsätzen zuwider.

1.23. Nach Ansicht des EWSA sollte die Richtlinie einen Finanzbogen vorsehen, damit die tatsächliche Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen durch eine angemessene öffentliche Finanzierung gewährleistet werden kann.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Gewalt gegen Frauen ist die maximale Ausdrucksform der Diskriminierung von Frauen. Diese Gewalt stellt einen Kontrollmechanismus dar, dessen Ursprung in der Ungleichheit zwischen Frauen und Männern liegt und der diese Ungleichheit wiederum schafft und verstärkt.

2.2. Der EWSA ist zutiefst darüber besorgt, dass rechtsextreme Gruppierungen das Ziel verfolgen, Initiativen für die Gleichstellung der Geschlechter zu untergraben, und insbesondere, dass die Problematik der strukturellen Gewalt gegen Frauen, die letzteren allein deshalb widerfährt, weil sie Frauen sind, systematisch geleugnet wird. Diese Haltung macht nicht nur ein gleichberechtigtes Zusammenleben unmöglich, sondern sie läuft auch den in Artikel 2 EUV verankerten Werten und Grundsätzen zuwider.

2.3. Eines der vorrangigen Ziele der europäischen Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter für den Zeitraum 2020–2025 besteht darin, geschlechtsspezifischer Gewalt ein Ende zu setzen. Außerdem sollen im Rahmen der Strategie Geschlechterstereotypen bekämpft, das Lohngefälle und Benachteiligungen bei den Betreuungspflichten beseitigt, eine gleichberechtigte Teilhabe in verschiedenen Wirtschaftszweigen ermöglicht und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in Entscheidungsprozessen und in der Politik erreicht werden.

2.4. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine der am weitesten verbreiteten Formen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und stellt einen Verstoß gegen die Menschenrechte dar. Die Hälfte der Frauen in der EU (53 %) meidet bestimmte Orte oder Situationen aus Angst vor körperlichen oder sexuellen Übergriffen⁽¹⁾, während ein Drittel (33 %) angibt, bereits Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt geworden zu sein.

2.5. Angesichts der Vielfalt und des Umfangs der Formen von Gewalt gegen Frauen ist es erforderlich, dass die politischen Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Formen nicht neutral sind, sondern vielmehr aus einer klaren und unmissverständlichen Geschlechterperspektive erarbeitet werden. So kann sichergestellt werden, dass die Notwendigkeit solcher Maßnahmen besser verstanden und ihre Wirksamkeit erhöht wird.

2.6. Jeden Tag laufen Frauen am Arbeitsplatz Gefahr, Opfer von Gewalt zu werden. Dies gilt insbesondere für den Verkehrssektor (in dem 63 % der Befragten nach eigenen Angaben in jüngster Zeit mindestens einmal Opfer von Gewalt wurde)⁽²⁾ sowie für den Dienstleistungs- und den Einzelhandelssektor⁽³⁾.

2.7. Nicht zuletzt aufgrund der Ausgangsbeschränkungen, die zur Eindämmung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Gesundheitskrise erlassen wurden, kam es darüber hinaus zu einer Zunahme häuslicher Gewalt⁽⁴⁾.

2.8. Der EWSA begrüßt, dass der Vorschlag auf das Ziel ausgerichtet ist, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten und zu bekämpfen, um ein hohes Maß an Sicherheit sowie die uneingeschränkte Wahrnehmung der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, zu gewährleisten. Wenngleich ein strafrechtliches Vorgehen gegen Gewalt gegen Frauen nach Auffassung des EWSA unerlässlich ist, muss dieses Teil eines ganzheitlichen Ansatzes zur Verhinderung, Bekämpfung und Beseitigung der Gewalt von Männern gegen Frauen sein.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Vorlage einer Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, die auf einem bereichsübergreifenden Ansatz beruht und eine innovative Regulierungsmaßnahme darstellt. Er weist jedoch darauf hin, dass Protokolle eingeführt und Sensibilisierungs- und Schulungskampagnen für Berufstätige aufgelegt werden müssen, damit sowohl die institutionelle Gewalt als auch die Umkehrung der Täter- und Opferrolle unter Berufung auf externe, nicht mit der Gewalttat verbundene Faktoren (wie Aussehen, Haltung, Status oder Herkunft des Opfers oder eine andere Eigenschaft bzw. Situation) verhindert werden.

⁽¹⁾ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA, 2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung.

⁽²⁾ Europäische Transportarbeiter-Föderation (ETF, 2019): Time's Up for Violence Against Women!

⁽³⁾ Eurofound (2017): Sixth European Working Conditions Survey — Overview report (2017 update).

⁽⁴⁾ Europäische Union (2021): 2021 report on gender equality in the EU.

3.2. Zwar begrüßt der EWSA diesbezüglich, dass mit der Aufnahme von Begriffsbestimmungen für bestimmte Formen von Gewalt gegen Frauen in die Richtlinie für konzeptionelle und strafrechtliche Klarheit gesorgt wird, doch muss in dem Vorschlag unbedingt auf sämtliche Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen eingegangen werden. Darüber hinaus muss der Vorschlag unbedingt eine allgemeine Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt bzw. Gewalt gegen Frauen umfassen, so wie sie in den Artikeln 1 und 2 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen von 1993 oder in Artikel 3 des Übereinkommens von Istanbul enthalten ist.

3.3. Der EWSA ist der Ansicht, dass die Gewalt gegen Frauen in die in Artikel 83 Absatz 1 AEUV vorgesehene Liste der Kriminalitätsbereiche von grenzüberschreitender Dimension („EU-Straftatbestände“) hätte aufgenommen werden müssen.

3.4. Der EWSA begrüßt, dass gemäß dem Vorschlag bereits die Ermangelung eines Einverständnisses den Straftatbestand einer Vergewaltigung begründet, deren strafrechtliche Verfolgung somit weder die Anwendung noch die Androhung von Gewalt voraussetzt. Diese rechtliche Definition des Straftatbestands steht im Einklang mit dem Übereinkommen von Istanbul, sollte jedoch auf neue Formen von Gewalt wie etwa die Verabreichung von K.-o.-Tropfen ausgeweitet werden.

3.5. Der EWSA ist sich der Bedeutung spezifischer Maßnahmen zum Schutz von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt in der Familie und zur Gewährleistung ihres Zugangs zur Justiz bewusst. Er fordert jedoch, dass diese Form der Gewalt ebenfalls als Straftat in die Richtlinie aufgenommen und ein gemeinsamer Rahmen für Strafen, erschwerende Umstände, Gerichtsbarkeit und Verjährungsfristen festgelegt wird.

3.6. Mehr als die Hälfte der befragten Europäerinnen (55 %) gibt an, bereits mindestens einmal Opfer sexueller Belästigung geworden zu sein⁽⁵⁾. Vor diesem Hintergrund ist der EWSA der Ansicht, dass diese Form der Gewalt gegen Frauen weder in den im Richtlinienvorschlag enthaltenen Begriffsbestimmungen noch in dem dort vorgesehenen Rahmen für Strafen, erschwerende Umstände, Gerichtsbarkeit und Verjährungsfristen unberücksichtigt bleiben darf⁽⁶⁾.

3.7. Ein Drittel der Frauen, die Opfer sexueller Belästigung wurden, erfuhr diese Belästigung am Arbeitsplatz⁽⁷⁾. Der EWSA hält es daher für notwendig, dass in der Richtlinie auf diese Form der Gewalt eingegangen wird und dass die Arbeitgeber spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Belästigung am Arbeitsplatz, einschließlich Cybergewalt und Cybermobbing, umsetzen und aktualisieren⁽⁸⁾. Deshalb fordert er, dass Belästigung am Arbeitsplatz als Straftatbestand in die Richtlinie aufgenommen wird.

3.8. Indirekte Gewalt hat zum Ziel, Frauen emotional zu verletzen, indem sie sich gegen Personen des affektiven oder familiären Umfelds der Frauen und insbesondere gegen ihre Kinder richtet. Der EWSA ist der Auffassung, dass das Kindeswohl Vorrang vor Besuchsregelungen haben sollte, sofern berechtigte Zweifel daran bestehen, dass ein Besuch das körperliche oder emotionale Wohl des Kindes beeinträchtigen könnte.

3.9. Da finanzielle Unabhängigkeit eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass Opfer von häuslicher Gewalt genesen und ihre Position stärken können, stellt der EWSA mit Besorgnis fest, dass im Rahmen des sozialen Dialogs und der Tarifverhandlungen keine konkreten Maßnahmen vorgesehen sind, die sicherstellen würden, dass solche Opfer ihren Arbeitsplatz behalten bzw., sofern sie keiner Beschäftigung nachgehen, einen Arbeitsplatz finden können.

3.10. In Anbetracht der Schlussfolgerungen des Berichts des Europäischen Parlaments über sexuelle Ausbeutung und Prostitution und deren Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter⁽⁹⁾, die mit Artikel 6 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 38 des Ausschusses

⁽⁵⁾ Stichprobenartige Befragung von 42 000 Frauen. *Quelle:* Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA, 2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung.

⁽⁶⁾ Grundlage sind die Verpflichtungen im Rahmen der MeToo-Veranstaltungen des Europäischen Parlaments im Februar 2019, in denen von den Kandidatinnen und Kandidaten für die Europawahl im Mai die feste Zusage eingefordert wurde, vor allem gegen sexuelle Belästigung vorzugehen.

⁽⁷⁾ Stichprobenartige Befragung von 42 000 Frauen. *Quelle:* Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA, 2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung.

⁽⁸⁾ Eine bewährte Methode besteht in dieser Hinsicht im Artikel 48 des spanischen Organengesetzes (Ley Orgánica) 3/2007 vom 22. März 2007 zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

⁽⁹⁾ Bericht des Europäischen Parlaments über sexuelle Ausbeutung und Prostitution und deren Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter (2013/2103(INI)). Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter. Berichterstatterin: Mary Honeyball. A7-0071/2014. 3. Februar 2014. Siehe auch die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Februar 2021 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2020/2029(INI)).

für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 6. November 2020 zum Thema Frauen- und Mädchenhandel im Kontext globaler Migrationsbewegungen im Einklang steht, hält es der EWSA für angezeigt, anstelle des Begriffs „Sexarbeiterinnen“ den Begriff „in der Prostitution tätige Frauen“ zu verwenden.

3.11. Nach der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁾ gilt das Einverständnis eines Opfers nicht als solches, wenn es durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder Nötigung, durch Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen erlangt wird. Nach Ansicht des EWSA sollte in Kapitel 2 der Richtlinie, dessen Gegenstand „Straftaten im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung“ sind, auch auf Zuhälterei oder Bereicherung durch sexuelle Ausbeutung eingegangen werden.

3.12. Der EWSA teilt die Besorgnis der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen⁽¹¹⁾ über die Zunahme der Leihmutterpraxis. Er schließt sich der Ansicht des Europäischen Parlaments⁽¹²⁾ an, dass die Leihmutterpraxis eine Form der reproduktiven Ausbeutung darstellt, die die Würde von Frauen verletzt. Deshalb vertritt er die Auffassung, dass diese Praxis, sofern sie im Rahmen eines Rechtsgeschäfts durchgeführt wird, das einer der beteiligten Parteien einen Gewinn oder Nutzen verschafft (einschließlich Werbung), als eine Form von Gewalt gegen Frauen betrachtet und mit der sexuellen Ausbeutung gleichgestellt werden sollte (durch Aufnahme in Kapitel 2 und Artikel 1 des Richtlinienvorschlags).

3.13. Gewalt gegen Frauen stellt die meistverbreitete Menschenrechtsverletzung in der EU dar. Besonders betroffen sind schutzbedürftige Frauen und Mädchen, wobei vor allem Angehörigen ethnischer oder kultureller Minderheiten wie Roma weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

3.14. Der EWSA unterstützt alle geeigneten Legislativmaßnahmen zum Schutz von Frauen mit Behinderung vor jeglicher Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich aus Gründen des Geschlechts, sowie geeignete Präventionsmaßnahmen, insbesondere angemessene Hilfs- und Unterstützungsangebote, die geschlechtsspezifischen Umständen in Bezug auf Frauen mit Behinderung Rechnung tragen. In diesem Sinne teilt der EWSA die Auffassung, dass sämtliche Einrichtungen und Programme zur Unterstützung von Frauen mit Behinderung durch unabhängige Behörden effektiv beaufsichtigt werden sollten.

3.15. Der EWSA unterstützt ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung der körperlichen, kognitiven und psychischen Genesung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von Frauen mit Behinderung, die Opfer einer Form von Gewalt oder Missbrauch geworden sind, wie etwa die Bereitstellung von Schutzdiensten. Er fordert überdies, dass Frauen mit Behinderung besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, da diese eben aufgrund ihrer Behinderung stärker Gefahr laufen, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt (Zwangsterilisation, Entmündigung durch Familienangehörige) zu werden.

3.16. Migrantinnen, insbesondere jene mit irregulärem Verwaltungsstatus, müssen geschützt werden, indem ihnen, wenn sie Anzeige erstatten, unverzüglich eine unabhängige befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wird⁽¹³⁾. Sollte im Rahmen eines Verfahrens das Fehlen offizieller Unterlagen festgestellt werden, so sollte dies nicht den zuständigen Migrationsbehörden gemeldet werden.

3.17. Der EWSA begrüßt nachdrücklich, dass Cybermobbing und die nicht einvernehmliche Weitergabe von intimmem oder manipuliertem Material in dem Richtlinienvorschlag als Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen anerkannt werden. Er hegt jedoch Bedenken hinsichtlich der Anforderung, dass derartige Material einer „Vielzahl von Endnutzern“ zugänglich gemacht werden muss, damit ein entsprechender Straftatbestand begründet wird. Hierbei handelt es sich um eine ungenaue, nicht näher bestimmte und überaus subjektive Anforderung, die der tatsächlichen Ansehenschädigung — die mitunter größer ist, wenn die Weitergabe nur im engeren sozialen, familiären oder beruflichen Umfeld erfolgt — in keiner Weise Rechnung trägt. Der EWSA ist der Auffassung, dass bereits das Fehlen einer Einwilligung oder die Bloßstellung

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

⁽¹¹⁾ Vereinte Nationen. Menschenrechtsrat. Bericht der Sonderberichterstatterin über den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderen Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt. A/HRC/37/60. Menschenrechtsrat. 37. Tagung, 26. Februar bis 23. März 2018.

⁽¹²⁾ Siehe die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2015 zu dem Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich (2015/2229(INI)). Darin wird die Praxis der Leihmutterpraxis mit der Begründung verurteilt, dass diese „die Menschenwürde der Frau herabsetzt, da ihr Körper und seine Fortpflanzungsfunktionen als Ware genutzt werden“. Auch werden eine dringende Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit im Rahmen der verschiedenen Menschenrechtsinstrumente sowie das Verbot dieser Praxis gefordert, „die die reproduktive Ausbeutung und die Nutzung des menschlichen Körpers — insbesondere im Fall von schutzbedürftigen Frauen in Entwicklungsländern — für finanzielle oder andere Gewinne umfasst“.

⁽¹³⁾ In der Praxis bewährt hat sich in diesem Hinblick Artikel 31 bis des spanischen Organgesetzes (Ley Orgánica) 4/2000 zur Einwanderung.

in der Öffentlichkeit an sich als Cybermobbing gelten sollten, ohne dass es dabei bewertet werden muss, ob das betreffende Material einer Vielzahl oder nur einer beträchtlichen bzw. ausreichenden Anzahl von Endnutzern zugänglich gemacht wurde (Artikel 7 Buchstaben a und b, Artikel 8 Buchstabe c und Artikel 9 Buchstabe a).

3.18. Die nicht einvernehmliche Weitergabe von Material mit sexuellen Inhalten nimmt aufgrund der umfassenden Nutzung des Internets und der sozialen Medien stetig zu und erlangt eine größere Reichweite, wodurch Opfern ein noch größerer Schaden zugefügt wird. Der EWSA ist über die Verbreitung dieser Praxis besorgt und vertritt die Auffassung, dass die für diesen Straftatbestand nach Artikel 7 vorgesehenen Bestimmungen in Bezug auf Strafen (Artikel 12) und Verjährungsfristen (Artikel 15) für das Cyberstalking nach Artikel 8 vorgesehenen Bestimmungen entsprechen sollten.

3.19. Der EWSA begrüßt, dass der Richtlinienvorschlag die Gewährleistung einer angemessenen Schulung der für die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen von Straftaten im Sinne der Richtlinie zuständigen Behörden vorsieht. Er ist jedoch der Auffassung, dass es darüber hinaus spezifischer Maßnahmen zur Kontrolle und Bewertung der Wirksamkeit des Systems sowie einer Bestimmung über konkrete Strafen für den Fall bedarf, dass die zuständigen Behörden ihre Sorgfaltspflichten nicht erfüllen (Artikel 37 Absatz 6).

3.20. Der EWSA begrüßt, dass die für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zuständigen Personen, Stellen oder Dienste über „ausreichendes“ Fachwissen verfügen müssen — insbesondere Bedienstete und Behörden des Justiz- und Gerichtswesens, Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Anbieter von Opferhilfe- und Wiedergutmachungsdiensten, Fachkräfte im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen und andere relevante Personen, die mit schutzbedürftigen Gruppen oder Opfern in Kontakt kommen könnten. Allerdings macht er auf den möglichen Spielraum für subjektives Ermessen bei der Beurteilung, ob das Fachwissen einer Person, einer Stelle oder eines Dienstes ausreichend ist oder nicht, aufmerksam. Da die mangelnde Schulung und Sensibilisierung beteiligter Akteure eine der größten Schwachstellen der Maßnahmen in diesem Bereich darstellen, empfiehlt der EWSA, dass das Erfordernis einer angemessenen Schulung nicht nur für Fachkräfte, die mit der Bearbeitung von Anzeigen befasst sind oder mit Opfern in Kontakt kommen, sondern auch für sonstige Akteure gelten sollte, die an den in Kapitel 3 vorgesehenen Ermittlungs- oder Strafverfolgungsverfahren beteiligt sind (Artikel 17 Absatz 1).

3.21. Für eine angemessene Entschädigung, Rehabilitation und Genesung der Opfer ist ihre rasche Unterstützung unerlässlich. Der EWSA ist deshalb der Auffassung, dass die Vermittlung von Opfern an Hilfsdienste nicht nur zeitnah und koordiniert, sondern vielmehr vorrangig und unverzüglich erfolgen sollte (Artikel 20 Absatz 2).

3.22. Der EWSA begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Opfer Zugang zu umfassenden, adäquaten allgemeinen und spezialisierten Hilfsdiensten haben, die auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Er bedauert jedoch, dass in der Liste der von den Mitgliedstaaten sicherzustellenden Hilfsdienste für Opfer (Artikel 27 Absatz 1) einzig auf die Unterstützung in rechtlichen Fragen und bei gerichtlichen Ermittlungen und Verfahren eingegangen wird, während der Zugang zu Gesundheitsdiensten, u. a. im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, — ein zentrales Bedürfnis von Opfern — nicht erwähnt wird. Darüber hinaus stellt der EWSA mit großer Besorgnis fest, dass Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich Notfallverhütung und Schwangerschaftsabbruch, nicht ausdrücklich als unverzichtbare sowie dringliche Hilfsdienste genannt werden, zu denen Opfer sexueller Gewalt Zugang haben sollten (Artikel 28). Nach Auffassung der Vereinten Nationen und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kann das unter Zwang erfolgende Austragen einer Schwangerschaft, die Folge einer Vergewaltigung ist, eine schwerwiegende Form grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Gewalt darstellen. Der EWSA ersucht die Europäische Kommission, Gesundheitsdienste, u. a. im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, in die Liste der unverzichtbaren Hilfsdienste für Opfer aufzunehmen und alle EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu aufzufordern, sämtliche Hürden für den Zugang zu Möglichkeiten der Notfallverhütung und des Schwangerschaftsabbruchs infolge einer Vergewaltigung auszuräumen.

3.23. Vertriebene oder aus Konfliktgebieten fliehende Frauen werden häufig Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Nicht selten wird sexuelle Gewalt als Kriegswaffe eingesetzt. Außerdem laufen Frauen und Mädchen verstärkt Gefahr, Opfer von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung zu werden. Der EWSA betont, dass Unterstützung, Schutz und Zugang von Opfern zu grundlegenden Gesundheitsdienstleistungen, u. a. zur Behandlung psychischer Traumata, sowie ihr Zugang zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich Notfallverhütung und Schwangerschaftsabbruch, von größter Bedeutung sind und in allen europäischen Ländern gewährleistet werden sollten.

3.24. Der EWSA ist der Auffassung, dass einstweilige Verfügungen und Schutzanordnungen zur Gewährleistung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Opfern unbedingt Maßnahmen umfassen müssen, die den Täter daran hindern, sein Opfer zu belästigen oder sich diesem zu nähern. Dies gilt nicht nur für Einschränkungen oder Verbote des Zugangs zum Wohnsitz oder Arbeitsplatz eines Opfers (Artikel 21 Absatz 1), sondern auch in Bezug auf den allgemeinen öffentlichen Raum, da in bestimmten Fällen bereits eine Annäherung zwischen Täter und Opfer als gefährliche Verhaltensweise des Täters oder Verdächtigen erachtet werden kann (Artikel 21 Absatz 2).

3.25. Der EWSA begrüßt, dass der Richtlinienvorschlag kostenlose und leicht zugängliche Hotlines sowie Krisenzentren vorsieht, in denen Opfern sexueller Gewalt fachliche Unterstützung geboten wird. Er ist jedoch der Ansicht, dass die Zugänglichkeit und Unentgeltlichkeit aller Mechanismen und Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt, Präventivmaßnahmen zur Aufklärung über ihre Rechte sowie Verfahren für Rechtsbehelfs- und Entschädigungsansprüche ausdrücklich vorgesehen werden sollten.

3.26. Der EWSA begrüßt, dass der Richtlinienvorschlag die Bereitstellung spezialisierter Unterstützungsdienste für Opfer sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sowie staatlicher Präventivmaßnahmen vorsieht. Allerdings weist er auf die Einschränkung hin, dass es sich bei den vorgesehenen Beratungs- und Unterstützungsdiensten einzig um externe Dienste handeln darf (Artikel 30), während der Bedeutung des sozialen Dialogs, von Tarifverhandlungen sowie der erforderlichen Beteiligung von und Verhandlung mit den Sozialpartnern, insbesondere den Gewerkschaften als legitimen Vertretern der Interessen und Rechte von Arbeitnehmern, in keiner Weise Rechnung getragen wird. Ferner nimmt der EWSA mit Besorgnis und Überraschung zur Kenntnis, dass bei dieser Art von Gewalt gegen Frauen die Möglichkeit einer „Schlichtung“ vorgesehen ist.

3.27. In diesem Zusammenhang hält es der EWSA für unerlässlich und vorrangig, dass die Ratifizierung des IAO-Übereinkommens Nr. 190 über Gewalt und Belästigung sowie des Übereinkommens von Istanbul in allen Mitgliedstaaten, in denen diese noch nicht erfolgt ist, nicht zuletzt auch durch die EU selbst vorangebracht werden sollte.

3.28. Der EWSA begrüßt, dass der Richtlinienvorschlag präventive Bildungsmaßnahmen zur Begegnung geschlechtsspezifischer Gewalt vorsieht, wobei u. a. eine umfassende Sexualerziehung gefördert werden soll. Allerdings sollte der Bedeutung, die Bildung und Erziehung bei der Formung von Geschlechterrollen und Stereotypen zukommt, in allen Bildungsstufen Rechnung getragen werden. Ferner sollten Bildungsfachleute, zivilgesellschaftliche Organisationen (insbesondere Frauenverbände), Sozialpartner sowie die betroffenen Gemeinschaften systematisch in die institutionelle Zusammenarbeit einbezogen werden (Artikel 36 Absatz 2).

3.29. Der EWSA begrüßt ferner nachdrücklich die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Erhebung von Daten und der Forschung zu Ursachen, Inzidenz und Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen. Er hegt jedoch Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Verpflichtung, die sich aus dem in Artikel 44 Absatz 7 verwendeten Begriff „unterstützen“ letztlich ergeben würde, der eine bloße Aufforderung zum Handeln vermittelt. An dieser Stelle wäre es deutlich wirksamer und zielgerichteter, eine Verpflichtung zum Erlass spezifischer und konkreter Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist vorzusehen (Artikel 44 Absatz 7).

3.30. Angesichts der in verschiedenen EU-Aufnahmeländern bestehenden Migrationsdiaspora ist es erforderlich, auch Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, die Teil des kulturellen Nomos der jeweiligen Herkunftsgemeinschaften sind. Der EWSA begrüßt daher, dass die weibliche Genitalverstümmelung im Richtlinienvorschlag als eigener Tatbestand aufgeführt wird. Er weist jedoch darauf hin, dass äußerste Umsicht geboten ist, damit sichergestellt wird, dass Sensibilisierungs- und Präventionskampagnen eine Stigmatisierung von Frauen, die entsprechenden Gemeinschaften angehören, verhindern und dass die nach Artikel 37 Absatz 2 erforderliche kulturelle Sensibilität bei der Erkennung der Folgen der weiblichen Genitalverstümmelung auch in Bezug auf Präventionskampagnen gilt. In diesem Zusammenhang hält es der EWSA für unerlässlich, aus und mit den entsprechenden Gemeinschaften selbst zu arbeiten, um die kulturelle Bedeutung dieser Praxis zu unterbinden und zu beseitigen (Artikel 36 Absatz 6)⁽¹⁴⁾.

3.31. Der EWSA begrüßt, dass Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung im Richtlinienvorschlag als spezifische Formen von Gewalt anerkannt werden. Nichtsdestotrotz sollte bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auch gegen weiter reichende Verletzungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte vorgegangen werden, wie z. B. Gewalt in der Gynäkologie und bei der Geburtshilfe, erzwungene Schwangerschaften oder die Verweigerung der medizinischen Versorgung bei Schwangerschaftsabbrüchen. Der EWSA stellt mit Besorgnis fest, dass die Einschränkungen für einen freien und sicheren Schwangerschaftsabbruch sowie die Belästigungen, denen Frauen, die sich aus freien Stücken für einen solchen Abbruch entscheiden, vor allem in der Nähe von Kliniken ausgesetzt sind, nicht von der Definition von Gewalt gegen Frauen abgedeckt werden.

3.32. Der EWSA stellt mit Besorgnis fest, dass nicht darauf eingegangen wird, wie Waisen von Opfern der Gewalt gegen Frauen ein erfülltes, von Freiheit und Gleichheit geprägtes Leben führen können. Dies würde in jedem Fall voraussetzen, dass betroffene Kinder ihre erhöhte Schutzbedürftigkeit infolge der Gewalterlebnisse — ganz besonders im Falle der Tötung der Mutter — verarbeiten und entschädigt werden können. Im Falle der Tötung der Mutter ist es von wesentlicher Bedeutung, Waisen den Zugang zu den zivilrechtlich vorgesehenen Entschädigungen für die erlittenen Straftaten zu erleichtern und die Nachlassabwicklung infolge der Straftat zu beschleunigen, damit sie zeitnah Zugang zu den geerbten Vermögenswerten und Rechten erhalten⁽¹⁵⁾.

⁽¹⁴⁾ The Multisectorial Academic Program to prevent and combat female Genital Mutilation (FGM/C). Europäische Kommission (2016–2018).

⁽¹⁵⁾ In der Praxis bewährt hat sich in diesem Hinblick das spanische Organgesetz (Ley Orgánica) 2/2022 vom 21. März 2022 zur Verbesserung des Schutzes von Personen, die infolge von Gewalttaten gegen Frauen zu Waisen werden.

3.33. Der Ausschuss bedauert, dass der Richtlinienvorschlag nicht durch einen Finanzbogen flankiert wird und dass folglich eine öffentliche Finanzierung der Umsetzung der Richtlinie und der darin vorgesehenen Dienstleistungen und Maßnahmen nicht gewährleistet ist.

Brüssel, den 13. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: COVID-19 — Gewährleistung von Vorsorge und einer wirksamen Reaktion der EU: ein Ausblick“

(COM(2022) 190 *final*)

(2022/C 443/14)

Hauptberichterstatlerin: **Sára FELSZEGHI**

Befassung	Europäische Kommission, 28.6.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Verabschiedung im Plenum	13.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	199/0/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die COVID-19-Pandemie hat im Alltag und gesundheitlich, in den nationalen Volkswirtschaften und in der Gesellschaft erheblichen Schaden verursacht und tut dies auch weiterhin. Dank der gewonnenen Erfahrungen und der daraus gezogenen Lehren sowie der diesbezüglichen Forschungsarbeiten ist der EWSA in der Lage, langfristige Lösungen vorzuschlagen, die die EU besser dafür rüsten, nicht nur mit COVID-19, sondern auch mit anderen übertragbaren Krankheiten zusammenhängende Gesundheitsbedrohungen nachhaltig zu bekämpfen und die gemeinsame Reaktion der Mitgliedstaaten und die weltweite Koordinierung zu stärken und zu verbessern.

1.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist der Auffassung, dass die EU hierfür unter Einbeziehung und Nutzung bestehender Instrumente eine Sofortreaktionsfähigkeit entwickeln sollte, um im Falle weiterer Varianten oder anderer Pandemien unverzüglich reagieren zu können. Er empfiehlt, eine Strategie zu entwickeln, die — nach Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten und der Annäherung der Bemühungen und Absichten der einzelnen Mitgliedstaaten — ein komplexes Instrumentarium bietet, das alle Elemente der *Prävention* (Impfung, epidemiologische Maßnahmen, Aufklärung, Kommunikation usw.), der *Behandlung* (Arzneimittel, Patientenversorgung, medizinische Rehabilitation, Pflege usw.), der *Rehabilitation* (beruflich, schulisch) und der *Pflege* (mit Schwerpunkt auf Menschen mit Long COVID) sowie die Bereitstellung bestehender und künftiger *wirtschaftlicher Ressourcen* umfasst.

1.3. Die *Impfung* ist eine der Säulen der Prävention. In der epidemiologischen Kette (Infektionsquelle, Übertragungsweg, anfälliger Organismus) werden durch sie zwei wichtige Glieder gleichzeitig blockiert (die Infektionsquelle und der anfällige Organismus). Daher muss diese Strategie im Zuge ihrer Umsetzung kontinuierlich analysiert und um neue Elemente erweitert werden. Nachdem sie die Anfangsschwierigkeiten überwunden haben, verfügen die EU und die meisten Mitgliedstaaten nun über eine Impfstrategie. Durch die EU-Impfstoffstrategie konnte der Zugang zu ausreichend sicheren und wirksamen Impfstoffen für alle gesichert werden. In mehreren EU-Mitgliedstaaten stagniert die Impfquote jedoch und/oder ist nicht optimal⁽¹⁾. Das Risiko erhöht sich auch durch die geringere Wirksamkeit des Impfstoffs bei Personen, die noch keine Auffrischungsimpfung erhalten haben (darunter etwa 9 Millionen Menschen im Alter von 60 Jahren oder älter)⁽²⁾.

1.4. Der EWSA sieht den Grund dafür u. a. in abnehmender Wachsamkeit, ineffizienten Informations- und Aufklärungskampagnen sowie der Desinformation. Daher schlägt er vor, die Kommunikation sowohl in der EU als auch in den Mitgliedstaaten zu stärken, für die Früherkennung von Desinformation zu sorgen und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen sowie die Entwicklung und Beschaffung neu entwickelter komplexer Impfstoffe sicherzustellen, die kombiniert sowohl gegen neue Varianten als auch gegen komplexe Infektionen (z. B. COVID-19 + Grippe) schützen können.

⁽¹⁾ <https://www.ecdc.europa.eu/en/news-events>

⁽²⁾ Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC), Mitverfolgung der COVID-19-Impfung, https://ec.europa.eu/health/health-security-and-infectious-diseases/crisis-management_de

1.5. Da es sich um eine weltweite Pandemie handelt, lassen sich die Überlegungen zu den Impfmaßnahmen nicht nur auf die EU-Mitgliedstaaten beschränken. Deshalb unterstützt der EWSA nachdrücklich die Bemühungen der EU und einiger Mitgliedstaaten darum, gemäß dem Solidaritätsprinzip („Team Europa“) — wie auf dem Gipfeltreffen vom Februar 2022 angekündigt — den Partnerländern⁽³⁾ und der Afrikanischen Union nicht nur im Bereich der Impfung, sondern auch bei der Bewältigung der gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen der Pandemie beizustehen.

1.6. Ein weiteres wichtiges Element der Pandemiebekämpfungsmaßnahmen ist die Festlegung und Durchführung von *Aufgaben im Bereich der öffentlichen Gesundheit* durch die einzelnen Mitgliedstaaten als Teil der Mitigationsmaßnahmen der EU. Der EWSA ist der Auffassung, dass die EU-Organe hier eine wichtige koordinierende und technisch wegweisende Rolle übernehmen sollten, um die Umsetzung und Wirksamkeit der Aufgaben im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu stärken und ein resilientes Schutzsystem zu gewährleisten.

1.7. Angesichts der abnehmenden Intensität des Pandemierisikos haben die einzelnen Länder ihre *Teststrategie* geändert. Getestet werden Personen mit COVID-19-Symptomen und ihre direkten Kontaktpersonen, von schweren Krankheiten bedrohte Personen und Personen mit regelmäßigem Kontakt zu schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen (u. a. Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen). Da dadurch weniger Menschen getestet werden, wird wahrscheinlich auch die Auslegung der epidemiologischen Daten erschwert. Daher müssen abgesehen von den geänderten Teststrategien auch unbedingt die Zuverlässigkeit der Tests und die epidemiologische Repräsentativität gewährleistet werden, um nützliche Anhaltspunkte zu epidemiologischen Trends zu geben und so eine rasche Reaktion zu ermöglichen.

1.8. Die einzelnen Mitgliedstaaten setzen jetzt auch *Antigen-Schnelltests* ein, um insgesamt mehr Testkapazitäten zu schaffen, insbesondere, wenn die *PCR-Testkapazitäten* begrenzt sind oder wo klinische Erfordernisse kürzere Testzeiten notwendig machen. Der Gesundheitssicherheitsausschuss hat eine spezielle technische Arbeitsgruppe⁽⁴⁾ eingesetzt, um die gemeinsame EU-Liste von Antigen-Schnelltests, die bestimmte Leistungskriterien für den SARS-CoV-2-Nachweis erfüllen, regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Hierdurch lässt sich die Zahl falsch positiver bzw. falsch negativer Ergebnisse senken (was für ein realistisches Bild der epidemiologischen Lage und wirksamere Pandemiebekämpfungsmaßnahmen wichtig ist) und für eine sichere Erkennung der durch neue Mutationen verursachten Infektionen sorgen.

1.9. Unter den sonstigen Pandemiebekämpfungsmaßnahmen sollte besonders die Bedeutung der *Lüftung* hervorgehoben werden. Es kann nicht genug betont werden, wie wichtig eine häufige *natürliche Lüftung* ist; es genügt, darauf zu achten, und sie lässt sich leicht bewerkstelligen. Anders verhält es sich mit der Belüftung von Innenräumen. Die Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt hauptsächlich in Innenräumen (z. B. Bürogebäude, Arbeitsplatz, Bildungseinrichtungen, Einkaufszentren usw.) insbesondere wenn eine wirksame Desinfektion der Lüftungsanlage unmöglich oder die Belüftung unzureichend ist. Daher sollten die Mitgliedstaaten den Einsatz von Geräten mit hochwertigen Filtern in Betracht ziehen⁽⁵⁾, insbesondere in den oben genannten Räumlichkeiten. Dies erfordert weitere Anstrengungen (technische Innovation, Finanzmittel) seitens der Mitgliedstaaten. Da die Pandemie zurückgegangen ist, wurde in den meisten Mitgliedstaaten das obligatorische *Tragen von Masken* (außer in Gesundheitseinrichtungen) abgeschafft. Dennoch empfiehlt der EWSA insbesondere schutzbedürftigen Gruppen (Altersgruppe ab 60 Jahren, Menschen mit chronischen Krankheiten, Ungeimpften usw.) u. a. an stark frequentierten Orten, in schlecht belüfteten Räumen und in öffentlichen Verkehrsmitteln weiterhin eine Maske zu tragen, die *Abstandsregeln einzuhalten* und sich die *Hände zu desinfizieren*, wodurch sich auch das Infektionsrisiko und die Wahrscheinlichkeit einer neuen Pandemiewelle verringern lassen.

1.10. Der EWSA befürwortet und unterstützt den Standpunkt der Experten, dem zufolge die *epidemiologische Überwachung* nicht mehr *darauf ausgerichtet* sein sollte, alle Fälle zu ermitteln und zu melden, sondern vielmehr darauf, verlässliche Abschätzungen über die Intensität der Übertragung innerhalb einer Gemeinschaft, die Folgen schwerer Erkrankungen und die Impfstoffeffektivität zu erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten unter Nutzung der Vorteile der *Digitalisierung von Gesundheitsdaten* Strategien zur Wiedereinführung von *Sentinel-Surveillance-Systemen*⁽⁶⁾ für akute Atemwegsinfektionen in der Primär- und Sekundärversorgung entwickeln und durch die Verbesserung anderer Überwachungssysteme wie der Abwasserüberwachung ergänzen. Um die entsprechenden Daten interpretieren zu können, müssen so bald wie möglich Kriterien für ein einheitliches Meldesystem ausgearbeitet werden, was eine gemeinsame Aufgabe der EU und der Mitgliedstaaten ist.

⁽³⁾ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/fs_22_870

⁽⁴⁾ Technische Arbeitsgruppe zu COVID-19-Tests, https://health.ec.europa.eu/health-security-and-infectious-diseases/crisis-management_de

⁽⁵⁾ Zum Beispiel eigenständige Luftreinigungsgeräte, die entweder mit hochwirksamen Partikelabsorptionsfiltern (HEPA) oder Filtern mit vergleichbarer Wirksamkeit ausgestattet sind, und Geräte mit keimtötender Ultraviolettstrahlung (UVGI), die in den Schächten von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage oder in ausreichender Höhe in den Räumen angebracht sind (hoch angebrachte UVGI).

⁽⁶⁾ Sentinel-Surveillance ist die Überwachung der Häufigkeit bestimmter Krankheiten/Erkrankungen durch ein freiwilliges Netz von Ärzten, Laboren und Gesundheitsämtern mit dem Ziel, die Stabilität oder Veränderung des Gesundheitszustands einer Bevölkerung zu bewerten.

1.11. Damit die Unionsbürgerinnen und -bürger die erforderlichen Pandemiebekämpfungsmaßnahmen akzeptieren und aktiv daran mitwirken, ist es wichtig, die ursächlichen Zusammenhänge zu verstehen. Der EWSA empfiehlt, ein *Bildungssystem einzuführen*, das das Gesundheitsnetz, die Schulbildung, die Weiterbildung am Arbeitsplatz und die Medien umfasst. Die Konzipierung der erforderlichen Lehrmaterialien obliegt nicht nur den Mitgliedstaaten, sondern auch der EU und der WHO. Hierdurch könnte die Impfquote deutlich gesteigert und die Kooperation der Bevölkerung bei der epidemiologischen Prävention erheblich verbessert sowie die Wahrscheinlichkeit verringert werden, dass Falschmeldungen verbreitet und für wahr gehalten werden.

1.12. Die Pandemie wurde von einigen Akteuren in Form von Informationsmanipulation und Einmischung, einschließlich Desinformation, ausgenutzt, um Verunsicherung, Ängste und echte Sorgen der Bürgerinnen und Bürgern zum eigenen Vorteil zu schüren, wodurch deren Leben bedroht und nicht zuletzt eine wirksame Reaktion auf die Pandemie gefährdet sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die für die COVID-19-Pandemie zuständigen Institutionen untergraben wurde. Zusätzlich zu den bislang von der EU und den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen empfiehlt der EWSA den Mitgliedstaaten, ein *Überwachungs- und Bewertungssystem einzurichten*, bei dem neben der Aufdeckung von Falschmeldungen durch Fachleute bewertete Informationen als Nachweis ihrer Authentizität und Richtigkeit mit einem Label versehen würden. Diese Informationen müssen möglichst weit verbreitet werden, damit die Unionsbürgerinnen und -bürger auch in ihrer Muttersprache davon Kenntnis erhalten können.

1.13. Die Behandlung von COVID-19 ist komplex: Sie umfasst nicht nur die medikamentöse Behandlung, sondern auch die Patientenversorgung und -betreuung, die medizinische und berufliche Rehabilitation und die Pflege. Der EWSA empfiehlt, *technische Dokumente (einen Leitfaden) auszuarbeiten*, worin alle mit der Behandlung zusammenhängenden Aufgaben festgehalten werden und wovon eine kontinuierlich aktualisierte Fassung (in den Amtssprachen der einzelnen Mitgliedstaaten) online verfügbar ist.

1.14. Bei den vorgenannten Aufgaben ist neben der Therapie die *Rehabilitation* sehr wichtig und einer der Schlüssel für die Gesundheit und das Wohlbefinden von jungen Menschen und Beschäftigten. Der Erfolg der beruflichen bzw. schulischen Rehabilitation wird durch den arbeitsmedizinischen bzw. schulischen Gesundheitsdienst sichergestellt, da diese so in Kenntnis der Belastung und Beanspruchung maßgeschneidert erfolgt, wodurch die Zahl der Krankheitstage bzw. Fehltag erheblich verringert, der Rehabilitationsprozess beschleunigt und die Wiedereingliederung erleichtert wird. Daher empfiehlt der EWSA, dass im Anschluss an die institutionelle Rehabilitation des Patienten weitere *Rehabilitationsmaßnahmen innerhalb des arbeitsmedizinischen bzw. schulmedizinischen Systems* erfolgen. Dafür gilt es, in den einzelnen Mitgliedstaaten die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich durch Zusammenarbeit von Arbeitgeber (der für die erforderlichen Arbeitsbedingungen sorgt), arbeitsmedizinischem bzw. schulärztlichem Dienst (der maßgeschneiderte fachliche Rahmenbedingungen für die Rehabilitation gewährleistet) und Arbeitnehmer (als aktivem Teilnehmer) eine erfolgreiche Rehabilitation sicherstellen lässt. Das bringt zudem sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die EU erhebliche gesundheitspolitische und wirtschaftliche Vorteile.

1.15. COVID-19 ist eine komplexe Krankheit mit direkten und indirekten gesundheitlichen Folgen. Obwohl noch nicht alle Folgen bekannt sind, wissen wir, dass es sich um eine entzündliche Erkrankung handelt, von der fast alle Organe (Herz, Lungen, Gehirn, Bewegungsapparat, Nieren, Verdauungsorgane usw.) betroffen sind und bei der Patienten nach der akuten Phase der Erkrankung noch Wochen und Monate lang Krankheitssymptome haben, was als „Long COVID“ bezeichnet wird. Diese Menschen benötigen spezielle Pflege und Rehabilitation. Der EWSA empfiehlt, dass jeder Mitgliedstaat *neben der (fachlichen und wirtschaftlichen) Unterstützung durch die EU* dafür sorgt, dass der arbeitsmedizinische Dienst für die Beschäftigten leicht zugängliche präventive Dienstleistungen für psychische Gesundheit (je nach den Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaats Spezialisten für psychische Gesundheit bzw. Psychologen) zur Verfügung stellt, um zur Rehabilitation der psychisch Erkrankten (Verschlechterung der kognitiven Fähigkeiten, eingeschränkte Lernfähigkeit oder verschiedene Stadien der Depression) beizutragen. Dies gilt umso mehr, als psychische Erkrankungen nicht nur im Fall von Long COVID auftreten, sondern auch die durch die Pandemie verursachten Umstände (Lockdown, Verunsicherung, Angst, Einsamkeit usw.) Depressionen hervorrufen, die in vielen Fällen zu Süchten oder in schweren Fällen sogar zu Selbstmord führen können, mit erheblichen Folgen für die öffentliche Gesundheit sowie Wirtschaft und Gesellschaft.

1.16. Die EU-Mitgliedstaaten verfügen nicht alle über die gleiche Wirtschaftskraft. Um dafür zu sorgen, dass sowohl die (öffentlichen) Gesundheitssysteme als auch die Gesundheitsindustrie effizient, koordiniert und nachhaltig arbeiten, empfiehlt der EWSA, dass *die EU* für die technische Strategie (zusätzlich zu den bereits vorhandenen) *spezifische Finanzmittel zur Verfügung stellt*, dank derer sich wirksame, nachhaltige und resiliente Schutzsysteme mit einheitlichem Niveau aufbauen lassen.

2. Zusammenfassung des eingenommenen Standpunkts

Die COVID-19-Pandemie hatte eine Vielzahl weitreichender Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit, auf unsere Gesundheitssysteme, unsere Wirtschaft und unsere gesamte Lebensweise. Die Vorschläge in den *Schlussfolgerungen und Empfehlungen* stellen die Fortschreibung der bereits bestehenden Mitigationsmaßnahmen dar und zielen nach wie vor darauf ab, die Nachhaltigkeit, Effizienz und Widerstandsfähigkeit des Systems zu verbessern. Nach Ansicht des EWSA ist der Rückgang der Pandemie nur vorübergehend, und obwohl die Lockerung der Mitigationsmaßnahmen, insbesondere für die

Bürgerinnen und Bürger, die Gesundheitssysteme sowie die Wirtschaftsakteure eine große Erleichterung darstellt, müssen wir auf eine mögliche erneute Pandemiewelle vorbereitet sein, weshalb weitere Anstrengungen unabdingbar sind. Der EWSA hofft, dass die Annahme seiner Vorschläge die Fähigkeit der EU und der Mitgliedstaaten zur Prävention und Vorsorge von und Reaktion auf Gesundheitskrisen weiter stärken wird. Das gilt nicht nur für die nachhaltige Bekämpfung von Gesundheitsbedrohungen durch COVID-19, sondern auch durch andere übertragbare Krankheiten sowie für die Stärkung und Verbesserung der gemeinsamen Reaktion der Mitgliedstaaten und der weltweiten Koordinierung.

3. Vorgeschlagene Änderungen

3.1. Zur Ergänzung bzw. für den Ausbau der bestehenden Strategie ist es wichtig, dass die EU-Organe eine komplexe Strategie entwickeln, die — nach Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten und der Annäherung der Bemühungen und Absichten der einzelnen Mitgliedstaaten — ein komplexes Instrumentarium bietet, das alle Elemente der *Prävention* (Impfung, Pandemiebekämpfungsmaßnahmen, Aufklärung, Kommunikation usw.), der *Behandlung* (Arzneimittel, Patientenversorgung, medizinische Rehabilitation, Pflege usw.), der *Rehabilitation* (beruflich, schulisch) und der *Pflege* (mit Schwerpunkt auf Menschen mit Long COVID) sowie die Bereitstellung bestehender und künftiger *wirtschaftlicher Ressourcen* umfasst.

3.2. Der EWSA schlägt vor, *die Kommunikation und die Medien* sowohl in der EU als auch in den Mitgliedstaaten zu stärken, *für die frühzeitige Erkennung von Desinformation zu sorgen* und entsprechende *Gegenmaßnahmen zu ergreifen* sowie die Entwicklung und Beschaffung neu entwickelter komplexer Impfstoffe sicherzustellen, die kombiniert sowohl gegen neue Varianten als auch gegen komplexe Infektionen (z. B. COVID-19 + Grippe) schützen können.

3.3. Zur Vermeidung von Desinformation sollte ein *Überwachungs- und Bewertungssystem* eingerichtet werden, über das nicht nur Falschmeldungen aufgedeckt, sondern auch von Fachleuten bewertete Informationen mit einem *Label* versehen würden, das für alle Unionsbürgerinnen und -bürger als Nachweis ihrer Authentizität und Richtigkeit dienen würde.

3.4. Die EU-Organe und der EWSA sollten eine wichtige Koordinierungsrolle spielen sowie durch technische Hilfestellung und gleichzeitige angemessene Information der Zivilgesellschaft zur besseren Erfüllung und Wirksamkeit der Aufgaben im Bereich der öffentlichen Gesundheit und zur Gewährleistung eines resilienten Schutzsystems beitragen.

3.5. Zudem gilt es, spezifische Finanzmittel bereitzustellen (und schon bestehende aufzustocken), um wirtschaftliche Ungleichgewichte im Gesundheitsschutz zu beseitigen.

3.6. Der EWSA empfiehlt, in allen Mitgliedstaaten ein *Bildungssystem* einzuführen, das das Gesundheitsnetz, die Schulbildung, die Weiterbildung am Arbeitsplatz und die Medien umfasst. Neben den Mitgliedstaaten sollten auch die EU-Institutionen und die WHO in die Konzipierung der erforderlichen Lehrmaterialien einbezogen werden.

3.7. Nach der institutionellen Rehabilitation eines COVID-19-Patienten sollten weitere Rehabilitationsmaßnahmen innerhalb des arbeitsmedizinischen bzw. schulmedizinischen Systems durchgeführt werden. Dafür gilt es, (entsprechend den nationalen Besonderheiten) die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich durch Zusammenarbeit von Arbeitgeber (der für die erforderlichen Arbeitsbedingungen sorgt), arbeitsmedizinischem bzw. schulärztlichem Dienst (der maßgeschneiderte fachliche Rahmenbedingungen für die Rehabilitation gewährleistet) und Arbeitnehmer (als aktivem Teilnehmer) eine erfolgreiche Rehabilitation sicherstellen lässt.

4. Allgemeine Bemerkungen

4.1. Nach Ansicht des EWSA ist die Strategie der Europäischen Kommission ⁽⁷⁾, mit der gewährleistet werden soll, dass die allgemeinen politischen Ziele der EU von den EU-Organen gemeinsam mit den Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ausgearbeitet werden, von wesentlicher Bedeutung. Zu diesen Zielen gehört die Corona-Krisenreaktion ⁽⁸⁾ und der Aufbauplan der Europäischen Kommission ⁽⁹⁾. Das größte Konjunkturpaket, das jemals in Europa finanziert wurde, besteht aus dem langfristigen EU-Haushalt und dem befristeten Aufbauinstrument NextGenerationEU.

4.2. Die Bedeutung der hier geprüften Vorschläge spiegelt sich auch darin wider, dass parallel zu dieser Stellungnahme ein Entwurf für eine Initiativstellungnahme (INT/989) zum Thema „Notfallvorsorge“ erarbeitet wird. Damit will der EWSA einen Beitrag zu den Diskussionen und künftigen Maßnahmen zur Notfallvorsorge mit Schwerpunkt auf den Auswirkungen auf Unternehmen in Bezug auf Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch leisten.

⁽⁷⁾ https://ec.europa.eu/info/strategy_de

⁽⁸⁾ https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response_de

⁽⁹⁾ https://ec.europa.eu/info/strategy/recovery-plan-europe_de

4.3. In einer weiteren Stellungnahme⁽¹⁰⁾ legt der EWSA seinen Standpunkt zum Vorschlag der Kommission für eine Europäische Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) dar, deren Aufgabe es ist, grenzüberschreitende Gesundheitskrisen zu verhüten, zu erkennen und rasch darauf zu reagieren. Der EWSA begrüßt diese Initiative, ist jedoch besorgt über die untergeordnete Rolle, die dem Europäischen Parlament, regionalen Behörden, Krankenversicherungen und Organisationen der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit der HERA zugewiesen wird und empfiehlt, durch eine Anpassung der Struktur der HERA für mehr Transparenz in Bezug auf die von ihr und über sie ausgegebenen Mittel zu sorgen.

4.4. In einer weiteren Stellungnahme⁽¹¹⁾ vertritt der EWSA die Auffassung, dass das „digitale grüne Zertifikat“ Probleme für Reisende minimieren und das Reisen während der COVID-19-Pandemie erleichtern sollte, betont jedoch, dass der Besitz des grünen Zertifikats nicht bedeuten darf, dass Reisende von anderen Risikominderungsmaßnahmen ausgenommen sind, sondern als vorübergehende Strategie für Länder betrachtet werden sollte, die einen ständigen Mechanismus für eine kontinuierliche Überprüfung nach Einführung des Zertifikats fordern.

4.5. Die Tatsache, dass der EWSA in der jüngsten Vergangenheit mehrere Stellungnahmen zur Vorbereitung auf die COVID-19-Krise erarbeitet hat, ist zu begrüßen. Dazu gehört auch die Stellungnahme SOC/665⁽¹²⁾, unter deren Hauptaussagen hervorzuheben ist, dass die EU und die Mitgliedstaaten für einen gleichberechtigten Zugang aller zu hochwertigen Gesundheits- und Sozialdiensten sorgen müssen, geeignete Maßnahmen für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie der Gesundheit und Sicherheit der im Gesundheitswesen Beschäftigten ergriffen werden sollten, der Zugang zu Impfungen ein öffentliches Gut bleiben sollte sowie medizinische Innovationen und Maßnahmen für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein müssen, unabhängig von ihrem Einkommen und davon, in welchem Mitgliedstaat oder welcher Region sie ihren Wohnsitz haben. In Anbetracht des erneuerten Auftrags des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten unterstreicht der EWSA, wie wichtig es ist, den Abbau der Ungleichheiten im Gesundheitsbereich in der EU in den Mittelpunkt der Arbeit des Zentrums zu stellen und auch nicht übertragbare Krankheiten zu berücksichtigen. In Bezug auf die verstärkte Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) fordert der EWSA nachdrücklich, dass die Lenkungsgruppen für Arzneimittel und Medizinprodukte die Zivilgesellschaft und die Sozialpartner einbeziehen und angemessen konsultieren.

4.6. In einer weiteren Stellungnahme⁽¹³⁾ schlägt der EWSA vor, so bald wie möglich einen europäischen Koordinierungs- und Krisenreaktionsmechanismus einzurichten. Es sollte sofort eine mit Fachleuten besetzte Taskforce eingesetzt werden, die Wissen und Ressourcen koordiniert, um die führenden Einrichtungen in den Bereichen Virologie, Epidemiologie und Diagnostik zu vernetzen. Der EWSA ist der Ansicht, dass das Gesundheitsprogramm nur mit einem inklusiven Ansatz greifbare Ergebnisse erzielen kann. Dabei werden die internationalen Organisationen wie die Weltgesundheitsorganisation, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) und die Akteure des Gesundheitswesens mit unmittelbarem Bezug zum Alltag der Bürger einbezogen. Zudem sollen die Ziele regelmäßig überprüft werden.

4.7. In einer weiteren Stellungnahme⁽¹⁴⁾ begrüßt der EWSA die Intention, mit der neuen Arzneimittelstrategie für Europa neben der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der pharmazeutischen Industrie, die Versorgung mit sicheren, qualitativ hochwertigen sowie leistbaren Arzneimitteln und die finanzielle Tragfähigkeit der mitgliedstaatlichen Gesundheitssysteme zu gewährleisten. Zudem betont er die zentrale Rolle eines funktionierenden, fairen sowie effizienten Binnenmarkts, in dem zum einen echte medizinische Innovation mit einem wirklichen Mehrwert für die Gesundheitsversorgung gefördert als auch honoriert und zum anderen auch der Wettbewerb für einen gerechten sowie leistbaren Zugang zu Arzneimitteln gestärkt wird.

Brüssel, den 13. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽¹⁰⁾ ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 58.

⁽¹¹⁾ ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 146.

⁽¹²⁾ ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 109.

⁽¹³⁾ ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 251.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 53.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien“

(COM(2022) 141 final)

(2022/C 443/15)

Berichterstatter: **Florian MARIN**

Ko-Berichterstatter: **Antonello PEZZINI**

Befassung	Europäische Kommission, 2.5.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Beratende Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)
Annahme in der CCMI	24.6.2022
Verabschiedung im Plenum	14.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	202/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die Textilindustrie kann zur Verwirklichung der Umweltziele der EU beitragen und muss Verantwortung für ihre Umweltwirkungen übernehmen. Es gilt, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Kosten, die den Textilerstellern am Ende der Nutzungsdauer entstehen, und der Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu finden.

1.2. Um den digitalen Wandel und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu bewältigen, benötigt die Textilindustrie geeignete und flexible Maßnahmen, die ihren besonderen Merkmalen Rechnung tragen. Kreativität und nachhaltige Innovation müssen feste Bestandteile der Textilstrategie sein.

1.3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) befürwortet die umfassenden Kennzeichnungsvorschriften für den Recyclinggrad und den ökologischen Fußabdruck von Textilerzeugnissen, weil sie die Verbraucher veranlassen könnten, sich für nachhaltige Produkte und für Qualität statt Quantität zu entscheiden. Er meint jedoch, dass dies eine gründliche Folgenabschätzung und eine umfassende Informationskampagne auf europäischer Ebene erfordert.

1.4. Der EWSA ist besorgt über unlautere Wettbewerbspraktiken und dringt auf eine stärkere Marktüberwachung importierter Produkte sowie auf eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden. Der Ausschuss fordert Maßnahmen zur Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Akteuren der textilen Lieferketten und empfiehlt die Einführung weltweit bewährter Verfahren im Bereich der Nachhaltigkeit, die in vollem Einklang mit den technischen Normen von CEN, CENELEC und ETSI stehen, und betont gleichzeitig das Recht auf Gesundheit und Umweltschutz.

1.5. Der Ausschuss hält es für notwendig, bestehende und künftige Handelsabkommen zu stärken und Paragraphen zur Nachhaltigkeit und zum Schutz der Menschenrechte in das Allgemeine Präferenzsystem für Entwicklungsländer einzuführen.

1.6. Der Ausschuss hatte erwartet, dass den sozialen Aspekten in dieser Branche mehr Bedeutung beigemessen wird, da der ökologische Wandel mit dem gerechten Übergang Hand in Hand gehen muss. Es sollten weitere Initiativen im Zusammenhang mit dem sozialen Dialog und Tarifverhandlungen ausgearbeitet werden.

1.7. Der Ausschuss weist darauf hin, dass Investitionen und Programme notwendig sind, um die Kapazitäten der Kontrollinstitutionen und die operativen Kapazitäten der Sozialpartner für die Überwachung der globalen Abkommen, der Grundrechte und der Arbeitnehmerrechte zu bündeln. Die Kohäsionsfonds müssen auf intelligente Weise genutzt werden, um zum Abbau der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen beizutragen.

1.8. Der EWSA ist der Ansicht, dass den Mitgliedstaaten zusätzliche Unterstützung im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Marktüberwachung, wirksame Kontrolle und harmonisierten Normen gewährt werden sollte, und fordert einen supranationalen Überwachungsprozess.

1.9. Der Ausschuss befürwortet eine verbindliche Sorgfaltspflicht für alle Unternehmen in der EU mit besonderer Unterstützung für die KMU bei der Einhaltung der Vorschriften und fordert strenge Maßnahmen, mit denen Wirtschaftsbeziehungen mit Unternehmen, die Kinderarbeit nutzen oder keine menschenwürdigen Arbeitsbedingungen bieten, verboten werden, wie es in den Kernübereinkommen der IAO vorgesehen ist.

1.10. Die in die Branche investierten EU-Mittel sollten an soziale und ökologische Kriterien für die Finanzierung von Projekten geknüpft sein. Der EWSA fordert ferner eine spezielle EU-Initiative, um den Sozialschutz, die Arbeitsbedingungen, den Arbeitsschutz sowie die Löhne im Textilsektor zu verbessern und dabei die Sozialpartner sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU einzubeziehen.

1.11. Der Übergang zu neuen, auf einer umweltgerechten Gestaltung basierenden, nachhaltigen Geschäftsmodellen erfordert wirksame Strategien in den Bereichen Materialien und Design, Produktion und Vertrieb, Marktentwicklung, Verwendung und Wiederverwendung sowie Sammlung und Recycling. Dieser Übergang muss ergänzend durch bessere Finanzierungsmöglichkeiten und Anreize für lokale Hersteller unterstützt werden, damit diese ihre Produktionsprozesse auf qualitativ hochwertige, langlebige und recyclingfähige Produkte umstellen.

1.12. Das künftige Instrument der erweiterten Herstellerverantwortung sollte das Faser-zu-Faser-Recycling anstelle trägerischer Kreislaufprozesse fördern und muss mit der Einrichtung ausreichender Sammelstellen in allen Regionen aller Mitgliedstaaten, auch in ländlichen Gebieten, einhergehen.

1.13. Der EWSA fordert nationale Kampagnen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten im Textilsektor zu fördern, sowie Finanzierungsprogramme für die Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte bei gleichzeitiger Umsetzung der Programme für die Berufsbildung und Lehrlingsausbildung.

1.14. Der Ausschuss dringt auf branchenspezifische und harmonisierte Sozial- und Umweltschutzvorschriften für das öffentliche Auftragswesen in der Union. Es sollte ein dreigliedriger europäischer Ausschuss unter Einbeziehung der Sozialpartner und zivilgesellschaftlicher Organisationen eingerichtet werden, um Sozial- bzw. Umweltkriterien in den Beschaffungsverfahren in der Textilbranche zu überwachen und zu unterstützen.

2. Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit

2.1. Der EWSA nimmt die in der Mitteilung der Kommission⁽¹⁾ dargelegten Ziele zur Kenntnis, ist jedoch der Ansicht, dass diese Mitteilung lediglich die notwendigen Schritte und künftigen gesetzgeberischen Maßnahmen, Verpflichtungen und delegierten Rechtsakte aufzählt und keine konkreten Maßnahmen enthält, mit denen diese Ziele für den Textilsektor selektiv angegangen und erreicht werden können. Der Ausschuss wäre bereit gewesen, sich an einer ausführlicheren Diskussion zu beteiligen, und hatte sie auch dringend erwartet. Er begrüßt jedoch, dass das Thema Textilien in die Diskussion eingebracht wurde, und ist der Ansicht, dass die 16 angekündigten künftigen Gesetzesinitiativen kohärent, realistisch und durchsetzbar sein sollten.

2.2. Das Textilökosystem ist ein extrem komplexes System, in dem jede Komponente ihre besonderen Eigenschaften aufweist, die geeignete und anpassungsfähige Maßnahmen erfordern. Um einen angemessenen kreislauforientierten und digitalen nachhaltigen Wandel sicherzustellen, müssen diese Besonderheiten in einem stufenweisen Vorgehen und nicht mit einem Pauschalansatz angegangen werden. Der Krieg in der Ukraine und der Anstieg der Energiepreise belasten die Produktivität und die Leistung der Branche noch zusätzlich.

2.3. Die starke Zunahme des Online-Einkaufs stellt die Textilunternehmen vor ein Problem in Verbindung mit der Wettbewerbsfähigkeit, wodurch die Branche insbesondere gegen große Plattformen zu kämpfen hat. Besonderes Augenmerk muss auf Unternehmen gelegt werden, die in mehreren Mitgliedstaaten und in Drittländern tätig sind. Der EWSA ist der Ansicht, dass eine Regulierung der digitalen Märkte und eine supranationale Überwachung erforderlich sind. Zudem sollten die Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der Marktüberwachung, der wirksamen Kontrolle und bei der Angleichung von Normen zusätzliche Unterstützung erhalten.

⁽¹⁾ EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien.

2.4. Der Einkauf, die Beziehungen zwischen den Marken und den verschiedenen Unterauftragnehmern, große Mengen und niedrige Preise sind Faktoren, die zu Verletzungen der Menschen- und Arbeitnehmerrechte beitragen. Durch den enormen Einfluss der Marken auf der Ebene der Lieferketten können die Bemühungen der Hersteller, die Arbeitnehmer- und Menschenrechte zu achten und die Umweltauflagen einzuhalten, untergraben werden. Der EWSA fordert Maßnahmen zur Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Akteuren in den Lieferketten. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss nachdrücklich, dass die EU-Textilstrategie und alle künftigen damit zusammenhängenden Maßnahmen den Besonderheiten der KMU in angemessener Weise Rechnung tragen und dass spezifische Folgenabschätzungen allen Maßnahmen vorausgehen und sie begleiten.

2.5. Der EWSA ist besorgt über unlautere Wettbewerbspraktiken und fordert eine verstärkte Marktüberwachung importierter Produkte, insbesondere in Bezug auf Endprodukte, die aus Drittländern auf den Binnenmarkt gelangen. Um den Verbrauchern sichere und konforme Produkte zu liefern, müssen die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden verbessert werden.

2.6. Der EWSA weist darauf hin, dass bei den Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung für die Textilbranche die Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, Reparierbarkeit und Wiederverwendbarkeit der Produkte wie auch Beschränkungen für die Verwendung von Chemikalien ebenso wie soziale Rechte weit über die „klassischen“ Aspekte der Produktkonzeption hinaus berücksichtigt werden müssen. Der EWSA weist auf die Notwendigkeit hin, dass ein Gleichgewicht zwischen den Kosten, die den Textilherstellern am Ende der Nutzungsdauer entstehen werden, und der Wettbewerbsfähigkeit der Branche gefunden werden muss.

2.7. Freihandelsabkommen können dazu beitragen, menschenwürdige Arbeit, faire Lieferketten und den sozialen Dialog in der Branche zu fördern. Der Ausschuss hält es für dringend erforderlich, die den Handel und die nachhaltige Entwicklung betreffenden Kapitel in den bestehenden und künftigen Handelsabkommen zu stärken und Abschnitte zu Nachhaltigkeit und dem Schutz der Menschenrechte in das Allgemeine Präferenzsystem für Entwicklungsländer aufzunehmen. Ex-ante- und Ex-post-Abschätzungen der Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt sollten unter Einbeziehung der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft in den Verhandlungsprozess einfließen und einen großen Zeitraum innerhalb der Unternehmen abdecken.

2.8. Sozialwirtschaftliche Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen sollten und müssen einbezogen und unterstützt werden und können einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele im Textilökosystem leisten. Wenn man bedenkt, wie viel Kunststoff für die Herstellung von Bekleidung verwendet wird, sollte die EU nach Auffassung des EWSA die Einführung einer Steuer auf neu hergestellte Kunstfasern in Betracht ziehen, um den Einsatz von fabrikneuen Kunststoffen zu verringern. Darüber hinaus sollten bei der Reparatur, der Abfallsammlung, beim Sortieren und Recycling von Abfällen die räumliche Verteilung der Industrie, regionale und geopolitische Ziele sowie die Entwicklung des ländlichen Raums berücksichtigt werden.

3. Nachhaltigkeit, Kreislauffähigkeit und grüner Wandel

3.1. Der EWSA möchte betonen, dass unabhängig von den künftigen Entwicklungen des Übergangspfads zu einem widerstandsfähigeren, nachhaltigeren und digitalen Textilökosystem die Verlängerung der Lebensdauer der Produkte größere Vorteile bietet als das Recycling. Der Ausschuss weist auch darauf hin, dass ein echter EU-Markt für Sekundärrohstoffe geschaffen werden muss, und ist der Ansicht, dass die EU bei sekundären Textilmaterialien weltweit führend werden kann, wenn die Recyclinganforderungen eingehalten werden. Ein Beitrag dazu kann über die Europäische Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft⁽²⁾ geleistet werden.

3.2. Der EWSA befürwortet die Verpflichtung zu mehr Rückverfolgbarkeit und Transparenz in Bezug auf die Zahl der Produkte, die von großen Unternehmen entsorgt und vernichtet werden. Darüber hinaus fordert der Ausschuss die gesetzgebenden Organe auf, die Kommission darin zu unterstützen, ein Verbot der Vernichtung unverkaufter Textilerzeugnisse einzuführen und gegebenenfalls Spenden von Textilerzeugnissen an benachteiligte Gruppen oder Einrichtungen, die karitative Maßnahmen durchführen, zu fördern.

3.3. Die Verschmutzung durch Mikroplastik, die durch die derzeitige Gestaltung von Textilien verursacht wird, hat erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt. Der EWSA unterstützt die Schlussfolgerung der Kommission, dass der Hauptgrund dafür in den derzeitigen Produktionsverfahren, insbesondere im Phänomen der „Fast Fashion“, liegt.

⁽²⁾ Europäische Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft.

3.4. Der EWSA weist darauf hin, dass die Unternehmen finanzielle Unterstützung benötigen, um automatisierte Sortiertechniken für nicht weitertragbare Textilien einzuführen und verbesserte Recyclinganlagen zu entwickeln, einschließlich der Möglichkeit, lokale und regionale Recycling- und Sortierzentren zu schaffen. Darüber hinaus muss es den Interessenträgern in der Branche ein wichtiges Anliegen sein, die Infrastruktur für die Reparatur von Bekleidung, z. B. Läden und Geschäfte, aufzubauen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuss die EURATEX-Initiative zur Einrichtung von fünf ReHubs (Textilrecyclingzentren) unweit der europäischen Textil- und Bekleidungsregionen zur Sammlung, Sortierung, Verarbeitung und zum Recycling textiler Abfälle aus dem Industrie-, dem Prä-Verbraucher- und dem Post-Verbraucher-Bereich. Der Ausschuss hält technische, ökologische, soziale und energetische Normen für Recyclingprodukte für notwendig, die auf ISO-Ebene umgesetzt und angewandt und in die internationalen Handelsabkommen aufgenommen werden.

3.5. Der EWSA ist besorgt darüber, dass Textilabfälle als Gebrauchsgüter ausgeführt werden können, und hält diesbezüglich ein sofortiges Handeln auf EU-Ebene für erforderlich. Über alle Wertschöpfungsketten hinweg müssen wirksame Kontrollen der Chemikalien durchgeführt werden. Darüber hinaus fordert der EWSA, globale bewährte Verfahren im Bereich der Nachhaltigkeit anzuwenden, mit denen Käufer und Markeninhaber verpflichtet werden, die Einhaltung der technischen Normen von CEN, CENELEC und ETSI zu kontrollieren und zu verlangen.

3.6. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass in der Union branchenspezifische und harmonisierte Sozial- und Umweltschutzvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge entwickelt werden müssen, die die grenzüberschreitende Beteiligung und gleiche Rahmenbedingungen erleichtern. Endziel sollte es sein, dass in der gesamten EU verbindliche und harmonisierte Systeme gelten. Es sollte ein dreigliedriger europäischer Ausschuss unter Einbeziehung der Sozialpartner und zivilgesellschaftlicher Organisationen eingerichtet werden, um Sozial- und Umweltkriterien in den Beschaffungsverfahren in der Textilbranche zu überwachen und zu unterstützen.

4. Verbraucher und Digitalisierung

4.1. Der EWSA fordert die Kommission auf, eine Folgenabschätzung zu möglichen Verbesserungen bei der Kennzeichnung von im Binnenmarkt hergestellten/verkauften Textilien vorzunehmen. Für die Verbraucher muss der faire Zugang zu Informationen über die Reparierbarkeit, die Rückverfolgbarkeit und zu den Angaben auf dem digitalen Etikett sichergestellt sein. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Einführung umfassender Kennzeichnungsvorschriften für den Recyclinggrad und den ökologischen Fußabdruck von Textilerzeugnissen einen wichtigen Anreiz für die Verbraucher darstellen könnte, sich für nachhaltigere Textilerzeugnisse zu entscheiden.

4.2. Der EWSA ist der Auffassung, dass eine groß angelegte Informationskampagne auf europäischer Ebene den Bürgerinnen und Bürgern dabei helfen kann, fundierte nachhaltige Entscheidungen zu treffen, und dass gleichzeitig Anreize für die Verbraucher geschaffen werden sollten, sich für Qualität statt Quantität zu entscheiden, wie etwa über unterschiedliche Mehrwertsteuersätze für nachhaltige/nicht nachhaltige Produkte im Binnenmarkt.

4.3. Transparente und gemeinsam genutzte Daten über Produkte, recycelte und wiederverwendete Bestandteile, die Vernichtung von Waren, die im Produktionsprozess verwendeten Chemikalien, die Auswirkungen des Produktionsprozesses auf den sozialen und Arbeitsbereich sowie die Umweltauswirkungen in Bezug auf jedes Unternehmen in der Lieferkette spielen eine wichtige Rolle für die Überwachung der Lieferketten. Darüber hinaus sind die Schaffung eines offenen Datenrahmens und die Sicherstellung des freien Zugangs für Verbraucher, Zivilgesellschaft und Sozialpartner von großer Bedeutung dafür, die ökologische und soziale Situation im Textilektor zu verbessern. Der EWSA ist der Ansicht, dass die digitalen Kompetenzen der Verbraucher berücksichtigt werden müssen und die Dateninhalte auf alle Interessenträger in der Lieferkette ausgerichtet sein sollten. Es muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bedarf an transparenten Daten und dem Schutz der Rechte des gewerblichen Eigentums hergestellt werden.

4.4. Der EWSA ist besorgt darüber, dass weltweit weniger als 1 % der Textilien zu neuen Textilien recycelt werden⁽³⁾, und ist der Ansicht, dass das künftige System der erweiterten Herstellerverantwortung die richtigen Anreize schaffen sollte, um das Faser-zu-Faser-Recycling von Textilien anstatt trägerischer Kreislaufprozesse wie etwa die Verwendung von Polyester aus recycelten Plastikflaschen zu fördern.

5. Bildung und Arbeitsbedingungen

5.1. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die sozialen Aspekte des Textilektors ausführlicher hätten behandelt werden können und dass mehr Initiativen zu begrüßen gewesen wären. Der ökologische Wandel muss Hand in Hand mit dem gerechten Übergang gehen, und der Ausschuss ist enttäuscht darüber, dass keine weiteren Initiativen in Bezug auf den sozialen Dialog und Tarifverhandlungen angekündigt wurden.

⁽³⁾ Europäische Kommission — Textilstrategie.

5.2. Eine gerechte Umverteilung des Mehrwerts innerhalb der Lieferketten und verantwortungsvollere Produkte setzen die Konsolidierung von Tarifverhandlungen, die Reduzierung atypischer Beschäftigungsformen und angemessene Kontrollen der Arbeitsbedingungen voraus. Gleichzeitig mit der Umstellung des Sektors auf eine nachhaltige Produktion und digitale Technologien herrscht ein akuter Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften. Im Vergleich zu den Vorjahren verschiebt sich der Bedarf der Branche in Richtung mittel- und hochqualifizierte Arbeitnehmer.

5.3. Die Textilindustrie hat ein ernsthaftes Überalterungsproblem, und ihre Arbeitsplätze gelten unter der jüngeren Generation nicht als attraktiv. Die meisten Beschäftigten sind Frauen, wodurch sich der soziale Druck auf das Ökosystem noch erhöht. Besondere Aufmerksamkeit muss den ländlichen Aspekten, den Kleinbauern und ihrer Rolle in den globalen Lieferketten gewidmet werden. Der Ausschuss fordert spezifische Kampagnen in allen Mitgliedstaaten, die für die Beschäftigungsmöglichkeiten in der Textilindustrie werben, sowie Finanzierungsprogramme für die Weiterbildung und Umschulung der vorhandenen Arbeitskräfte bei gleichzeitiger Umsetzung der Programme für die Berufsbildung und Lehrlingsausbildung in allen Mitgliedstaaten, um hochwertige Arbeitsplätze im Textilsektor zu schaffen. Die Finanzinstitute sollten soziale Aspekte in die Vertragsbedingung für Finanzierungen in ihre Leistungsstandards aufnehmen.

5.4. Die Verletzung von Arbeitnehmerrechten und Arbeitsbedingungen (prekäre Arbeit, Armutslöhne, mangelhafter Arbeitsschutz, Zwangsarbeit) ist nach wie vor ein Problem, während sich verschiedene freiwillige Initiativen (Sozialaudits, globale Vereinbarungen, Verhaltenskodizes) als unzureichend erwiesen haben. Der EWSA plädiert für den Aufbau und die Stärkung der Kapazitäten der Inspektionseinrichtungen, Kohärenz und Konvergenz der Inspektionsmethoden und -kriterien, eine Ausbildung der Inspektoren und die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU. Investitionen in den Ausbau der operativen Kapazitäten der Sozialpartner zur Überwachung globaler Vereinbarungen, der Grundrechte und der Arbeitnehmerrechte sind von größter Bedeutung. Die Kohäsionsfonds müssen auf intelligente Weise so genutzt werden, dass sie zum Abbau der Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen in der EU beitragen.

5.5. Im Kontext sehr komplexer und fragmentierter Wertschöpfungsketten erfordert der Pfad zur Nachhaltigkeit und sozialen Gerechtigkeit ergänzende Ansätze. Ungleiche Machtverhältnisse und unlautere Wettbewerbspraktiken haben den Weg für die Ausbeutung der Arbeitskräfte und für ein Produktionsmodell geebnet, das von den Grenzen der Umweltbelastbarkeit abgekoppelt ist. Der EWSA ist der Auffassung, dass ein Beschwerdemechanismus auf europäischer Ebene und in jedem Mitgliedstaat unter Beteiligung der organisierten Zivilgesellschaft eingerichtet werden muss, um sicherzustellen, dass die Strategie ordnungsgemäß umgesetzt wird und die Menschen- und Arbeitnehmerrechte sowie die Umweltauflagen eingehalten werden, um die erniedrigende Ausbeutung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu verhindern.

5.6. Der EWSA begrüßt die jüngste Veröffentlichung des Vorschlags für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit⁽⁴⁾. Er ist der Ansicht, dass eine verbindliche Sorgfaltspflicht für alle EU-Unternehmen mit besonderer Unterstützung für die KMU bei der Einhaltung der Vorschriften notwendig ist, und fordert strenge Maßnahmen, mit denen Wirtschaftsbeziehungen mit Unternehmen, die Kinderarbeit nutzen oder keine menschenwürdigen Arbeitsbedingungen bieten, verboten werden, wie es in den Kernübereinkommen der IAO vorgesehen ist. Darüber hinaus nimmt der Ausschuss die in einigen Ländern bestehenden Beschränkungen für gewerkschaftliche Aktivitäten zur Kenntnis und ist der Ansicht, dass diese zu Arbeitsunfällen, schwierigen und unmenschlichen Arbeitsbedingungen, Armutslöhnen, mangelnden grundlegenden Schutzausrüstungen usw. geführt haben.

5.7. Die Vereinigungsfreiheit, das Recht, eine Gewerkschaft zu gründen oder ihr beizutreten, und das Recht auf Tarifverhandlungen sollten auch Textilarbeitern offenstehen. Im Hinblick auf die EU-Mittel, die auf EU-Ebene in die Textilindustrie investiert werden, sollten bei der Finanzierung von Projekten soziale und ökologische Kriterien in das Bewertungsschema aufgenommen werden. Aufgrund der Besonderheiten der Textilbranche fordert der EWSA eine spezielle EU-Initiative zur Verbesserung des Sozialschutzes, der Arbeitsbedingungen, des Arbeitsschutzes sowie der Löhne, die ausdrücklich auf die Textilindustrie abzielt und an der die Sozialpartner sowohl inner- als auch außerhalb der EU beteiligt werden.

6. Finanzierung und Investitionen

6.1. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Konsolidierung der Wettbewerbsfähigkeit und die Verringerung des ökologischen Fußabdrucks der europäischen Textilindustrie von einer integrierten und vernetzten Produktpolitik abhängen, die mit einer stärkeren Regulierung, Marktinstrumenten und -anreizen, neuen Normen und angemessenen Informationen für Verbraucher, Hersteller und weitere Interessenträger einhergeht. Das CO₂-Grenzausgleichssystem kann das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen verringern und sicherstellen, dass der Preis von Einfuhren den ökologischen Fußabdruck in vollem Umfang berücksichtigt.

⁽⁴⁾ Vorschlag für eine Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen und Anhang.

6.2. Die Umstellung auf neue nachhaltige Geschäftsmodelle erfordert wirksame Strategien, die sich auf Materialien und Design, Produktion und Vertrieb, Marktentwicklung, Nutzung und Wiederverwendung, Sammlung und Recycling beziehen, und muss mit verbesserten Finanzierungsmöglichkeiten und Anreizen für lokale Hersteller einhergehen, die Produktionsprozesse umzustellen, neue Technologien zu erforschen und einzuführen, nachhaltige Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen zu ergreifen und die große Menge an verfügbaren Daten zu nutzen sowie gleichzeitig die kulturelle Kreativität zu fördern. Der EWSA erkennt die Rolle der kreativen Bereiche der Textilindustrie bei der Entwicklung innovativer Lösungen an, die sich positiv auf andere Branchen auswirken und zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

6.3. Die Klimaverpflichtungen müssen auf der Ebene der Lieferketten umgesetzt werden, da die Marken nicht die Eigentümer der Fabriken sind, in denen die Produkte hergestellt werden. Anreize sollten auch Unternehmen gewährt werden, die klimaneutral sind und zu 100 % erneuerbare Energien nutzen. Die volle Ausschöpfung der im Rahmen von NextGenerationEU bereitgestellten Mittel kann dazu beitragen, strategische Investitionen, das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Wohlstand und Beschäftigung, insbesondere für KMU, sicherzustellen.

6.4. Die Branche benötigt einen gemeinsamen europäischen Rahmen und finanzielle Unterstützung, um qualitativ hochwertige, langlebige und recyclingfähige Produkte herzustellen. Dies kann mit umfassenden Investitionen in Forschung und Entwicklung und umfangreichen europäischen Programmen erreicht werden, die die Zusammenarbeit zwischen großen Unternehmen und KMU unter direkter Einbeziehung der Sozialpartner, der Wissenschaft und weiterer Interessenträger finanzieren und unterstützen.

6.5. Die Einführung des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung muss mit der Einrichtung ausreichender Sammelstellen in allen Regionen aller Mitgliedstaaten — auch in ländlichen Gebieten — einhergehen. Der EWSA dringt auf spezielle Maßnahmen für KMU, um die Kapazität zur Gewährleistung von Rückverfolgbarkeit und Transparenz in den Lieferketten zu verbessern und eine gute Verbindung zu den Herstellern sicherzustellen, wobei Kleinst- und Kleinunternehmen besondere Aufmerksamkeit gelten muss.

Brüssel, den 14. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Fahrplan für kritische Technologien für Sicherheit und Verteidigung“

(COM(2022) 61 final)

(2022/C 443/16)

Berichterstatter: **Maurizio MENSI**

Ko-Berichterstatter: **Jan PIE**

Befassung	Europäische Kommission, 2.5.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Beratende Kommission für den industriellen Wandel
Annahme in der CCMI	24.6.2022
Verabschiedung im Plenum	14.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	165/1/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt uneingeschränkt die Ziele des Fahrplans für kritische Technologien für Sicherheit und Verteidigung, der in Anbetracht der russischen Aggression gegen die Ukraine zu einem Schlüsselmoment vorgelegt wird. Mit ihm sollen Forschung, technologische Entwicklung und Innovation angekurbelt und die strategischen Abhängigkeiten der EU bei kritischen Technologien und Wertschöpfungsketten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung verringert werden.

1.2. Der EWSA begrüßt das ehrgeizige Ziel, einen umfassenden Ansatz zu entwickeln, der die Kluft zwischen ziviler und militärischer Nutzung überbrückt und die europäische und nationale Ebene miteinander verknüpft. Dieses Vorhaben ist ebenso komplex wie schwierig und wird sich nicht über Nacht bewerkstelligen lassen. Es sollte aber sehr zügig durchgeführt werden. Die Invasion der Ukraine ist ein Weckruf: Jetzt kommt es darauf an, viel schneller als gewöhnlich zu handeln.

1.3. Der EWSA appelliert an die Mitgliedstaaten, ihre unmittelbare Reaktion auf die russische Aggression gegen die Ukraine an den Inhalt und die Ziele des Fahrplans, der langfristig angelegt ist, abzustimmen. Kurzfristige nationale Verteidigungsinvestitionen müssen auf europäischer Ebene koordiniert werden, um eine zunehmende Fragmentierung sowie Doppelarbeit zu vermeiden. Standardbeschaffungen aus Drittländern dürfen laufende oder geplante europäische Entwicklungsprojekte nicht ausbremsen.

1.4. Der EWSA empfiehlt, die Beobachtungsstelle für kritische Technologien mit einer klaren Governance, umfangreichen Mitteln und einer starken institutionellen Stellung auszustatten. Der EWSA begrüßt die vorgeschlagene enge Koordinierung mit den Mitgliedstaaten und fordert ein zusätzliches Forum für den Austausch mit der Industrie, die die besten Kenntnisse über Technologien, Lieferketten und kritische Abhängigkeiten hat.

1.5. Nach Ansicht des EWSA muss sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Beobachtungsstelle in Fahrpläne übernommen und in Leitinitiativen umgesetzt werden. Der Übergang zwischen den verschiedenen Phasen des Technologie- und Industriezyklus kann nur dann erfolgreich bewältigt werden, wenn die Verantwortung für eine Initiative und die Zuständigkeiten klar sind. Kohärenz und Synergien sind nicht nur horizontal, zwischen militärischen und zivilen FTEI-Programmen, sondern auch vertikal, zwischen FTEI- und Umsetzungsprogrammen, erforderlich.

1.6. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Vereinfachung und Straffung der EU-Programme und -Instrumente zur Förderung von FTEI zum Nutzen der Empfänger selbst von grundlegender Bedeutung ist.

1.7. Der EWSA schlägt die Einrichtung einer zentralen Online-Anlaufstelle für KMU und Start-up-Unternehmen, einer „KMU-Ecke der EU“, vor. Sie böte die Möglichkeit, vordefinierte Daten einzugeben und im Gegenzug maßgeschneiderte Informationen über die am besten geeigneten EU-Unterstützungsprogramme zu erhalten.

2. Hintergrund

2.1. Der Fahrplan für kritische Technologien für Sicherheit und Verteidigung geht auf ein Ersuchen des Europäischen Rates vom 25./26. Februar 2021 zurück, einen Technologie-Fahrplan vorzulegen, mit dem Forschung, technologische Entwicklung und Innovation angekurbelt und die strategischen Abhängigkeiten der EU bei kritischen Technologien und Wertschöpfungsketten verringert werden.

2.2. In der Aktualisierung der „neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen“ („aktualisierte Industriestrategie“) vom Mai 2021 wurde bestätigt, dass eine Führungsposition im Technologiebereich nach wie vor ein wesentlicher Motor für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation der EU ist, insbesondere bei den sogenannten „kritischen Technologien“. Im Aktionsplan der Kommission für Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie vom Februar 2021 werden die wachsende Bedeutung von zivilen disruptiven und Schlüsseltechnologien für die Sicherheit und Verteidigung Europas und die Notwendigkeit anerkannt, die gegenseitige Bereicherung zwischen zivilen und Verteidigungstechnologien zu fördern.

2.3. Dies führte zu dem Beschluss zur Ausarbeitung des Fahrplans, eines strategischen Dokuments, mit dem ein umfassendes Konzept für Verteidigungs- und Sicherheitstechnologien entwickelt werden soll. Mit diesem Konzept sollen die Trennlinie zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich überwunden und sowohl EU- als auch nationale Programme verknüpft werden. Ziel des Fahrplans ist es, die technologische Souveränität Europas in wichtigen strategischen Wirtschaftszweigen zu stärken, indem die Kohärenz aller einschlägigen Politikbereiche und Instrumente der EU gestärkt wird — von Horizont Europa bis zum Europäischen Verteidigungsfonds, vom Chip-Gesetz⁽¹⁾ bis zum Datengesetz⁽²⁾, von der Verordnung über die Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen⁽³⁾ bis zur Verordnung über die Kontrolle ausländischer Subventionen⁽⁴⁾ und von der vorgeschlagenen NIS-2-Richtlinie⁽⁵⁾ bis hin zur Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen⁽⁶⁾. In dem Dokument wird ein umfassender konzeptioneller politischer Rahmen umrissen, der mehrere miteinander verbundene Themen berührt und zum „Strategischen Kompass“ der EU für Sicherheit und Verteidigung beitragen soll⁽⁷⁾. Es wurde zusammen mit einer zweiten Mitteilung über den Beitrag der Europäischen Kommission zur europäischen Verteidigung vorgelegt, in der die Kommission einen stärker integrierten und wettbewerbsfähigeren europäischen Verteidigungsmarkt in einem sich stetig wandelnden geopolitischen und technologischen Kontext anstrebt. Dieses Ziel soll insbesondere durch stärkere Zusammenarbeit innerhalb der EU, die Senkung der Kosten und die Verbesserung der operativen Wirkung erreicht werden.

2.4. In ihrem Fahrplan für kritische Technologien für Sicherheit und Verteidigung skizziert die Kommission einen Weg zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des europäischen Sicherheits- und Verteidigungssektors durch folgende Maßnahmen: Ermittlung kritischer Technologien und strategischer Abhängigkeiten, Überwachung und Bewertung von kritischen Technologien und Lieferketten, Technologielücken und Abhängigkeiten (durch die Beobachtungsstelle für kritische Technologien, die derzeit eingerichtet wird); auf EU-Ebene Förderung der Forschung und Innovation im Hinblick auf den doppelten Verwendungszweck; Aufforderung an die Mitgliedstaaten, im Rahmen des Strategischen Kompasses ein koordiniertes, EU-weites Konzept für kritische Technologien zu entwickeln; Förderung von Innovation und Unternehmertum in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung durch eine Reihe neuer Instrumente; Schaffung eines EU-Innovationsprogramms für den Verteidigungsbereich in Abstimmung mit der Europäischen Verteidigungsagentur, um die jeweiligen Bemühungen unter einem Dach zu vereinen.

2.5. Ein wichtiger Aspekt des Fahrplans ist das Ziel, die festgestellten Abhängigkeiten bei kritischen Technologien und Wertschöpfungsketten zu verringern. Vor diesem Hintergrund schlägt die Kommission vor, Verteidigungsaspekte gegebenenfalls in wichtige Industrie- und Technologieinitiativen der EU (z. B. Allianzen und Normen) zu integrieren, über die Notwendigkeit der Durchführung von Risikobewertungen der Lieferketten kritischer Infrastrukturen (insbesondere im digitalen Sektor) zu berichten und ausländische Direktinvestitionen stärker unter die Lupe zu nehmen, indem alle Mitgliedstaaten angehalten werden, einen nationalen Überprüfungsmechanismus einzurichten.

(1) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Ein Chip-Gesetz für Europa, COM(2022) 45 final, 8. Februar 2022.

(2) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz), COM(2022) 68 final, 23. Februar 2022.

(3) Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABL L 79 I vom 21.3.2019, S. 1).

(4) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen, COM(2021) 223 final, 5. Mai 2021.

(5) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148, COM(2020) 823 final, 16. Dezember 2020.

(6) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen, COM(2020) 829 final, 16. Dezember 2020.

(7) Rat der Europäischen Union am 21. März 2022 in Brüssel.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Fahrplan spiegelt akkurat die sich entwickelnde Technologielandschaft wider, in der kritische Sicherheits- und Verteidigungstechnologien zunehmend durch Innovationen aus der Privatwirtschaft vorangetrieben werden. Der EWSA begrüßt, dass die Kommission einen umfassenden Brückenansatz anstrebt, der zivile und militärische Nutzung verbindet und der die europäische und nationale Ebene zusammenführt. Diese Aufgabe ist jedoch anspruchsvoll und komplex, da sie einer völligen Abkehr vom derzeitigen Ansatz gleichkommt. Das wird nicht über Nacht gelingen, sollte aber sehr zügig durchgeführt werden. Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass der Einmarsch Russlands in die Ukraine als Weckruf gesehen werden muss: Jetzt gilt es, viel schneller als üblich zu handeln.

3.2. Gleichzeitig betont der EWSA, dass es sich bei dem Fahrplan um einen langfristigen Plan handelt und dass darauf geachtet werden muss, dass er nicht mit den derzeitigen Vergabeentscheidungen der Mitgliedstaaten kollidiert, mit denen die dringendsten Kapazitätslücken so schnell wie möglich geschlossen werden sollen. Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass nationale kurzfristige Investitionen auf europäischer Ebene koordiniert werden müssen, um eine Ausweitung der Fragmentierung sowie Doppelarbeit zu vermeiden und sicherzustellen, dass Standardbeschaffungen aus Drittländern die EDTIB nicht dadurch untergraben, dass laufende oder geplante europäische Entwicklungsprojekte ausgebremst werden.

3.3. Der EWSA ist ferner der Auffassung, dass es zur Förderung von Synergien wichtig ist, nicht nur die einzelnen Technologien und Wertschöpfungsketten zu betrachten, sondern auch das Ökosystem, in das diese Wertschöpfungsketten eingebettet sind. Technologietransfer findet am ehesten zwischen Unternehmen innerhalb eines solchen Ökosystems statt.

3.4. Die Aufmerksamkeit, die im Fahrplan den Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und den Synergien zwischen Sicherheit, Verteidigung und Raumfahrt gewidmet wird, ist wichtig, um die Ziele der EU in diesen Bereichen zu erreichen. Gleichzeitig sind der doppelte Verwendungszweck und Synergien weder Selbstzweck noch reichen sie an sich aus. Das übergeordnete Ziel des Fahrplans besteht darin, dass die EU widerstandsfähig wird und sich auch gegen (hybride und militärische) Großangriffe verteidigen kann. Dies bedeutet, dass auch die Investitionen in Verteidigung und Sicherheit erhöht und „reine“ Verteidigungstechnologien in den Fahrplan aufgenommen werden müssen.

3.5. Der EWSA fordert die Kommission auf, eine Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Kosten der kritischen Abhängigkeiten und der fehlenden technologischen Souveränität bei Rüstungsgütern vorzunehmen.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Die Beobachtungsstelle für kritische Technologien ist das Kernstück des von der Kommission vorgeschlagenen Ansatzes. Sie wird kritische Technologien, ihre Verwendungsmöglichkeiten und die einschlägigen Wertschöpfungs- und Lieferketten ermitteln, beobachten und bewerten. Sie wird ferner Technologielücken beobachten und den Ursachen strategischer Abhängigkeiten und Schwachstellen auf den Grund gehen. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muss die Beobachtungsstelle nach Ansicht des EWSA mit erheblichen Ressourcen, einer starken institutionellen Stellung und einer klaren Governance ausgestattet sein.

4.2. Der EWSA hält es für wichtig, zu verstehen, wie die Beobachtungsstelle eingerichtet und in der Praxis funktionieren soll. Zur Erfüllung ihres Auftrags muss die Beobachtungsstelle Ziele, Regeln und Kriterien für die Bewertung von Technologien festlegen. Um in der Lage zu sein, kritische Technologien zu ermitteln, muss die Beobachtungsstelle eng mit den Verfahren zur Ermittlung der notwendigen Fähigkeiten sowie den Planungsprozessen verzahnt werden. Sie muss eine geeignete, idealerweise sowohl für die Verteidigung als auch für die Sicherheit geltende Taxonomie entwickeln, um Fähigkeiten und Technologien aufeinander abzustimmen. Deshalb ist es wichtig, dass die Beobachtungsstelle eng mit der EDA und anderen Akteuren zusammenarbeitet. Schließlich muss sie, um kritische Abhängigkeiten zu ermitteln, ein sehr solides Wissen und Verständnis der zugrundeliegenden Wert- und Lieferketten aufbauen.

4.3. Den Mitgliedstaaten soll alle zwei Jahre ein vertraulicher Bericht vorgelegt werden. Angesichts des sich rasch wandelnden technologischen und industriellen Umfelds hält der EWSA dieses lange Berichtsintervall für unzureichend. Die von der Beobachtungsstelle gesammelten Informationen werden streng vertraulich sein, da die Kartierung kritischer Abhängigkeiten der Offenlegung von Schwachstellen gleichkommt. Daher müssen Informationen ordnungsgemäß mit Geheimhaltung versehen und verwaltet werden, und es muss sichergestellt werden, dass die von der Beobachtungsstelle vertretenen Ansichten rasch an das sich verändernde strategische Umfeld angepasst werden können.

4.4. Der Fahrplan sieht außerdem vor, im Rahmen der Beobachtungsstelle gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine Expertengruppe einzurichten, um unter Geheimhaltung Informationen auszutauschen. Der EWSA spricht sich nachdrücklich dafür aus, auch eine enge und dauerhafte Verbindung zur europäischen Verteidigungs-, Sicherheits- und Raumfahrtindustrie herzustellen, die über die besten Kenntnisse der Lieferketten und kritischen Abhängigkeiten verfügt. Es müssen geeignete Mechanismen gefunden werden, um einen vertrauensvollen Austausch vertraulicher Informationen mit der Industrie zu ermöglichen.

4.5. Nach Ansicht des EWSA ist es auch wichtig, dass die Ergebnisse der Beobachtungsstelle in Fahrpläne übernommen und in Leitinitiativen umgesetzt werden. Übergänge zwischen den verschiedenen Phasen des Technologie- und Industriezyklus können nur dann erfolgreich bewältigt werden, wenn die Verantwortung und die Zuständigkeiten in jeder Phase klar sind. Kohärenz und Synergien sind daher nicht nur horizontal, zwischen militärischen und zivilen FTEI-Programmen, sondern auch vertikal, zwischen FTEI- und Umsetzungsprogrammen, erforderlich.

4.6. Um die Cybersicherheit und die Cyberabwehr zu stärken, wird die Kommission Regulierungsmaßnahmen zur Abwehrfähigkeit gegenüber Cyberangriffen vorschlagen und die europäischen Normungsorganisationen auffordern, harmonisierte Normen für Cybersicherheit und Datenschutz zu erarbeiten. Zusammen mit den Mitgliedstaaten wird sie auch die Abwehrbereitschaft für große Cybersicherheitsvorfälle verbessern. Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass nicht nur defensive, sondern auch offensive Cyberfähigkeiten entwickelt werden sollten.

4.7. Der EWSA ist der Auffassung, dass die EU-Programme und -Instrumente zur Unterstützung von FTEI, die in Kasten 2 (auf den Seiten 8 und 9) des Fahrplans beschrieben werden, komplex und schlecht koordiniert sind. Daher ist hier eine Vereinfachung und Straffung erforderlich, die den Adressaten zugutekommt. Es wird eine zentrale Online-Anlaufstelle für KMU und Start-up-Unternehmen vorgeschlagen. Diese online zugängliche „KMU-Ecke der EU“ soll mit einer Pilotphase für KMU in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit lanciert werden; sie soll die Möglichkeit bieten, vordefinierte Daten einzugeben und eine erste Orientierung über die am besten geeigneten europäischen Förderprogramme liefern.

4.8. Im Fahrplan wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die EU über ihre FTEI-Programme und -Instrumente hinaus über mehrere politische Instrumente verfügt, um die strategische Abhängigkeiten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung zu verringern. Der EWSA ist der Auffassung, dass diese Instrumente wichtig sind, um die Kluft zwischen der Entwicklung und der industriellen Großfertigung von FTEI-Ergebnissen zu überbrücken.

4.9. Ein großes Problem besteht auch darin sicherzustellen, dass die EU-Mitgliedstaaten die kritische Technologie, deren Entwicklung teilweise durch EU-Mittel finanziert wurde, bei europäischen Anbietern kaufen. Ohne eine kohärente europäische und einzelstaatliche Beschaffungspolitik besteht nach Ansicht des EWSA die Gefahr, dass die europäischen Märkte aufgrund ihrer Fragmentierung und ihrer global geringen Größe weder die zur Kostensenkung erforderlichen Größenvorteile erzielen, noch ausreichende Aktivitäten entfalten können, damit sich neue Start-up-Unternehmen etablieren können. Insgesamt ist der europäische Markt potenziell sehr groß, aber die Ausgaben sind unkoordiniert⁽⁸⁾.

Brüssel, den 14. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽⁸⁾ Die USA geben jährlich 750 Mrd. USD für die Verteidigung aus, und im Falle Chinas sind es zwischen 200 und 300 Mrd. USD (die Quellen weichen stark voneinander ab). Die Verteidigungsausgaben der NATO dagegen (beschränkt auf europäische Länder, ohne das Vereinigte Königreich und die Türkei, aber mit Norwegen) belaufen sich auf 250,7 Mrd. USD.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben der Europäischen Union für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/787 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012“

(COM(2022) 134 final — 2022/0089 (COD))

(2022/C 443/17)

Berichterstatter: **Decebal-Ștefăniță PĂDURE**

Befassung durch	Europäisches Parlament, 7.4.2022 Rat, 12.4.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	30.6.2022
Verabschiedung auf der Plenartagung	13.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	203/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Initiative der Kommission, einen Vorschlag für eine neue Verordnung vorzulegen, mit der das bestehende System geografischer Angaben (g. A.) für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Spirituosen und Weine gestärkt werden soll. Geografische Angaben leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung ländlicher Gebiete und zum Erhalt ihres Gemeinwesens, ihrer Landschaft und ihres kulturellen Erbes, weshalb ein möglichst gutes und effizientes System wichtig ist. Die entsprechenden Tätigkeiten, die mit der jeweiligen Region, ihrem Know-how, ihrem Land und ihrer Kultur verbunden sind, gab es bereits lange, bevor die entsprechende EU-Rechtsgrundlage geschaffen wurde. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dieses System beizubehalten und den größtmöglichen Schutz dafür zu gewährleisten.

1.2. Der EWSA betont, dass das System geografischer Angaben auch jetzt schon reibungslos funktioniert und mit der Annahme der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO) kürzlich (im Jahr 2021) kürzlich bereits überarbeitet wurde⁽¹⁾. Der EWSA fordert das Europäische Parlament und den Rat auf, dies zu berücksichtigen und alle Änderungen, die im Rahmen der neuen Verordnung vorgeschlagen werden, sorgfältig zu prüfen und auszuarbeiten, damit sie auch tatsächlich zur Stärkung des Systems beitragen.

1.3. Nach Ansicht des EWSA stellen geografische Angaben ein sehr spezielles System dar, das weit über das Recht des geistigen Eigentums hinausgeht und nicht als Marke verwaltet werden sollte. Aus diesem Grund fordert der EWSA die EU-Organe auf, die Notwendigkeit und den Mehrwert einer Übertragung von Aufgaben der Verwaltung geografischer Angaben von der GD AGRI auf eine externe Agentur gründlich zu prüfen, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Zudem sollte geprüft werden, ob die benannte Agentur über das Fachwissen und die erforderlichen Kenntnisse verfügt, um die

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262). https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2021.435.01.0262.01.DEU.

übertragenen Aufgaben kompetent zu erfüllen. Die GD AGRI sollte weiterhin die Hauptverantwortung für die Verwaltung geografischer Angaben tragen, während die GD GROW durch Handelsabkommen und Sensibilisierungsarbeit die Anerkennung und den Schutz dieses Systems auf internationaler Ebene sicherstellen sollte.

1.4. Der EWSA ist der Ansicht, dass eine Übertragung von Zuständigkeiten im verfügbaren Teil der Verordnung genau festgelegt werden und sich auf Verwaltungsaufgaben beschränken sollte. Entscheidungen über die Beantragung, Änderung, Löschung oder über Einsprüche im Zusammenhang mit geografischen Angaben sollten auch künftig allein von der GD AGRI getroffen werden. Darüber hinaus sollte in dem Vorschlag klargestellt werden, dass die Eintragung geografischer Angaben und alle weiteren Verfahren im Zusammenhang mit ihrer Verwaltung weiterhin kostenfrei bleiben sollten, unabhängig davon, welche Organisation für die Bearbeitung zuständig ist.

1.5. Der EWSA begrüßt die Möglichkeit, Nachhaltigkeitsverpflichtungen für Erzeugnisse mit geografischer Angabe aufzunehmen. Er fordert die gesetzgebenden Organe jedoch auf, die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe zu konsultieren, um zu beurteilen, ob diese Nachhaltigkeitsverpflichtungen direkt in die Spezifikationen für geografische Angaben oder ad hoc aufgenommen werden sollten.

1.6. Nach Ansicht des EWSA sollten Kriterien zur Anerkennung von Nachhaltigkeitsverpflichtungen direkt in der Verordnung und nicht durch delegierte Rechtsakte, die zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden, festgelegt werden, um Erzeugergemeinschaften, die derartige Verpflichtungen übernehmen möchten, Rechtssicherheit zu bieten.

1.7. Es ist äußerst wichtig, die Erzeugervereinigungen so weit wie möglich zu stärken. Der EWSA begrüßt daher den Vorschlag, diesen Vereinigungen Befugnisse in Bezug auf die Verwendung von Erzeugnissen mit geografischer Angabe als Zutaten und ihren Schutz im Internet zu gewähren. Für die Ausübung dieser Befugnisse sollten Erzeugervereinigungen jedoch auch mit zusätzlichen Mitteln außerhalb des Haushalts der gemeinsamen Agrarpolitik ausgestattet werden.

1.8. Im Hinblick auf die interne Verwaltung und die Zusammensetzung von Erzeugervereinigungen fordert der EWSA die gesetzgebenden Organe auf, die Vereinigungen von Erzeugern von Erzeugnissen mit geografischer Angabe zu konsultieren, um diesen Aspekt des Vorschlags zu prüfen. Er fordert sie ferner auf, dafür zu sorgen, dass Kleinerzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe innerhalb dieser Vereinigungen nicht gegenüber Großerzeugern benachteiligt werden.

1.9. Der Schutz geografischer Angaben im Allgemeinen ist von größter Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist der Schutz vor Anspielung ebenfalls äußerst wichtig, und der EWSA begrüßt alle Aspekte, durch die dieser gestärkt werden könnte. Der EWSA hat jedoch Bedenken, dass die Aufnahme einer genauen Definition von Anspielung kontraproduktiv sein könnte, da sie nicht an diesbezügliche Praktiken, die sich im Laufe der Zeit verändern, angepasst würde. Der EWSA empfiehlt, die Definition zu streichen und sich stattdessen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu stützen.

1.10. Um sicherzustellen, dass Verbraucher, die Produkte mit geografischer Angabe kaufen, umfassend informiert werden, empfiehlt der EWSA die Verwendung eines QR-Codes mit einem Link zu den einschlägigen Informationen im eAmbrosia-Verzeichnis sowie zur Website des Erzeugers und zur Herstellerbescheinigung.

1.11. Für den Erfolg geografischer Angaben ist es wichtig, dass die Verbraucher sensibilisiert sind. Der EWSA fordert, dass geografische Angaben im Rahmen der Politik der EU zur Förderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausdrücklich unterstützt werden und dass die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe Maßnahmen zur Unterstützung der Vermarktung und Fachkenntnisse der Kommission oder der Mitgliedstaaten nutzen können. Der EWSA ist ferner der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten die Vergabe zusätzlicher Punkte für Erzeugnisse mit geografischer Angabe bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge fördern sollten. Darüber hinaus empfiehlt der EWSA, im Rahmen des Vorschlags Sensibilisierungskampagnen für das System der geografischen Angaben vorzusehen und Botschaften von öffentlichem Interesse über öffentliche Fernsehsender auf nationaler und EU-Ebene auszusenden.

1.12. Schließlich ruft der EWSA die beiden gesetzgebenden Organe auf, in die Verordnung Maßnahmen zur Förderung des Systems geografischer Angaben unter den Erzeugern aufzunehmen und ihnen das Fachwissen und die administrative Unterstützung zur Verfügung zu stellen, die sie für die Eintragung ihrer Erzeugnisse benötigen, sowie jede andere Art der erforderlichen Unterstützung, insbesondere in Regionen, die im System der geografischen Angaben unterrepräsentiert sind.

2. Einleitung

2.1. Geografische Angaben (g. A.) sind ein Instrument zur Kennzeichnung von Erzeugnissen, deren Qualität, Ansehen und sonstigen besonderen Merkmale mit menschlichen und natürlichen Einflüssen zusammenhängen, die an eine bestimmte Region gebunden sind. Geografische Angaben sind seit 1970 für Wein und seit 1992 für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel im EU-Recht offiziell anerkannt und verankert^(?).

2.2. Dieses EU-Instrument hat sich als erfolgreich erwiesen und dazu beigetragen, das Einkommen der Erzeuger durch die Schaffung eines Mehrwerts für ihre Erzeugnisse zu erhöhen (im Durchschnitt ist der Preis eines Erzeugnisses mit geografischer Angabe 2,11-mal so hoch wie der eines vergleichbaren Erzeugnisses ohne geografische Angabe), aber auch die Entwicklung der jeweiligen Regionen und ländlichen Gemeinden zu fördern. Erzeugnisse mit geografischer Angabe spielen auch bei der Bewahrung besonderer landwirtschaftlicher Verfahren, Pflanzensorten und alter Tierrassen eine wichtige Rolle. Sie machen heute 7 % des Gesamtumsatzes der EU im Agrar- und Lebensmittelsektor und 15,5 % der Gesamtausfuhren der EU aus^(?).

2.3. Erzeugnisse mit geografischer Angabe sind von Natur aus eng mit bestimmten Regionen und deren ländlichen Gemeinschaften verbunden. Sie tragen durch diese privilegierte Verbindung und ihren wirtschaftlichen Mehrwert nicht nur zur wirtschaftlichen Entwicklung dieser Regionen und Gemeinschaften, sondern auch zur Wahrung und Stärkung ihres kulturellen Erbes und ihrer Identität bei.

2.4. Die untrennbare Verbindung zwischen einem Erzeugnis mit geografischer Angabe und seiner Region trägt auch maßgeblich dazu bei, Standortverlagerungen zu verhindern und Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten Europas zu erhalten.

2.5. Erzeugnisse mit geografischer Angabe schaffen aufgrund ihrer besonderen Form der Verwaltung durch regional verankerte Erzeugergemeinschaften, die den Primärerzeugern ein gewisses Maß an Kontrolle über ihren Vertrieb ermöglicht, zudem einen vorgelagerten Wert, der den Primärerzeugern zugutekommt.

2.6. Diese Verankerung in einer Region, ihrer Bevölkerung und ihrer Landschaft ist kennzeichnend für Erzeugnisse mit geografischer Angabe und unterscheidet sie von Marken, die an Unternehmen geknüpft sind.

2.7. Im Rahmen der Einführung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), die schließlich im Jahr 2021 beschlossen wurde, und insbesondere der Überarbeitung der GMO-Verordnung wurden mehrere Änderungen am System geografischer Angaben vorgenommen, um den Verwaltungsaufwand für Erzeuger zu verringern und ihre Kontrolle über die von ihnen erzeugten Erzeugnisse mit geografischer Angabe zu stärken und gleichzeitig das hohe Qualitätsniveau dieser Erzeugnisse zu wahren. Diese Änderungen wurden von der Branche als äußerst positiv wahrgenommen.

2.8. Die Kommission hat vor dem Hintergrund ihrer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ beschlossen, eine erneute Überprüfung des Systems für geografische Angaben durchzuführen, um es weiter zu verbessern und seinen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu verstärken. Am 31. März 2022 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/213, (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/787 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 veröffentlicht^(*). Die angekündigten Ziele des Vorschlags sind eine weitere Straffung des Systems, die Verbesserung des Schutzes und der Kontrollen geografischer Angaben, die Stärkung von Erzeugervereinigungen und eine bessere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA begrüßt die Ziele der Kommission und ist der Ansicht, dass sie die Aspekte, die zur Verbesserung dieses bereits gut funktionierenden Systems verändert werden müssen, richtig ermittelt hat; dazu gehören beispielsweise die Vereinfachung und Harmonisierung einiger Verfahren, die Möglichkeit, freiwillige Nachhaltigkeitsverpflichtungen für die Erzeugung von Erzeugnissen mit geografischer Angabe einzugehen, die Stärkung von Erzeugervereinigungen durch zusätzliche Rechte, die Erhöhung des Schutzes geografischer Angaben im Internet oder die bessere Durchsetzung von Kontrollen.

^(?) <https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels/geographical-indications-register/>.

^(?) <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/c1d86ba1-7b09-11eb-9ac9-01aa75ed71a1>.

^(*) COM(2022) 134 final.

3.2. Obwohl mit dem Vorschlag berechnete Ziele verfolgt werden und die Aspekte, die zur Verwirklichung dieser Ziele geändert werden müssen, richtig erkannt wurden, hat der EWSA Bedenken gegenüber einigen der in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Änderungen.

3.3. Der EWSA betont zudem, dass das System geografischer Angaben schon jetzt gut funktioniert und durch die Überarbeitung der GMO im Jahr 2021 auch bereits verbessert wurde. Die erneute Überarbeitung muss daher sorgfältig geplant werden, um das System und die jüngste Überarbeitung zu stärken. Nach Ansicht des EWSA sollten die EU-Organe ein überstürztes Handeln vermeiden, das dazu führen könnte, dass die Überarbeitung den Zielen zuwiderläuft und dieser erfolgreichen Politik dadurch schadet.

3.4. Um das System geografischer Angaben durch diese erneute Überarbeitung wirklich zu stärken, sollten die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe so weit wie möglich in das Verfahren einbezogen und ihr Fachwissen, ihre Bedürfnisse und ihre Wünsche berücksichtigt werden.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Die Vereinfachung des Verfahrens zur Eintragung geografischer Angaben, mit dem das System für die Erzeuger attraktiver gemacht werden soll, darf nicht zu einem Verlust der Glaubwürdigkeit des Systems bei den Verbrauchern führen. Der Erfolg von Erzeugnissen mit geografischer Angabe beruht auf dem Ansehen, das sie bei den Verbrauchern wegen ihrer Qualität und Authentizität genießen. Diese Aspekte dürfen durch die Vereinfachung des Eintragungsverfahrens nicht beeinträchtigt werden.

4.2. Mit dem Vorschlag werden alle Verfahren für die Eintragung, Änderung, Löschung sowie den Schutz geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse, Weine und Spirituosen zusammengeführt. Im Hinblick auf Kontrollen werden die Verfahren für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Spirituosen zusammengefasst; für die geografischen Angaben für Wein gelten weiterhin eigene Bestimmungen. Der EWSA begrüßt diese Straffung der Verfahren, die jedoch nicht darüber hinausgehen sollte, damit die Besonderheiten der einzelnen Sektoren gewahrt bleiben.

4.3. Der EWSA begrüßt die Einführung der Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung eines Antrags für ein Erzeugnis durch die Kommission zwischen der Erhebung eines Einspruchs und einer reinen „Erklärung zum Einspruch“ zu wählen. Diese „Erklärung“, in der Kommentare/Anmerkungen zum Antrag für ein Erzeugnis abgegeben werden, aber kein Einspruch gegen seine Eintragung erhoben wird, dürfte den Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung von Einsprüchen verringern.

4.4. Geografische Angaben stellen eine besondere Art des Rechts des geistigen Eigentums dar, das sich aufgrund ihrer engen Verbindung zu einer bestimmten Region, deren Kultur, ländliche Gemeinschaften, Landschaft und traditionellen landwirtschaftlichen Verfahren sehr deutlich von Handelsmarken unterscheidet. Angesichts dieser Besonderheiten hält der Ausschuss den Kommissionsvorschlag für fragwürdig, bestimmte Aspekte der Verwaltung geografischer Angaben dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) oder einer anderen Agentur zu übertragen, die nicht über das landwirtschaftliche Fachwissen und das tiefe Verständnis für die Besonderheiten geografischer Angaben besitzen, über die lediglich die GD AGRI verfügt. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob eine Übertragung von Aufgaben notwendig ist und ob die benannte Agentur zur Erfüllung dieser Aufgaben in der Lage ist. Zudem ist der EWSA der Auffassung, dass angesichts der engen Verknüpfung zwischen geografischen Angaben und Landwirtschaft sowie jeglicher politischer Empfindlichkeiten bei ihrer Verwaltung Entscheidungen über ihre Eintragung, Einspruchsverfahren oder Änderungen unbedingt weiterhin in der GD AGRI getroffen werden sollten.

4.5. Die im Vorschlag beschriebene Übertragung von Aufgaben an das EUIPO ist unklar. Angesichts der Risiken einer Übertragung von Aufgaben der Verwaltung geografischer Angaben an eine Stelle ohne besonderes landwirtschaftliches Fachwissen ist der EWSA der Ansicht, dass jegliche Übertragung in der Verordnung und nicht durch delegierte Rechtsakte genau definiert und unmittelbar festgeschrieben werden sollte.

4.6. Die im Vorschlag vorgesehene Überwachung der Leistung des EUIPO bei der Verwaltung geografischer Angaben reicht nicht aus, um eine ordnungsgemäße Verwaltung geografischer Angaben zu gewährleisten. Zur Sicherstellung einer angemessenen Überwachung sollten genaue Bewertungskriterien direkt im Vorschlag festgelegt werden. Der EWSA ist ferner der Ansicht, dass das Europäische Parlament und der Rat die Möglichkeit haben sollten, die Aufgaben wieder der GD AGRI zu übertragen, falls die Überwachung zeigt, dass Mängel bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch das EUIPO bestehen.

4.7. Angesichts der Bedeutung der geografischen Angaben für den EU-Handel sollte die GD GROW die Anerkennung und den Schutz der geografischen Angaben der EU in alle Handelsabkommen aufnehmen und sie auf internationaler Ebene fördern.

4.8. Mit dem Vorschlag wird erstmals die Möglichkeit eingeräumt, dass Erzeugervereinigungen Nachhaltigkeitsverpflichtungen in die Anforderungen im Hinblick auf geografische Angaben aufnehmen können. In diesem Zusammenhang betont der EWSA, dass geografische Angaben aufgrund ihrer Charakters, der sich aus der Nähe zu einer Region, ihrer ländlichen Gemeinschaft und ihrer Landschaft ergibt, bereits Aspekte der Nachhaltigkeit einschließen. Der EWSA begrüßt, dass im Vorschlag die Aufnahme zusätzlicher Nachhaltigkeitsverpflichtungen für geografische Angaben auf freiwilliger Basis vorgesehen ist. Die Möglichkeit von Erzeugern, ihre Erzeugnisse nachhaltiger zu gestalten, ist jedoch zweifellos eine gute Gelegenheit, den Beitrag geografischer Angaben zur Nachhaltigkeit weiter zu verstärken.

4.9. Nachhaltigkeit beruht auf drei Säulen: Ökologie, Ökonomie und Soziales. Bei den Nachhaltigkeitsverpflichtungen im Hinblick auf geografische Angaben müssen alle drei Säulen berücksichtigt werden, da Erzeugnisse mit geografischer Angabe nicht nur zur ökologischen Nachhaltigkeit, sondern aufgrund der Arbeitsplätze und des Mehrwerts, die sie in ländlichen Gebieten schaffen, auch zur wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit beitragen können.

4.10. Im Vorschlag wird vorgeschlagen, die Nachhaltigkeitsverpflichtungen direkt in die Spezifikationen für geografische Angaben aufzunehmen. Dies würde bedeuten, dass die Aufnahme oder Änderung von Nachhaltigkeitsverpflichtungen recht kompliziert und zeitaufwendig wäre, da die Verfahren zur Änderung geografischer Angaben durchlaufen werden müssten. Es würde ebenfalls bedeuten, dass alle Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe diese Nachhaltigkeitsverpflichtungen einhalten müssten und sich somit auf dem Markt nicht mehr aufgrund der Nachhaltigkeit ihrer Produkte unterscheiden könnten. Eine Marktdifferenzierung zwischen Erzeugern des gleichen Erzeugnisses mit geografischer Angabe ist bei umfassenden geografischen Angaben häufig ein Problem. Aus diesen Gründen sollten die EU-Organe nach Ansicht des EWSA die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe konsultieren, um zu prüfen, ob die Nachhaltigkeitsverpflichtungen direkt in die Spezifikation für eine geografische Angabe aufgenommen werden sollten oder ob es sinnvoller wäre, sie in eine Ad-hoc-Regelung aufzunehmen.

4.11. Der EWSA ist der Ansicht, dass die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Kriterien für die Anerkennung bestehender Nachhaltigkeitsstandards festgelegt werden, Unsicherheit für die Erzeuger mit sich bringt, die sie davon abhalten könnte, Nachhaltigkeitsverpflichtungen für geografische Angaben einzugehen.

4.12. Die Rolle von Vereinigungen von Erzeugern von Erzeugnissen mit geografischer Angabe, die ihre eigenen geografischen Angaben verwalten und weiterentwickeln müssen, um das Erzeugnis, ihr Ansehen und die Verbraucher zu schützen, darf nicht geschwächt, sondern muss gestärkt werden.

4.13. Die Einbindung von Behördenvertretern und Verbraucherverbänden in die interne Tätigkeit von Erzeugervereinigungen, wie im Vorschlag vorgesehen, könnte deren Arbeit ebenfalls erschweren.

4.14. Da das System geografischer Angaben weiterhin dem Schutz von Landwirten dienen sollte, sollte die in Artikel 33 Absatz 2 vorgeschlagene Anerkennung von Erzeugervereinigungen allein aufgrund des Anteils der vertretenen Erzeuger und nicht aufgrund des Anteils der von den Erzeugervereinigungen erzeugten Erzeugnisse mit geografischer Angabe erfolgen. Anderenfalls sollten die EU-Organe Instrumente in den Vorschlag aufnehmen, mit denen verhindert werden kann, dass eine Minderheit von Großerzeugern eines Erzeugnisses mit geografischer Angabe Entscheidungen blockiert, die von der großen Mehrheit von Erzeugern dieses Erzeugnisses mit geografischer Angabe unterstützt werden.

4.15. Es ist nicht ganz klar, warum im Vorschlag eine Unterteilung in zwei verschiedene Arten von Erzeugervereinigungen vorgenommen wird. Der EWSA weist darauf hin, dass die Verwaltung von Erzeugnissen mit geografischer Angabe dadurch möglicherweise weiter erschwert statt erleichtert wird.

4.16. Im Vorschlag wird eine „Erzeugervereinigung“ als „jede Art von Zusammenschluss, ungeachtet ihrer Rechtsform, insbesondere zusammengesetzt aus Erzeugern oder Verarbeitern des gleichen Erzeugnisses“ definiert. Diese Definition schließt Erzeuger von Rohstoffen nicht ein. Angesichts der wichtigen Rolle, die Erzeuger von Rohstoffen bei geschützten Ursprungsbezeichnungen (g. U.) spielen, könnte ihre Aufnahme in die „anerkannten Erzeugervereinigungen“ für g. U. sinnvoll sein.

4.17. Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission, Erzeugervereinigungen eine gewisse Kontrolle über die Verwendung eines Erzeugnisses mit geografischer Angabe, das als Zutat in einem Erzeugnis enthalten ist, in der Bezeichnung des entsprechenden Verarbeitungserzeugnisses und dessen Vermarktung einzuräumen. Dadurch würde die Fähigkeit von Erzeugervereinigungen verbessert, das Ansehen ihres Erzeugnisses auf Grund seiner Qualität zu kontrollieren.

4.18. Geografische Angaben sind aufgrund ihres Mehrwerts besonders anfällig für Betrug. Der EWSA hält es für wichtig, ihren Schutz zu verstärken und die Kontrollen zu verbessern. Der Vorschlag enthält hierzu einige interessante Aspekte, so die Verbesserung von Zusammenarbeit und Informationsaustausch sowie die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und von der Kommission, die Ausstellung einer Bescheinigung für die Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe oder die Möglichkeit, einen Domännennamen zu widerrufen oder zu übertragen. Bei einigen anderen Vorschlägen, die sich speziell auf den Schutz geografischer Angaben im Internet beziehen, fehlt es an Ehrgeiz oder den erforderlichen Instrumenten zur Durchsetzung dieses Schutzes. Der EWSA betont, dass den Erzeugern das Recht eingeräumt werden sollte, ihre Erzeugnisse zu schützen, dass sie jedoch keinesfalls dafür verantwortlich sein sollten. Die Verantwortung für den Schutz geografischer Angaben sollte weiterhin bei der Kommission und den Mitgliedstaaten liegen, die alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen sollten, um diesen Schutz zu gewährleisten.

4.19. Nach Ansicht des EWSA ist es äußerst wichtig, geografische Angaben vor betrügerischen Praktiken der Anspielung zu schützen. Dieser Schutz war bereits in den Rechtsvorschriften zur Regelung des Systems für geografische Angaben vorgesehen. Der Vorschlag enthält eine Bestimmung des Begriffs Anspielung. Nach Ansicht des Ausschusses kann eine sehr präzise Definition dazu führen, dass nur noch ein eingeschränkter Schutz vor diesen Praktiken besteht, da sie sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Der EWSA empfiehlt, die Definition zu streichen und sich stattdessen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu stützen.

4.20. Es gibt derzeit mehr als 3 300 eingetragene geografische Angaben. Allerdings entfallen 80 % dieser geografischen Angaben auf nur sechs Mitgliedstaaten⁽⁵⁾. Dies zeigt deutlich, dass viele EU-Mitgliedstaaten im System geografischer Angaben unterrepräsentiert sind. Diese Kluft kann sich weiter vergrößern, da Mitgliedstaaten, in denen es viele Erzeugnisse mit geografischer Angabe gibt, Fachwissen im Hinblick auf die praktische und administrative Verwaltung dieser Erzeugnisse erwerben, das neuen Erzeugern, die ihre Erzeugnisse eintragen lassen wollen, zugutekommen kann; Erzeuger in anderen Mitgliedstaaten können hingegen bei einer Eintragung ihrer Erzeugnisse nicht auf dieses Wissen zurückgreifen. Der EWSA bedauert, dass im Vorschlag keine Maßnahmen vorgesehen sind, um die Eintragung geografischer Angaben durch neue Erzeuger zu erleichtern und zu unterstützen und um für das System unter neuen Erzeugern zu werben.

4.21. In der 2021 veröffentlichten Bewertung der Kommission wird hervorgehoben, dass die Verbraucher in einigen Staaten weiterhin nicht ausreichend für geografische Angaben sensibilisiert sind⁽⁶⁾. Hier spielen Vermarktungs- und Werbekampagnen eine wichtige Rolle, wie die Wirkung der EU-Werbekampagnen für geografische Angaben gezeigt hat. Nach Ansicht des EWSA sollten bei der Überarbeitung des Systems Instrumente vorgesehen werden, um die Förderung geografischer Angaben und die Sensibilisierung für sie zu unterstützen.

4.22. Im Vorschlag ist die Einführung von Bescheinigungen für Erzeuger vorgesehen, die die Spezifikationen für geografische Angaben erfüllen. Der EWSA ist der Ansicht, dass diese Bescheinigungen, sofern sie angemessen gestaltet und gut verwaltet werden, den Handel erleichtern und gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz vor Betrug ermöglichen können. Über einen QR-Code für Erzeugnisse mit geografischer Angabe könnte eine solche Bescheinigung direkt zugänglich gemacht werden.

5. Schlussbemerkungen

5.1. Das System geografischer Angaben ist ein äußerst erfolgreiches Instrument der EU, das zur Bewahrung eines einzigartigen „Know-hows“ und Kulturerbes sowie zur Erhöhung des Einkommens von Erzeugern und zur Wiederbelebung ländlicher Gebiete beigetragen hat. Wie es in der 2021 veröffentlichten Bewertung der Kommission⁽⁷⁾ heißt, ist dieses Instrument relativ effizient; und durch die mit der neuen GMO-Verordnung eingeführten Änderungen wurde es weiter gestärkt. Mit der im Kommissionsvorschlag vorgesehenen, erneuten Überarbeitung sollen zusätzliche Änderungen aufgenommen werden, mit denen seine Wirksamkeit weiter erhöht werden könnte. Einige der vorgeschlagenen Änderungen müssen jedoch präzisiert werden, andere, wie die Einbeziehung des EUIPO, könnten die Verfahren erschweren oder die

⁽⁵⁾ <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/c1d86ba1-7b09-11eb-9ac9-01aa75ed71a1>.

⁽⁶⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=SWD:2021:427:FIN>.

⁽⁷⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=SWD:2021:427:FIN>.

Besonderheit des Systems geografischer Angaben in Frage stellen, die ein zentraler Bestandteil seines Erfolgs ist. Die GD AGRI sollte weiterhin die Hauptverantwortung für die Verwaltung geografischer Angaben tragen, während die GD GROW durch Handelsabkommen und Sensibilisierungsarbeit die Anerkennung und den Schutz dieses Systems auf internationaler Ebene sicherstellen sollte.

Brüssel, den 13. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses folgenden Vorlagen: „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Nachhaltige Produkte zur Norm machen“

(COM(2022) 140 final)

und „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG“

(COM(2022) 142 final — 2022/0095 (COD))

(2022/C 443/18)

Berichterstatter: **Thomas WAGNSONNER**

Befassung	Europäische Kommission, 16.5.2022 Europäisches Parlament, 2.5.2022 Rat, 10.6.2022
Rechtsgrundlagen	Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	30.6.2022
Verabschiedung im Plenum	14.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	205/1/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) wertschätzt die Vorschläge im Rahmen des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft und unterstützt insbesondere in dieser Stellungnahme den Weg, Produkte nachhaltiger zu gestalten. Außerdem wird auch die harmonisierte rechtliche Herangehensweise als notwendig erachtet. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Vorschlag für die neue Ökodesign-Verordnung bedingt durch die vielen delegierten Rechtsakte über weite Strecken noch unbestimmt ist. Darüber hinaus schlägt der EWSA ob der Notwendigkeit, den Ressourcenverbrauch zu senken und das Klima zu schützen, eine zeitlich schnellere und ambitionierte Umsetzung vor.

1.2. Der EWSA weist besonders darauf hin, dass dieser kreislaufwirtschaftliche Weg nur mit guter Einbindung und Information aller Wirtschaftsbeteiligten — Produzenten, Verbraucher, Arbeitnehmer — sowie der Behörden gelingen kann. Unabdingbar ist hierbei für eine gute Umsetzung, dass entsprechende klare, gute und kohärente Regelungen notwendig sind, um nachhaltigen Produkten eine faire Wettbewerbschance zu geben.

1.3. Es werden die neuen Elemente der Verordnung wie die Ausweitung des Geltungsbereiches, die neuen Ökodesignanforderungen (Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Recycling, Umweltwirkung, CO₂-Emissionen usw.) sowie die Informationspflichten durch den digitalen Produktpass und die Etiketten begrüßt, wobei die Bedeutung einer richtigen und zweckmäßigen Information insbesondere für Verbraucher betont wird.

1.4. Der EWSA unterstützt das Verbot, unverkaufte Waren zu vernichten, wobei darunter neue, retournierte oder reparierbare Waren verstanden werden. Es wird zudem begrüßt, dass bestehenden Ärgernissen wie dem „Greenwashing“ oder der Obsoleszenz durch die Verordnung in Verbindung mit dem Kreislaufpaket entgegengewirkt wird.

1.5. Das Ökodesignforum ist ein unterstützendes Gremium mit vielen Aufgaben bei der Umsetzung. Hier sollte allen Interessenträgern und Vertretern der Zivilgesellschaft einschließlich den Sozialpartnern die Möglichkeit eingeräumt werden, Ideen und Anregungen zur Verbesserung des Prozesses einzubringen.

1.6. Der EWSA ist sich der Herausforderungen, die an die Produzenten und Unternehmen, insbesondere an die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), gestellt werden, bewusst, wobei unnötiger administrativer Aufwand jedenfalls vermieden werden soll. Es wird auch die Chance gesehen, mit nachhaltigen Produktstandards ein neues europäisches Produktionslevel „Made in Europe“ zu erreichen.

1.7. Die Instrumente zur Konformitätserklärung und Selbstregulierung geben unternehmerischen Raum. Eine effiziente und abgestimmte Kontrolle zwischen den Mitgliedstaaten mit einer guten Verbraucherinformation stärkt das Vertrauen, den Weg von der linearen hin zur Kreislaufwirtschaft gut zu beschreiten.

1.8. Der EWSA muss leider zur Kenntnis nehmen, dass die soziale Dimension in der Verordnung nicht abgedeckt ist. Ein Verweis auf den Kommissionsvorschlag zur Richtlinie über die Sorgfaltspflichten der Unternehmen erscheint nicht ausreichend.

2. Hintergrund der Stellungnahme

2.1. Das lineare Wirtschaftssystem überfordert die globalen Ressourcen. In der Zeit zwischen den UN-Klimakonferenzen Paris und Glasgow wurde mehr als eine halbe Billion Tonnen neuer Ressourcen verbraucht. In dem *Circularity-Gap-Report 2022*⁽¹⁾ ist festgehalten, dass weltweit nur 8,6 % dessen, was verwendet wird, recycelt wird oder andersrum ein Circularity-Gap von über 90 % besteht. Die Kreislaufwirtschaft kann wirksam dazu beitragen, den Ressourcenverbrauch zu senken.

2.2. Die Notwendigkeit, Ressourcen zu schonen, ist in Europa erkannt worden. Die Europäische Kommission hat den Grünen Deal, die Wachstumsstrategie der EU für eine gerechte und wohlhabende Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft, vorgeschlagen. Verstärkt wird die Handlungsnotwendigkeit durch die Lieferkettenprobleme infolge der Pandemie und der Invasion Russlands in der Ukraine. Unternehmen und Verbraucher verspüren Knappheiten und Preissteigerungen in weiten Bereichen.

2.3. Im Konkreten stellte die Europäische Kommission Ende März 2022 im Rahmen des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft folgende Initiativen vor:

- Mitteilung der Kommission „Nachhaltige Produkte zur Norm machen“
- Vorschlag für eine Verordnung über Ökodesign für nachhaltige Produkte
- Arbeitsplan für Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung 2022–2024
- EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien
- Vorschlag für eine Überarbeitung der Bauprodukteverordnung
- Vorschlag zur Einbeziehung der Verbraucher in den grünen Wandel

2.4. In der vorliegenden Stellungnahme werden die Mitteilung „Nachhaltige Produkte zur Norm machen“ (COM(2022) 140 final) sowie der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesignvorgaben für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG (COM(2022) 142 final — 2022/0095 (COD)) behandelt.

2.5. In der Mitteilung wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, das vorherrschende lineare Wirtschaftsmodell zu überdenken und Schritte auf dem Weg hin zur Kreislaufwirtschaft zu beschreiten. Durch europaweit harmonisiertes Vorgehen wird die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, werden Arbeitsplätze geschaffen und Verbrauchern nachhaltige Produkte angeboten. Dazu ist ein neuer Ansatz für die Herstellung von Produkten notwendig, der über die derzeitigen Mindestanforderungen (REACH, Energieverbrauchskennzeichnung, Verpackungen usw.) hinausgeht.

⁽¹⁾ *Circle Economy: The Circularity Gap Report 2022*, Project Platform for Accelerating the Circular Economy (PACE).

2.6. Der Geltungsbereich der neuen Ökodesign-Verordnung wird enorm ausgeweitet und wird mit ihren sektorspezifischen Initiativen für Textilien, Bauprodukte etc. zur Ressourcenschonung und zur Energieeffizienz beitragen. Insbesondere die neuen Inhalte zur Stärkung der Produktlebensdauer (Haltbarkeit, Reparierbarkeit, besseres Recycling usw. und zur besseren Produktinformation durch den digitalen Produktpass werden Unternehmen fordern, transparent die Qualitäten und die Lebenszykluswirkung ihrer Produkte darzustellen. Verbrauchern wird die Möglichkeit eröffnet, Produkte, die den europäischen Nachhaltigkeitsvorgaben entsprechen, zu vergleichen und damit zu bewerten.

2.7. Die Produktvorgaben aus der Ökodesign-Verordnung werden durch weitere flankierende Maßnahmen ergänzt. Die Position und das Vertrauen der Verbraucher wird durch verpflichtende Informationen über Produkt- und Umweltvorteile ebenso wie über Angaben zur Reparatur, Haltbarkeit und des Verbotes von „Greenwashing“ gestärkt. Produktkontrollen von Behörden und das transparente Monitoring über die Einhaltung der Produktkriterien bietet Sicherheit, aus qualitativ hochwertigen Produkten auswählen zu können und ist somit Garant für die gleichen Wettbewerbsbedingungen der Wirtschaftsteilnehmer.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA signalisiert die grundsätzliche Zustimmung zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft und der Initiative für nachhaltige Produkte, denn Nachhaltigkeit heißt hier, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte zu verbinden. Das bedeutet für alle Wirtschaftsbeteiligten, notwendige, neue und herausfordernde Vorgaben zu erfüllen. Unternehmen sind gefordert, ihre Produktion und das Produktdesign auf Nachhaltigkeit auszurichten und die Information darüber bereit zu stellen. Konsumenten müssen dies verstehen und verantwortungsvoll auf Basis der Information die „richtige“ Entscheidung treffen. Dabei werden entsprechende Informationskampagnen zur Bewusstseinsbildung als notwendig erachtet. Eine effektive Kontrolle ist notwendig, damit die Zielvorgaben eingehalten und nicht unterlaufen werden, denn das würde dem Standort Europa schaden bzw. „Greenskepsis“ fördern. Vielmehr lautet das Ziel: gute Jobs, eine bessere Entwicklung, eine ganzheitliche Betrachtung und aufgeklärte Konsumenten und Kunden.

3.2. Diese Verordnung und die Kreislaufwirtschaft stellen neue Standards auf. Damit diese Vorgaben angenommen, mit Leben erfüllt werden und zu einem wirtschaftlichen Kreislaufprozess führen, lautet der Auftrag, die Wirtschaftsteilnehmer — Konsumenten, Hersteller, Unternehmer, Gewerkschaften, Forschungseinrichtungen — engagiert und proaktiv mitzunehmen. Dabei wird es hilfreich sein, relevante Informationen über die Möglichkeiten und Ziele zu vermitteln und die Interessenträger rechtzeitig einzubinden.

3.3. Der EWSA unterstützt die harmonisierte Vorgehensweise der Verordnung und delegierten Rechtsakte, um Fragmentierung zu vermeiden und auf Produktspezifika, Leistbarkeit für Verbraucher und Wettbewerb eingehen zu können. Nachhaltige Produkte sind eine europäische Chance für Unternehmen, Innovation und Arbeitsplätze, und es wird dem Wunsch der Verbraucher nach Umweltwirkung und langer Lebensdauer Rechnung getragen.

3.4. Die Ausweitung des Geltungsbereiches auf mehr Produkte und höhere Anforderungen wird begrüßt. Der EWSA stellt fest, dass auf die Produktionsunternehmen beispielsweise durch den digitalen Produktpass, die Regelungen zu den unverkauften Gütern und die produktspezifischen Regelungen Neues zukommt, dies jedoch zum Erreichen der Kreislaufwirtschaft notwendig ist. Gleichzeitig wird dadurch ein neuer Standard „Made in Europe“ etabliert. Des Weiteren werden Möglichkeiten für die Wirtschaft im Bereich des Designs, der Entsorgung und der Reparatur geschaffen.

3.5. Der EWSA weist darauf hin, dass die Kohärenz aller betroffenen Rechtsbereiche sichergestellt werden muss. Dazu zählt die Kohärenz im Rahmen dieses Aktionsplanes hinsichtlich Zeit und Inhalte, um die Wirksamkeit durch Segmentierung der Rechtsvorschriften und unterschiedlicher Handhabung in den Mitgliedstaaten nicht zu schmälern. Es gilt aber nicht minder, auf Kohärenz zu anderen wichtigen flankierenden Rechtsbereichen zu achten, wie die kürzlich präsentierte Richtlinie der Europäischen Kommission über Sorgfaltspflichten für Unternehmen, den für die Kreislaufführung wichtigen Abfallregelungen einschl. der Exportmaßnahmen, der Marktüberwachungsverordnung usw.

3.6. Der EWSA anerkennt die Notwendigkeit, delegierte Rechtsakte zu erlassen, und, weil dadurch vieles noch unbestimmt ist, wird begleitend ein genauerer Arbeitsplan von der Europäischen Kommission eingefordert. Damit soll sichergestellt werden, dass viele Produkte von delegierten Rechtsakten umfasst sind; gleichzeitig sollen zivilgesellschaftliche Organisationen und Gewerkschaften frühzeitig miteingebunden werden.

3.7. Der EWSA stellt fest, dass es sich bei der Ökodesign-Verordnung um eine sehr komplexe Gesetzesmaterie handelt, die eine Änderung des Wirtschaftsmodells mit sich bringen wird. Eine schnelle, aber auch gute Umsetzung der Inhalte wird als notwendig angesehen. Es braucht daher eine entsprechende Ressourcenausstattung beim Personal für die Umsetzung von delegierten Rechtsakten. Weil auch auf Verbraucher, Unternehmen, Reparaturbetriebe und Kontrollbehörden neue Anforderungen zukommen, wird es ebenso als notwendig erachtet, alle Wirtschaftsbeteiligten adäquat in den Informationsprozess einzubinden.

3.8. Öffentliche Einrichtungen sollten in ihrem öffentlichen Vergabeprozess Vorreiter bei der ökologischen Beschaffung sein. Eine verstärkende Wirkung könnte aber auch dadurch erzielt werden, dass die ökologische Beschaffung bei Förderungen bzw. Subventionen, wie beispielsweise den verschiedenen Investitionsprogrammen der EU für Unternehmen oder Dritte, ebenfalls Bedingung in den Förderungsrichtlinien wird.

3.9. Der EWSA hält fest, dass die Ökodesign-Vorgaben für Verbraucher von Vorteil sein sollten und dass dieser Vorteil klar und einfach zu erkennen sein sollte. Durch die umfassenderen Anforderungen der neuen Ökodesign-Verordnung können die Anschaffungskosten für die Produkte steigen, wobei Kosteneinsparungen durch bessere Leistung, Haltbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit sowie einen höheren Wert am Ende der Lebensdauer gegenüberstehen. Mittels energieeffizienterer Geräte können Energie und Geld gespart werden. Außerdem sind langlebige Produkte wirtschaftlicher. Mit dem neuen Richtlinienvorschlag könnten Konsumenten durchschnittlich 285 Euro pro Jahr sparen^(?). In der Verordnung wird die Erschwinglichkeit betont, wobei diese Vorgabe die unterschiedlichen Haushaltsbudgets berücksichtigen soll, damit Ökodesign nicht exklusiv wird. Es ist daher umso wichtiger, den Verbrauchern finanzielle Unterstützung bei der Erstanschaffung und der Reparatur von nachhaltigen Produkten zur Verfügung zu stellen.

3.10. *Ökologische Aspekte*

3.10.1. Ökodesign ist Auftrag zum Kreislaufdenken, was seitens des EWSA besonders betont wird für

- Rechtsetzung und Kontrollmaßnahmen: Abschwächungen bzw. Ausnahmen in den delegierten Rechtsakten bzw. bei der freiwilligen Selbstverpflichtung sowie Umgehungsmöglichkeiten, Schlupflöcher bei der Kontrolle würden den Zielvorgaben widersprechen. Die Ökodesign-, die Leistungs- und die Informationsanforderungen einschließlich der Produktparameter sollen auf forderndem Niveau konsistent sein.
- Unternehmen, die bei der Konstruktion schon an die Umweltwirkung über den Lebenszyklus, eine lange Produktnutzung, einfache Wartung und Reparatur denken sollen bzw. welches Nachfolgeprodukt kann daraus entstehen. Auch sollten Produktstandardisierungen wieder ins Auge gefasst werden. Als Beispiele seien hier die unterschiedlichen Dimensionen bei Reifen oder bei Ladekabeln angeführt.
- Verbraucher, die bei der Kaufentscheidung die wesentliche Information über Umweltauswirkung, Lebensdauer, Reparatur, Nachfolgenutzung, Entsorgung erhalten sollen.

3.10.2. Recycling ist nach der langen Verwendung und dem Re-Use das nächste ressourcenschonende Element der Verordnung. Damit soll der Recyclinganteil in Produkten, die Recycelbarkeit von Produkten und der Wert der Recycling- und Reparatursektoren erhöht werden. Der EWSA unterstützt die Zielrichtung, weist jedoch darauf hin, dass es hier noch einige technische, rechtliche und konzeptionelle Hürden zu überwinden gibt.

^(?) https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/about_en#Energysavings.

Das Denken im Materialkreislauf zeigt den enormen Umstellungsbedarf. Als Beispiel sei hier angeführt, dass höhere Recyclingraten mit Mindestzyklateinsatzquoten zusammenpassen sollen oder die theoretische Recyclingfähigkeit⁽³⁾ von Produkten mit der technischen Recyclingmöglichkeit und der praktischen Umsetzung der Recyclingmaßnahmen übereinstimmen soll oder etwa im Kunststoffbereich vieles einer Veränderung bei Gestaltung und Herstellung bedarf bis hin, dass Sekundärrohstoffe den Primärrohstoffen nicht gleichgestellt sind⁽⁴⁾.

Recycling ist auch eine Chance für Europa: So werden bspw. hochwertige metallische Mineralien als Rohstoff oder Produkt importiert und dann nach Gebrauch wieder quasi „for free“ entsorgt oder in die Welt verschickt; dazu zählen insbesondere Autos und Elektronikschrott. Diese sollten als Wertstoffe betrachtet und auch so behandelt werden. Dismanteln, Aufbereiten, Recyceln kommt dem Klima zugute, schafft aber auch eine große Wertschöpfung, und Arbeitsplätze⁽⁵⁾. Bei allem ist es auch entscheidend, die ökonomische, ökologische und soziale Balance im Auge zu behalten.

3.10.3. Der EWSA begrüßt den Vorschlag, Maßnahmen gegen unverkaufte Waren zu setzen, wobei hier ambitionierter vorgegangen werden kann. Die Vernichtung von intakten Produkten, zu denen neue, retournierte oder reparierbare Produkte zählen, ist aus Sicht der Gesellschaft unerwünscht, weil es einer Ressourcenverschwendung entspricht. Der Vorschlag der Kommission, im ersten Schritt Unternehmen nur zur Dokumentation anzuhalten und KMU davon auszunehmen, geht dem EWSA nicht weit genug. Allein die Möglichkeit, stärkere Maßnahmen durch delegierte Rechtsakte zu erwirken, lässt an einer effektiven Zielverfolgung zweifeln. Der EWSA unterstützt ein Verbot der Vernichtung von unverkauften Produkten, sofern diese nicht gefährlich sind. Zudem sollen Unternehmen und Einzelhandelsplattformen aufgefordert werden, an Geschäftspraktiken zu arbeiten, welche die Zahl der zurückgegebenen Produkte und der unverkauften Bestände entscheidend verringert. Ebenso sollen Konsumenten in Bezug auf die Umweltwirkung der retournierten Waren sensibilisiert werden.

3.11. Ökonomische Aspekte

3.11.1. Der EWSA weist darauf hin, dass der Verordnungsvorschlag aus Sicht der KMU prinzipiell zu begrüßen ist, jedoch auch mit Skepsis gesehen wird. Den KMU stehen nur gewisse (personelle) Ressourcen zur Verfügung. Insbesondere sollen die in der Verordnung genannten Unterstützungsmaßnahmen auf die Bedürfnisse und Notwendigkeiten der KMU ausgerichtet sein. Darüber hinaus zeichnen sich für die geforderte öffentliche Beschaffung für KMU Schwierigkeiten beim Zugang ab. Daher soll nach Lösungen gesucht werden, dass diese an den entsprechenden Verfahren teilnehmen können. Letztendlich bedarf es aus Sicht der KMU einer Zusicherung der Komplementarität zwischen der nachhaltigen Produktverordnung und der produktspezifischen Regulierung. Dadurch soll eine Verdopplung der Kosten und des Bürokratieaufwandes vermieden werden.

3.11.2. Reparaturakteure haben eine Schlüsselposition für das lange Leben des Produktes inne. Demzufolge sollte es Reparaturdienstleistern, sozialökonomischen Re-Use-Betrieben und zivilgesellschaftlichen/lokalen Reparaturinitiativen erleichtert werden, ihren Platz in diesem Kreislaufmodell einzunehmen. So hat es sich in Deutschland und Österreich für Reparaturinitiativen beispielsweise bewährt, eine Reparaturversicherung abzuschließen, welche sie gleichzeitig für die Reparatur legitimiert.

3.12. Neue kreislaforientierte Geschäftsmodelle⁽⁶⁾ werden in der Mitteilung als wichtiges Mittel angeführt. Diese müssen attraktiv, cool und initiativ für Unternehmen und Verbraucher sein und angemessene Arbeitsbedingungen sicherstellen. Es gibt schon in der Praxis diesbezügliche Modelle, so wie sharing economy, product-as-a-service, pay-per-use usw. Es wird seitens des EWSA angeregt, bestehende Best-Practice-Plattformen durch Anreize für die Nutzung und an die aktuellen Herausforderungen der Kreislaufwirtschaft zu adaptieren. Als derzeit gelistete Beispiele seien das Baukarussell — Materialien bei Abbruch oder Umbau werden neuen Nutzern angeboten — oder Reparaturnetzwerke, über die Verbraucher und Reparateure zusammenfinden können, angeführt. Vielen Datenbanken mangelt es jedoch an Attraktivität für Anbieter und Nutzer.

⁽³⁾ Pomberger, R. (2020). „Über theoretische, praktische und reale Recyclingfähigkeit“, <https://doi.org/10.1007/s00506-020-00721-5>, <https://doi.org/10.1007/s00506-019-00648-6>.

⁽⁴⁾ Mitteilung „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“, COM(2018) 28 final.

⁽⁵⁾ ABl. C 220 vom 9.6.2021, S. 118.

⁽⁶⁾ Vgl. INT/778 „Innovation als Impulsgeber für neue Geschäftsmodelle“ (Sondierungsstellungnahme), ABl. C 303 vom 19.8.2016, S. 28.

3.13. Der EWSA weist auf die Notwendigkeit hin, Verbraucher für nachhaltiges Handeln zu sensibilisieren und Produkte bis zum Ende der Lebensdauer zu nutzen. Wissenschaftliche Studien⁽⁷⁾ zeigen, dass funktionsfähige, aber nicht mehr verwendete Produkte (z. B. Laptops, Handys, Toaster, usw.) bis zu sechs Jahre in Haushalten gehortet werden. Es braucht daher entsprechende Anreize für Verbraucher, um nicht mehr verwendete Artikel im Nutzungskreislauf zu halten.

3.14. Soziale Aspekte

3.14.1. Der EWSA muss leider zur Kenntnis nehmen, dass die soziale Dimension in der Verordnung nicht abgedeckt ist. Ein Verweis auf den Kommissionsvorschlag zur Richtlinie über die Sorgfaltspflichten der Unternehmen⁽⁸⁾ erscheint nicht ausreichend, weil in dieser Richtlinie ein prozessorientierter Ansatz bezüglich globaler Wertschöpfungsketten eindeutig im Vordergrund steht und produktspezifische soziale Fragen nicht ausreichend abgedeckt werden könnten. Der EWSA verweist ausdrücklich darauf, dass unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit immer alle drei Dimensionen, nämlich wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit, gemeinsam behandelt werden müssen, und regt daher die Kommission dazu an, die Verordnung bezüglich der Sinnhaftigkeit der Einarbeitung auch produktspezifischer sozialer Aspekte noch einmal zu prüfen.

3.14.2. Der EWSA weist darauf hin, dass grüne Arbeitsplätze nicht automatisch nachhaltige Arbeitsplätze sind, wenn nicht alle Ziele der nachhaltigen Entwicklung (sustainable development goals, SDG) berücksichtigt sind. Es muss besonders aus Wettbewerbsgründen sichergestellt werden, dass die Arbeitsstandards eingehalten werden.

3.14.3. Ein Projekt der europäischen Sozialpartner⁽⁹⁾ hat sich mit den Auswirkungen der Kreislaufwirtschaft auf die Beschäftigung und Arbeitsbedingungen befasst. Der Übergang zur Kreislaufwirtschaft könnte zwischen 250 000 und 700 000 Arbeitsplätze bis 2030 schaffen. Die Auswirkungen je Sektor und Region sind sehr unterschiedlich. Abfall- und Reparatursektoren werden überdurchschnittlich profitieren, im Gegensatz dazu werden der Bergbau- und Chemiesektor eher negativ betroffen sein. Es werden auch gut gebildete Arbeitskräfte notwendig sein (z. B. Abfallwirtschaft). Generell ist darauf zu achten, dass gute Arbeitsplätze vorhanden sind und anständige Löhne gezahlt werden. Der EWSA bedauert, dass die Kommission derzeit keinen sozialen Dialog vorsieht, um die Konsequenzen für Arbeitnehmer zu berücksichtigen, welche der Übergang zur Kreislaufwirtschaft mit sich bringen wird.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Information in DPP, Etiketten und Umweltzeichen

4.1.1. Der EWSA begrüßt den Zugang zu umfassenden Produktinformationen im digitalen Produktpass (DPP). Die Information sollte zielgerichtet und benutzerfreundlich für alle Akteure entlang der Lieferkette zugänglich sein. Der Inhalt soll für die Verbraucher die kreislauforientierte Entscheidungsgrundlage für Erwerb, Re-Use, Reparatur und Entsorgung sein. Dazu gehören der CO₂-Gehalt des Produktes, der Anteil seltener Erden, gefährliche Inhaltsstoffe, nicht recycelbare Materialien, die Liste der reparierbaren Teile ebenso wie ihre Verfügbarkeit bzw. bei Software die Kompatibilität und die Kosten. Es wird die Möglichkeit begrüßt, Informationen über andere Nachhaltigkeitsaspekte in den DPP aufzunehmen⁽¹⁰⁾. Hier wird angeregt, den DPP mit einem Reparaturindex, der Informationen über die Reparierbarkeit insbesondere der wichtigen Verschleißteile, den Preis der Ersatzteile und deren zeitliche Verfügbarkeit enthält, sowie Informationen über die Arbeitsbedingungen, unter denen die Produkte hergestellt wurden, zu ergänzen. Die wesentlichen Informationen sollten den Verbrauchern auch in physischer Form zur Verfügung gestellt werden, wie z. B. Garantie, CO₂-Gehalt des Produktes.

Der DPP sollte für Unternehmen kein Instrument sein, welches zusätzliche Ressourcen (Datenerhebung) bindet, sondern bestehende Systeme einbinden. Aber die Anforderung, immer transparentere, aber gleichzeitig sensible Daten zur Verfügung zu stellen, kann auch eine Überprüfung der Kohärenz der Entscheidung über gewerbliche Schutzrechte erforderlich machen.

4.1.2. Etiketten

Über Etiketten sollen den Verbrauchern die Produktinformationen, welche in den delegierten Rechtsakten noch festzulegen sind, vermittelt werden. Der EWSA betont die richtige, sichtbare und klare Informationsvermittlung an die Kunden, wobei Angaben zur Klimawirkung, Inhalt und Zusammensetzung, Einhaltung der Arbeitnehmerstandards, Haltbarkeit und Reparierbarkeit essentiell sind.

⁽⁷⁾ Öffentliche Anhörung, NAT/851, Vortrag Gudrun Obersteiner, 29. April 2022.

⁽⁸⁾ COM(2022) 71 final.

⁽⁹⁾ <https://www.etuc.org/en/publication/european-social-partners-project-circular-economy-and-world-work-0>.

⁽¹⁰⁾ COM(2022) 142 final — 2022/0095 (COD), S. 29, Punkt 26.

4.1.3. Umweltzeichen

Viele Produkte und Dienstleistungen sind mit dem Europäischen Umweltzeichen durch ein Gutachten zertifiziert. Damit soll Umweltfreundlichkeit, Langlebigkeit und hohe Qualität für Verbraucher einfach zu erkennen sein und den Vergleich zu anderen Produkten und Dienstleistungen ermöglichen. Die Vorgaben für das Umweltzeichen können jedoch die Produktvorschriften auf Basis der Ökodesign-Verordnung höchstens ergänzen und nicht ersetzen, wobei die Kontrolle durch die Behörden nach der Ökodesign-Verordnung auch die Umweltzeichenangaben zu umfassen hat.

4.2. Online-Marktplätze

Gleiche Bedingungen für alle Wirtschaftsteilnehmer sind wichtig, deswegen sollten insbesondere Haftungsbestimmungen für Online-Marktplätze gelten, wenn kein anderer Akteur in der Lieferkette Maßnahmen gegen ein nicht konformes Produkt ergreift ⁽¹⁾.

4.3. Die Marktüberwachung — Kontrolle, Verbote, Bußgelder — ist den Mitgliedstaaten übertragen, und die Veröffentlichung von Verstößen erfolgt im ICSMS (Information and Communication System for Market Surveillance), einem europäischen Melde- und Informationssystem für als nicht konform oder gefährlich befundene Produkte. Der Vorschlag, die Marktüberwachung auszuweiten und zu verbessern, wird unterstützt, denn 10–25 % der untersuchten Produkte entsprechen nicht der Ökodesign-Richtlinie ⁽¹²⁾. Damit die Mitgliedstaaten ihren Aufgaben nachkommen können, ist die Marktüberwachung mit entsprechenden Ressourcen auszustatten. Insbesondere in Bezug auf Verstöße müsste sichergestellt werden, dass eine Nichtkonformität von Produkten von den Marktüberwachungsbehörden angemessen weiterverfolgt wird. Leider gibt es immer wieder negative Beispiele dafür, dass die Konformitätsbewertung umgangen wird, wie z. B. jüngst bei den Corona-Schutzmasken. Stichprobenkontrollen seitens der Behörden sollen stets durchgeführt werden. Auch Verbraucherorganisationen sollen als kompetente Hinweisgeber für Verstöße eingebunden werden. Dies würde zeitlich schnell und effektiv in Ergänzung zur Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher wirksam werden. Eine effektive Marktüberwachung über alle Mitgliedstaaten hinweg bedarf in diesem Bereich einer sehr aktiven Rolle der Europäischen Kommission, damit für alle Unternehmen im europäischen Wirtschaftsraum gleiche Wettbewerbsbedingungen durch eine gleich starke Kontrolle gelten. Ergänzend wird noch auf das Verbesserungspotenzial in der Handhabung und Information der ICSMS-Homepage hingewiesen.

4.4. Das Ökodesign-Forum und eine Miteinbeziehung aller Interessenträger in diesem Prozess sind zu begrüßen, aber hier ist auf eine effektive Arbeitsweise zu achten und darauf, dass die Zuständigkeiten, die Kompetenzen und die Ressourcen für die genannten Aufgaben gegeben sind. So kann die Bewertung der Selbstregulierungsmaßnahmen beispielsweise eher nicht durch das Forum erfolgen; das ist eine Behördenaufgabe bzw. der Europäischen Kommission.

4.5. Die Selbstregulierungsmaßnahme als alternatives Instrument zu einem delegierten Rechtsakt für eine Produktgruppe soll eine Ausnahme darstellen. Wenn diese zur Anwendung kommt, sollen ihre Anforderungskriterien hinsichtlich Klarheit, Marktdeckung und Qualität nahe der delegierten Rechtsakte sein.

4.6. Der EWSA möchte im Zusammenhang mit der vorliegenden Thematik ausdrücklich die Europäische Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft ⁽¹³⁾ nennen. Die im März 2017 vom EWSA und der Europäischen Kommission gemeinsam ins Leben gerufene Initiative unterstützt neue Partnerschaften und die Weiterentwicklung von Lösungsansätzen für die Kreislaufwirtschaft in ganz Europa. Damit soll auch zum Ausdruck gebracht werden, welchen wichtigen Beitrag die Kreislaufwirtschaft zur Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele leisten kann.

Brüssel, den 14. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽¹⁾ Anmerkung: INT/957 „Produktsicherheitsrichtlinie/Überarbeitung“, Abl. C 105 vom 4.3.2022, S. 99 — Hier werden bereits wichtige Aspekte zur Produktsicherheit angesprochen.

⁽²⁾ J. Bürger/G. Paulinger, Arbeiterkammer Wien (2022), <https://emedien.arbeiterkammer.at/viewer/resolver?urn=urn:nbn:at:at-akw:g-5230098>, S. 88.

⁽³⁾ <https://circulareconomy.europa.eu/platform/>.

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen:
„Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der
Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über
Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und
der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien“**

(COM(2022) 156 final — 2022/0104 (COD))

**und „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemis-
sionsportals“**

(COM(2022) 157 final — 2022/0105 (COD))

(2022/C 443/19)

Berichterstatter: **Stoyan TCHOUKANOV**

Befassung	Europäisches Parlament, 2.5.2022 (COM(2022) 156 final) Europäisches Parlament, 5.5.2022 (COM(2022) 157 final) Rat, 10.5.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	30.6.2022
Verabschiedung im Plenum	14.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	183/3/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) befürwortet ausdrücklich einen kombinierten Ansatz und kohärente Rechtsvorschriften, um die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit vor den schädlichen Folgen der Umweltverschmutzung zu schützen und gleichzeitig positive Effekte für die Bürger und die Industrie der EU zu erbringen. Der EWSA begrüßt daher den Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie über Industrieemissionen⁽¹⁾ (Industrieemissionsrichtlinie) und der Verordnung über ein Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (E-PRTR-Verordnung).

1.2. Nach Auffassung des EWSA werden die nächsten zehn Jahre darüber entscheiden, ob die Ziele des Grünen Deals der EU, bis 2050 klimaneutral zu werden und in einer schadstofffreien Umwelt leben zu können, erreicht werden. Mehr denn je kommt es deshalb jetzt auf Flexibilität und Klarheit im Regulierungsprozess an.

In Bezug auf die Industrieemissionsrichtlinie:

1.3. In dem überarbeiteten Artikel 15 Absatz 3 wird als neue Vorgabe vorgeschlagen, dass die zuständigen Behörden die „strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte [... festlegen], die mit den niedrigsten durch die Anwendung von BVT (beste verfügbare Techniken) in der Anlage erreichbaren Emissionswerten übereinstimmen“. Der EWSA begrüßt diese Klarstellung und sieht sie im Einklang mit der Industrieemissionsrichtlinie, um Umweltverschmutzung bereits an der Quelle zu vermeiden. Im Genehmigungsverfahren müssen der genaue Geltungsbereich und die Grenzen der Technologie berücksichtigt werden, um die einschlägigen BVT vergleichen zu können.

⁽¹⁾ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

1.4. Der EWSA sieht Klärungsbedarf bei folgenden Punkten: Auf welcher Grundlage und anhand welcher Machbarkeitskriterien würde der Betreiber die Machbarkeitsanalyse durchführen? Wird sie neben dem Referenzbericht der Gemeinsamen Forschungsstelle über BVT-Merkblätter (BREF, Referenzdokument für die besten verfügbaren Technologien) weitere Technologieanbieter, NRO und die betroffene Öffentlichkeit zur Validierung dieser Analyse einbeziehen? Welche Rolle kommt der Genehmigungsbehörde zu?

1.5. Der EWSA ist der Ansicht, dass die folgenden Verbesserungen die Bestimmungen wirksamer machen könnten: eine Verknüpfung mit den Kriterien für die Festlegung der BVT (derzeitiger Anhang III), damit die Betreiber die Gelegenheit erhalten, relevante medienübergreifende Effekte, die die Erreichung der vorgeschlagenen BVT-assoziierten Emissionswerte erschweren können, zu begründen. In dem Vorschlag sollte eine maximale Geltungsdauer der Ausnahmeregelungen festgelegt werden, bspw. 3 oder 4 Jahre, um den Betreibern, die wiederholt oder über ausgedehnte Zeiträume von den Ausnahmeregelungen Gebrauch machen, keinen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Durch eine Vorabkonsultation mit mindestens drei unabhängigen Technikanbietern wäre es möglich, die verschiedenen Interessen der Industrie zu berücksichtigen. Es sollten klarere Bedingungen festgelegt werden, wie z. B. eine umfassende Folgenabschätzung der Optionen, die für die größtmögliche Vereinbarkeit mit den strengsten BVT, einschließlich der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen (UQN), vorgeschlagen werden, sowie die Vereinbarkeit dieser Abschätzung mit dem Null-Schadstoff-Ziel.

1.6. Der EWSA empfiehlt nachdrücklich, unter genauer Beachtung der Zielsetzungen des Grünen Deals Leitindikatoren in Bezug auf die Ziele für die verschiedenen Stoffe festzulegen.

1.7. Der EWSA stimmt mit dem Europäischen Rechnungshof überein, dass dem Verursacherprinzip eine klare Bedeutung beigemessen werden sollte. Neben der Abwägung der bezifferten wirtschaftlichen Kosten gegenüber dem gesellschaftlichen Nutzen sollten aus Gründen der Transparenz und der Vollständigkeit auch die Indikatoren für gesellschaftliche Kosten in Gegenüberstellung zu den Indikatoren für den gesellschaftlichen und ökologischen Nutzen analysiert werden. Der Umweltnutzen sollte den Nutzen für die Gesundheit und den Klimaschutz einschließen. Bei der Schadenskostenermittlung sollten nur die Methoden, die einen höheren Schutz bieten, zum Zuge kommen, wie z. B. die an das OECD/US-Preisniveau angepasste Methode „Wert des statistischen Lebens“ der Europäischen Umweltagentur (EUA).

1.8. Nach Auffassung des EWSA besteht die Herausforderung weniger darin, bahnbrechende Techniken (Innovationen) zu finden, sondern vielmehr darin, sie in industriellem Maßstab einzusetzen. Ein Haupthindernis dabei könnte in der fehlenden Internalisierung der externen Kosten liegen. Die Mittel, die durch die Anwendung der Schadenskostenhöhen generiert werden, könnten in einen EU-Fonds für die Beseitigung von Schadstoffen und die industrielle Umgestaltung oder in andere bereits bestehende Fonds wie den Modernisierungs- und Innovationsfonds fließen. Danach sollten die Betreiber die Möglichkeit erhalten, diese Mittel über öffentliche Ausschreibungsverfahren zur Inanspruchnahme zu beantragen. Dies würde Anreize für die Transformation schaffen, die für die Umsetzung des Grünen Deals der EU notwendig ist. Dabei ist darauf zu achten, dass mit der Umstellung und Transformation die lokale und nachhaltige wirtschaftliche Umgestaltung in einer Weise unterstützt wird, die rundherum einem sozialverträglichen, „gerechten Übergang“ entspricht. Es sollten Industrien und Dienstleistungen gefördert werden, die wirklich zu den Zielen des europäischen Grünen Deals beitragen. Ganz besonders ist darauf zu achten, dass Fonds, die zur Unterstützung des Übergangs bereitgestellt werden, auf EU-Ebene verwaltet werden müssen. Etwaige staatliche Beihilferegulungen sind zu vermeiden. Es sollte ein harmonisiertes europaweites System gefördert werden, das dem Grundsatz des EU-Binnenmarkts entspricht.

1.9. Der EWSA misst dem Klimaschutz einen hohen Stellenwert bei, und meint, dass der Rechtsrahmen einen kombinierten Ansatz bereits vorhandener Instrumente zulässt. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung dürfen nicht davon abhängen, ob sich der Klimaschutz wirtschaftlich lohnt. Der EWSA unterstützt nachdrücklich einen kombinierten Ansatz und die Kohärenz der Rechtsvorschriften, wodurch Synergien erzielt werden. Mit dem Artikel 9 Absatz 1 werden die Mitgliedstaaten in der Festlegung weiterer Maßnahmen für Betreiber, die dem EU-Emissionshandelssystem unterliegen, eingeschränkt, weshalb seine Streichung vorzuziehen ist. Durch die Streichung dieser Bestimmung ist die Industrie nicht mehr unmittelbar den Emissionsgrenzwerten für Treibhausgase unterworfen.

1.10. Der EWSA ist der Ansicht, dass durch die Aktualisierung des europäischen Sicherheitsnetzes, um es an die neuesten BVT-Normen anzupassen, die Wirksamkeit der Einführung der BVT und der Nutzen für die Öffentlichkeit, insbesondere bei Großfeuerungsanlagen, erheblich verbessert werden könnten.

1.11. Der EWSA sieht außerdem die Notwendigkeit, stärker für gleiche Ausgangsbedingungen zu sorgen. So müsste etwa bei der Abfallverbrennung die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte während der effektiven Betriebszeit (EOT) sichergestellt sein — die Betreiber von Großfeuerungsanlagen (LCP) können jedoch die während des An- und Abfahrens entstehenden Emissionen unberücksichtigt lassen. Der EWSA hält den möglichen Betrieb bei Ausfall der Abgasreinigung für inakzeptabel.

1.12. Im Sinne einer verhältnismäßigen und möglichst kosteneffizienten Umsetzung der Richtlinie empfiehlt der EWSA nachdrücklich, den Anwendungsbereich der Richtlinie im Falle der extensiven Tierhaltung je nach der Viehbesatzdichte je Hektar anzupassen. Die Freilandhaltung sollte angemessen berücksichtigt werden.

1.13. Es werden einige Möglichkeiten vorgeschlagen, wie die Einhaltung der Anforderungen besser überprüft werden kann. Die Einzelheiten werden jedoch in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt, der erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der neuen Richtlinie erlassen wird. Der EWSA ist der Ansicht, dass dies viel zu spät ist. Bereits jetzt sollten Bestimmungen festgelegt werden, mit denen die Mindestintervalle für die Kalibrierung der Überwachungsgeräte und die Anforderungen im Hinblick auf die Messunsicherheiten, die nicht die von modernen Messgeräten erreichten Werte überschreiten dürfen, vorgeschrieben werden.

1.14. Der EWSA hält es für sinnvoll, mehr als nur schrittweise Verbesserungen auf Anlagenebene anzupeilen, falls die Produktionsmethoden schneller und umfassender umgestellt werden sollen. Die folgenden Schwerpunktbereiche werden vorgeschlagen: Energieerzeugung/-einsparung, Wasserqualität und -versorgung, Umstellung der Produktion pflanzlicher und tierischer Proteine und sonstiger Lebensmittel und Getränke, Ressourcenmanagement, Substitution bedenklicher Chemikalien, Sanierung/Fruchtbarkeit der Böden.

Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (E-PRTR)

1.15. Mit dem Vorschlag wurde die Gelegenheit verpasst, die Leistungsinformationen, die bereits im Rahmen des jährlichen Berichts über die Einhaltung der Anforderungen (Artikel 14 Absatz 1 der Industrieemissionsrichtlinie) gewonnen wurden, wirksamer für den Leistungsvergleich und die Einhaltung der Vorschriften zu nutzen. Der Zugang zu wichtigen Leistungsinformationen in der EU würde für verschiedene Endnutzergruppen wesentlich erleichtert, wenn es für die Meldepflicht ein harmonisiertes Eingabeformular mit obligatorischem Inhalt für den jährlichen Bericht über die Einhaltung der Anforderungen gäbe, das die automatische Extraktion dieser Informationen im EUA-Portal ermöglicht.

1.16. Der EWSA betont, dass in Bezug auf die Abschnitte über das Umweltmanagementsystem (UMS) ein besserer Zugang zu Leistungsinformationen erreicht wird. Viele dieser Elemente (z. B. die Ressourcennutzung und Wasserwiederverwendung, Abfallvermeidung, Substitution und Verwendung gefährlicher Stoffe) sollen bereits im Rahmen des E-PRTR gemeldet werden, wodurch infolge der Straffung der Berichterstattung im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie durch die Aufnahme der Informationen in das Portal der Verwaltungsaufwand verringert und der Nutzen dieser Informationen erhöht wird.

1.17. Werden die Meldeschwellen beibehalten, wird sich der Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden erhöhen. Es sind dann nämlich weitere Bewertungsschritte erforderlich, um zu überprüfen, ob Schadstoff-Grenzwerte eingehalten werden. Dort, wo Überwachungsdaten vorliegen, sollten sie auch genutzt und gemeldet werden. Anderenfalls würden relevante Informationen über die Faktoren, die zu Freisetzungen unterhalb der Meldeschwellen geführt haben, verloren gehen. Daher lehnt der EWSA die Meldeschwellen ab.

1.18. Die Liste der meldepflichtigen Schadstoffe ist seit 2004 unverändert. Der EWSA glaubt nicht, dass die verzögerte Auflistung von erwiesenermaßen bedenklichen Schadstoffen angebracht ist. Alle in Artikel 14 aufgeführten Schadstoffe sind bereits meldepflichtig. Der EWSA kann keinen Mehrwert darin erkennen, dass lediglich auf die bereits zugelassenen besonders besorgniserregenden Stoffe in Anhang XIV verwiesen wird, während sich die Bestimmungen der Industrieemissionsrichtlinie auf „gefährliche Stoffe“ beziehen. Deshalb ist der EWSA der Ansicht, dass eine umfassendere Liste bedenklicher Stoffe direkt in den Anhang II der PRTR aufgenommen werden sollte, und zwar mit verpflichtender Meldung der EU-Abfallcodes.

1.19. Der EWSA ist der Ansicht, dass das EUA-Portal den Vergleich von Genehmigungsgrenzwerten für ähnliche Anlagen im Hinblick auf deren Verhütung von Umweltverschmutzung und Schadstoffen — idealerweise auf globaler Ebene — ermöglichen sollte. Der EWSA empfiehlt, die Informationen, die bereits durch die Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie und die BVT- und UMS-Anforderungen generiert wurden, aufzunehmen. Artikel 1 des PRTR-Protokolls von Kiew verweist auf die dreifache Zielsetzung des PRTR: Förderung des öffentlichen Zugangs zu Informationen und damit bessere Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Entscheidungen sowie Beitrag zur Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung. Die beiden letztgenannten Ziele wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

1.20. Schließlich ist der EWSA der Ansicht, dass die Ermöglichung der Vergleichbarkeit von Umweltleistungen und die Förderung der Einhaltung dieser Vorschriften in der EU, die Instandhaltung der IT-Infrastruktur und Helpdesks sowie die Bündelung gemeinsamer Bemühungen zu diesem Zweck (Budget und Instrumente) den Interessen einer viel breiteren und vielfältigeren Endnutzergruppe entsprechen; es würde so auch ein Anreiz für die Unternehmen geboten, sich über bewährte Verfahren zur Reinhaltung der Umwelt auszutauschen.

2. Hintergrund

2.1. Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Industrieemissionsrichtlinie) ist das wichtigste EU-Instrument zur integrierten Vermeidung von Umweltverschmutzung an der Quelle, getragen von dem Ziel eines insgesamt hohen Umweltschutzniveaus für großindustrielle Tätigkeiten. Somit hat sie das Potenzial, dem erklärten Null-Schadstoff-Ziel konkrete Bedeutung zu verleihen, und wird auch zur Verbesserung der Gesundheit beitragen. Diese Überprüfung bietet den Entscheidungsträgern der EU die Gelegenheit zu beweisen, dass sie ernsthaft an der praktischen Umsetzung der Ziele des Grünen Deals im Wege konkreter Vorgaben arbeiten.

2.2. Die Evaluierung wurde im Rahmen des europäischen Grünen Deals eingeleitet. Die Meinungen bestimmter industrieller Betreiberverbände und anderer Vertreter der Zivilgesellschaft gehen auseinander, und sogar innerhalb der Interessengruppen der betroffenen Industriezweige divergieren die Sichtweisen.

2.3. Der überarbeitete Vorschlag für die Industrieemissionsrichtlinie wurde zusammen mit der Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006⁽²⁾ über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (E-PRTR) geprüft. Diese Verordnung stellt die Umsetzung des von der VN-Wirtschaftskommission für Europa vereinbarten Protokolls von Kiew zu Registern über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen von 2006 dar⁽³⁾.

2.4. *Allgemeiner Überblick über den überarbeiteten Vorschlag für die Industrieemissionsrichtlinie:* Das erklärte Ziel der Europäischen Kommission besteht darin, die Rechtsvorschriften in einen zukunftsorientierten Rechtsrahmen umzuwandeln, der den für den grünen Übergang erforderlichen industriellen Wandel optimal flankiert. Er gründet auf den folgenden grundlegenden Bausteinen: 1) verbesserte Effizienz, 2) Innovationen, 3) Ressourcen und Chemikalien, 4) Dekarbonisierung. Die Umsetzung dieser Bausteine hängt unmittelbar von der Gestaltung des Geltungsbereichs der Industrieemissionsrichtlinie ab, die in Anhang I dargelegt ist und als fünfter Baustein angesehen werden kann.

2.5. *Allgemeiner Überblick über den überarbeiteten E-PRTR-Vorschlag:* Der überarbeitete Vorschlag für eine Verordnung über die Berichterstattung über Umweltdaten aus Industrieanlagen und die Einrichtung eines Industrieemissionsportal zielt auf eine bessere Integration der Berichtsströme ab; helfen soll dabei eine zentrale Online-Datenbank (das EUA-Industrieemissionsportal⁽⁴⁾), eine Berichterstattung über die Ressourcennutzung und eine Einordnung der Informationen in den Kontext. Ziel ist es, Informationen über mindestens 90 % der Freisetzungen zu erfassen. Die Schadstoffliste und die Grenzwerte der Meldeschwellen über Freisetzungen bleiben unverändert.

3. Allgemeine Bemerkungen (Industrieemissionsrichtlinie)

3.1. Die Hauptidee der Zivilgesellschaft⁽⁵⁾ besteht darin, dass der Klimaschutz umgesetzt wird. Erreicht werden soll dies durch einen „kombinierten Ansatz“ (Command-and-Control und Emissionshandelssystem), die Neuordnung des Geltungsbereichs, Leistungsindikatoren für die Steuerung des Wandels, die Einschränkung von Flexibilität, stärkere Ambitionen bei den Genehmigungen sowie ein vorausschauendes Verfahren zur Festlegung der besten verfügbaren Techniken (BAT) mit Vorrang für die öffentlichen Interessen.

3.2. Aus Sicht der Industrie sind die Positionen vielschichtiger.

3.2.1 Das fünfte Querschnittsziel, auf das in Ziffer 2.4 verwiesen wird, lässt jedoch ein grundlegendes Element vermissen, nämlich den zusätzlichen Bedarf an erneuerbaren Energien über die Energieeffizienz hinaus.

3.2.2 Eine vergleichende Analyse ist erforderlich, um zu vermeiden, dass mehrere (zwei bis vier) nicht harmonisierte Rechtsvorschriften dieselben Emissionen betreffen, was zu Verwirrung führen könnte. Bei den Energieträgern scheint zum Beispiel das Emissionshandelssystem motivierender zu sein als andere parallel geltende Regelungen.

3.2.3 Das Genehmigungsverfahren sollte überprüft, gestrafft, intensiviert und vereinfacht werden. Um Verfahren schnell und effizient durchführen zu können, müssen die Kapazitäten der Behörden ausgebaut und Prozesse besser vorbereitet werden. Es wird erwartet, dass der Vorschlag für eine Genehmigungszusammenfassung dazu beitragen kann, diese Probleme zu lösen.

3.2.4 Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sanktionen (negative Motivation) und Anreizen ist erforderlich, wobei letztere mit Blick auf schnellere Ergebnisse bei der Vermeidung bzw. Verringerung von Umweltverschmutzung zu bevorzugen sind.

(2) Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).

(3) <https://unece.org/environment-policy/public-participation/prtrs-protocol-text>.

(4) <https://industry.eea.europa.eu/>.

(5) <https://eeb.org/library/ngo-preliminary-assessment-of-the-european-commissions-proposal-for-revised-ied-and-e-prtr>.

3.3. Die Vertretungsorganisationen der Arbeitnehmer begrüßen den Vorschlag; die Arbeitnehmer fühlen sich dem grünen Wandel der Industrie verpflichtet und weisen darauf hin, dass es sich hier weniger um eine technische, sondern vor allem um eine gesellschaftliche Herausforderung handelt. Es muss darauf geachtet werden, dass der Nutzen der breiten Öffentlichkeit und der Arbeitnehmer aus den ehrgeizigeren Bemühungen um eine saubere Umwelt, die für die Umsetzung des Grünen Deals der EU erforderlich sind, voll im Einklang mit einem gerechten Übergang steht. Die Vertretungsorganisationen der Arbeitnehmer sind der Ansicht, dass strengere europäische Vorschriften für den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit die Arbeitskräfte und die Entstehung hochwertiger Arbeitsplätze dort fördern, wo die Industrie selbst nachhaltig wird. Dafür gibt es gute Beispiele, wie z. B. der Übergang zur grünen Stahlerzeugung in Schweden. Strengere Umweltnormen können Investitionsimpulse setzen, die die industrielle Infrastruktur der EU auf das Null-Schadstoffziel-Ziel vorbereiten. Die Arbeitnehmerorganisationen befürworten die Bemühungen, gefährliche und schädliche Stoffe, die in der Industrieproduktion hergestellt und bei industriellen Tätigkeiten verwendet werden, rascher zu ersetzen. Sie unterstützen daher eine verbesserte Transparenz und einen benutzerfreundlichen Zugang zu Informationen in Systemen zum Chemikalienmanagement.

4. Besondere Bemerkungen (Überprüfung der Industrieemissionsrichtlinie)

4.1. Baustein 1: Strengere Berücksichtigung der BVT im Genehmigungsverfahren

4.1.1 In dem Vorschlag wird als eine der wichtigsten Unzulänglichkeiten der Umstand aufgegriffen, dass sich die meisten Genehmigungsaufgaben an den niedrigsten Emissionsgrenzwerten orientieren, die nach den einschlägigen BVT-assozierten Emissionsgrenzwerten bzw. Umweltleistungsgrenzwerten zulässig sind (Artikel 15 Absatz 3). In dem überarbeiteten Artikel 15 Absatz 3 wird als neue Vorgabe vorgeschlagen, dass die zuständigen Behörden die „strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte [...] festlegen], die mit den niedrigsten durch die Anwendung von BVT in der Anlage erreichbaren Emissionswerten übereinstimmen“. Der EWSA begrüßt diese Klarstellung und sieht sie im Einklang mit der Industrieemissionsrichtlinie, um Umweltverschmutzung bereits an der Quelle zu vermeiden. Im Genehmigungsverfahren müssen der genaue Geltungsbereich und die Grenzen der Technologie berücksichtigt werden, um die einschlägigen BVT vergleichen zu können.

4.1.2 Der Verweis auf den „strengen“, aber technisch machbaren Bereich im letzten Absatz würde für innere Kohärenz und die bessere Ausrichtung auf den Grünen Deal der EU sorgen.

4.1.3 Der Vorschlag erlaubt dem Betreiber die Analyse, „ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte erreicht werden können“, und „die bestmögliche Leistung der Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird“ — diese Bestimmung bedarf der Klarstellung (siehe Empfehlungen).

Ausnahmeregelung (Artikel 15 Absatz 4)

4.1.4 Der Verweis auf das Verbot von Ausnahmen, wenn diese die Einhaltung einer Umweltqualitätsnorm (UQN) gefährden könnten, bringt den Vorsorge- und Präventionsansatz in eine klarere rechtliche Formulierung. Er wird daher unterstützt, wie auch die Notwendigkeit zusätzlicher Überwachungsanforderungen zur Messung der Auswirkungen auf die aufnehmende Umwelt.

Klarstellung der Methode für die Durchführung von Kosten-Nutzen-Bewertungen

4.1.5 Die Methode der Kosten-Nutzen-Analyse (KNA) wird in einem neuen Anhang II als Teil der neuen Grundsätze vorgeschlagen, die bei der Gewährung von Ausnahmen zu befolgen sind. Der Umweltnutzen sollte den Nutzen für die Gesundheit und den Klimaschutz einschließen. Bei der Schadenskostenermittlung sollten nur die Methoden, die einen höheren Schutz bieten, angewendet werden, wie z. B. die an das OECD/US-Preisniveau angepasste EUA-Methode „Wert des statistischen Lebens“ (WSL) (ETC/ATNI-Bericht 04/2020) ⁽⁶⁾.

4.1.6 Die verbesserte Methode der Kosten-Nutzen-Analyse sollte auch für die Festlegung der Höhe von Sanktionen und Ausgleichszahlungen verwendet werden. Ebenfalls sollte mit ihrer Hilfe bestimmt werden, was im Zusammenhang mit der Einstufung der BVT als „wirtschaftlich tragfähig“ anzusehen ist. Die Anwendung dieser Methode für eine systematische Internalisierung der externen Kosten würde es außerdem ermöglichen, zusätzliche Ressourcen zu generieren. Diese könnten umverteilt werden, um die Einführung bahnbrechender neuer Techniken zu unterstützen.

⁽⁶⁾ <https://www.eionet.europa.eu/etcs/etc-atni/products/etc-atni-reports/etc-atni-report-04-2020-costs-of-air-pollution-from-european-industrial-facilities-200820132017>.

Einleitung von Schadstoffen in Wasser

4.1.7 Die Anforderungen zur Erzielung eines gleichwertigen Schutzniveaus bei der indirekten Einleitung von Abwasser wurden verschärft (Artikel 15 Absatz 1). Die Mehrheit der Interessenträger, insbesondere die Zivilgesellschaft und die Wasserversorger, befürworten weitgehend die Änderungen am neuen Vorschlag, da damit die Voraussetzungen verschärft werden, unter denen eine indirekte Einleitung erfolgen kann. Es ist positiv zu werten, dass die Äquivalenz der Schadstoffbelastung hervorgehoben wird und dies in allen Fällen unbeschadet von Artikel 18 (Einhaltung der Umweltqualitätsnormen) gilt. Der Wortlaut könnte noch strenger sein, um die Verdünnung zu verbieten, und es sollte ein Nulltoleranz-Ansatz für schwer abbaubare Schadstoffe entsprechende der Verpflichtung zur Nichtverschlechterung festgelegt werden, die im Wasserschutz gilt.

4.1.8 Mit der Bestimmung könnte ein größerer Mehrwert erzielt werden, wenn für jeden Freisetzungspunkt ein Zielwert für die biologische Eliminierbarkeit bzw. die biologische Abbaubarkeit vorgegeben würde.

Einschränkung der Flexibilität durch Aktualisierung des EU-Sicherheitsnetzes

4.1.9 Wenn allein die mit Braunkohle befeuerten Großfeuerungsanlagen verpflichtet worden wären, die strenge Spanne der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte nicht zu überschreiten, hätten jährliche Kosten durch Gesundheitsschäden in Höhe von mindestens 42,2 Mrd. EUR vermieden werden können. In Anbetracht dessen, dass die verbindlichen Mindestanforderungen in Anhang V auf den Emissionsdaten aus den Jahren 2000 und 2001 beruhen, ist der EWSA der Ansicht, dass die Emissionsgrenzwerte in Anhang V wie auch die Bestimmungen zur Einhaltung der Vorschriften geändert werden sollten, um sie den strengen BVT-assoziierten Energieeffizienzgrenzwerten und BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerten für Großfeuerungsanlagen für die Verbrennung von Stein- und Braunkohle des überarbeiteten BVT-Merkblatts 2017, LCP BREF3, anzupassen. Im Vorschlag wird nicht begründet, warum das veraltete Sicherheitsnetz der EU nicht überarbeitet wurde.

Weitere Mängel, die sich negativ auf die Ziele der Industrieemissionsrichtlinie auswirken

4.1.10 Im Rechtstext von Artikel 18 „Umweltqualitätsnormen“ sollten klarere Maßnahmen (z. B. reduzierter Betrieb) mit einer ergebnisorientierten Verpflichtung festgelegt werden. So soll sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde zu Vorbeugemaßnahmen verpflichtet wird (z. B. „Sicherheitspuffer“ für die Einhaltung der UQN). Ein expliziter Verweis in Artikel 21 Absatz 5 auf den NAPCP, NECP sowie die Luftqualitätsleitlinien der WHO (?) wäre zu begrüßen, und Artikel 3 Absatz 6 sollte entsprechend geändert werden.

Verstärkte Leistungsinformationen zur Sicherung gleicher Wettbewerbsbedingungen und Förderung der Einhaltung von Vorschriften

4.1.11 In dem Vorschlag wurde die Gelegenheit verpasst, die bereits im jährlichen Bericht über die Einhaltung der Vorschriften (Artikel 14 Absatz 1 der Industrieemissionsrichtlinie) enthaltenen Leistungsinformationen wirksamer zu nutzen, wobei ein harmonisiertes Eingabeformular für die Meldepflicht, mit dem die automatische Extraktion dieser Informationen im EUA-Portal möglich ist, den Zugang zu wichtigen Leistungsinformationen erheblich verbessern würde.

4.1.12 Der EWSA ist der Ansicht, dass bereits jetzt Bestimmungen zur Förderung der Vorschriftentreue festgelegt werden sollten, wie z. B. am Stand der Technik orientierte Mindestintervalle für die Kalibrierung von Überwachungsgeräten und Messunsicherheiten, die nicht überschritten werden dürfen.

Gestärkte Aarhus-Rechte

4.1.13 Bei einigen Aspekten der Öffentlichkeitsbeteiligung und des Zugangs zu Gerichten wurden Verbesserungen vorgenommen, die auch durch einen Fall des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus veranlasst wurden⁽⁸⁾. Die neuen Garantien gemäß Artikel 25 beziehen sich auf wirksame Rechtsbehelfe und den Zugang zu Gerichten, was zu begrüßen ist. Jedoch ist der EWSA der Ansicht, dass Artikel 25 dahingehend geändert werden sollte, dass er alle Handlungen bzw. Unterlassungen im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie einschließt, und nicht nur diejenigen, die sich auf Artikel 24 beziehen. Weiterhin sollte sorgfältig und systematisch untersucht werden, ob und inwieweit die Geltendmachung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen mit dem einschlägigen Aarhus-Rechtsrahmen vereinbar ist.

(7) <https://www.who.int/news-room/feature-stories/detail/what-are-the-who-air-quality-guidelines>.

(8) ACCC/C/2014/121 EU: <https://unece.org/acccc2014121-european-union>.

4.2. Baustein 2: Unterstützung von Innovationen

4.2.1 Der EWSA vermisst in dem Vorschlag klare Instrumente und Anreize zur Unterstützung sinnvoller Innovationen. So bleibt unklar, was mit diesen Innovationen erreicht werden soll, fehlt es doch an zentralen Leistungsindikatoren (KPI) und ergebnisorientierten Zielvorgaben. Einige Bestimmungen wurden aufgenommen, die die Einführung von „Zukunftstechniken“ lenken sollen. Jedoch beruhen die Kriterien für die Beurteilung, was eine Zukunftstechnik ist, nur auf den Technologie-Reifegraden.

4.2.2 Der EWSA betont, dass die Zielmarke 2050 für den „Übergang“ nicht zu den Zielen der EU in Bezug auf die Schadstoff- und Emissionsminderung passt. Sie ist außerdem mit den Einschränkungen unvereinbar, die sich aus den Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten ergeben. Zielpunkte und Leistungsindikatoren sollten jetzt in einem wissenschaftlich fundierten Prozess festgelegt werden, in den NRO und andere relevante Interessenträger ausdrücklich eingebunden werden sollten.

4.2.3 Den übrigen Interessenträgern sollte eine formale Rolle bei der Ausarbeitung der Transformationspläne und den BVT-Merkblättern der EU für den Informationsaustausch eingeräumt werden. Die Liste der Interessenträger, die in den Bestimmungen des Innovationszentrums für industriellen Wandel und Emissionen (INCITE) genannt werden, einschließlich der EUA, ist angemessener. Es sollten eine ausgewogenere Beteiligung der verschiedenen Interessengruppen und die Einbeziehung von Hochschulen und anderen nichtstaatlichen Organisationen im Bereich des Gesundheitsschutzes gefördert werden.

4.2.4 Der EWSA ist der Ansicht, dass Leistungsindikatoren mit klaren, zeitlichen Zielvorgaben entwickelt werden sollten. Sie könnten beispielsweise in den Anhang III der Industrieemissionsrichtlinie aufgenommen werden, der sich auf die Kriterien für die Einstufung der BVT bezieht. Solche KPI könnten als Richtschnur für die Überprüfungen der BVT-Merkblätter und des Transformationsplanprozesses verwendet werden. Diese Überprüfungen sollten in einem gut durchdachten und zeitgerechten Prozess mit vorausschauend planbaren Etappenzielen stattfinden, um frühzeitige Signale zu geben und für eine angemessene Planungsunterstützung zu sorgen.

4.2.5 Der EWSA schlägt vor, Mindestgrundsätze festzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass der Vermeidung von Umweltverschmutzung Vorrang vor ihrer Verminderung eingeräumt wird, sowie eine Kompatibilitätsprüfung vorzusehen, um festzustellen, ob die ermittelten (Zukunfts-)Techniken mit der Verwirklichung des gemeinschaftlichen Besitzstandes und der gesetzten „Null-Schadstoff“-Ziele im Einklang stehen.

4.3. Baustein 3: Ressourcen und Chemikalien

4.3.1 In Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a wird gefordert, dass die Umweltschwellenwerte innerhalb der Spannen der BVT-assoziierten Emissionswerte und der übrigen Umweltschwellenwerte liegen müssen. Dies passt nicht recht zu der Forderung an die Betreiber, die BVT anzuwenden. Es sollte hier von den strengen Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltschwellenwerte ausgegangen werden, die sich auf die Normen für „neue Anlagen“ beziehen, wenn in der entsprechenden BVT-Schlussfolgerung eine Differenzierung vorgenommen wird. Der EWSA begrüßt die stärkere Rolle der BVT in Bezug auf die Ressourcennutzung, die nicht nur der Umwelt und der menschlichen Gesundheit zugutekommen, sondern auch für die Betreiber wirtschaftlich sinnvoll sind.

4.3.2 Die Vertretungsorganisationen der Arbeitnehmer und nichtstaatliche Organisationen heben auch den Nutzen der Substitution gefährlicher und schädlicher Stoffe und ihrer Verhütung hervor, was letztlich zu weniger Berufskrankheiten wie Krebs (die häufigste arbeitsmedizinische Todesursache) führt. Der EWSA betonte, dass ein besserer Zugang und eine bessere Auswertung der Leistungsdaten durch die direkte Aufnahme in das EUA-Portal erreicht werden würde.

4.4. Baustein 4: Unterstützung der Dekarbonisierung

4.4.1 Der Vorschlag reicht nicht aus, um die Industrieemissionsrichtlinie auf eine Linie mit dem Klimaschutz zu bringen. Der EWSA ist der Ansicht, dass der Klimaschutz wichtig ist. Der EWSA befürwortet nachdrücklich einen kombinierten Ansatz und die Kohärenz der Rechtsvorschriften, um einen zusätzlichen Nutzen zu erzielen.

4.4.2 Von der Zivilgesellschaft wurden folgende Vorschläge zu den Bestimmungen im Text der Industrieemissionsrichtlinie unterbreitet: „Klimaneutralität“ sollte als zusätzliches BVT-Kriterium hinzugefügt werden; Artikel 9 Absatz 1 sollte gestrichen werden; Dekarbonisierungsmaßnahmen werden auch in den Transformationsplänen festgelegt, wie z. B. 100 g CO₂-Äquivalent/kWh ab dem 1. Januar 2035 und 0 g CO₂-Äquivalent/kWh bis spätestens 2040. Verbindliche Verpflichtungen zur Elektrifizierung und zum Brennstoffwechsel.

4.4.3 Die Industrie vertritt eine andere Auffassung und würde stattdessen einen Ansatz auf Einzelfallbasis wählen, bis die möglichen Auswirkungen der verschärften EU-EHS-Richtlinie bekannt sind. Sie befürwortet den Vorschlag der Kommission, die Überprüfung auf Mitte 2028 zu verschieben. Als Hauptargument wird vorgebracht, dass das EU-EHS-System den Betreibern mehr Flexibilität bietet, selbst zu entscheiden, welche Maßnahmen kosteneffizient umgesetzt werden können.

4.5. Neuordnung/Erweiterung des Geltungsbereichs (sektorale Punkte)

Intensivhaltung (Aufnahme von Rindern, überarbeitete Grenzwerte für Geflügel und Schweine)

4.5.1 Die Kommission schlug einige Änderungen in Bezug auf die industrielle Tierhaltung auf der Grundlage von Großvieheinheiten (GVE) vor⁽⁹⁾. Die Kommission rechnet mit einem damit verbundenen Gesundheitsnutzen von 5,5 Mrd. EUR pro Jahr und schätzt die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften auf etwa 265 Mio. EUR.

4.5.2 Die wichtigsten Änderungen beziehen sich auf das Genehmigungssystem, wobei in einem neuen Kapitel VI a ein so genanntes Light-Touch-Genehmigungssystem vorgeschlagen wird. Dem EWSA erschließt sich nicht, wie die Reduzierung der Umweltverschmutzung allein durch die Erweiterung des Geltungsbereichs erreicht werden soll. Die Maßnahmen, die durch „Betriebsvorschriften“ (Artikel 70 i) umgesetzt werden sollen, sind noch nicht festgelegt und würden einem delegierten Rechtsakt der Kommission unterliegen; als Erfüllungstermin scheint das Jahr 2030 anvisiert zu werden.

4.5.3 Die größten Bedenken der Zivilgesellschaft betreffen die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten ein Registrierungssystem anwenden, das im Widerspruch zu den Anforderungen steht, die in den Genehmigungsverfahren fallweise festgelegt werden (z. B. der Zustand der aufnehmenden Umwelt, insbesondere bei Nitraten und der Ausbringung von Dung). Dies würde einen Rückschritt für die derzeit in Artikel 6 Absatz 6 (Schweine und Geflügel) der Industrieemissionsrichtlinie geregelten Tätigkeiten bedeuten. Es fehlt ein direkter Zusammenhang zwischen der Notwendigkeit der Einhaltung der UQN und der Aufnahmefähigkeit des Bodens. Auch die Verschmutzung durch Aquakulturen sollte erfasst werden. Schließlich sind die im Kapitel (Artikel 70 f) verwendeten Formulierungen in Bezug auf die Bedeutung der Probleme vage.

4.5.4 Der Standpunkt der betroffenen Vertretungsorganisationen ist folgender: die Einbeziehung der Rinderhaltung scheint verfrüht zu sein: die mit der Ausbringung von Dung zusammenhängenden Emissionswerte können nicht genau gemessen werden, sondern werden eher anhand der Art des Futters geschätzt, wobei selbst die Schätzungen eine Streuung von mehr als +/- 100 % um den Durchschnitt aufweisen. Eine noch größere Unsicherheit besteht bei der Weidehaltung, bei der die Emissionen verteilt sind. Analytische GFS-Studien liegen weder vor, noch sind sie geplant. Die Betreiber verfügen nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Kapazitäten für die Erhebung, Bereitstellung und Meldung derartiger Daten.

4.5.5 Das Ziel der Industrieemissionsrichtlinie ist ein insgesamt hohes Umweltschutzniveau bei großindustriellen Anlagen. Der Vorschlag der Kommission bedeutet, dass landwirtschaftliche Betriebe bereits ab einem Tierbestand von 150 Großvieheinheiten (als Schwellenwert) unabhängig von der verwendeten Viehhaltungstechnik den Bestimmungen der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen. In der Praxis bedeutet das, dass dadurch viele landwirtschaftliche Familienbetriebe in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen und damit demselben Regime unterliegen sollen wie andere großindustrielle Anlagen (wie z. B. die Herstellung von Zement oder Stahl). Im Sinne einer verhältnismäßigen und möglichst kosteneffizienten Umsetzung der Richtlinie empfiehlt der EWSA dringend, den Schwellenwert für viehhaltende Betriebe auf der Grundlage einer neuen, angemessenen Folgenabschätzung der Haltungstechnik anzuheben.

4.5.6 Der EWSA spricht sich dafür aus, den Inhalt der Betriebsvorschriften (Artikel 70 i) klarer zu fassen. Insbesondere gilt dies für die Vorschriften, mit denen die erklärten Ziele der Verhütung von Verschmutzung am wirksamsten erreicht werden können, und zwar bei gleichzeitiger Wahrung der Verhältnismäßigkeit für die Betreiber. Es wird eine Unterscheidung getroffen, ob die Tiere nur saisonal oder ganzjährig in Stallungen gehalten werden und welche Art von Maßnahmen für die Gülleentsorgung ergriffen werden sollten. Der EWSA empfiehlt, weitere Anreize für Haltungsbetriebe zu schaffen, die bewährte Umweltverfahren anwenden, insbesondere den ökologischen Landbau und andere landwirtschaftliche Verfahren, die das Tierwohl achten und Freilandbetriebe sind, vorzugsweise für lokal angepasste, lokale und seltene Rassen. Mit dem neuen Rechtsrahmen sollten nachhaltige Verfahren gefördert und keine Anreize zur noch intensiveren Tierhaltung geschaffen werden, wie z. B. durch mehr nachgeschaltete Maßnahmen zur Luftreinhaltung. Das EMAS-Dokument von 2018 über das branchenspezifische Referenzdokument für bewährte Umweltmanagementpraktiken für den Agrarsektor⁽¹⁰⁾ enthält nützliche Anregungen für Leistungsrichtwerte, die bei der Festlegung dieser Normen hilfreich sein könnten.

⁽⁹⁾ Die GVE-Faktoren beruhen auf Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission.

⁽¹⁰⁾ Beschluss (EU) 2018/813 der Kommission vom 14. Mai 2018 über das branchenspezifische Referenzdokument für bewährte Umweltmanagementpraktiken, branchenspezifische Umweltschutzeindikatoren und Leistungsrichtwerte für den Agrarsektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 145 vom 8.6.2018, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32018D0813>.

4.5.7 Die Aquakultur ist ein komplexes Ökosystem, das neben Emissionen auch Synergievorteile für die Umwelt bietet: Mikroklima, Temperaturkontrolle, Luftqualität, Wasserhaushalt, Kohlenstoffabscheidung, biologische Vielfalt usw. können daher nicht isoliert bewertet werden. Auch auf der Liste der BVT-Merkblätter gibt es keine detaillierte Analyse der GFS. Aufgrund der großen Zahl bestehender Technologien, von denen einige klimaneutral sind, ist eine sehr genaue Definition der BVT-Versionen erforderlich.

Mineralgewinnender Bergbau

4.5.8 Die Kommission schlägt vor, bestimmte Arten des Bergbaus — Abbau von mineralischen und metallischen Rohstoffen — in den Geltungsbereich aufzunehmen. Der EWSA befürwortet diese Einbeziehung, da sie eine erhebliche Wirkung auf die Umwelt haben kann und die ökologisch verträgliche Erkundung der Ressourcen, die auf die effizienteste Weise gewonnen werden sollen, gefördert wird. Dies würde auch die öffentliche Akzeptanz verbessern. Es wird erwartet, dass die Nachfrage nach kritischen Rohstoffen in der EU stark steigen wird. Damit dürfte sich auch der Druck erhöhen, neue Bergbauprojekte in Angriff zu nehmen. In den meisten Fällen sind diese Tätigkeiten bereits auf nationaler Ebene geregelt, wobei ein EU-weiter Ansatz gleiche Wettbewerbsbedingungen fördern würde.

Einbeziehung der Herstellung von Giga-Batterien

4.5.9 Der Vorschlag der Kommission sieht vor, die Herstellung von Lithium-Ionen-Batterien und die Fertigung von Batteriezellen/-paketen mit einer Produktionskapazität von mehr als 3,5 GWh pro Jahr in den Geltungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie aufzunehmen. Der EWSA befürwortet diese Einbeziehung angesichts der sich abzeichnenden neuen Erkenntnisse über die hohen potenziellen Auswirkungen, die diese Tätigkeiten insbesondere in puncto Wasserverbrauch und Verwendung gefährlicher Metalle haben können. Aufgrund der Elektrifizierung des Verkehrs und anderer Anwendungen wächst dieser Sektor schnell. Unklar ist jedoch, warum der ursprünglich vorgeschlagene Schwellenwert von 2,5 GWh für die Kapazität noch in letzter Minute gesenkt wurde.

Deponierung von Abfällen

4.5.10 Die Kommission schlägt vor, die Anforderungen an Deponien zu verschärfen, was keine Erweiterung des Geltungsbereichs darstellt. Die Nutzung von BVT auf Deponien würde die Umwelt- und Klimaauswirkungen der Deponierung verbessern, insbesondere im Hinblick darauf, Methanemissionen zu vermeiden oder aufzufangen. Die Deponierichtlinie⁽¹⁾ stammt noch aus dem Jahr 1999, und entgegen den Aussagen der Richtlinie gibt es keine BVT-Normen für die Deponierung von Abfällen. Es wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die biologische Behandlung anaerobe Behandlungstätigkeiten einschließt (in Abschnitt 5.3). Diese beiden Klarstellungen werden vom EWSA unterstützt.

5. Allgemeine Bemerkungen (E-PRTR-Überprüfung)

5.1. Register über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen (PRTR) dienen mindestens drei miteinander verknüpften Zielen, die in Artikel 1 des PRTR-Protokolls von Kiew festgelegt sind (siehe Ziffer 1.19).

5.2. Der EWSA ist der Ansicht, dass moderne und anwenderfreundliche integrierte Datenportale von zentraler Bedeutung sind. Sie erlauben die Verfolgung von Fortschritten bei der Umweltreinhaltung und sorgen dafür, dass der öffentlichen Rechenschaftspflicht nachgekommen wird. Der EWSA begrüßt einige der neuen Bestimmungen, wie z. B. die systematische Berichterstattung über die Betriebsmittel (Verbrauch, Materialien, Auswirkungen auf die Lieferkette), die kontextuelle Einordnung der Informationen, die Berichterstattung über diffuse Emissionen, die größtmögliche Benutzerfreundlichkeit und die Integration verschiedener Berichterstattungsströme. Allerdings hegt er ernsthafte Bedenken hinsichtlich der spezifischeren Anforderungen, d. h. wie der Leistungsvergleich durchgeführt und die Vorschriften-treue gefördert werden sollen.

6. Besondere Bemerkungen (E-PRTR-Überprüfung)

6.1. Der EWSA hält die verzögerte Auflistung von erwiesenermaßen bedenklichen Schadstoffen für keine gute Vorgehensweise.

6.2. Der EWSA ist der Ansicht, dass die Bürger ein berechtigtes Interesse daran haben, nützliche Informationen über den ökologischen Fußabdruck von Produkten zu erhalten.

6.3. Die Kommission hat das Ziel aufgestellt, „mindestens 90 % der Freisetzungen jedes Schadstoffs in Luft, Wasser und Boden zu erfassen, einschließlich eines Schwellenwerts von Null für Stoffe, die eine besonders hohe Gefahr für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen“. Dieses Ziel wird begrüßt.

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldéponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31999L0031>.

6.4. Die Beibehaltung von Meldeschwellen erhöht den Verwaltungsaufwand bei den zuständigen Behörden. Deshalb sollten bereits vorhandene Überwachungsdaten genutzt und übermittelt werden. Aus diesem Grund stimmt der EWSA den Meldeschwellen nicht zu.

6.5. Der EWSA ist der Ansicht, dass die Effizienz und die Wirksamkeit der Berichterstattung verbessert werden können. Die Betreiber sollten die Möglichkeit haben, die Überwachungsdaten direkt an das EUA-Portal zu übermitteln; in den meisten Fällen basieren diese Daten auf Systemen für die kontinuierliche Emissionsüberwachung (CEM). In vielen EU-Ländern, aber auch in China und in den USA, werden die CEM-Rohdaten direkt und in Echtzeit (oder innerhalb eines Monats) der zentralen Datenbank öffentlich zur Verfügung gestellt. Diese Funktion wird von der EUA noch nicht angeboten. Der EWSA ist der Ansicht, dass die Möglichkeit der direkten Fernmeldung durch die Betreiber an die EUA die zuständigen Behörden von einem Teil ihres Verwaltungsaufwands und ihres Aufwands zur Bewertung der Einhaltung der Vorschriften entlasten könnte. Gleichzeitig würde den verschiedenen Endnutzern ein schnellerer Zugang zu den Informationen ermöglicht. Die Zuständigkeiten für die Validierung und Durchsetzung würden über besondere Zugriffsrechte bei der zuständigen Behörde verbleiben, und der Status der Dateneinträge könnte angezeigt werden (noch zu validieren/validiert).

Brüssel, den 14. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Versorgungssicherheit und erschwingliche Energiepreise: Optionen für Sofortmaßnahmen und zur Vorbereitung auf den nächsten Winter“

(COM(2022) 138 final)

(2022/C 443/20)

Berichterstatterin: **Alena MASTANTUONO**

Befassung	Europäische Kommission, 2.5.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme in der Fachgruppe	21.6.2022
Verabschiedung auf der Plenartagung	13.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	188/3/13

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die vorliegende Mitteilung ist im Gesamtkontext der Initiative REPowerEU zu sehen, deren Hauptziel darin besteht, von russischen fossilen Brennstoffen unabhängig zu werden. Die Lage ist ernst und erfordert eine beispiellose Reaktion und ein Höchstmaß an Solidarität und Vertrauen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Europa braucht einen effizienten Plan, der verschiedene Szenarien von Energieengpässen berücksichtigt und darlegt, wie diese Situationen mit gemeinsamen Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten bewältigt werden sollten und wie die Energieinfrastruktur am effizientesten genutzt und weiterentwickelt werden könnte. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Bedarf an angemessener Infrastruktur und deren effizienter Nutzung mit gemeinsamen Maßnahmen zu begegnen.

1.2. Weniger Abhängigkeit von russischem Gas bedeutet mehr Autonomie und erfordert eine verstärkte Nutzung der in der EU verfügbaren Ressourcen, unter anderem einen zügigen Ausbau erneuerbarer Energien. Die EU sollte daher die verfügbaren Ressourcen und die vorhandenen eigenen Kapazitäten zur Bewältigung des Engpasses bei der Energieversorgung bestmöglich nutzen. Lokale Energiequellen werden jedoch nicht ausreichen bzw. umgehend verfügbar sein. Deshalb muss die EU neue Partnerschaften mit zuverlässigen Ländern aufbauen. In diesem Zusammenhang betont der EWSA, dass bei der Einrichtung von Energiepartnerschaften mit Drittstaaten die Auswirkungen der Abhängigkeit von Ländern, die die Werte der EU nicht teilen oder als der EU nicht wohlgesonnene Regime bezeichnet werden könnten, sorgfältig berücksichtigt werden müssen.

1.3. Die eigentliche Ursache für die derzeit hohen Strompreise ist der Gasmarkt, der die Strompreise in die Höhe treibt. Die einzig sinnvolle Lösung für dieses Problem wäre es, die Erzeugung und Nutzung von Strom aus nicht fossilen Energiequellen so zu steigern, dass der Strombedarf gedeckt wird.

1.4. Wengleich der Schwerpunkt der Mitteilung auf kurzfristigen Maßnahmen liegt, um die Versorgungssicherheit und erschwingliche Preise zu gewährleisten, müssen diese im Rahmen längerfristiger Ziele konzipiert werden. Der EWSA hält es für unerlässlich, kontinuierlich und konsequent an allen grundlegenden Zielen eines nachhaltigen Energiesystems festhalten: Versorgungssicherheit, vertretbare Kosten und Preise sowie ökologische Nachhaltigkeit.

1.5. Direkthilfen sind zweifellos die realistischste Option für Sofortmaßnahmen. Die gestiegenen Mehrwertsteuer- und Energiesteuereinnahmen können den Mitgliedstaaten bei der Finanzierung solcher Maßnahmen helfen. Fördermaßnahmen zur Abfederung der Krise sollten befristet und gezielt auf diejenigen ausgerichtet sein, die am stärksten darunter leiden, seien es Bürger, KMU oder energieintensive Branchen. In der Mitteilung wird jedoch nicht erwähnt, dass auch die Verbraucher erhebliche Anstrengungen zur Senkung des Gasverbrauchs unternehmen müssen. Ein Ausgleich, der nicht zu einer Senkung des Gasverbrauchs führt, ist daher keine nachhaltige Option.

1.6. Zur Bewältigung der Lage sollten nur gezielte befristete Maßnahmen in den Mitgliedstaaten ergriffen werden, die möglichst geringe verzerrende Auswirkungen auf den EU-Markt haben, oder Maßnahmen auf EU-Ebene, die die Dekarbonisierungsbemühungen oder die Energieversorgung nicht gefährden. Marktinterventionen bergen im Allgemeinen das Risiko, dass sie zu Investitionsunsicherheiten führen und der Dekarbonisierung der Energieindustrie entgegenwirken und damit längerfristigen Zielen zuwiderlaufen. Der EWSA stimmt den Schlussfolgerungen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) zu, dass sich der Strommarkt in Bezug auf die Vermeidung von Beschränkungen der Stromversorgung und sogar Stromausfällen in bestimmten Gebieten bewährt hat.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Nach der Entscheidung des Kreml, die Gaslieferungen in einige europäische Länder zu unterbrechen, haben die europäischen Staats- und Regierungschefs den Ernst der Lage erkannt. Diese erfordert eine beispiellose Reaktion und ein Höchstmaß an Solidarität und Vertrauen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Europa braucht einen effizienten Plan, der verschiedene Szenarien von Energieengpässen berücksichtigt und darlegt, wie diese Situationen mit gemeinsamen Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten bewältigt werden sollten und wie die Energieinfrastruktur am effizientesten genutzt werden könnte.

2.2. Die vorliegende Mitteilung ist im Gesamtkontext der Initiative REPowerEU zu sehen, deren Hauptziel darin besteht, von russischen fossilen Brennstoffen unabhängig zu werden. In diesem Zusammenhang verweist der EWSA auf seine früheren Stellungnahmen⁽¹⁾, in denen Standpunkte und Empfehlungen zu kurz- und längerfristigen Maßnahmen für die Bewältigung dieses Problems dargelegt wurden.

2.3. Wengleich sich die Mitteilung auf kurzfristige Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und zu erschwinglichen Preisen konzentriert, müssen diese im Rahmen längerfristiger Ziele konzipiert werden. Der EWSA hält es für unerlässlich, kontinuierlich und konsequent an allen grundlegenden Zielen eines nachhaltigen Energiesystems festhalten: Versorgungssicherheit, vertretbare Kosten und Preise sowie ökologische Nachhaltigkeit. Natürlich nehmen viele Maßnahmen, insbesondere größere Investitionen, in der Praxis mehr Zeit in Anspruch. Möglicherweise sind kurzfristige Kompromissmaßnahmen erforderlich, um die Notlage zu überwinden.

2.4. Ohne einen umfassenden Ansatz besteht jedoch die große Gefahr, dass akute Symptome mit Maßnahmen angegangen werden, die entweder ineffizient sind oder sogar die grundlegenden Ziele konterkarieren. Die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Energie zu erschwinglichen Preisen und der Energieversorgungssicherheit zu vertretbaren Kosten bei gleichzeitig angestrebter Klimaneutralität muss für die Europäische Union absolute Priorität haben.

3. Besondere Bemerkungen — Gasversorgungssicherheit zu vertretbaren Kosten

3.1. In der Mitteilung werden gemeinsame europäische Maßnahmen zur Lösung des Problems der Gasversorgung vorgeschlagen. Dazu gehören Partnerschaften der EU mit Drittländern und die Erleichterung eines gemeinsamen Einkaufs sowie eine gemeinsame Gasspeicherpolitik.

3.2. Eine verringerte Abhängigkeit von russischem Gas bedeutet mehr Autonomie und erfordert eine verstärkte Nutzung der in der EU verfügbaren Ressourcen, einschließlich des Ausbaus erneuerbarer Energien. Die EU sollte daher die verfügbaren Ressourcen und die vorhandenen eigenen Kapazitäten zur Bewältigung des Engpasses bei der Energieversorgung bestmöglich nutzen.

3.3. Es liegt jedoch auf der Hand, dass lokale Quellen nicht ausreichend oder bzw. schnell verfügbar sein werden. Deshalb muss die EU neue Partnerschaften mit Drittländern schließen. In diesem Zusammenhang betont der EWSA, dass bei der Einrichtung von Energiepartnerschaften mit Drittstaaten die Auswirkungen der Abhängigkeit von Ländern, die die Werte der EU nicht teilen oder als der EU nicht wohlgesonnene Regime bezeichnet werden könnten, sorgfältig berücksichtigt werden müssen.

3.4. Dementsprechend sollte die EU die Vor- und Nachteile der Einfuhr von Wasserstoff aus Drittländern gründlich analysieren und auch nach geeigneten Lösungen innerhalb der Europäischen Union suchen.

3.5. LNG-Terminals, Gasspeicheranlagen und Pipelines für diversifizierte Lieferungen spielen für die Gasversorgungssicherheit eine zentrale Rolle. Europa muss enorme Investitionen in Infrastruktur und in Forschung, Entwicklung und Innovation tätigen, um die in der EU verfügbaren Ressourcen nachhaltig zu nutzen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Bedarf an angemessener Infrastruktur und deren effizienter Nutzung mit gemeinsamen Maßnahmen zu begegnen. Der EWSA verweist auf laufende Projekte wie das gemeinsame Leasing eines schwimmenden LNG-Terminals durch Finnland und Estland.

⁽¹⁾ ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 123 und ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 129.

3.6. Der EWSA unterstützt nachdrücklich die neuen Vorschriften für die Gasspeicherung, auf die sich die europäischen Mitgesetzgeber rasch geeinigt haben. Gut gefüllte Gasspeicher werden zur Versorgungssicherheit im Winter 2022/2023 beitragen, da sie Preisschocks vorbeugen, die Bürgerinnen und Bürger in Europa vor Energiearmut schützen und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen sichern.

3.7. Der EWSA betrachtet die Zusammenarbeit mit Drittländern im Einklang mit seiner Stellungnahme zur EU-Politik zur Speicherung von Gas^(?) als eine ergänzende Maßnahme für Investitionen in neue Infrastrukturen, die die Energieversorgungssicherheit Europas erhöhen werden. Der EWSA fordert den Rat und das Europäische Parlament auf, die Nutzung von Gasspeicheranlagen in zuverlässigen Nachbarländern, einschließlich der Ukraine, in Erwägung zu ziehen, was zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit beitragen wird.

4. Besondere Bemerkungen — Bekämpfung der hohen Strompreise

4.1. Der drastische Anstieg der Energiepreise nach der Pandemie, der durch den Überfall Russlands auf die Ukraine noch verschärft wurde, betrifft ein breites Spektrum von Verbrauchern und trägt zur Zunahme der Energiearmut in ganz Europa bei. Die Situation derjenigen, die bereits in Energiearmut leben, verschlechtert sich, und Verbraucher, die in der Vergangenheit keine Probleme mit der Begleichung ihrer Energierechnung hatten, drohen in die Armut abzurutschen.

4.2. Die Kommission hat bereits mehrere Initiativen zur Bewältigung der hohen Energiepreise und ihrer Auswirkungen gestartet wie die „Toolbox“ mit Gegenmaßnahmen und Hilfeleistungen^(?) sowie die in der REPowerEU-Mitteilung vorgestellten Optionen zur Unterstützung schutzbedürftiger Bürger und der am stärksten betroffenen Unternehmen, wie energieintensive Branchen, um bei den Produktionskosten für Entlastung zu sorgen und die Dekarbonisierungsbemühungen zu verstärken. Der EWSA begrüßt und hält es für wesentlich, dass auch KMU in die Unterstützungsmaßnahmen einbezogen werden.

4.3. Der EWSA begrüßt die Bewertung der Vor- und Nachteile verschiedener Optionen zur Bewältigung der hohen Strompreise und ihrer Auswirkungen auf Bürger und Unternehmen in der Mitteilung. Dabei stehen zwei Arten von Maßnahmen zur Option: finanzielle Unterstützung zur Abfederung der Auswirkungen hoher Preise und Marktinterventionsmaßnahmen, die auf die Preisbildung einwirken.

4.4. Direkthilfen sind zweifellos die realistischste Option für Sofortmaßnahmen. Die gestiegenen Mehrwertsteuer- und Energiesteuereinnahmen können den Mitgliedstaaten bei der Finanzierung solcher Maßnahmen helfen. Fördermaßnahmen zur Abfederung der Krise sollten befristet und gezielt auf diejenigen ausgerichtet sein, die am stärksten darunter leiden, seien es Bürger, KMU oder energieintensive Branchen. In der Mitteilung wird jedoch nicht erwähnt, dass auch die Verbraucher erhebliche Anstrengungen zur Senkung des Gasverbrauchs unternehmen müssen. Ein Ausgleich, der nicht zu einer Senkung des Gasverbrauchs führt, ist daher keine nachhaltige Option.

4.5. Wie in der Mitteilung treffend festgestellt wird, gibt es keine ideale Lösung. Jede Intervention auf dem Energiemarkt hat negative Folgen. Dies sind zumeist Marktverzerrungen, Haushaltskosten, Versorgungsunterbrechungen, negative Auswirkungen auf Investitionen oder auf das Verbraucherverhalten. Kurz gesagt kann eine Intervention die Dekarbonisierungsbemühungen beeinträchtigen oder die Versorgungssicherheit gefährden.

4.6. Das von der Kommission skizzierte Bild zeigt daher die Komplexität der dreifachen Herausforderung, vor der Europa steht: Energiesicherheit, erschwingliche Preise und Bekämpfung des Klimawandels. Dies verdeutlicht, dass ein umfassender Ansatz für alle Strategien und Maßnahmen notwendig ist, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel der umfassenden Nachhaltigkeit des Energiesystems im Einklang stehen bzw. dazu beitragen.

4.7. Wie in dem Dokument dargelegt wird, gibt es keine Patentlösung, was den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bietet, die für ihr Land am besten geeignete Lösung zu finden. Auf dem EU-Energiebinnenmarkt könnte indes jede Intervention Auswirkungen auf den Rest des Marktes haben. Daher sollten zur Bewältigung der Situation in den Mitgliedstaaten nur gezielte befristete Maßnahmen ergriffen werden, die möglichst geringe verzerrenden Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben, oder Maßnahmen auf EU-Ebene, die die Dekarbonisierungsbemühungen oder die Energieversorgung nicht gefährden.

^(?) ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 129.

^(?) COM(2021) 660 final.

4.8. Im Einklang mit dem jüngsten Bericht der ACER⁽⁴⁾ stimmt der EWSA der Schlussfolgerung zu, dass sich der Strommarkt in Bezug auf die Vermeidung von Beschränkungen der Stromversorgung und sogar Stromausfällen in bestimmten Gebieten bewährt hat. Die ACER kommt zu dem Schluss, dass die derzeitige Marktgestaltung beibehalten werden sollte. Darüber hinaus könnten sich einige längerfristige Verbesserungen als entscheidend erweisen, damit mit dem Rahmen die ehrgeizigen Dekarbonisierungsziele der EU in den nächsten 10-15 Jahren erreicht werden können, und zwar zu geringeren Kosten bei gleichzeitiger Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Der EWSA betont, dass jede Änderung der Marktgestaltung auf einer sorgfältigen Analyse der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen beruhen muss.

4.9. Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass die eigentliche Ursache für die derzeit hohen Strompreise im Gasmarkt liegt, der die Strompreise in die Höhe treibt. Eine sinnvolle Lösung für dieses Problem wäre es, die Erzeugung und Nutzung von Strom aus nicht fossilen Energiequellen so zu steigern, dass der Strombedarf gedeckt wird.

4.10. Der EWSA hält Preisobergrenzen oder andere Eingriffe in die Energiegroßhandelsmärkte für problematisch, da sie die notwendigen Preissignale verzerren und sich die Festlegung des „richtigen“ Preisniveaus sehr kompliziert gestalten würde. Steuerliche Maßnahmen wie „Steuern auf Zufallsgewinne“ führen nicht zu Preissenkungen, sondern werden vielmehr als Einnahmequelle angesehen. Marktinterventionen bergen im Allgemeinen das Risiko, dass sie zu Investitionsunsicherheiten führen und der Dekarbonisierung der Energieindustrie entgegenwirken und damit längerfristigen Zielen zuwiderlaufen.

Brüssel, den 13. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽⁴⁾ Abschließende Bewertung der Gestaltung des EU-Großhandelsmarkt für Strom durch die ACER.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen, in Anbetracht der Invaion der Ukraine durch Russland, in Bezug auf von der Ukraine gemäß ihren Rechtsvorschriften ausgestellte Fahrerdokumente“

(COM(2022) 313 *final* — 2022/0204 (COD))

(2022/C 443/21)

Befassung	Rat, 28.6.2022 Europäisches Parlament, 4.7.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 91 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Verabschiedung im Plenum	13.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	195/4/3

Da der Ausschuss dem Vorschlag zustimmt und keine Bemerkungen dazu vorzubringen hat, beschloss er, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben.

Brüssel, den 13. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz“

(COM(2022) 222 *final*)

(2022/C 443/22)

Befassung	Europäisches Parlament, 6.6.2022 Rat der Europäischen Union, 15.6.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 91 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Verabschiedung im Plenum	13.7.2022
Plenartagung Nr.	571
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	201/2/1

Da der Ausschuss dem Inhalt des Vorschlags zustimmt und keine Bemerkungen dazu vorzubringen hat, beschloss er, eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abzugeben.

Brüssel, den 13. Juli 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE